

B. Anlagen.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

B. Anhang

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

Herbeiführung einer gutachtlichen Aeußerung des Provinziallandtages über die Vereinigung der Stadtgemeinde Coblenz und der Gemeinde Neuendorf.

Unter dem 11. Juni 1889 hat der Oberbürgermeister der Stadt Coblenz auf Grund des Beschlusses der dortigen Stadtverordneten-Versammlung vom 20. März 1889, der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuendorf vom 10. und 18. Dezember 1888, sowie des Beschlusses der Bürgermeisterei-Versammlung von Coblenz-Land vom 20. Dezember 1888 und 10. Januar 1889 bei dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Coblenz den Antrag auf Vereinigung der zur Landbürgermeisterei und zum Landkreise Coblenz gehörigen Landgemeinde Neuendorf mit der Stadtgemeinde Coblenz gestellt.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern hat sodann der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Landesdirektor ersucht, über diese im Wege der Gesetzgebung herbeizuführende Vereinigung ein Gutachten des Provinziallandtages herbeizuführen.

Die Gemeinde Neuendorf besteht aus dem nur durch die Mosel von der Stadt Coblenz getrennten und mit derselben durch eine stehende Brücke verbundenen Vororte Lüzel-Coblenz und dem etwa $\frac{1}{2}$ Kilometer entfernt liegenden Dorfe Neuendorf. Die Einverleibung dieser Gemeinde bringt der Stadt Coblenz eine Erweiterung ihres Bezirkes, deren sie zur Förderung ihrer städtischen Einrichtungen, insbesondere zur Anlegung von Klärbecken und Erbauung einer Werftbahn dringend bedarf, während die Bewohner der Gemeinde Neuendorf und besonders von Lüzel-Coblenz, die nach Maßgabe ihrer Interessen vorwiegend zur Stadt Coblenz gehören, die Vortheile der städtischen Einrichtungen erhalten.

Da durch das Ausscheiden der Gemeinde Neuendorf auch dem Landkreise und der Landbürgermeisterei Coblenz ein Schaden besonders hinsichtlich der Leistungsfähigkeit in irgendwie erheblichem Maße nicht erwächst, so hat auch der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 4./5. November 1890 die Vereinigung der Gemeinde Neuendorf mit der Stadtgemeinde Coblenz nur befürworten können und sich damit dem Gutachten sämmtlicher bisher zur Aeußerung berufenen Faktoren der staatlichen und communalen Körperschaften und Behörden angeschlossen. Außer den Gemeindevertretungen von Coblenz und Neuendorf haben sich nämlich auch die Bürgermeisterei-Versammlung von Coblenz-Land, sowie der Kreistag und Landrath des Landkreises Coblenz,

ferner der Bezirksauschuß und der Herr Regierungs-Präsident des Regierungsbezirks Coblenz und endlich auch der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz für die geplante Vereinigung ausgesprochen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher den Vorschlag zu unterbreiten:

„Hoher Provinziallandtag wolle auch seinerseits sich für die beabsichtigte Vereinigung der Stadtgemeinde Coblenz und der Landgemeinde Neuendorf aussprechen.“

Düsseldorf, den 5. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsthender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage II.

Bericht

des Provinzialauschusses

über

die in Gemäßheit der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements: 1. betreffend die Verwaltung des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz, 2. über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung rothkranker Pferde zc. und lungenfranken Rindviehes in der Rheinprovinz, in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes vom 12. März 1881 betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Das Allerhöchst genehmigte Reglement, „betreffend den Uebergang des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz in die ständische Verwaltung“ vom 4. November 1872 bedarf, abgesehen von den durch die Einführung der neuen Provinzialordnung bedingten formellen Aenderungen, nach den seither gemachten Erfahrungen in zwei Punkten einer materiellen Abänderung.

Es ist nämlich zunächst der Stammfonds, welcher zur Zeit des Ueberganges des Meliorationsfonds in die ständische Verwaltung 441 500 M. betrug, durch Bewilligungen des Provinziallandtages auf die Summe von 2 000 000 M. erhöht worden.

Sodann hat sich die Bestimmung, wonach die Darlehen während der ersten drei Jahre zinsfrei und demnächst mit 3% zu verzinsen und mit 2% zu tilgen sein sollten, nicht als zweckmäßig erwiesen. Einestheils hat sich ergeben, daß die Gemeinden und Korporationen mitunter im Hinblick auf die Zinsfreiheit etwas leicht die Darlehen nachsuchen und später, wenn die Zahlung der Zinsen und Tilgungsbeiträge beginnen soll, dieses hart empfinden, während anderntheils in Folge der zinsfreien Jahre der Provinzialverwaltung eine feste Einnahme aus dem Zinsgewinn des Meliorationsfonds fehlt.

Es liegt offenbar sowohl im Interesse der Darlehensfucher wie der Provinzialverwaltung, dies Verhältniß von vornherein so zu gestalten, daß die Zahlung der Tilgungsrate und der Zinsen mit der Hergabe des Darlehens beginnt und für die ganze Dauer der Rückzahlung sich gleich bleibt. Von dieser Erwägung ausgehend werden in dem neuen Reglement unter Fortfall der zinsfreien Jahre $2\frac{1}{2}\%$ Zinsen und $2\frac{1}{2}\%$ Tilgungsrate vorgeschlagen, wobei Letztere sich um die Differenz der Zinsen der allmählichen Abzahlungen erhöht.

Die Aenderungen hinsichtlich des Reglements über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rothkranker Pferde zc. und lungenkranken Rindviehes in der Rheinprovinz sind nothwendig geworden durch die Aufhebung des Gesetzes vom 25. Juni 1875, an dessen Stelle das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und das Preussische Ausführungsgesetz vom 12. März 1881 getreten sind. Die vorgeschlagenen Abänderungen schließen sich den Vorschriften dieser Gesetze in allen Theilen an.

Der Provinzialauschuß beehrt sich deshalb den Antrag zu stellen,

„der hohe Provinziallandtag wolle den Reglements:

1. betreffend die Verwaltung des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz,
2. über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rothkranker Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und lungenkranken Rindviehes in der Rheinprovinz, in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes vom 12. März 1881 betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880

die Genehmigung ertheilen.“

Düsseldorf, den 10. April 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Reglement

betreffend

die Verwaltung des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz.

Auf Grund des §. 8, Nr. 2 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz wird in Abänderung des Statuts des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz vom 4. November 1872 bezüglich der Verwaltung des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz folgendes Reglement erlassen:

§. 1.

Zweck des Fonds ist Hebung der landwirthschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Förderung land- und forstwirthschaftlicher Meliorationen und Begebauten in bedürftigen Gegenden der Provinz durch Gewährung von Darlehen gegen geringe Zinsen und günstige Rückzahlungsbedingungen, es mögen diese Meliorationen von den Gemeinden als solchen, oder von unter obrigkeitlicher Autorität gebildeten Genossenschaften ausgehen.

Auch an Privatpersonen können ausnahmsweise dergleichen Darlehen gegeben werden. Dieselben stehen aber in Concurrenzfällen den Darlehnsgeſuchen der Gemeinden und Genoffenſchaften nach.

§. 2.

Der Stammfonds wird gebildet aus dem bei Erlaß des Dotationsgeſetzes vom 8. Juli 1875 vorhandenen Stammkapitale von 441500 M. und den von dem 28. und 31. Provinziallandtage dieſem Fonds zugewieſenen Summen von zuſammen 1558500 M., alſo einem Geſamt-Kapitalbeſtand von 2000000 M.

§. 3.

Die Verwaltung des Meliorationsfonds führt die Landesbank der Rheinprovinz nach den für dieſe geltenden Beſtimmungen, jedoch getrennt von den übrigen Fonds der Bank.

§. 4.

Ueber die Bewilligung von Darlehen und die Bedingungen, unter welchen dieſelbe erfolgt, entſcheidet der Provinzialauschuß auf Vorſchlag des Kuratoriums der Landesbank.

§. 5.

Das Darlehen iſt in der Regel mit $2\frac{1}{2}\%$ jährlich zu verzinſen und mit $2\frac{1}{2}\%$ des Kapitals zu tilgen, wobei die in Folge der Tilgung erſparten Zinſen dem Tilgungsfonds hinzutreten haben, ſo daß 5% jährlich an Zinſen und Tilgungsbeiträgen zu zahlen ſind.

Dem Provinzialauschuße ſteht das Recht zu, in einzelnen Fällen einerſeits Zinsfreiheit bis zu 5 Jahren zu bewilligen und andererseits den Zinsfuß oder den jährlichen Tilgungsbeitrag zu ermäßigen.

Ebenſo ſteht dem Provinzialauschuße frei, bei Bewilligung des Darlehns die Rückzahlung in kürzerer Friſt zu bedingen, durch Erhöhung des jährlichen Tilgungsbeitrages oder durch Feſtſetzung einer Rückzahlung in beſtimmten Terminen von 10, 15 oder 20 Jahren.

Denjenigen, welche ſolche kürzere Rückzahlungsfriſten übernehmen, wird unter ſonſt gleichen Bedingungen ein Vorzug eingeräumt, damit der Fonds um ſo eher Mittel zu neuen Vorſchüſſen gewinnt.

§. 6.

In Betreff der Sicherſtellung des Darlehns ſind die Beſtimmungen maßgebend, welche für die Darlehen der Landesbank gelten und liegt die Prüfung derſelben dem Direktor beziehungsweise dem Kuratorium der Landesbank ob. Ueber Beſchwerden gegen Entſcheidungen des Kuratoriums der Landesbank entſcheidet der Provinzialauschuß. Ausnahmsweiſe kann dieſer im Einverſtändniſſe mit dem Kuratorium der Landesbank auch Darlehen gegen anderweite und geringere Sicherheit bewilligen, wenn allein dadurch die Ausführung der Meliorationen herbeigeführt werden kann.

§. 7.

Sollte die Melioration, zu welcher das Darlehen gegeben iſt, nicht ausgeführt oder die ſonſtigen ſtipulirten Bedingungen nicht innegehalten werden, ſo kann das ganze Kapital zu jeder Zeit gekündigt und die Rückzahlung in 6 Monaten gefordert werden.

§. 8.

Ueber den Zinsgewinn des Meliorationsfonds ſteht dem Provinziallandtage die freie Verfügung zu. Dieſe wird mittelſt des Stats getroffen.

§. 9.

Der Direktor der Landesbank legt jährlich die aufgestellte Rechnung dem Landesdirektor zur Vorlage an den Provinzialausschuß vor, welcher Letztere dieselbe nach Vorrevision dem Landtage zur Entlastung unterbreitet.

§. 10.

Der Landesdirektor führt die Oberaufsicht über die den Meliorationsfonds betreffende Kassen- und Buchführung der Landesbank.

Reglement

über

Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rothkrankter Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz, in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes vom 12. März 1881, „betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen“ vom 23. Juni 1880.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1881, „betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen“ vom 23. Juni 1880, treten für die Rheinprovinz die nachfolgenden Vorschriften in Kraft.

§. 1.

Ist durch die in §. 21 des Gesetzes vorgeschriebene Untersuchung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere bei Pferden, Eseln zc. ein Fall der Rothkrankheit, oder bei dem Rindvieh ein Fall der Lungenseuche festgestellt, so wird für die damit behafteten Thiere von dem Provinzialverbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt.

§. 2.

Die Entschädigung beträgt einschließlich des Werthes derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben:

1. Bei den mit der Rothkrankheit behafteten Thieren dreiviertel;
2. bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh vierfünftel des nach Vorschrift der §§. 59 ff. des Reichsgesetzes ermittelten gemeinen Werthes.

§. 3.

a. Keine Entschädigung wird geleistet (§. 61 des Reichsgesetzes):

1. für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2. für solche Thiere, welche mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind, oder bei welchen nach ihrer Einführung in das diesseitige Gebiet innerhalb 90 Tagen die Rothkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

- b. Die Gewährung einer Entschädigung kann verweigert werden (§. 62 des Reichsgesetzes):
1. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
 2. für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Roges und der Lungenseuche, behaftet waren.

§. 4.

Es fällt ferner jeder Anspruch auf Entschädigung weg:

1. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Thiere oder, bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide die in den §§. 9 und 10 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige wissentlich unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von dem Ausbruche der Seuche oder dem Seuchenverdachte Kenntniß erhalten hat, verzögert;
2. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;
3. wenn Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihnen der Zutritt verboten ist, betroffen werden (§§. 19 und 25 des Gesetzes) oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§. 5.

Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für die mit der Rogkrankheit behafteten, auf polizeiliche Anordnung getödteten bezw. nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Pferde zc. und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für sämmtliche in der Provinz vorhandenen Pferde einschließlich der Fohlen, Esel, Maulthiere, Maulesel von den Besitzern derselben nach Bedürfniß eine Abgabe erhoben.

Die einfache Abgabe beträgt 10 Pf. für jedes Pferd, Esel zc.

§. 6.

Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für das mit der Lungenseuche behaftete, auf polizeiliche Anordnung getödtete bezw. nach dieser Anordnung an der Seuche gefallene Rindvieh und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes in der Provinz vorhandene Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Kinder und Kälber) von dem Besitzer derselben nach Bedürfniß eine Abgabe erhoben.

Die einfache Abgabe beträgt 5 Pf. für jedes Stück Rindvieh.

§. 7.

Bei eintretendem Bedürfnisse kann die mehrmalige Erhebung der Abgaben (§§. 5 und 6) in einem und demselben Jahre angeordnet werden.

§ 8.

Die Abgaben (§§. 5 und 6) werden nicht erhoben:

1. für Thiere, welche der Militärverwaltung oder dem preussischen Staate gehören;
2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

§. 9.

Aus den Ueberschüssen jeder der beiden Abgaben soll ein Reservefonds angesammelt werden, dessen Zinserträge zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten und der Entschädigungen bestimmt sind.

Hat der eine oder der andere der beiden Reservefonds die Höhe von 1000000 M. überschritten, so ist die Erhebung der Abgaben erst dann gestattet, wenn die Zinserträge der Reservefonds und die den vorstehenden Betrag überschreitenden Mittel derselben zur Bestreitung der oben erwähnten Ausgaben nicht ausreichen.

§. 10.

Die Ausschreibung der Abgaben erfolgt auf den Beschluß des Provinzialausschusses.

Ihre Erhebung erfolgt nach den für die Erhebung von Provinzialabgaben bestehenden Vorschriften.

§. 11.

Behufs Erhebung der Abgaben soll in jeder Stadt- und Landgemeinde ein Verzeichniß des abgabepflichtigen Pferde- und Viehbestandes aufgenommen und fortgeführt werden, aus welchem sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Pferde und des Rindviehs ergeben müssen. Vor Erhebung der Abgaben müssen die Verzeichnisse zur etwaigen Berichtigung 14 Tage lang öffentlich ausgelegt werden.

Ort, Zeit und Zweck der Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise den Betheiligten zur Kenntniß zu bringen. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses bei dem betreffenden Gemeindevorstande eingebracht werden. Ueber dieselben entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindevorstandes.

Reklamationen gegen diese Entscheidung müssen binnen 10 Tagen bei der vorgesezten Aufsichtsbehörde angebracht werden, welche über dieselben endgültig entscheidet.

Nach erfolgter Auslegung bzw. nach Erledigung der eingebrachten Reklamationen sind die Verzeichnisse, mit der Bescheinigung des Gemeindevorstandes versehen, der vorgesezten Aufsichtsbehörde einzusenden, welche dieselben festzustellen und auf Grund derselben die Erhebung der Abgaben anzuordnen hat.

Die Beitreibung der Rückstände erfolgt in der für die Beitreibung rückständiger Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Weise.

Die näheren Vorschriften über die Aufnahme und Fortführung der Verzeichnisse, und über das bei der Feststellung derselben und bei der Erhebung der Abgaben zu beachtende Verfahren, werden von dem Provinzialausschusse mit Genehmigung des Ober-Präsidenten getroffen.

§. 12.

Die Ortspolizeibehörde oder eintretenden Falles der bestellte Seuchen-Commissarius hat der Provinzialverwaltung von jedem Falle einer auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung von Pferden oder Rindvieh, welcher die Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes begründet,

unter Mittheilung des fachverständigen Gutachtens über den Krankheitszustand des Thieres (§. 21 des Gesetzes) und der über das Ergebniß der Schätzung aufgenommenen Urkunde (§. 20 des Gesetzes) Kenntniß zu geben.

Zugleich haben dieselben zu bescheinigen, daß keiner der Fälle vorliegt, in welchen nach den §§. 3 und 4 dieses Reglements keine Entschädigung geleistet wird oder jeder Anspruch auf Entschädigung wegfällt, sowie ferner, daß nicht ermittelt werden konnte, daß der Besitzer eine aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme für das vorbezeichnete Thier zu fordern berechtigt ist.

Eventuell ist die Höhe der aus Privatverträgen zu erhaltenden Summe anzugeben.

§. 13.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch die Provinzialverwaltung, welche dazu die Vermittelung der Kreis- oder Gemeindebehörden in Anspruch nehmen kann.

§. 14.

Die Verwaltung der Reservefonds und das gesammte Rechnungswesen erfolgt nach den für die Provinzialverwaltung bestehenden Vorschriften.

Alljährlich ist eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Fonds von dem Provinzialausschusse durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anlage III.

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

das zu erlassende Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier.

Das von dem 31. Provinziallandtage erlassene und von Seiten des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten unter dem 10. Juli 1885 genehmigte Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier bedarf in Folge der Einführung der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 einzelner Abänderungen in formeller Hinsicht.

Der Provinzialausschuß beehrt sich den Entwurf zu dem abgeänderten Reglement mit dem Antrage vorzulegen:

„Der Provinziallandtag wolle diesem abgeänderten Reglement seine Zustimmung ertheilen.“

Düsseldorf, den 6. November 1890.

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Reglement

über

die Leitung und Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier.

§. 1.

Die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier erfolgt für Rechnung und durch die Organe des Provinzialverbandes.

§. 2.

Die unmittelbare Verwaltung jedes der beiden Provinzialmuseen wird durch einen Direktor geführt, welcher vom Provinzialausschusse nach Anhörung der Museumscommission ernannt und von der königlichen Staatsregierung bestätigt wird.

Die Direktoren haben die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten und sind dem Landesdirektor bezw. dem Provinzialausschusse unmittelbar untergeordnet; auf dieselben finden die für die Provinzialbeamten bestehenden Reglements und generellen Vorschriften Anwendung.

Sofern Jemand das Amt eines Direktors nur im Nebenamte bekleidet, wird das Verhältniß dieses Beamten bei der Anstellung durch besondere Vereinbarung geregelt.

Die Direktoren sind die nächsten Vorgesetzten der niederen Anstaltsbeamten (Kastellane, Aufseher etc.). Letztere werden auf den Vorschlag der Direktoren angestellt. Im Uebrigen kommen bezüglich der Anstellung und dienstlichen Verhältnisse dieser Beamten die für das niedere Anstaltspersonal an den Provinzialanstalten geltenden Bestimmungen in Anwendung.

§. 3.

Den Direktoren liegt insbesondere die Sorge für die Aufstellung und Verwahrung der Museumsgegenstände und der mit diesen verbundenen Bibliotheken, sowie die Auffuchung, Ausgrabung und Erhaltung der Alterthümer in ihrem Geschäftsbereich ob. Der Geschäftsbereich der beiden Direktoren sowie der Museen wird zu dem Zwecke in der Weise getheilt, daß vorbehaltlich einer etwaigen, durch Beschluß des Provinzialausschusses unter Zustimmung der königlichen Staatsregierung zu treffenden Abänderung dem Direktor des Museums zu Trier der Regierungsbezirk Trier, dem Direktor des Museums zu Bonn die übrigen vier Regierungsbezirke überwiesen werden.

Dem Provinzialausschusse bleibt es unbenommen, die Verwaltung beider Provinzialmuseen, sowie beide vorher genannten Bezirke nach vorgängiger Zustimmung der königlichen Staatsregierung einem leitenden Direktor, dessen Wahl selbstverständlich ebenfalls der Bestätigung der königlichen Staatsregierung bedarf, zu unterstellen.

§. 4.

Die Direktoren haben ein Inventarium (Verzeichniß, Katalog) der den jetzigen Bestand der ihnen unterstellten Museen bildenden Gegenstände, soweit ein solches nicht vorhanden ist, anzufertigen, zu vervollständigen und bei der Erwerbung neuer Gegenstände regelmäßig fortzuführen, sowie jährlich im Laufe des April einen Geschäftsbericht über ihre amtliche Thätigkeit unter Beifügung des Inventars dem Landesdirektor vorzulegen. Der Letztere hat dieselben zur Kenntniß des Provinzialausschusses und der Museumscommission zu bringen und eine Abschrift der Geschäftsberichte an den Ober-Präsidenten einzureichen.

§. 5.

Die Direktoren haben auf Ersuchen des Landesdirektors Gutachten und Berichte über Gegenstände anzufertigen, welche Alterthümer in der Provinz betreffen, sowie den Entwurf zu einem Reglement über die Benutzung und den Besuch der ihnen unterstellten Museen dem Landesdirektor einzureichen, welcher denselben nach Einholung des Gutachtens der Museumscommission dem Provinzialausschusse zur Genehmigung vorzulegen hat.

§. 6.

Jedem der Direktoren wird zu laufenden Ausgaben und kleineren Ankäufen eine in den Etat zu diesem Zwecke besonders einzustellende Summe zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus haben dieselben die Verwendung der etatsmäßigen Mittel nach Maßgabe der in §. 9 vorgesehenen Verwendungspläne und Beschlüsse der Museumscommission auszuführen.

Bezüglich solcher Ankäufe und Untersuchungen, zu welchen die Direktoren nicht bereits durch die in §. 9 vorgesehenen, von der Commission festzustellenden Pläne und Beschlüsse ermächtigt sind, können dieselben in dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, über Beträge bis zu 500 M. in jedem einzelnen Falle vorläufig verfügen. In diesen Fällen haben sie unter dem Nachweis der Dringlichkeit die Genehmigung der Museumscommission bei deren nächsten Versammlung zu erwirken.

Dieselben sind dafür verantwortlich, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses keine Zahlung zu veranlassen, wodurch die etatsmäßigen Fonds des Jahres überschritten werden.

Bezüglich der Verwaltung der Museen in baulicher und wirtschaftlicher Hinsicht kommen die für die Direktoren der Provinzialanstalten geltenden Bestimmungen analog zur Anwendung.

§. 7.

Zur Unterstützung der Verwaltung der Museen wird eine Commission gebildet unter der Benennung:

„Commission für die Rheinischen Provinzialmuseen zu Bonn und Trier“.

Dieselbe hat ihren Sitz zu Bonn. Sie besteht aus neun Mitgliedern, von denen die Königliche Staatsregierung vier, der Provinzialausschuß die übrigen vier Mitglieder sowie außerdem den Vorsitzenden ernennt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte der beiderseits ernannten Mitglieder, sowie der auf drei Jahre zu bestellende Vorsitzende aus; zwei der Ausgeschiedenen werden von der Königlichen Staatsregierung, die zwei andern, sowie der Vorsitzende werden vom Provinzialausschusse neu bestellt.

Ueber den Austritt zum ersten Male entscheidet das Loos. Bei der vom Provinzialausschusse vorzunehmenden Ernennung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß wenigstens zwei der Commissionsmitglieder dem Bereiche des Museums zu Trier angehören.

§. 8.

Die Commission führt ihre Geschäfte nach einer von dem Provinzialausschusse zu genehmigenden Geschäftsordnung. Zur Erledigung der ihr zugewiesenen Aufgaben sind in jedem Statsjahre mindestens zwei Hauptversammlungen, halbjährlich und zwar abwechselnd in Bonn und Trier abzuhalten. — Die Commission ist befugt, die Direktoren zu ihren Berathungen, insofern als sie dies für erforderlich hält, zuzuziehen.

§. 9.

Die Commission hat außer den bereits erwähnten Funktionen die Aufgabe, die Direktoren auf dem Gebiete der wissenschaftlichen und technischen Leitung der Museen zu unterstützen, in Gemeinschaft mit denselben der Erforschung und Conservirung der Alterthümer in der Provinz ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, auf Ersuchen des Provinzialausschusses bezw. des Landesdirektors Gutachten abzugeben und bei demselben die erforderlichen Anträge zu stellen. Auch ist sie berechtigt, an den Provinzialauschuß bezw. den Landesdirektor selbstständig Anträge zu richten.

Der Commission werden insbesondere die vom Landesdirektor auf Grund von Vorschlägen der Direktoren aufzustellenden Statsentwürfe zur Begutachtung vorgelegt werden. Bei den Stats ist ein Fonds von 3000—5000 M. zu größeren Ankäufen und Untersuchungen ohne Rücksicht auf das Gebiet, welches sie betreffen, zu reserviren, während im Uebrigen für jedes der beiden Museen ein bestimmter Fonds zu Ankäufen und Untersuchungen auszubringen ist.

In der nächsten Versammlung nach der Feststellung der Stats stellt die Commission den Plan für die Verwendung der erstgedachten zu größeren Ankäufen und Untersuchungen reservirten Fonds auf Grund von Vorschlägen der Direktoren endgültig fest und beschließt über die von den Direktoren oder anderer Seite etwa in Antrag gebrachten Ankäufe und Untersuchungen aus den letztgedachten für jedes der beiden Museen bestimmten Fonds; soweit hierdurch diese letzteren Fonds nicht erschöpft werden, stellt sie einen Plan auf, nach welchem diese Fonds Seitens der Direktoren selbstständig zu verwenden sind.

Von den hiernach bewirkten Ankäufen und Untersuchungen, sowie von den Ankäufen, welche aus der den Direktoren zur freien Verfügung gestellten Summe gethätigt sind (cfr. §. 6) ist der Commission bei ihrer nächsten Versammlung Kenntniß zu geben, und ist dieselbe befugt, über die Zweckmäßigkeit dieser Ankäufe und Untersuchungen ihr Urtheil im Protokolle niederzulegen.

Die Commission hat ferner die Aufgabe, auf Ersuchen des Landesdirektors ihr Gutachten über die Pläne zu etwaigen Neubauten und substantiellen baulichen Veränderungen der Museen abzugeben, sowie ein von den Direktoren zu entwerfendes Verzeichniß derjenigen Doubletten zu prüfen und festzustellen, welche nach Ansicht der Commission veräußert werden können. — Zu jeder wirklichen Veräußerung von Doubletten ist jedoch die Zustimmung des Provinzialausschusses und in eiligen Fällen des Vorsitzenden des Provinzialausschusses durch Vermittelung des Landesdirektors einzuholen. Im Uebrigen ist eine Veräußerung von Museumsgegenständen unstatthaft.

Die Protokolle der Versammlungen der Commission sind dem Landesdirektor alljährlich einzusenden, welcher diese Protokolle, sowie auch das Gutachten der Commission über die Statsentwürfe mit den letzteren der Königlichen Staatsregierung vorzulegen hat.

§. 10.

Die obere Leitung und Verwaltung der Provinzialmuseen steht dem Provinzialausschusse nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 und der Vereinbarung mit der Königlichen Staatsregierung vom $\frac{23. \text{ September } 1884}{12. \text{ Dezember } 1884}$ zu

§. 11.

Die kassenmäßige Verwaltung der Statsmittel erfolgt durch die vom Provinzialausschusse zu bestimmenden Kassen nach den dieserhalb bei der Provinzialverwaltung bestehenden Vorschriften.

Die Zahlungsanweisungen erfolgen durch die betreffenden Direktoren unter Bezugnahme auf die festgestellten Verwendungspläne oder den genehmigenden Beschluß der Commission, beziehungsweise des Provinzialausschusses, wo ein solcher erforderlich ist.

§. 12.

Die näheren Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement werden vom Provinzialausschusse erlassen.

Anlage IV.

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 in der Rheinprovinz durch Organe der Provinzialverwaltung.

Nach §§. 41 und folgenden des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 97), erfolgt die Invaliditäts- und Altersversicherung durch Versicherungsanstalten, die nach Bestimmung der Landes-Regierungen für weitere Communalverbände mit Genehmigung des Bundesraths errichtet werden. Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben sowie für mehrere weitere Communalverbände desselben Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist nach Vereinbarung mit dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium eine gemeinsame Versicherungsanstalt für die weiteren Communalverbände der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande sowie das Fürstenthum Birkenfeld mit dem Sitze in Düsseldorf nach Genehmigung des Bundesrathes errichtet worden. (Vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. März 1890 — Reichsanzeiger Nr. 71 — und Mittheilung des Ministeriums für Handel und Gewerbe an den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 20. April d. Js.). Diese Versicherungsanstalt, die kurz die Bezeichnung: „Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Rheinprovinz“ führt und selbstständig nach §. 44 des Reichsgesetzes eine juristische Persönlichkeit bildet, ist mit dem Provinzialverbande der Rheinprovinz kraft Gesetzes in mehrfache nahe Beziehungen gesetzt. Zunächst haftet der Rheinische Provinzialverband nach Verhältniß der beteiligten Bevölkerungsziffer im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens für die Verpflichtungen der Versicherungsanstalt (§. 44 d. Ges.) und hat die durch ihre erste Einrichtung entstehenden Kosten gemeinsam mit den Communalverbänden Hohenzollern und Birkenfeld vorzuschießen (§. 45 des Gesetzes). Das Verhältniß, in dem diese Kostenvorschüsse von den drei genannten Verbänden zu leisten sind, ist nach Mittheilung der beteiligten preußischen Ministerien vom

20. April 1890 auf 110 : 2 : 1 festgesetzt. Die bereits geleisteten und noch zu leistenden Vorschüsse sind demnächst von der Versicherungsanstalt Rheinprovinz aus den zuerst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

Neben diesen Beziehungen zwischen dem Provinzialverbande und der Versicherungsanstalt Rheinprovinz, durch welche der erstere zum Garantieverband für die letztere gemacht ist, hat das Gesetz für beide Körperschaften nun noch eine weitere Verbindung geschaffen. Nach §. 47 des Reichsgesetzes werden die Geschäfte des als öffentliche Behörde fungirenden Vorstandes der Versicherungsanstalt von einem oder mehreren Beamten des weitem Communalverbandes, für den die Anstalt errichtet ist, wahrgenommen. Diese Beamten sind nach Maßgabe der Landesgesetze, d. h. der §§. 87 ff. der Rheinischen Provinzialordnung von dem Provinzialverbande zu bestellen; die Bezüge derselben und ihrer Hinterbliebenen werden von der Versicherungsanstalt vergütet (§. 47 b. R.-G.). Ueber die Organisation des Beamtenpersonals, insbesondere über das Verhältniß der von dem Provinzialverbande zu bestellenden Vorstandsmitglieder zu dem Provinzialausschusse und dem Landesdirektor sowie über die Bestellung der außerhalb des Vorstandes weiter erforderlichen Subaltern- (Bureau-, Kassen-) und Unterbeamten sind gesetzliche Bestimmungen weder erlassen, noch ist die Regulirung dieser wichtigen Fragen im Wege des Erlasses eines preußischen Ausführungsgesetzes erfolgt.

In einer zu Berlin unter dem Voritze Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe stattgehabten Conferenz der preußischen Landesdirektoren herrschte die allgemeine Ansicht vor, daß die vorberührten Fragen gelöst und daß insbesondere die Verbindung, in welche die Provinzialverbände durch das Reichsgesetz zu der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt gesetzt worden seien, enger gestaltet werden müßten, wenn die Provinzialverwaltungen die große Aufgabe der Einrichtung und Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zur Lösung bringen sollten. Um diese auch von den Vertretern der Reichs- und Staats-Regierung als nöthig anerkannte engere Verbindung ohne Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen anzubahnen, wurde in weiteren Conferenzen im Reichsversicherungsamte das bereits veröffentlichte Normalstatut einer vollständigen Umarbeitung unterzogen und hierbei als bereits veröffentlichtes Ziel verfolgt, die Einrichtungen so zu treffen, daß Provinzialverband und Versicherungsanstalt in dauernder organischer Verbindung bleiben.

Zu diesem Zwecke wurde vorgeschlagen, den Leiter der laufenden Geschäfte der Provinzialverwaltung, den Landesdirektor, auch zum Vorsitzenden des Vorstandes der Versicherungsanstalt zu bestellen. Da indessen die Geschäfte der letzteren voraussichtlich bald einen Umfang annehmen werden, der eine beiläufige Erledigung der Funktionen des Vorsitzenden durch den in seinem Hauptamte schon stark beschäftigten Landesdirektor unmöglich machen wird, so kann sich dessen Thätigkeit im Anstaltsvorstande nur auf eine allgemeine Oberaufsicht und die Mitwirkung bei wichtigen Fragen von prinzipieller Bedeutung beschränken. Es wurde deshalb weiter als erforderlich erachtet, dem Landesdirektor aus der Zahl der oberen Beamten einen ständigen Vertreter zu geben, welchem die Leitung der Versicherungsanstalt in dauernder Vertretung des Landesdirektors unter eigener Verantwortlichkeit obliegt und zwar in ähnlicher Weise, wie dieses bei dem Bezirksausschusse durch den Verwaltungsgerichts-Direktor als Vertreter des Regierungs-Präsidenten geschieht.

Außer dem ständigen Vertreter des Landesdirektors in den Geschäften des Vorsitzenden der Versicherungsanstalt, sind noch zwei obere Beamte zur Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstandes, welcher aus 7 Mitgliedern, nämlich drei von dem Provinzialverbande ernannten

stimmberechtigten Mitgliedern und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen soll, zu bestellen. Bei dem großen Umfange der Invaliditäts- und Altersversicherung der Rheinprovinz, welche 1200000 Versicherte umfaßt, sind drei obere Beamte außer dem Landesdirektor zur Erledigung der zahlreichen Geschäfte unbedingt erforderlich.

Der Geschäftsgang bei dem Vorstande wird sich im Wesentlichen nach den Formen der staatlichen Behördenverfassung, d. h. unter steter Verantwortlichkeit des Vorsitzenden, oder seines Stellvertreters vollziehen, während nur eine Reihe besonders wichtiger, im Statute bezeichneter Sachen der collegialischen Beschlußfassung des Vorstandes unterliegen.

Die in dem Gesetze fehlende Regelung der Stellung der erforderlichen Subaltern- (Bureau-, Kassen-, Registratur-) und Unterbeamten kann nur durch das Statut der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt in der Weise erfolgen, daß der Vorstand der Versicherungsanstalt ermächtigt wird, mit dem Provinzialverbande zu vereinbaren, daß die Bureau-, Kassen- und anderen Geschäfte der Versicherungsanstalt ganz oder zum Theile von Provinzialbeamten erledigt werden. Dieselben bleiben bezw. werden alsdann ebenso, wie die oberen Beamten des Vorstandes, Provinzialbeamte mit den Rechten und Pflichten der letzteren und sind damit die Gehalts-, Pensions-, Wittwen- und Waisenbezüge hinsichtlich dieser Beamten sowie ihre disciplinarischen Verhältnisse vollständig geordnet. Die Gehälter und sonstigen Bezüge dieser Beamten werden dem Provinzialverbande von Seiten der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt ersetzt.

Diese Art der Einrichtung des für die Versicherungsanstalt erforderlichen Beamtenkörpers erscheint nach Lage der Sache die zweckmäßigste und wurde dieselbe auch in der am 13. und 22. Juni dieses Jahres zu Berlin abgehaltenen Conferenz der Landesdirektoren der Monarchie und Vertreter der beteiligten Reichsämter allseitig gebilligt.

Der am 22. Oktober d. Js. versammelt gewesene Ausschuß der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Rheinprovinz hat gleichfalls die großen Vortheile der geplanten engeren Verbindung der Anstalt mit dem Provinzialverbande der Rheinprovinz anerkannt und durch das Statut den Vorstand ermächtigt, eine desfallige Vereinbarung mit dem Provinzialverbande abzuschließen.

Der auf Grund dieser Ermächtigung zunächst auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossene Vertrag ist als Anlage I beigelegt.

Der Provinzialauschluß beehrt sich hiernach folgende Anträge zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle:

- I. dem mit dem Vorstande der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Rheinprovinz abgeschlossenen Uebereinkommen vom 6. November 1890 die vorbehaltene Genehmigung erteilen, und
- II. den Provinzialauschluß ermächtigen, den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, sowie die übrigen beamteten Mitglieder des Vorstandes und die erforderlichen Stellvertreter zu bestellen.“

Düsseldorf, den 7. November 1890.

Der Provinzialauschluß:

Freiherr von Solemacher, Klein,
Vorsitzender. Landesdirektor.

Zwischen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz, vertreten durch den Landesdirektor der Rheinprovinz, Herrn Wilhelm Klein, einerseits und der gemeinsamen Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Rheinprovinz, vertreten durch den commissarischen, stellvertretenden Vorsitzenden des Anstaltsvorstandes, Herrn Landesrath Klausener, andererseits, wird vorbehaltlich der Genehmigung des Provinziallandtages folgender Vertrag geschlossen:

§. 1.

Die Provinzialverwaltung der Rheinprovinz verpflichtet sich, dem Vorstande der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Rheinprovinz die bei dem letzteren zur Erledigung der Bureau-, Kassen-, Rechnungs-, Kanzlei- und Botengeschäfte erforderlichen Beamten zu stellen.

§. 2.

Diese Beamten werden seitens der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz entweder aus den bereits vorhandenen Provinzialbeamten genommen, oder im Wege der Neuanstellung gewonnen.

§. 3.

Die Bestellung der Beamten erfolgt seitens des Provinzialverbandes auf vorheriges, dem Landesdirektor der Rheinprovinz mitgetheiltes Ersuchen des Vorsitzenden des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Die Auswahl der der letzteren zu stellenden Beamten ist lediglich Sache des Provinzialausschusses bezw. des Landesdirektors. Die auf diese Weise der Versicherungsanstalt überlassenen Beamten bleiben, bezw. werden Provinzialbeamte und sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten sämmtlichen, für diese bestehenden Bestimmungen auch während der Zeit ihrer Beschäftigung bei der Versicherungsanstalt unterworfen. Die durch den Provinzialauschuß bezw. den Landesdirektor erfolgte Berufung eines Beamten zur Wahrnehmung von Geschäften der Versicherungsanstalt ist jeder Zeit widerruflich.

§. 4.

Die Höhe der Bezüge der der Versicherungsanstalt überlassenen Beamten und deren Hinterbliebenen wird lediglich durch die für die Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen geregelt und von dem Provinzialauschusse, bezw. dem Landesdirektor festgestellt. Die Versicherungsanstalt hat die hiernach sich ergebenden Beträge dem Provinzialverbande zu vergüten. Im Falle der Pensionirung oder des Todes eines bei der Versicherungsanstalt beschäftigten oder beschäftigt gewesenen Provinzialbeamten werden die demselben oder seinen Hinterbliebenen zustehenden Bezüge von dem Provinzialverbande und der Versicherungsanstalt nach Maßgabe der Beschäftigungszeit des Beamten im Provinzialdienste und im Anstaltsdienste gemeinsam getragen. Ist ein Provinzialbeamter lediglich im Dienste der Versicherungsanstalt thätig gewesen, so hat letztere hiernach allein die Bezüge des Beamten oder seiner Hinterbliebenen zu zahlen.

§. 5.

Der Vertrag ist einstweilen auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Im Falle bei Ablauf der fünf Jahre eine Erneuerung dieses Vertrages nicht erfolgen, oder der Vertrag vorher aus irgend einem Grunde gelöst werden sollte, ist die Versicherungsanstalt verpflichtet,

die bei der letzteren beschäftigten Provinzialbeamten mit den aus ihrer Anstellung nach den für die Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen hervorgehenden Rechten und Pflichten zu übernehmen und den Provinzialverband für die Ansprüche dieser Beamten schadlos zu halten. Der Provinzialverband wird bei Neuanstellungen den Beamten die Verpflichtung zum Uebertritt in den Dienst der Versicherungsanstalt auferlegen und eine definitive Anstellung der für die letztere anzunehmenden neuen Provinzialbeamten während der 5jährigen Frist thunlichst vermeiden.

Doppelt ausgefertigt und unterschrieben.

Düsseldorf, den 6. November 1890.

Klein,
Landesdirektor.

Klausener,
Landesrath.

Anlage V.

Bericht

des Provinzialauschusses

über

die Ausführung der Beschlüsse des 34. Provinziallandtages, betreffend die Vertheilung der Einquartierungslast im Frieden.

Die ungleiche Vertheilung der Einquartierungslast im Frieden hat seit längeren Jahren den Provinziallandtag der Rheinprovinz beschäftigt und einen wiederkehrenden Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung desselben gebildet.

Ein Antrag des im Jahre 1877 versammelten 25. Provinziallandtages an die königliche Staatsregierung, zum Zwecke der Erleichterung der Gemeinden entweder den gesetzlichen Durchschnittssatz der Vergütung für die Naturalverpflegung überhaupt zu erhöhen, oder in Betreff dieser Vergütung eine Klasseneintheilung der Ortschaften mit entsprechendem Tarif einzurichten, zugleich aber auch die gesetzlichen Bestimmungen dahin zu ändern, daß die Magazinverpflegung bei Kantonnements auf vorherigen Antrag der Gemeindebehörden durch die Naturalverpflegung unter entsprechender Vergütung der letzteren durch das Reich ersetzt werden könne, erhielt nicht die erbetene Allerhöchste Genehmigung.

Eine neue Anregung erhielt die Angelegenheit in Folge der Petitionen derjenigen Gemeinden, welche durch die jährlichen Zusammenziehungen von Truppen auf der Wahnerhaide besonders zu leiden haben. In dem Schreiben des königlichen Herrn Ober-Präsidenten vom 14. Juni 1888 wurde dem 34. Provinziallandtage zur Erwägung unterbreitet, ob die Provinz nicht in der Lage sei, die Kosten des Baues von weiteren Baracken auf der Wahnerhaide ganz oder theilweise gegen Einziehung des Servises für die darin unterzubringenden Truppen zu übernehmen, indem angenommen werden könne, daß durch Unterbringung von einigen Bataillonen

gelegentlich der Herbstübungen der 15. Division die Last der angrenzenden Gemeinden erheblich vermindert werde.

Der 34. Provinziallandtag verhandelte diese Angelegenheit in der Sitzung vom 20. Juni 1888 und faßte einstimmig folgenden Beschluß:

„Der Landtag spricht aus, daß die regelmäßig wiederkehrende Einquartierungslast in einzelnen Gemeinden der Provinz als eine ungleich drückende und unerträgliche empfunden wird, daß die Abhülfe dieses Nothstandes als eine Verpflichtung der Reichs-Militärverwaltung zu bezeichnen ist, und beauftragt den Provinzialausschuß, diesen Beschluß in geeigneter Weise an der zuständigen Stelle zum Ausdruck zu bringen.“

In Ausführung dieses Beschlusses ordnete der Provinzialausschuß in der Sitzung vom 25./27. September 1888 vorläufig an, daß Erhebungen darüber angestellt werden sollten, wie hoch sich die Einquartierungslast jährlich in der Rheinprovinz stelle und wie sich dieselbe auf die einzelnen Kreise vertheile.

Diese Ermittlungen haben nun für die letzten Jahre 1886, 1887 und 1888 stattgefunden und sind die Seitens der königlichen Regierungen der Provinz gemachten Erhebungen durch den königlichen Herrn Ober-Präsidenten der Provinzialverwaltung am 27. Februar v. J. Nr. 1336 mitgetheilt worden. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind in den als Anlage beigefügten Nachweisungen für Regierungsbezirke, Kreise und Bürgermeistereien enthalten. Es erschien angemessen, die Vertheilung auch für die kleineren selbstständigen Verwaltungskörper, die Bürgermeistereibezirke nachzuweisen, da, wie die Aufstellungen ergeben, in einzelnen Kreisen ein Theil der Bürgermeistereien schwer, ein anderer gering oder gar nicht durch Einquartierung belastet worden ist. Die in den Nachweisungen enthaltenen Zahlenangaben sind amtlich mitgetheilt und müssen deshalb den weiteren Ausführungen als Grundlage dienen.

Daß die Einquartierungslast im Bereiche der Rheinprovinz ungleich und in vielen Fällen schwer zu ertragen ist, beweist schon eine flüchtige Durchsicht der Aufstellungen. Eine eingehende Prüfung und Vergleichung der gewonnenen Zahlen kann den Beweis, daß die Annahme des 34. Provinziallandtages eine durchaus begründete ist, nur verstärken.

Die ersten Kolonnen der Nachweisung enthalten die Zahl der Tage, an welchen Einquartierung in den Jahren 1886 bis 1888 in den betreffenden Bürgermeistereibezirken stattgefunden hat, und die Zahl der Truppen, welche insgesammt einquartiert gewesen sind. Eine Vergleichung dieser beiden Faktoren würde nahe liegen, ist aber nach Lage der Verhältnisse nicht geeignet, ein richtiges Bild zu liefern, da die Ermittlung, wie lange die einzelnen Militärpersonen in den einzelnen Orten Quartier erhalten haben, in den weitaus meisten Fällen nicht mehr möglich war.

Die Dauer der Anwesenheit im Quartier kommt selbstredend bei der Beurtheilung der Einquartierungslast wesentlich mit in Frage, indem sich darnach, ob der Soldat nur einen Theil des Tages, einen ganzen Tag oder eine Reihe von Tagen Quartier erhalten hat, die Belastung des Quartiergebers ermessen läßt.

Aus dem nämlichen Grunde kann auch eine Vergleichung der von den Gemeinden und Quartiergebern über den Reichszuschuß hinaus gemachten Mehraufwendungen mit der Zahl der Einquartierungstage und der untergebrachten Mannschaften nur dann von Gewicht sein, wenn sowohl feststeht, während welcher Zeit der einzelne Soldat einquartiert gewesen ist, als auch, ob derselbe mit Verpflegung oder ohne dieselbe einquartiert gewesen ist. Bei der Unmöglichkeit, diese Thatsachen festzustellen, mußte von dieser Vergleichung abgesehen werden.

Die Nachweisung ergibt indessen die amtlich festgestellten Zahlen der Gesamtbelastung für jede einzelne Bürgermeisterei der Provinz für die 3 letzten Jahre und zeigt, in welchem Grade einzelne und zwar ärmere Bezirke belastet waren, während andere vollständig frei blieben.

Wenn auch eine Vergleichung der Zahl der einquartierten Mannschaften in Bezug auf die Dauer deren Anwesenheit in den einzelnen Quartieren sich nicht prüfen läßt, so liefert die vorbezeichnete Nachweisung doch das Material, um festzustellen, welche Leistungen von den Gemeinden und den einzelnen Quartiergebern über den Reichszuschuß hinaus gemacht, und in welchem Verhältniß diese Mehraufwendungen zu der Zahl der Wohngebäude und der Einwohner der einzelnen Bürgermeistereien stehen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§. 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868), erfolgt die Einquartierung mit Rücksicht auf die vorhandenen zur Unterbringung der Truppen geeigneten Wohnräume, und kann das Wohnhaus deshalb als die Einheit angesehen werden, welche den nächsten Vergleichungspunkt bietet. Außerdem kommt in der Praxis auch der einzelne Einwohner in Betracht, da sich die Aufwendung der Gemeinden in der Steuerlast der Einzelnen wesentlich wieder spiegelt und deshalb nicht außer Acht gelassen werden kann, überdem aber auch die Miether nach dem Verhältniß der benutzten Räume in Frage kommen.

Eine Vergleichung in dieser Beziehung kann aber nur dann zu greifbaren Ergebnissen führen, wenn derselben zunächst ein größerer Zeitraum und die sich aus demselben ergebenden Durchschnittszahlen zu Grunde gelegt werden, weshalb für die Mehraufwendungen der Durchschnitt der Beobachtungsperiode gezogen werden muß.

Es ist dies schon aus dem Grunde nothwendig, weil die Einquartierung, von einzelnen Fällen (Wahnerhaide, Spellnerhaide) abgesehen, für die meisten Theile der Provinz nach kürzeren oder längeren Zeitabschnitten nach den Bedürfnissen der Heeresverwaltung wechselt, und deshalb die Betrachtung nur einzelner Jahre ein falsches Bild zeigen würde. Dann darf der von den beteiligten Bezirken gemachte Unterschied, ob die über den Reichszuschuß hinaus entstandenen Ausgaben von den Gemeinden als solchen, oder von den Quartierträgern allein gemacht worden sind, bei der Vergleichung der Belastung nicht berücksichtigt werden, sondern diese Mehrausgaben müssen in ihrer Gesamtheit der Betrachtung unterliegen.

Während nämlich die von den Gemeinden als solchen aufgewendeten Leistungen amtlich nachgewiesen sind, entziehen sich die für die Quartiergeber aufgeführten Ausgaben, wenn sie auch von amtlicher Seite hierher mitgetheilt sind, dieser Controle, bieten aber in Vereinigung mit den Mehrausgaben der Gemeinden resp. in den Fällen, wo lediglich die Ausgaben der Einzelnen aufgeführt sind, für den vorliegenden Zweck den hinreichenden Anhalt, um die finanzielle Mehrbelastung zu zeigen.

Es mag hierbei noch hervorgehoben werden, daß für Personen des Offizierstandes und Unterbringung von Pferden wesentliche Mehrausgaben nicht angenommen zu werden brauchen, indem den Offizieren Seitens des Staates besondere Zulagen bewilligt sind, welche den Quartiergeber entschädigen, während andererseits das gelieferte Stroh und der Dünger der Pferde in Verbindung mit dem Servis eine entsprechende Vergütung bilden, wodurch auch die persönliche Belastung in etwa ausgeglichen wird.

Die für diese Vergleiche der Mehrausgaben in ihrem Verhältniß zu der Zahl der Wohngebäude und der Einwohner erforderlichen Angaben und prozentualen Berechnungen finden sich in den weiteren Kolonnen der Nachweisung und haben zum Ergebnis, daß unwiderleglich die ungleiche und schwere Belastung einzelner Theile der Provinz bewiesen erscheint. Wenn für das

einzelne Gebäude der Provinz ein Durchschnittsaß der jährlichen Mehrbelastung von 60 Pf. ermittelt worden ist, so muß man doch anerkennen, daß Mehrbelastungen von 13 M. 51 Pf. für die Bürgermeisterei Orsoy Land, 9 M. 46 Pf. für Daun, 9 M. für Bahn, 8 M. 60 Pf. für Sillesheim, 8 M. 24 Pf. für Saarlouis u. s. w. übermäßige sind, während 60 Bürgermeistereien im Regierungsbezirk Aachen, 37 im Regierungsbezirk Coblenz, 35 im Regierungsbezirk Köln, 71 im Regierungsbezirk Düsseldorf und 81 im Regierungsbezirk Trier, also 284 von 777 Bürgermeistereien der Provinz oder 36,5% vollständig freigeblieben sind.

Von den 11 Kreisen des Regierungsbezirks Aachen sind 2, von den 14 Kreisen des Regierungsbezirks Coblenz sind ebenfalls 2 nicht belastet gewesen; von den 12 Kreisen des Regierungsbezirks Köln ist Summersbach vollständig freigeblieben, während 2 andere Kreise sehr unerheblich belastet waren; von den 24 Düsseldorfer Kreisen ist nur Remscheid freigeblieben; während von den 13 Kreisen des Regierungsbezirks Trier keiner verschont war.

Im Einzelnen muß auf die beigelegte Aufstellung und deren spezielle Angaben verwiesen werden, wobei indessen zu bemerken ist, daß die in einzelnen Fällen auffallende Verschiedenheit des Verhältnisses der Belastung der Wohnhäuser zu derjenigen der Einwohnerzahl in der verschiedenen Dichtigkeit der Bevölkerung ihre Erklärung findet, indem oft und namentlich in den industriellen Theilen der Provinz auf ein Haus eine größere Zahl von Bewohnern in einem Bezirk fällt, wie in dem benachbarten. Es soll nur hervorgehoben werden, daß von den 169 Bürgermeistereien des Regierungsbezirks Aachen 72, von den 109 Bürgermeistereien von Coblenz 63, von den 104 Bürgermeistereien von Köln 40, von den 224 Bürgermeistereien des Regierungsbezirks Düsseldorf 104 und von den 171 Bürgermeistereien des Regierungsbezirks Trier 96, zusammen also 375 Bürgermeistereien oder 48,1% von der Einquartierung gar nicht oder in einem sich der prozentuellen Berechnung entziehenden Maße von der Einquartierung betroffen worden sind.

Eine weitere und besonders für die Stellung des Provinzialverbandes wichtige Vergleichung bietet sich in dem Verhältnisse des Mehraufwandes für die Einquartierung zu den Staatssteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirbetriebe (S. 106 und 107 der Provinzialordnung) und den Provinzialabgaben.

Hier muß vorausgeschickt werden, daß das berichtigte Soll der Staatssteuern, welche die Grundlage der Provinzialabgaben bilden, für das Etatsjahr 1888/89 28 761 642 M. beträgt. Davon ist eine Provinzialabgabe von 2 960 000 M. oder 10,29% zur Erhebung gelangt. Der Mehraufwand für die Einquartierungslast beiffert sich für die 3 Jahre 1886, 1887, 1888 zusammen auf 1 113 296 M., mithin im Durchschnitt für ein Jahr auf 371 098 M., also auf 1,29% der Staatssteuern und auf 12,54% der Provinzialabgaben.

Auch diese Vergleichung, welche nur für die Kreise vorgenommen werden konnte, zeigt die höchst ungleiche und drückende Belastung der einzelnen Theile der Provinz. Während als durchschnittliche Mehrbelastung für die ganze Provinz 1,29 Pf. für die Mark der Staatssteuern, oder 1,29% festgestellt worden ist, hat der Kreis Daun, welcher nur 76 911 M. an Staatssteuern oder 1,29% feststellen kann, eine Mehrbelastung in Folge der Einquartierung von durchschnittlich 14 464 M. oder 18,5%. Der Kreis Adenau ist mit 7,9%, der Kreis Merzig mit 4,6%, Trier Stadt und Land mit je 4,3%, Mülheim a. Rh. mit 4,2% und Rheinbach mit 4,1% der Staatssteuern mehr belastet, welche zur Deckung der durch die Einquartierungslasten entstandenen Mehrausgaben verwendet werden mußten, während die Kreise Heinsberg, Malmedy, Altenkirchen, Kreuznach, Weisenheim, Zell, Waldbroel, Summersbach, Wipperfürth, Elberfeld, Essen Land, Remscheid keine oder sich der Berechnung nach Prozenten entziehende Mehrausgaben zu leisten hatten, und eine Reihe anderer Kreise nur mit minimalen Prozentverhältnissen betheiligt sind.

Der Provinzialauschuß verhandelte in der Sitzung vom 2./3. Oktober 1889 über diese Angelegenheit und beschloß in Ausführung des von dem 34. Provinziallandtage ertheilten Auftrages, bei dem Herrn Ober-Präsidenten unter Vorlage der im Druck vertheilten Nachweisung den Antrag zu stellen, bei dem Herrn Reichskanzler die Abhülfe dieses Nothstandes durch die Reichs-Militärverwaltung herbeizuführen, wobei hervorgehoben werden sollte, daß die in der Nachweisung angeführten Zahlen zwar auf dem von der königlichen Staatsregierung gesammelten und mitgetheilten Material beruhten, jedoch selbstredend auf absolute Genauigkeit keinen Anspruch machen könnten.

Auf die am 4. ejusd. I. B. Nr. 4616 an den Herrn Ober-Präsidenten gerichtete Eingabe hat der Herr Minister des Inneren durch Rescript vom 14. März cr. geantwortet, daß der Herr Reichskanzler es im Allgemeinen, mindestens zur Zeit, nicht für thunlich erachte, eine Ausgleichung der Einquartierungslast von Reichswegen herbeizuführen, nachdem erst durch das Gesetz vom 21. Juni 1887 die früheren Bestimmungen über die Quartierleistungen und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in einer die Interessen der Quartiergeber nach Möglichkeit berücksichtigenden Weise abgeändert und ergänzt worden seien.

Der Herr Minister weist ferner darauf hin, daß der §. 37 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz der Provinzialvertretung die Befugniß gebe, über die im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben, und zu dem Ende über die Ausschreibung von Provinzialabgaben zu beschließen, und somit auch durch eine mit den übrigen Provinzialumlagen zu erhebende Provinzialabgabe die nöthigen Mittel zu beschaffen, um die für erforderlich erachtete Ausgleichung der Einquartierungslasten innerhalb der Provinz herbeizuführen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich dem Provinziallandtage von der Sachlage Kenntniß zu geben, indem er dem ihm von dem 34. Provinziallandtage ertheilten Auftrag als erfüllt betrachtet. Der Provinzialauschuß glaubt sich der Stellung von weiteren Anträgen enthalten zu sollen, indem derselbe der Ansicht ist, daß der von dem Herrn Minister vorgeschlagene Weg der Ausgleichung der Einquartierungslast auf Grund des §. 37 der Provinzialordnung zu viele Unzuträglichkeiten nach sich ziehen würde und deshalb ungangbar erscheint.

Düsseldorf, den 10. April 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Antrag des Fischschutzevereins für den Regierungsbezirk Köln auf Gewährung einer provinziellen Beihilfe.

Der Vorsitzende des im Jahre 1883 gegründeten Fischschutzevereins für den Regierungsbezirk Köln, welcher in Köln seinen Sitz hat, beantragt in einer an den Provinziallandtag gerichteten, zu Händen des Landesdirektors abgegebenen Eingabe vom 19. September 1890 die Bewilligung einer Provinzialbeihilfe.

Die von dem Fischschutzeverein zu verfolgenden Zwecke sind im §. 2 des Statuts angegeben. Dieser §. 2 lautet wörtlich:

„Der Fischschutzeverein stellt sich die Aufgabe, den Fischbestand in den Flüssen und Bächen zu fördern; dem Fischfrevell und dem unberechtigten Fischen entgegen zu treten, in besonderen Fällen mit Prämienbewilligung; Anlagen zu beseitigen, welche die Wanderungen der Fische hemmen oder das Wasser verunreinigen; Laich- und Schutzplätze einzurichten; die Ausbildung der Fischereigesetzgebung anbahnen zu helfen; Schutz der nationalen Fischerei gegenüber der internationalen anzustreben; Erfahrungen und Erfindungen seinen Mitgliedern zur Kenntniß zu bringen; durch Vorträge für Unterhaltung, Belehrung und Anregung der Mitglieder Sorge zu tragen; auch Fischereibesitzern, welche dem Verein nicht beigetreten sind, mit Rath und That beizustehen.“

In der Eingabe vom 19. September 1890 ist Nachstehendes ausgeführt worden:

Nachdem die redlichen Bestrebungen des Vereins, der Fischerei in den rheinischen Gewässern aufzuhelfen, höheren Orts wohlwollend anerkannt worden seien und durch die Gewährung von Staatsbeihilfen, welche sich in dem Vereinsjahre 1887 auf 200 Mark

1888 " 250 "

1889 " 250 "

und 1890 " 400 "

beizifferten, entsprechende Würdigung gefunden hätten, glaube derselbe auch bei hohem Provinziallandtage um die Gewährung einer Unterstützung zu eben solchen Zwecken ehrerbietigst vorstellig werden zu sollen.

Der Verein, aus kleinen Anfängen hervorgegangen und mit bescheidenen Mitteln arbeitend, habe zunächst nur das Interessengebiet des Regierungsbezirks Köln in den Kreis seiner Wirksamkeit ziehen können, nach den gemachten Erfahrungen und aus Zweckmäßigkeitsgründen halte er es aber für unerläßlich, seine Thätigkeit auch auf die benachbarten Regierungsbezirke zu übertragen.

Daß bei dem hierdurch erweiterten Felde und den damit bedingten gesteigerten Anforderungen die vorhandenen Vereinsmittel, welche sich außer den erwähnten staatlichen Beihilfen nur aus den Mitgliederbeiträgen zusammensetzten (die letzteren beliefen sich im Jahre 1889 auf 465 Mark), nicht zur Bestreitung der als nothwendig erkannten Bedürfnisse ausreichen, bedürfe wohl keiner besonderen Erwähnung, und könne selbst eine ökonomische Wirthschaft hierin keine Abhilfe schaffen.

Die Rechnung pro 1889 balancirte in Einnahme und Ausgabe mit 1107,86 Mark.

Das laufende Vereinsjahr betreffend, so seien die gesteckten Ziele, von den erfreulichsten Resultaten begleitet, weiter verfolgt worden und habe es sich der Verein unter Anderem auf Grund der bei dem Bezuge von Fischbrut gemachten Erfahrungen, die hinter den gehegten Erwartungen noch stets zurückgeblieben seien, zur Aufgabe gestellt, durch Anlage kleiner Brutanstalten eine billigere und erfolgreichere Bevölkering der Wasserläufe mit Fischen durchzuführen.

Diese Brutanstalten, welche an besonders geeigneten Stellen unter Beihilfen aus der Vereinskasse von sachverständigen Privaten eingerichtet und geleitet würden, seien dazu bestimmt, die erforderliche Fischbrut für ein jeweilig enger begrenztes Revier von Wasserläufen zu ergänzen und die Leiter an der Hand der Praxis zu einer rationellen Bewirthschaftung des Interessensreviers anzuhalten.

Die ersten nach dieser Richtung hin gemachten Versuche hätten zu einem erfreulichen Ergebnisse geführt und dürfe angenommen werden, daß bei Aufwendung gleich hoher Beträge, welche bisher für den Bezug von Eiern und Fischbrut ausgegeben seien, ein um viel reichlicherer Erfolg zu verzeichnen sein werde.

Durch Vervollkommnung und Vermehrung solcher Anstalten glaube der Verein die angestrebte Aufgabe, die heimischen Gewässer wieder reichlich mit Fischen zu bevölkern, ehestens gelöst zu sehen — und habe dieses Vorgehen die wohlwollendste Unterstützung seitens königlicher Regierung gefunden.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel seien bis heute drei solcher Brutanstalten mit einer durchschnittlichen Beitragsleistung von je 100 Mark eingerichtet worden, doch sei in Aussicht genommen, diese Anstalten zu vermehren und zur Hebung des Interesses für das Fischereiwesen durch Vermittelung der königlichen Landrathsämter zur Bildung von Localvereinen, soweit solche noch nicht beständen, aufzufordern. Auch sollten die landwirthschaftlichen Vereine ersucht werden, im engeren Anschluß an den Fischschutzverein zur Hebung des Fischereiwesens beizutragen.

Obwohl die zur Durchführung dieser Einrichtungen erforderlichen Mittel sich vorläufig noch nicht übersehen ließen, so stehe doch schon jetzt nach den einleitenden Schritten fest, daß die Vereinsmittel nicht im Entferntesten ausreichen würden und die Mithilfe aller interessirten Behörden und Corporationen erforderlich machten.

Bei dem hervorragenden wirthschaftlichen Interesse der angestrebten Unternehmungen glaube der Vorsitzende deshalb die Aufmerksamkeit eines hohen Provinziallandtags auch auf den Kölner Fischschutzverein hinlenken und um Gewährung einer angemessenen Beihilfe bitten zu sollen, umso mehr, als eine solche dem Rheinischen Fischereiverein zu Bonn wiederholt zu Theil geworden sei.

Falls der Provinziallandtag grundsätzlich nur dem Provinzial-Fischereiverein zu Bonn seine jährlichen Beihilfen zuzuerkennen in der Lage sein sollte, so würde der Provinziallandtag dennoch in indirekter Weise ebenso dem Gesuche des Kölner Vereins entsprechen können, wenn

bei Zuweisung einer vergrößerten Beihilfe der Bonner Verein angewiesen würde, dem Kölner Fischschutverein einen designirten rairlichen Antheil abzugeben.

Je eher der Kölner Verein in den Stand gesetzt werde, die dargelegten Ziele durchzuführen, desto eher würden die gemeinnützigen Bestrebungen bei der Gesamtheit Anerkennung finden und eine Hebung des Fischereiwesens sowie der Fischbestände in den rheinischen Gewässern im Gefolge haben.

Da der Rheinische Fischereiverein seit mehreren Jahren einen jährlichen Beitrag von 1000 Mark aus Provinzialfonds bezogen hat und für diesen Verein auch in dem für die nächste Statsperiode 1891/93 aufgestellten landwirthschaftlichen Spezial-Stat wieder eine gleich hohe Summe vorgesehen ist, so wurde der Antrag des Kölner Fischschutvereins zunächst dem Vorsitzenden des Rheinischen Fischereivereins in Bonn zur Kenntnißnahme und Aeußerung vorgelegt.

Der Vorsitzende des Rheinischen Fischereivereins hat hierauf mitgetheilt, daß er gegen den Antrag des Kölner Fischschutvereins nichts einzuwenden habe, wenn er auch glauben möchte, daß die Interessen der Fischzucht im Rheinlande durch den unter seiner Leitung stehenden Provinzialverein nach allen Richtungen hin seit zehn Jahren mit bestem Erfolge vertreten würden. Eine Zuwendung von Geldmitteln für den Kölner Fischschutverein durch den Rheinischen Fischereiverein müsse er jedoch ablehnen.

Der Provinzialauschuß hat die Angelegenheit einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und ist zu der Ansicht gelangt, daß unter den obwaltenden Umständen eine Unterstützung des Kölner Fischschutvereins aus Provinzialfonds sich nicht empfehle.

Die Zwecke, welche der Kölner Fischschutverein verfolgt, decken sich im Wesentlichen mit den durch den Rheinischen Fischereiverein verfolgten, welsch' letzterer ganz unzweifelhaft die ihm gestellte Aufgabe vollaus erfüllt.

Die Zubilligung von Provinzialbeihilfen an andere Vereine, als an den die Fischerei-Interessen der ganzen Provinz vertretenden Rheinischen Fischereiverein würde eine Zersplitterung der geringen für diese Zwecke verfügbaren Mittel im Gefolge haben und statt fördernd jedenfalls schädlich wirken.

Da außerdem die für landwirthschaftliche Zwecke verfügbaren Mittel für dringendere Aufgaben, als die in dem Gesuche bezeichneten, verwendet werden müssen, kann eine Genehmigung des Antrages nicht empfohlen werden.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Hoher Provinziallandtag wolle den Antrag des Fischschutvereins für den Regierungsbezirk Köln auf Gewährung einer provinziellen Beihilfe ablehnen.“

Düsseldorf, den 6. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Antrag auf Erwirkung des Privilegiums zur ferneren Ausgabe von
20 Millionen Mark Rheinprovinz-Anleihefcheinen.

Der Betrag der von der Provinzialhülfskaffe, bezw. von der Landesbank ausgeliehenen Darlehen war am Schluß des Rechnungsjahres:

1880/81 =	8204386,70 M.
1881/82 =	8149854,42 "
1882/83 =	9242969,94 "
1883/84 =	10222584,16 "
1884/85 =	9833647,96 "
1885/86 =	12434263,84 "
1886/87 =	23202234,08 "
1887/88 =	29343181,06 "
1888/89 =	37013232,36 "
1889/90 =	43619036,54 "
Mitte Oktober 1890 =	48684007,17 "
Es sind jetzt bewilligt, aber noch nicht abgehoben	6331743,35 "

Die Vermehrung des Darlehensbestandes der Landesbank wird in den nächsten Jahren mit Rücksicht auf die inzwischen eingeführten bedeutenden Zinsermäßigungen sicherlich eine noch größere sein; das Kuratorium der Landesbank glaubt auf eine durchschnittliche Vermehrung von 9—10 Millionen für jedes der beiden kommenden Jahre rechnen zu dürfen, so daß Fürsorge dahin zu treffen wäre, einen Geldbetrag von ungefähr 18—20 Millionen in diesen Jahren flüssig machen zu können.

Die Mittel zur Deckung eines derartigen Bedarfes sind lediglich durch den Verkauf der im Besitze der Landesbank befindlichen Werthpapiere, besonders der Rheinprovinz-Anleihefcheine, zu beschaffen.

Es sind laut dem Monatsabluß vom Oktober 1890 an Werthpapieren im Besitze der Landesbank:

a. an Rheinprovinz-Anleihefcheinen:	
1. Von der 4 ^o /oigen IV. Ausgabe	4729000
Diese Emission betrug ursprünglich	5000000
Hiervon sind bis jetzt amortisirt	271000
Der Rest von	4729000
ist nicht begeben.	
2. Von der 3 1/2 ^o /oigen V. Ausgabe im Gesamtbetrage von	10000000
sind im Umlauf	9689500
ausgelooft	310500
	10000000

3. Von der 3 1/2 %igen VI. Ausgabe im Gesamtbetrage von	10 000 000	
sind im Umlauf	9 792 500	
ausgelooft	203 500	
im Besitze der Landesbank	4 000	4 000
	<u>10 000 000</u>	
4. Von der 3 1/2 %igen VII. Ausgabe im Gesamtbetrage von	10 000 000	
sind bis Mitte Oktober 1890 ausgegeben	2 956 000	
Der Rest mit		7 044 000
ist noch im Besitze der Landesbank.		
5. Die 3 1/2 %ige VIII. Ausgabe ist noch ganz mit		10 000 000
im Besitze der Landesbank.		
6. Von der 3 %igen IX. Ausgabe im Gesamtbetrage von 10 000 000 M. sind bisher begeben 1 110 000 M. Der Rest ist im Besitze der Landesbank mit		9 889 000
b. an sonstigen Effekten:		
Außer vorstehenden Posten von Rheinprovinz-Anleihe Scheinen besitzt die Landesbank:		
a. an 3 1/2 %igen Preussischen Consols	1 627 300	
b. „ 3 1/2 %igen Berg.-Märk. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	592 800	
		<u>2 220 100</u>

so daß sich ihr Effektenbestand beziffert wie folgt:

ad 1 oben	4 729 000
„ 3 „	4 000
„ 4 „	7 044 000
„ 5 „	10 000 000
„ 6 „	9 889 000
„ 7 „	2 220 100
	<u>33 886 100</u>

Um den jederzeitigen Werth dieser Papiere für den Betrieb der Landesbank mit einiger Sicherheit festzustellen, muß man zunächst einen Bruchtheil des Nominalwerths absehen, da bei dem Verkaufe der Papiere im Laufe der Jahre ein nicht unerheblicher Verlust durch Disagio eintreten kann, bei der IX. 3 %igen Emission sogar unbedingt eintreten muß.

Berücksichtigt man ferner, daß je nach den Verhältnissen des Geldmarktes nicht selten der Verkauf, sei es der 4 %igen, sei es der 3 %igen oder 3 1/2 %igen Anleihe Scheine, ganz unrathsam oder sogar unausführbar sein kann, so ergibt sich, daß man nicht mit Sicherheit auf die Verkauflichkeit des ganzen Bestandes rechnen darf, sondern einen gewissen Bruchtheil als nicht eventuell begebbar absehen muß.

Den vorausgeführten Werthpapieren stehen folgende Verbindlichkeiten gegenüber:

1. die jeder Zeit bezw. nach Ablauf von verschieden bemessenen Kündigungsfristen bei der Landesbank hinterlegten Depositen im Totalbetrage von	19 204 517,98
Zu übertragen	19 204 517,98

	Uebertrag . . .	19204517,98
2. die Guthaben der Centralfonds und des Meliorationsfonds . . .		1130798,75
3. die von der Landesbank und dem Meliorationsfonds bewilligten, noch nicht abgehobenen Darlehen		6470943,35
4. der Betrag von ausgelosten, noch nicht eingelösten Anleiheſcheinen		168500,—
	Der nach Abzug dieser Summe von	26974760,08

verbleibende Ueberschuß der bereiten Bestände ist gegenüber den großen, an die Landesbank gestellten Forderungen somit nur ein geringer und eine Vermehrung der bereiten Bestände unumgänglich.

Da, wie Eingangs erwähnt, der Bedarf für die in den nächsten 2 Jahren zu bewilligenden Darlehen auf 18—20 Millionen zu veranschlagen ist, so ergibt sich die Nothwendigkeit, das Privilegium zur Emission einer bezw. mehrerer neuen Anleihen von zusammen 20 Millionen nachzusuchen.

Mit Rücksicht darauf, daß es nicht angängig ist, schon im jetzigen Zeitpunkte bindende Festsetzungen bezüglich des Zinsfußes und der sonstigen Modalitäten der Anleihe zu treffen, werden diese Festsetzungen zweckmäßiger Weise, wie in früheren Fällen, dem Beschlusse des Provinzialausſchusses überlassen.

Demgemäß beantragt der Provinzialausſchuß:

„Hoher Landtag wolle den Provinzialausſchuß ermächtigen, das Privilegium zur Ausgabe von 20 Millionen Mark Rheinprovinz-Anleiheſcheinen zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz auf einmal oder in verschiedenen Emissionen nachzusuchen und die Verzinsung und sonstigen Modalitäten festzusetzen.“

Düsseldorf, den 6. November 1890.

Der Provinzialausſchuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage VIII.

Bericht

des Provinzialausſchusses,

betreffend

die Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Kettwig im Landkreise Essen.

Seitens des königlichen Landraths zu Essen ist unterm 14. August 1889 zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Kettwig ein jährlicher Zuschuß der Provinzialverwaltung von 2200 M. beantragt worden.

Das Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen hat diesen Antrag nach eingehender Prüfung unter warmer Befürwortung zur Vorlage gebracht und durch Nachstehendes begründet:

Wenn auch die Landwirthe des Landkreises Essen die große Bedeutung der landwirthschaftlichen Winterschulen für die Fortbildung der jungen Landwirthe immer mehr und mehr anerkennen, so sind doch aus diesem Kreise in den letzten Jahren nur 2 junge Leute nach der nächstgelegenen Winterschule zu Wülfrath entsendet worden, da es der weitaus größten Mehrzahl der Landwirthe des Kreises nicht möglich ist, die erheblichen Kosten der Unterbringung ihrer Söhne in Kosthäusern zu bestreiten.

Der Besuch der landwirthschaftlichen Winterschulen ist aber für die jungen Landwirthe dortiger Gegend um so wichtiger, als die Verhältnisse besonders des kleineren Bauernstandes im Kreise Essen dahin drängen, daß derselbe eine möglichst rationelle und intensive Wirthschaft betreibe, da er nur dadurch aus dem vielfach mit großen Schulden belasteten Besitze einen angemessenen Lebensunterhalt herausarbeiten kann.

Für die Errichtung der beantragten Schule wird ferner geltend gemacht, daß der Direktor einer im dortigen Kreise zu errichtenden Winterschule in viel segensreicherer Weise für die Landwirthschaft des Kreises wirken könne, als dies dem in Wülfrath ansässigen Winterschuldirektor möglich sei. Die Boden- und Wirthschaftsverhältnisse im Kreise Essen seien ganz andere, wie die in der Umgegend von Wülfrath und könne eine praktische auf die Verhältnisse jenes Kreises gerichtete Unterweisung erfolgreich nur von einem im Kreise wirkenden Fachmanne erfolgen.

Speziell wird seitens des Landrathes ein erhebliches Gewicht auf die Thätigkeit des Winterschuldirektors als Wanderlehrer in den Sommermonaten gelegt und bemerkt, daß nach den gemachten Erfahrungen nichts so anregend wirke, als wenn der Direktor während seiner Wanderlehrthätigkeit die Ställe, Dungstätten, Milchkeller und Felder besuche und den Besitzer an Ort und Stelle auf die Verbesserungsbedürftigkeit seiner Wirthschaft aufmerksam mache und die gemachten Beobachtungen in einer darauf folgenden landwirthschaftlichen Versammlung zur allgemeinen Erörterung bringe.

Da der Direktor der Wülfrather Schule 6 Kreise zu bereisen habe, so ständen für jeden Kreis zum Zwecke der Bereisung nur 4 Wochen zur Verfügung. Diese Zeit sei für den Landkreis Essen unzureichend; die landwirthschaftliche Lokalabtheilung des Kreises zähle allein 8 Kasinos mit durchweg sehr großer Mitgliederzahl, deren Thätigkeit neben gegenseitiger Belehrung in dem gemeinschaftlichen Bezuge der Futter- und Dungmittel sowie der gemeinsamen Benutzung der landwirthschaftlichen Maschinen besteht.

Wenn dem Direktor der in Aussicht genommenen Winterschule noch ein Theil des Nachbarkreises Mülheim a. d. Ruhr zugewiesen werde, was als zweckmäßig anerkannt werden müsse, sei derselbe vollauf beschäftigt.

Für das rege Interesse der Betheiligten an der Errichtung der Winterschule spricht der Umstand, daß sich die Gemeinde Kettwig bereit erklärt hat, das den Bürgermeisterei Kettwig Stadt und Land gehörige Waisenhausgebäude nebst dem dazugehörigen Garten zu diesem Zwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Größe des Besitzthums beträgt 66 a 4 qm.

Das Erdgeschoß des Wohnhauses soll zu Schulzwecken, der übrige Theil des Hauses zur Direktorwohnung und der anstoßende Garten als Versuchsfeld dienen. Die Winterschule soll vorläufig zur Aufnahme von 30 Schülern eingerichtet werden.

Das von der Gemeinde Kettwig zur Verfügung gestellte Schulgebäude entspricht allen für diesen Zweck zu stellenden Anforderungen, wovon der Vorsitzende des Centralfuratoriums sich durch persönliche Besichtigung überzeugt hat.

Getrennt von dem Hauptunterricht ist ein 14- bzw. 8tägiger Obstbaukursus im Frühjahr und Herbst in Aussicht genommen, an welchem sich auch ältere Personen, welche das Beschneiden und Okuliren der Obstbäume erlernen wollen, betheiligen können.

Bezüglich des Kostenpunktes ist Folgendes hervorzuheben:

Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen ist in der Lage, die Verwaltung der Schule gegen einen jährlichen Zuschuß von 4000 M. zu übernehmen. Hiervon stehen bereits in Aussicht ein Zuschuß des Kreises Essen mit 1500 M. und die Einnahme an Schulgeld mit 300 „

in Summe . . . 1800 M.

so daß also noch ein Betrag von 2200 M. durch Beihülfe von anderer Seite zu decken bliebe.

Zu Lasten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen verblieben dann die außerordentlichen Ausgaben für die Schule und den Direktor, speziell die Ausstattung der Anstalt mit Lehrmitteln und Büchern, sodann die Beiträge zu dem Pensionsfonds und zu dem provinziellen Fonds zur Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Winterschuldirektoren, sowie außerordentliche Zuschüsse zu den Reisekosten der Direktoren, Gehaltserhöhungen u. s. w.

Die Leistungen der Provinz würden demnach in einem Jahreszuschuß von 2200 M. und in denjenigen Verbindlichkeiten bestehen, welche in dem Statut für die Winterschulen (§. 10 und §. 11) in Hinsicht auf die Pensionirung der Direktoren, die etwaige Uebernahme derselben in den Provinzialdienst, die Wittwen- und Waisenversorgung zc. seitens des Provinzialverbandes für die Winterschulen generell übernommen sind.

Der Provinzialauschuß, welcher die vorstehend angeführten Gründe durchweg als richtig anerkennen muß, beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle sich mit der Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule in Kettwig für den Landkreis Essen und für einen Theil des Kreises Mülheim a. d. Ruhr unter Gewährung eines Jahreszuschusses von 2200 M. mit der Maßgabe einverstanden erklären, daß diese Schule dem für die landwirthschaftlichen Winterschulen der Rheinprovinz bestehenden Normalstatut unterstellt werde.“

Düsseldorf, den 11. Oktober 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Bericht

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen zu Geldern, Altenkirchen, Neuerburg und zu Hermeskeil oder in einem anderen geeigneten Orte des Hochwaldes.

Bis zum Jahre 1879 bestanden in der Rheinprovinz nur 3 landwirthschaftliche Winterschulen und zwar zu St. Wendel, Simmern und Summersbach, welche von der Provinzialverwaltung von Jahr zu Jahr mit Unterstützungen in verschiedener Höhe bedacht wurden.

Erst durch den Beschluß des 26. Provinziallandtages vom 29. April 1879 (Landtagsverhandlungen S. 38) wurde die bessere Organisation des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens in Gang gebracht, indem durch diesen Beschluß in Anerkennung der Nothwendigkeit eine bessere Ausbildung der kleinern landwirthschaftlichen Bevölkerung dem Provinzial-Verwaltungsrathe auf die Dauer von 3 Jahren eine jährliche Summe von 50 000 M. statt der bisherigen 30 600 M. zur Förderung der Landwirthschaft insbesondere für landwirthschaftliche Unterrichtszwecke zur Verfügung gestellt wurde. Aus dieser Summe wurde dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen — außer den für die 3 älteren Schulen von St. Wendel (3750 M.), Simmern (750 M.) und Summersbach (2400 M.) bewilligten Unterstützungen zur Gründung von vorläufig 5 landwirthschaftlichen Winterschulen der Betrag von jährlich 18 750 M., also für jede neue Schule 3750 M. zur Verfügung gestellt, worauf im Jahre 1879 die Errichtung der Schulen in

Manderscheid,
Bütgenbach,
Wülfrath und
Zülpich,

sodann im Jahre 1880 die Errichtung der Schule in Heddesdorf stattfand.

Im Jahre 1882 erfolgte die Verlegung der Schule in Summersbach, welche in den Jahren 1880 und 1881 nur 8 bzw. 12 Schüler zählte, nach Oberpleis, sodann die Eröffnung von noch 4 weiteren Winterschulen und zwar in Moers, Odenkirchen, Seilenkirchen und Lutzerath.

Mit dem Beginn des Etatsjahres 1882/83 wurde die provinzielle Unterstützung der sämtlichen 12 Winterschulen einheitlich auf jährlich 3750 M., total auf 45 000 M. festgesetzt.

Im Herbst 1883 fand die Verlegung der Winterschule in Bütgenbach nach Jüngenbroich, und der Schule in Manderscheid nach Wittlich statt.

Die Organisation dieser Schulen und das Verhältniß der Provinzialverwaltung zu dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen in Bezug auf die Verwaltung derselben wurde durch das vom 31. Provinziallandtage am 9. Dezember 1885 genehmigte Statut festgestellt.

In Folge Beschlusses des 33. Provinziallandtages vom 11. Februar 1888 (Landtagsverhandlungen S. 21) wurde eine fernere Winterschule in Lennep bei Beginn des Wintersemesters 1888/89 eröffnet.

Derselben ist ein provinzieller Zuschuß von 2200 M. gewährt.

Die Frequenz der Schulen war folgende:

im Winter	1879/80	(7	Schulen)	113
"	"	1880/81	(8 ") 150
"	"	1881/82	(8 ") 180
"	"	1882/83	(12 ") 222
"	"	1883/84	(12 ") 251
"	"	1884/85	(12 ") 242
"	"	1885/86	(12 ") 245
"	"	1886/87	(12 ") 231
"	"	1887/88	(12 ") 269
"	"	1888/89	(13 ") 278
"	"	1889/90	(13 ") 280

Außer diesen Schulen ist im Jahre 1888 — unter Zuhülfenahme einer aus dem staatlichen Eifelnothstandsfonds genommenen und zunächst für einen Wanderlehrer in der Eifel bestimmten Summe von 4000 M. — eine landwirthschaftliche Winterschule in Hillesheim errichtet worden, welche nicht aus Provinzialmitteln unterstützt wird.

Unter stetiger Theilnahme und Anerkennung der ländlichen Bevölkerung haben die Leiter der Winterschulen es verstanden, den an sie gestellten Aufgaben gerecht zu werden. Mehr als Tausend Schüler sind im Laufe der Jahre mit den nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnissen in allen Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes ins Leben hinausgegangen, und kann man jetzt schon sagen, daß diese Schüler nicht blos für sich Nützlichcs gelernt haben, sondern auch in vielen Fällen für ihre Umgebung Muster und Vorbilder geworden sind.

Die Direktoren der Winterschulen haben seit der Eröffnung der Anstalten in Fortsetzung ihrer Schulthätigkeit als Wanderlehrer in den zahlreichen bestehenden und von ihnen neugegründeten landwirthschaftlichen Cafinos durch Vorträge, Belehrungen und positive Rathschläge an Ort und Stelle die Verbesserung des landwirthschaftlichen Betriebes nach allen Richtungen hin gefördert, sie haben durch Speziallehrturse die in unserer Provinz noch sehr der Förderung bedürftige Obstbaukunde in weite Kreise getragen, sie haben eine ganze Menge von landwirthschaftlichen Genossenschaften ins Leben gerufen und sich so in jeder Weise als Lehrer und Berather des Bauernstandes bewährt.

Es ist nicht zu verwundern, daß im Hinblick auf die vielfache Förderung, welche so das landwirthschaftliche Leben besonders in der näheren Umgebung der Winterschulen erfuhr, die einsichtige Landbevölkerung in den fernab von den Winterschul-Orten belegenen Bezirken den landwirthschaftlichen Verein und die Provinzialverwaltung mit Bitten bedrängten, welche dahin gingen, die Zahl der Winterschulen zu vermehren.

Sowohl der erwähnte Verein, wie auch die Provinzialverwaltung mußten in einzelnen Fällen anerkennen, daß die betreffenden Gesuche wohlbegründet waren.

In besonderer Vorlage des Provinzialausschusses ist die Errichtung einer Winterschule für den Landkreis Esfen und den Kreis Mülheim a. d. Ruhr in Kettwig und die jährliche Unterstützung derselben mit dem Betrage von 2200 M. befürwortet. Desgleichen ist die Errichtung und Unterstützung einer Winterschule in Elsdorf in Erfüllung der von der verstorbenen Ehefrau Davey geborenen von Sandt bei Schenkung des Rittergutes Desdorf an der Provinzialverband gemachten testamentarischen Auflage in besonderer Vorlage befürwortet.

Die Umwandlung der Ackerbauerschule in Saarburg in eine Winterschule ist mit Beginn des gegenwärtigen Etatsjahres erfolgt.

Als indeß trotz dieser theilweise schon eingetretenen, theilweise vom Provinzialausschusse bereits in Aussicht genommenen Vermehrung der Schulen das Drängen betheiligter Kreise auf Errichtung weiterer Schulen nicht aufhörte, sondern stets neue Gesuche eingingen, wurde seitens des Landesdirektors das Central-Curatorium der Winterschulen ersucht, die Bedürfnisfrage für den Umfang der ganzen Provinz einer genauen Prüfung zu unterwerfen, da die vorliegenden ferneren Gesuche nur dann in Erwägung genommen werden könnten, wenn festgestellt werde, daß für absehbare Zeit berechnete Gesuche um neue Winterschulen nicht mehr zu stellen seien und das von dem Central-Curatorium nunmehr neu aufzustellende, die ganze Provinz umfassende Netz der Winterschulbezirke dem wirklich vorhandenen Bedürfnisse vollauf entspreche. In Folge dessen hat das Central-Curatorium sich mit den Regierungs-Präsidenten der Rheinprovinz in Benehmen gesetzt, um durch deren Vermittelung in zusammenfassender Weise die Wünsche sämmtlicher Interessentkreise in Beziehung auf die Errichtung neuer Winterschulen zu erfahren und nach Anhörung der Regierungs-Präsidenten über die Berechtigung dieser Wünsche ein abschließendes Urtheil abgeben zu können.

Das Resultat dieser Rundfrage war Folgendes:

Für den Regierungsbezirk Trier wurde die Errichtung neuer Winterschulen in Neuenburg und Hermeskeil als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet.

Für den Regierungsbezirk Coblenz wurden neue Winterschulen für Altenkirchen und Mayen vorgeschlagen.

Aus dem Regierungsbezirke Aachen sprachen der Landrath von Erkelenz sich für die Errichtung einer Schule in Erkelenz, der Landrath von Düren sich für die Verlegung der Winterschule von Züllich nach Düren und deren Umwandlung in eine Landwirthschaftsschule aus.

Der Herr Regierungs-Präsident von Düsseldorf „glaubt zur Zeit von bestimmten Anträgen absehen zu sollen und behält sich vor, die an ihn gelangten, diesen Gegenstand betreffenden Anträge, soweit sie nicht durch direkte Correspondenzen zwischen den Lokalabtheilungsdirektoren und der Vereinsleitung schon jetzt zum Abschluß gebracht werden, erst vor Zusammentritt des nächstmaligen Provinziallandtages mitzutheilen“.

Die aus dem Bezirke Düsseldorf laut gewordenen Wünsche, welche direkt dem Central-Curatorium vorgelegt wurden, betreffen die oben erwähnte Winterschule zu Kettwig und die unten zu erwähnende Errichtung einer Winterschule zu Geldern.

Von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Köln liegt eine Aeußerung bis jetzt nicht vor.

Das Central-Curatorium hat, obwohl die von ihm angeregte Betheiligung der Herren Regierungs-Präsidenten an der in Frage stehenden Untersuchung nicht vollauf den Erwartungen entsprochen hat, seinerseits kein Bedenken getragen, die Bedürfnisfrage für den ganzen Umfang der Provinz zu untersuchen und abschließend zu entscheiden.

Es verneint das Bedürfnis für Erkelenz wegen der großen Nähe der Schulen von Geilenkirchen und Odenkirchen, desgleichen das Bedürfnis für Mayen wegen der Nähe von Heddesdorf bezw. von Lutzerath.

Das Central-Curatorium widerspricht ferner entschieden der Verlegung der Winterschule von Züllich nach Düren, zumal der Bezirk von Düren durch die Errichtung einer Schule in Elsdorf ausreichende Gelegenheit für den niederen landwirthschaftlichen Unterricht erhalte, und die hauptsächlich für die Verlegung geltend gemachte Absicht, demnächst die Schule in eine Landwirthschaftsschule umzuwandeln, mit den durch das Central-Curatorium zu vertretenden Interessen des niederen landwirthschaftlichen Unterrichts nichts gemein habe.

Dagegen befürwortete das Central-Curatorium dringend die Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen in Geldern, Altenkirchen, Neuerburg und in Hermeskeil bezw. in einem andern geeigneten Orte des Hochwaldes.

Bevor zur Besprechung dieser einzelnen Vorschläge übergegangen wird, sei bemerkt, daß das Central-Curatorium durchaus nicht von der Ansicht ausging, daß die Sätze der Winterschulen so gewählt werden müßten, daß die Schüler jeden Abend zu ihren Eltern zurückkehren könnten, und die Beschaffung von Unterkunft in Familien am Sätze der Winterschulen überflüssig werde. Die Ausführung einer dahin gehenden Absicht würde die Errichtung von Winterschulen in jedem der 62 ländlichen Kreise der Provinz bedingen und somit gänzlich unausführbar sein, da die Schulen auf den Bezirk eines Kreises beschränkt, nicht lebensfähig sein würden.

Wenn für den Bezirk jeder Schule durchschnittlich 2 bis höchstens 4 ländliche Kreise zusammengelegt werden, ist nach der Ansicht des Central-Curatoriums das Bedürfnis gedeckt. Der Schule ist dann eine ausreichende Schülerzahl, dem Direktor eine ausreichende Wanderlehrthätigkeit gesichert.

Es ist nicht angängig, die Schulbezirke zu groß zu bemessen, da erfahrungsmäßig die Landwirthe in den Vermögensverhältnissen, welche hier in Frage kommen, es nicht lieben, ihre Söhne in fernab gelegene Orte mit anderen wirthschaftlichen Verhältnissen zur Lehre zu senden, auch die Wanderlehrthätigkeit in großen Bezirken nicht von nachhaltiger Wirkung sein kann. Wo die Bezirke kleiner, wo sie größer gegriffen werden können oder müssen, ist eine Frage, welche bei den Verschiedenartigkeiten, welche in unserer Provinz in Bezug auf Boden-Wirthschafts-Verkehrs-Verhältnisse und den Wohlstand der Bewohner herrschen, von Fall zu Fall entschieden werden muß.

Im Allgemeinen kann man aber behaupten, daß 20—21 Winterschulen für die 62 ländlichen Kreise der Provinz erwünscht, aber auch ausreichend sind, da durchschnittlich bei jener Zahl auf je 3 Kreise eine Winterschule kommen würde. Etwaige neu auftretende wirkliche Bedürfnisse würden im Wesentlichen durch Verlegung von Schulen oder anderweitige Abgrenzung der Schulbezirke befriedigt werden können.

Zu den Vorschlägen des Central-Curatoriums — welchen der Provinzialauschuß sich vollkommen anschließt — ist Folgendes zu bemerken:

1. In dem weiten Bezirke zwischen dem Rheine und der niederländischen Grenze im Norden der Kreise M.-Glabbech und Neuß, befindet sich nur die Winterschule in Moers. Auf dieselbe sind angewiesen die Kreise Moers, Grefeld, Kempen, Geldern und Cleve mit einem Flächeninhalt von 219 753 ha. Für die Wanderlehrthätigkeit des Direktors ist der Bezirk unzweifelhaft zu groß. Auch lehrt die Erfahrung, daß die Winterschule in Moers von den jungen Landwirthen aus den Kreisen Cleve und Geldern nicht besucht wird. Eine Theilung des Bezirks dahin, daß die Kreise Cleve und Geldern mit zusammen 105 115 ha eine besondere Winterschule erhalten, würde dem vorhandenen Bedürfnisse nach jeder Richtung hin entsprechen. Die Stadt und der Kreis Geldern haben sich bereit erklärt, für den Fall, daß in Geldern eine Winterschule errichtet wird, außer der Gestellung der erforderlichen Räumlichkeiten, einen jährlichen Zuschuß von 1500 M. zu geben; ein höherer Zuschuß ist nöthigenfalls in Aussicht gestellt.

Die Errichtung der Schule ist gesichert, wenn seitens der Provinzialverwaltung ein jährlicher Zuschuß von 2200 M., wie ein solcher für die Schule in Lennep bewilligt und für diejenige in Kettwig besonders beantragt ist, zugesagt wird. Der Provinzialauschuß kann sich nur für die Bewilligung dieses Zuschusses aussprechen.

2. Der Kreis Altkirchen mit einem Flächeninhalt von 63752 ha ist, ebenso wie der landwirthschaftlich auf derselben Stufe stehende Kreis Waldbröl, der einen Flächeninhalt von 30008 ha besitzt, jetzt auf die Winterschule in Heddesdorf bzw. Oberpleis angewiesen. Diese Schulen liegen indeß für die beiden Kreise zu ungünstig, auch sind die Direktoren der Schulen nicht in der Lage, die für die Kreise Altkirchen und Waldbröl ganz besonders wichtige Wanderlehrthätigkeit in ersprießlicher Weise auszuüben; um diesem letzteren Uebelstande in etwa abzuhelpfen, hat der landwirthschaftliche Verein bereits zeitweise einen besonderen Wanderhülfslehrer in Altkirchen angestellt. Will man indeß in diese Kreise dauernd ein regeres landwirthschaftliches Leben hineinbringen, so erübrigt nur die Errichtung einer besonderen Winterschule. Die beiden Kreise unterscheiden sich in Bezug auf Landwirthschaft nicht wesentlich von den Eifelgegenden; das Bedürfniß nach besserer landwirthschaftlicher Bildung ist überall in diesen Kreisen vorhanden und steht es außer Frage, daß die Errichtung der lang herbeigesehnten Winterschule von reichem Segen für die ganze Gegend begleitet sein wird.

Die Stadt und der Kreis Altkirchen sind zu erheblichen Beihülfsen bereit; es darf erwartet werden, daß mit einer jährlichen Beihülfe von 2200 M. auch hier die Errichtung und Unterhaltung der Schule ermöglicht wird.

3. Ein Blick auf die Karte der Rheinprovinz zeigt, daß das ganze Gebiet zwischen der Rhyll und der luxemburgisch-belgischen Grenze und zwischen der Schneeeifel und der Mosellebene bei Trier ohne Winterschule ist. Zwar ist in Bitburg eine Landwirthschaftsschule; indeß sind deren Ziele für den kleineren Bauernstand ohne praktischen Werth. Was der kleinere Bauer in der Winterschule lernt und lernen soll, kann er auf der Landwirthschaftsschule nicht lernen. Wie sehr aber eine bessere Bildung dem Bauer in der Eifel Noth thut, das hat die Geschichte der in der Eifel ausgeführten Meliorationen gezeigt, indem in den meisten Fällen die Theilnahmlosigkeit der bei diesen Meliorationen interessirten Bevölkerung lediglich auf das mangelnde Verständniß der Bauern für die Verbesserung des Grund und Bodens zurückzuführen ist. Eine Nachahmung der mit vielem Gelde geschaffenen Meliorationen, eine Verbesserung der Viehzucht, welche hier so Noth thut, wie kaum irgendwo anders, ist nicht zu erhoffen, wenn nicht durch eine landwirthschaftlich besser erzogene Jugend die nöthigen Kenntnisse verbreitet werden und ein regeres landwirthschaftliches Streben in weite Kreise getragen wird.

Da die Stadt Neuerburg sich bereit erklärt hat, die erforderlichen Räumlichkeiten für die Schule zu stellen, auch zu hoffen ist, daß die Kreise Bitburg und Prüm ihr Interesse an der Errichtung der Schule durch Zuschüsse bethätigen werden, so glaubt der Provinzialauschuß die Errichtung der Schule in Neuerburg, welcher Ort für die in Frage kommenden Bezirke günstig gelegen ist, befürworten zu sollen und schlägt auch hier vor, den provinziellen Zuschuß auf 2200 M. zu beziffern.

4. Für das Gebiet zwischen Mosel, Rhein, Nahe und Saar bestehen drei Winterschulen: Simmern im Osten für den Hunsrück und untere Nahe, Saarburg im Westen für das Gebiet der Saar und den Hochwald und St. Wendel im Süden.

Der große Bezirk des Hochwaldes ist somit auf die Schule in Saarburg angewiesen, während der Umfang dieses Bezirkes, seine abgeschlossene Lage, seine besonderen land- und forstwirthschaftlichen Verhältnisse ganz unzweifelhaft die Errichtung einer eigenen Winterschule erheischen.

Es handelt sich um ein großes, zu dem Kreise Trier östlich der Ruwer und südlich der Mosel und dem Kreise Berncastel — Bürgermeistereien Rhauen, Morbach, Kempfeld und

Thalfang — gehöriges Gebiet, in welchem die Bestrebungen zur Hebung der Land- und Forstwirtschaft durch eine Winterschule und durch die Wanderlehrthätigkeit ihres Direktors ein besonders lohnendes Feld finden werden.

Durch die Eröffnung der Eisenbahn von Trier nach Hermeskeil und noch mehr durch deren Fortsetzung in der Richtung nach dem Saarkohlengebiet wird es dem Hochwälder Bauern ermöglicht, lohnende Absatzgebiete für seine Produkte zu gewinnen. Den Anforderungen indeß, welche in Folge des Wettbewerbes auf dem Markte an ihn herantreten werden, wird er nur dann Genüge leisten, wenn er durch anhaltende Belehrung mit den Fortschritten der Landwirtschaft bekannt gemacht und dadurch in den Stand gesetzt wird, in erfolgreicher Weise mit den durch die bisherige Abgeschlossenheit bedingten, eingewurzelten veralteten Anschauungen zu brechen. Eine Entscheidung darüber, ob die von dem Central-Curatorium in Vorschlag gebrachte und auch vom Provinzialauschusse für nothwendig erachtete Winterschule in Hermeskeil oder an einem anderen Orte des Hochwaldes, etwa in Thalfang zweckmäßig errichtet werde, ist noch nicht getroffen.

Der Provinzialauschuß glaubt indeß, vorbehaltlich der Entscheidung über die Ortsfrage, vorschlagen zu dürfen, daß hoher Landtag der Errichtung einer Winterschule für den Hochwald seine Zustimmung ertheilen und einen jährlichen Zuschuß von 2200 M. zusichern möge.

Es wird somit, einschließlich der in besonderer Vorlage befürworteten Winterschulen, in Vorschlag gebracht:

1. Die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Kettwig mit einem jährlichen Zuschuß von 2 200 M.

2. Die Errichtung je einer solchen in Geldern, Altenkirchen, Neuerburg und auf dem Hochwald mit je einem Zuschuß von 2200 M. = 8 800 "

3. Die Errichtung einer Winterschule in Eisdorf mit einem aus dem Pächtertrage des Gutes Desdorf zu zahlenden Zuschuß von 3 000 "

Es sind bisher dotirt:

1. Die 12 älteren landwirtschaftlichen Schulen mit je 3750 M. = 45 000 "

2. Die Winterschule in Lennep mit 2 200 "

3. Die Winterschule in Saarburg mit 5 100 "

Nicht aus Provinzialmitteln dotirt ist die Schule in Gillesheim.

Es ergibt sich somit, daß bei Annahme der vom Provinzialauschusse gemachten Vorschläge in der Rheinprovinz 21 Winterschulen in Wirksamkeit sein werden, von welchen 20 aus Provinzialmitteln Unterstützungen erhalten würden im Gesamtbetrage von 66 300 M.

Da die Unterstützung der Schule in Eisdorf aus dem Pächtertrage des Gutes Desdorf bestritten wird, so würde der Spezial-Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirtschaftlichen Schulen, sowie für die Unterstützung sonstiger landwirtschaftlicher Zwecke zu Gunsten der Winterschulen belastet werden mit 63 300 M.

Bis jetzt ist dieser Etat zu den vorgedachten Lehrzwecken mit 52 300 " belastet. Es ergäbe sich somit eine Mehrbelastung von 11 000 M.

Diese Summe würde bei Annahme obigen Vorschlages, aus der in dem Boranschlage des Spezial-Etats — Anlage XVIII des Haupt-Etats — in der Pos. 7 der Ausgabe enthaltenen Summe von 21 700 M. zu entnehmen und somit die Pos. 7 auf 10 700 M. zu ermäßigen sein.

Eine höhere Belastung dieses Spezial-Etats zu Gunsten gedachter Lehrzwecke erscheint im Hinblick auf die stetig wachsenden anderweitigen Anforderungen an die für landwirthschaftliche Zwecke bestimmten Fonds nicht angängig.

Demnach beehrt sich der Provinzialauschuß den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle sich mit der Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen in Geldern für die Kreise Geldern und Cleve, in Altenkirchen für die Kreise Altenkirchen und Waldbröl, in Neuerburg für den Kreis Wittburg, westlich der Prüm, und den Kreis Prüm, in Hermeskeil oder einem anderen geeigneten Orte des Hochwalbes für die zu dem Hochwalde gehörigen Bezirke des Kreises Berncastel und des Landkreises Trier einverstanden erklären unter Gewährung eines Jahreszuschusses von 2200 M. für jede Schule, mit der Maßgabe, daß diese Schulen dem für die landwirthschaftlichen Winterschulen der Rheinprovinz bestehenden Normalstatut unterstellt werden.“

Düsseldorf, den 18. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorfitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage X.

Bericht

des Provinzialauschusses

über

die Ausführung des Beschlusses des 35. Provinziallandtages vom 15. Dezember 1888, betreffend Abänderung der Garantiefrist bei Viehverkäufen.

Der Trierische Bauernverein hatte in einer Eingabe an den Provinziallandtag vom 6. Dezember 1888 den Antrag gestellt, die in dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen im 2. Buch 1. Abschnitt, V. Titel, betreffend Gewährleistung wegen Mängel der veräußerten Sache, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, weil die darin enthaltenen Vorschriften der §§. 399 bis 411 für die Viehbesitzer von äußerster Wichtigkeit seien.

Insbefondere wurde beantragt:

- a. die Abänderung des §. 399 dahin, daß Schweine und Schafe von einer Garantie gänzlich ausgeschlossen seien;
- b. daß überhaupt nur eine kurze Garantiefrist bemessen werden möge;
- c. daß, wenn Vieh mit der Eisenbahn transportirt werde, jede Garantie ausgeschlossen sein soll für alle Krankheiten, welche in Folge des Bahntransportes entstehen können;

- d. daß für eine Reihe von speziell bezeichneten Viehkrankheiten eine Garantiefrist von 8 bis 30 Tagen festgesetzt werde;
- e. die Bestimmungen des §. 402, nach welchen, im Fall sich ein Hauptmangel bis zum Ablauf der gesetzlichen Gewährfrist offenbare, die Vermuthung dafür eintrete, daß das Thier schon zu der Zeit, in welcher die Gefahr auf den Erwerber überging, mit dem Mangel behaftet gewesen sei, zu streichen, da dem Vorbesitzer nicht der Beweis, betreffend das Nichtvorhandensein eines Fehlers, abgefordert werden könne.

Die Anträge des Trierischen Bauernvereins wurden von dem Provinziallandtage der I. Fachcommission zur Vorprüfung überwiesen, welche in der Sitzung vom 15. Dezember 1888 folgenden Antrag stellte:

„Die I. Fachcommission ersucht das hohe Haus, das Gesuch des Trierischen Bauernvereins, betreffs Abänderung der Garantiefrist bei Viehverkäufen, dem Provinzialauschusse zu überweisen mit dem Auftrage, dasselbe zu prüfen und dem nächsten Landtage vorzulegen.“

Die in Betracht kommenden Bestimmungen des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich lassen sich kurz in folgender Weise zusammenfassen:

Nach §. 397 des Entwurfs verjähren die Ansprüche auf Wandelung und Minderung (Auflösung des Vertrages und Herabsetzung des Kaufpreises) bei beweglichen Sachen in 6 Monaten; ebenso verjähren die Ansprüche auf Schadenersatz in 6 Monaten, sofern der Mangel nicht wissentlich verschwiegen worden ist. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Sache dem Erwerber übergeben worden ist.

Diese Bestimmungen gelten nach §. 399 für alle Arten von Vieh mit Ausnahme der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulthiere, Rindvieh, Schafe und Schweine, für welche in den §§. 400—411 besondere Bestimmungen erlassen sind.

Der Verkäufer haftet, vorbehaltlich besonderer Vereinbarung nur wegen bestimmter Hauptmängel und wegen dieser auch nur dann, wenn sie innerhalb bestimmter Gewährfristen zum Vorschein kommen.

Hauptmängel und Gewährfristen werden für jede einzelne Thiergattung durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende Kaiserliche Verordnung bestimmt, die auf demselben Wege ergänzt und abgeändert werden kann. Die Gewährfristen beginnen mit dem Ablauf des Tages der Uebergabe.

Hinsichtlich der während der Gewährfristen offenbar werdenden Mängel gilt bis zum Gegenbeweise die Vermuthung, daß der Mangel schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen sei, jedoch nur dann, wenn der Ankäufer spätestens innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der Gewährfrist entweder den Mangel dem Verkäufer angezeigt, oder Klage erhoben, oder Beweisaufnahme durch Sachverständige beantragt hat. Der Ankäufer kann nur Wandelung (Aufhebung des Vertrages), nicht aber Minderung beanspruchen.

Der Anspruch auf Aufhebung des Vertrages und auch sofern der Mangel nicht wissentlich verschwiegen worden ist, auf Schadenersatz, verjährt in 2 Wochen vom Ablauf der Gewährfrist.

Ein allgemeines Versprechen des Verkäufers wegen aller Mängel haften zu wollen, bezieht sich nur auf die Hauptmängel.

Hat der Verkäufer die Haftung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers besonders übernommen, so verjähren, wenn die Gewährfrist nicht anders vereinbart

worden ist, die Ansprüche auf Wandelung und Schadenersatz in Bezug auf Klage und Einrede in 6 Wochen von der Uebergabe.

Das Landes-Oekonomie-Collegium, zu dessen Berathungen der Landesdirektor zugezogen wurde, hat die Bestimmungen des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuches zum Gegenstand sehr eingehender Erörterungen gemacht und namentlich die hier vorliegende Frage der Gewährfristen bei Viehhändeln in allen Beziehungen einer Prüfung unterzogen, wobei die verschiedensten entgegenstehenden Ansichten gewürdigt wurden.

Wenn auch in einzelnen Punkten hinsichtlich der gesetzgeberischen Ordnung der Viehverkäufe die Meinungen auseinandergingen, so bestand doch über die Regelung der hier vorliegenden Fragen der Festsetzung der Gewährfristen keine wesentliche Meinungsverschiedenheit bei den Abstimmungen, und kann der Provinzialausschuß sich nach Prüfung der Angelegenheit nur für die Beibehaltung der Bestimmungen des Entwurfs aussprechen.

Im Einzelnen ist zu den Anträgen des Trierischen Bauernvereins zu bemerken:

Zu a. Wenn überhaupt für einzelne Thiergattungen besondere Vorschriften hinsichtlich des Handels mit denselben aufzustellen sind, und dies wird auch von dem Bauernverein anerkannt, so liegt kein Grund vor, die Schafe und Schweine in dieser Beziehung auszuschließen. Dieselben gehören zu denjenigen Thiergattungen, welche im Handel zumeist vorkommen und für die Landwirtschaft von besonderer Wichtigkeit sind. Daß für die Fehler, welche bei diesen Thiergattungen hervortreten, besondere und von dem gewöhnlichen Verfahren abweichende Vorschriften erlassen werden, liegt nahe und rechtfertigt sich deren Aufnahme unter die Bestimmungen des §. 399. Der Bauernverein selbst begründet seine Vorlagen in keiner Weise.

Zu b. Der Entwurf enthält, abgesehen von besonderen Vereinbarungen zwischen den Vertragsschließenden, nur kurze Gewährfristen und ist eine Aenderung nicht erforderlich. Die Fristen von 2 resp. 6 Wochen sind kürzer als die gegenwärtig geltenden.

Zu c. Der Antrag, besondere Vorschriften für die Fälle zu erlassen, wenn Vieh mit der Eisenbahn transportirt wird, besonders jede Garantie für alle Krankheiten auszuschließen, welche durch den Bahntransport entstehen können, ist zur Zeit wenigstens unausführbar, weil bestimmte Krankheiten, welche nur durch den Bahntransport entstehen können, noch nicht festgestellt sind, und die Aufstellung einer Rechtsvermuthung, wobei andere Mängel in Betracht kommen, welche schon vorhanden sein können, nur geeignet ist, Verwirrungen zu erzeugen und das Beweisverfahren zu erschweren. Es muß diese Frage der Rechtsprechung überlassen werden, welche im einzelnen Fall untersucht und entscheidet. Dieser Gegenstand dürfte überhaupt nicht zur Sache gehören, da es sich hier nicht um Mängel handelt, welche bei dem Verkaufe des Thieres vorhanden sind, sondern um Schäden, welche dasselbe nach dem Verkaufe erleiden kann. Wenn die Uebergabe abweichend von den Bestimmungen des §. 465 des Entwurfs erst nach Vollendung des Bahntransportes erfolgen soll, so muß es den Parteien überlassen bleiben, besondere Verabredungen zu treffen. Der Gesetzgeber kann hierin keine Anordnungen treffen. Dieselben müßten sich folgerichtig auf alle Krankheiten beziehen, die auf Transporten überhaupt entstehen können.

Zu d. Wenn eine Kaiserliche Verordnung die Hauptmängel und die Gewährfristen zu bestimmen hat, so können die Gewährfristen für einzelne Mängel hinsichtlich deren, wenn sie nicht zu den Hauptmängeln gehören, die Vereinbarung vorbehalten ist, im Gesetzbuch nicht vorgeschrieben werden.

Zu e. Der Entwurf läßt den Gegenbeweis von Rechtswegen zu und statuirt nur die Vermuthung für das Vorhandensein eines Fehlers unter bestimmten Bedingungen. Dem Verkäufer ist also der Gegenbeweis in keiner Weise abgeschnitten.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Der hohe Provinziallandtag wolle erklären, daß keine Veranlassung vorliegt, die von dem Trierischen Bauernverein vorgeschlagenen Abänderungen zu den im Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen über die Gewährleistungen bei Viehverkäufen in Vorschlag zu bringen.“

Düsseldorf, den 10. April 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage XI.

Bericht

des Provinzialauschusses,
betreffend

die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule zu Esdorf im Kreise Bergheim.

Dem Provinzialverbande der Rheinprovinz ist durch Testament der verstorbenen Ehefrau Dabey, Sophie geborene von Sandt, vom 3. Februar 1871 das Gut Desdorf im Kreise Bergheim zur Errichtung einer Ackerbauschule behufs Aufnahme und Erziehung armer Waisenkinder aus der Rheinprovinz vermacht worden.

Der bezüglichliche Passus in dem Testamente lautet:

§. 3.

„Falls mein Mann mein Erbe wird, so bestimme ich, daß

1. das mir gehörige Gut Desdorf bei Bergheim mit allen Zubehörungen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz legirt sein soll und zwar zu dem Zwecke, daß derselbe daselbst eine Ackerbauschule zur Aufnahme und Erziehung armer Waisenkinder aus der Rheinprovinz errichte. Die Auslieferung des Gutes kann aber erst nach dem Ableben meines Mannes gefordert werden. Die Anstalt soll den Namen „Marien-Anstalt“ führen und mein Mann gehalten sein, jederzeit auf Verlangen des Provinzialverbandes das Gut auf den Namen der Marien-Anstalt überschreiben zu lassen, jedoch unbeschadet seiner Verwaltungs- und Nutzungsrechte während seines Lebens.“

Erst im Jahre 1885, nachdem ein langwieriger Prozeß eines angeblichen Gläubigers des Ehemannes der Erblasserin zu Gunsten der Provinz endgültig entschieden und die dringend

nothwendige Erneuerung der Gutsgebäude unter Aufwendung einer Summe von 41300 M. zunächst vorschußweise aus dem Ständefonds bewirkt worden war, hat der Ausführung jener Testamentsklausel näher getreten werden können.

In einem Referate an den Provinziallandtag vom 10. Oktober 1885 wurde vom Provinzial-Verwaltungsrathe unter Darlegung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vorgeschlagen, von der Einrichtung einer organisirten, theoretischen Ackerbauschule auf dem Gute Desdorf selbst, deren Unterhaltungskosten die Erträgnisse des Gutes bei Weitem übersteigen würden, abzusehen, dagegen den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, Verhandlungen mit dem Kreise Bergheim, oder mit dem landwirthschaftlichen Verein einzuleiten, um, sei es in Bergheim, sei es in Elsdorf, eine Winter- oder sonstige landwirthschaftliche Schule ins Leben zu rufen, welcher die auf Desdorf unterzubringenden und daselbst praktisch zu unterrichtenden Waisenknaaben überwiesen werden könnten. In dieser Schule sollten dieselben während des Winters den erforderlichen theoretischen landwirthschaftlichen Unterricht empfangen, wogegen sie in der übrigen Zeit des Jahres in den praktischen Arbeiten des Gutes Desdorf unterrichtet und zu denselben herangezogen werden würden.

Bei der ganzen Einrichtung solle indeß davon ausgegangen werden, daß durch diese Einrichtung der Provinzialverwaltung andere Kosten, als welche durch die Pächtererträgnisse des Gutes Desdorf ihre Deckung fänden, nicht erwachsen dürften. Weiter erbat der Provinzial-Verwaltungsrath sich die Ermächtigung, die damals bereits angesammelten und die bis zur Eröffnung der Schule noch aufkommenden Pachtgelder zur Deckung der aus dem Ständefonds bestrittenen Neu- und Umbaukosten im Betrage von 41300 M. verwenden zu dürfen.

Daraufhin hat der 31. Rheinische Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1885 (Landtagsverhandl. S. 32) den Anträgen des Provinzial-Verwaltungsraths entsprechend beschlossen:

1. Die Einrichtung einer Ackerbauschule auf dem Gute Desdorf in Gemäßheit der vom Provinzial-Verwaltungsrathe gemachten Darlegungen zu genehmigen und den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, die hierauf bezüglichen Verhandlungen einzuleiten;
2. die angesammelten Pachtbeträge und den fernerhin sich ergebenden Ueberfluß des Gutes Desdorf bis auf Weiteres zur Deckung der aus dem Ständefonds bestrittenen Neu- und Umbaukosten im Betrage von 41300 M. zu verwenden.

Mit dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen wurde alsbald wegen Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule in Bergheim in Verbindung getreten; ebenso wurde die allmähliche Erstattung der vom Ständefonds vorgeschossenen Bau summe von 41300 M. herbeigeführt. Bis zum 1. April 1890 sind im Ganzen erstattet worden 37400 M. und wird der Rest von 3900 M. aus der Pacht des laufenden Etatsjahres 1890/91 gedeckt werden, so daß die Einkünfte des Gutes von 1891/92 ab zur Unterstützung der geplanten Winterschule verwendet werden könnten.

Die Gemeinde Bergheim, die sich früher für die Errichtung der Schule interessirt und zur Unterstützung derselben bereit war, hat ihr früheres Angebot der unentgeltlichen Gestellung der benötigten Schulräume zurückgezogen; da auch ebensowenig von dieser Gemeinde wie vom Kreise Bergheim ein entsprechender Geldzuschuß zur Unterhaltung der Schule zu erlangen gewesen ist, so hat von der Stadt Bergheim als Schulort abgesehen werden müssen. Dagegen hat die Gemeinde Elsdorf sich dem Unternehmen gegenüber entgegenkommender gezeigt, weshalb die Schule in Elsdorf errichtet werden soll.

Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen hat sich in einem Schreiben vom 15. August 1890 bereit erklärt, die in Elsdorf insbesondere für Ackerbauschüler zu Desdorf zu errichtende landwirthschaftliche Winterschule, für welche als Schulbezirk in erster Linie die Kreise Bergheim, Köln und Jülich in Aussicht zu nehmen sind, gegen einen jährlichen Zuschuß von 3000 M. aus den Erträgnissen des Gutes zu übernehmen, sofern seitens der Provinz zu den ersten Einrichtungskosten der Schule, die sich erfahrungsmäßig auf 3000 M. belaufen, ein Beitrag von 2000 M. geleistet werde. Dabei wurde von dem landwirthschaftlichen Verein noch vorausgesetzt, daß der dauernde Zuschuß von 3000 M. später entsprechend erhöht werde, sobald die Einkünfte des Gutes wachsen würden.

Der Provinzialauschuß, welcher diese Bedingungen des landwirthschaftlichen Vereins als annehmbar befunden hat, beabsichtigt den zu den ersten Einrichtungskosten geforderten einmaligen Beitrag von 2000 M. aus den bei der Ackerbauschule zu Saarburg in Folge der Umwandlung derselben in eine landwirthschaftliche Winterschule im Etatsjahre 1890/91 erzielten Ersparnissen, welche letztere 2265 M. betragen, zu bewilligen.

Das Gut Desdorf ist bis zum 1. November 1898 zu 5400 M. jährlich verpachtet, von welcher Summe indessen dem Pächter 300 M. für auszuführende Reparaturen verbleiben, sodaß der jährliche Pachtertrag sich auf 5100 M. beläuft. Artikel 14 des bezüglichen Pachtvertrages lautet:

„Pächter hat die zur Erlernung der Landwirthschaft von der Provinzialverwaltung überwiesenen Waisenkneben in seinem landwirthschaftlichen Betriebe zu beschäftigen, sie zu beaufsichtigen und ihnen die zu dem Fortbildungsunterrichte erforderliche Zeit frei zu geben. Er hat diesen Knaben Kost und Logis incl. Wäsche zu geben und empfängt hierfür für jeden Knaben eine Vergütung von 150 Reichsmark jährlich. Die Kosten für Beschaffung der Kleidungsstücke incl. Leinwand sowie die etwaigen Kosten für Arzt und Arznei werden vom Pächter besonders liquidirt und demselben vergütet.“

Der aufkommende Pachtertrag von jährlich 5100 M. soll wie folgt verwendet werden:

1. dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen als Zuschuß für die in Elsdorf zu errichtende landwirthschaftliche Winterschule	3000 M.
2. dem Gutspächter zu Desdorf für Beköstigung zc. von etwa 10 Zöglingen (Waisenkneben) à 150 M.	1500 „
3. für Kleidung, Arzt und Arznei zc.	600 „
Summe	5100 M.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Hoher Landtag wolle sich mit der Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Elsdorf im Kreise Bergheim unter Anwendung des für die landwirthschaftlichen Winterschulen der Rheinprovinz bestehenden Normalstatuts und unter Gewährung eines jährlichen provinziellen Zuschusses von 3000 M. geneigtest einverstanden erklären.“

Düsseldorf, den 6. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

das zu erlassende Reglement für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder.

Das am 29. April 1879 von dem Provinziallandtag beschlossene Reglement für die Zwangserziehung hat sich in materieller Beziehung in allen Theilen bewährt und bedarf nur in formeller Beziehung einiger Abänderungen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich das abgeänderte Reglement mit dem Antrage vorzulegen:

„Der hohe Provinziallandtag wolle diesem Reglement seine Zustimmung ertheilen.“

Düsseldorf, den 10. April 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Reglement

über

die Zwangserziehung verwahrloster Kinder.

Zur Ausführung des §. 13 des Gesetzes vom 13. März 1878, „betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder“, wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Verwaltung des durch vorerwähntes Gesetz dem Provinzialverbande der Rheinprovinz übertragenen Geschäftszweiges erfolgt in Gemäßheit der Provinzialordnung für die Rheinprovinz durch den Provinzialauschuß und den Landesdirektor.

§. 2.

Der Rheinische Provinzialverband genügt der ihm obliegenden Verpflichtung zur Unterbringung verwahrloster Kinder bis auf Weiteres durch Ueberweisung derselben an eine geeignete rechthaffene Familie oder an die in der Rheinprovinz bestehenden öffentlichen oder privaten Erziehungsanstalten und Waisenhäuser.

§. 3.

Sobald ein die Unterbringung anordnender, vollstreckbar gewordener Beschluß des Vormundschaftsgerichts an den Landesdirektor gelangt, bestimmt dieser darüber, ob das Kind einer Erziehungsanstalt oder einer Familie zu überweisen sei, und wählt unter Berücksichtigung der Confession des betreffenden Kindes die zur Aufnahme desselben passende Anstalt oder Familie und zwar letztere womöglich in größerer Entfernung von dem Heimathsorte des Kindes aus.

Von der getroffenen Auswahl wird sowohl das Vormundschaftsgericht, durch welches die Unterbringung für erforderlich erklärt worden ist (§. 9 Abs. 3 des Gesetzes), als auch die Behörde des Aufenthaltsortes des Kindes benachrichtigt, welche alsdann auf Kosten des verpflichteten Armenverbandes oder der zur Alimentation verpflichteten Personen (§. 12 Abs. 2 des Gesetzes) die Ueberführung in die Anstalt beziehentlich in die Familie, nöthigenfalls zwangsweise zu bewirken und die nöthige erste Ausstattung (§. 6 dieses Reglements) zu besorgen hat.

§. 4.

Die Beaufsichtigung der untergebrachten Kinder erfolgt durch den Landesdirektor, welcher sich hierbei der Mitwirkung der Ortsbehörden, Waisenträthe, Erziehungsvereine, sowie geeigneter Auskunftspersonen bedienen kann.

Der Landesdirektor wird über das sittliche Verhalten sowie über die geistige und körperliche Entwicklung der Kinder fortlaufend Nachrichten einziehen und über die Erziehung sowie die Handwerks- und sonstige Ausbildung der einzelnen Zöglinge mit Rücksicht auf deren Anlagen und Fähigkeiten die Entscheidung treffen.

§. 5.

Der Beschluß über endgültige oder widerrufliche Entlassung aus der Zwangserziehung (§. 10 des Gesetzes), welcher erst nach Anhörung des Vorstehers der Erziehungsanstalt oder der mit der Aufsicht über den betreffenden Zögling betrauten Personen, insbesondere des Waisentrathes, und nach Ausmittelung eines geeigneten Unterkommens statthaben darf, sowie über Verweigerung der Entlassung erfolgt durch den Landesdirektor vermittelt eines mit Gründen versehenen Bescheides.

Von der geschehenen Entlassung ist außer dem Vormundschaftsgerichte und dem Waisentrathe auch dem Vorstande der Gemeinde, in welche der Zögling entlassen werden soll, Kenntniß zu geben.

Die Beschwerde gegen einen auf Entlassung lautenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts (Absatz 3 §. 10 des Gesetzes) und der Antrag auf Ausdehnung der Zwangserziehung (Absatz 5 a. a. O.) steht dem Landesdirektor zu.

§. 6.

Für die erste Ausstattung (§. 12 Absatz 2 des Gesetzes) der in Anstalten unterzubringenden Kinder sind die für die betreffende Anstalt bestehenden Bestimmungen maßgebend.

Zur Deckung der durch die erste Ausstattung der in Familien unterzubringenden Kinder entstehenden Kosten ist von dem betreffenden Armenverbande ein Pauschbetrag von 40 M. für jedes Kind an die Landesbank der Rheinprovinz zu zahlen.

§. 7.

Der Landesdirektor ist befugt, in allen die Ausführung des Gesetzes vom 13. März 1878 betreffenden Angelegenheiten die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

Bericht

des Provinzialauschusses

über

den Antrag des Abgeordneten Herrn Freiherrn von Plettenberg, betreffend die Uebernahme der Beerdigungskosten unbekannter Leichen auf den Landarmenfonds.

Das Protokoll über die VII. Sitzung des 35. Rheinischen Provinziallandtages vom 17. Dezember 1888 enthält folgenden Vermerk:

„Der in einer früheren Sitzung zum Spezial-Etat verwiesene Antrag des Freiherrn von Plettenberg, betreffend die Beerdigungskosten für aufgefundenen Leichen wurde heute nach dem geschäftsordnungsmäßigen Vorschlage des Abgeordneten Courth dem Provinzialauschusse zur Erwägung und Berichterstattung für die nächste Landtagsession überwiesen.“

Der Antrag lautet:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, daß die Beerdigungskosten für aufgefundenen Leichen, deren Erstattung von Angehörigen oder Ortsarmenverbänden nicht zu erlangen ist, nicht von den Gemeinden des Fundorts, sondern von dem Landarmenverbande der Provinz zu tragen sind, eventuell, — wenn Letzteres nicht als angängig erscheinen sollte — daß sie in einer besonderen Position auf den Etat der Provinz übernommen werden sollen.“

Während der Sitzung wurde von dem Antragsteller noch folgender Zusatzantrag übergeben:

„Hoher Provinziallandtag wolle beschließen, mit dem früheren Antrage des Antragstellers — betreffend Beerdigungskosten aufgefundenen Leichen — auch folgenden Zusatz dem Provinzialauschusse zur Erwägung und Berichterstattung für den nächsten Provinziallandtag zu überweisen:

„Die Uebernahme der in vorgenanntem Antrage genannten Beerdigungskosten auf den Etat der Provinz soll eventuell rückwirkend vom 1. Januar 1889 ab stattfinden.“

Derselbe wurde gleichfalls an den Provinzialauschuß verwiesen.

Nach der geltenden Gesetzgebung ist jeder Ortsarmenverband verpflichtet, die in seinem Gebiete aufgefundenen Leichen zu beerdigen. Die Kosten fallen, wenn die betreffende Person einen Unterstützungswohnsitz besaß, der Unterstützungswohnsitz-Gemeinde, wenn dieselbe nachweisbar keinen Unterstützungswohnsitz besaß, dem Landarmenverbande zur Last. Es kommen nun nicht selten Fälle vor, in welchen die Herkunft, Identität u. d. der aufgefundenen Leiche nicht festgestellt werden kann. In derartigen Fällen hat der vorläufig unterstützende Ortsarmenverband einen Regreßanspruch weder gegen einen andern Ortsarmenverband, noch gegen den Landarmenverband, so daß ihm die Kosten definitiv zur Last bleiben.

Der Provinzialauschuß glaubt nun, den Antrag des Abgeordneten Herrn Freiherrn von Plettenberg, wonach der Landarmenverband in solchen Fällen freiwillig die Beerdigungskosten übernehmen soll, dem Provinziallandtage nicht zur Annahme empfehlen zu können.

Es ist freilich nicht zu verkennen, daß ein Ortsarmenverband es als eine Unbilligkeit empfindet, wenn er ohne Regreßanspruch die Beerdigungskosten von solchen Personen bestreiten soll, welche zu ihm in gar keiner Beziehung gestanden haben. Indes erwächst ihm diese Last aus dem Gesetze, welches so viele Unbilligkeiten in der Vertheilung der Armenlast hervorgerufen hat, daß es nicht angezeigt erscheint, diese verhältnißmäßig geringfügige Unzuträglichkeit auf dem Wege der freiwilligen Uebernahme der Kosten auf den Landarmenverband zu beseitigen. Hat der Landarmenverband in einem Punkte auf diese Weise Härten des Gesetzes beseitigt, so liegt das Bestreben der Ortsarmenverbände nahe, auch noch weitere Unzuträglichkeiten auf diesem Wege beseitigt oder gemildert zu sehen.

Die vielfachen Unzuträglichkeiten des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 können nur auf dem Wege der Gesetzgebung beseitigt werden. Am allerwenigsten hat aber gerade der Landarmenverband Veranlassung, zu den ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen noch freiwillig sich zu Gunsten der Ortsarmenverbände zu belasten. Einmal findet in Folge der jetzigen Gesetzgebung ohnehin eine stete Verschiebung der Armenlast zu Ungunsten des Landarmenverbandes statt; sodann aber sind die neueren Reichsgesetze über die Kranken- und Unfallversicherung, welche die Ortsarmenverbände bedeutend entlasten, für den Landarmenverband fast ohne Wirkung geblieben. Auch dürfte es viel näher liegen, daß, wenn überhaupt die für jeden einzelnen Ortsarmenverband geringfügigen Kosten einem andern Verbande übertragen werden sollen, als der nächstinteressirte, der Kreis diese Kosten übernimmt.

Düsseldorf, den 10. April 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage XIV.

Bericht

des Provinzialauschusses,
betreffend

die Belastung des Rheinischen Landarmenverbandes durch die Ausweisung preussischer Staatsangehöriger aus Elsaß-Lothringen und Bayern.

Dem letzten Provinziallandtage wurde über die schwere Belastung des Rheinischen Landarmenverbandes durch die Ausweisung preussischer Staatsangehöriger aus Elsaß-Lothringen und Bayern (conf. Verhandlung S. 372 ff.) Mittheilung gemacht und beschloß derselbe am 17. Dezember 1888, den Provinzialauschuß zu ersuchen:

1. „Mit der königlichen Staatsregierung Verhandlungen darüber einzuleiten, in welcher geeigneten Weise die jetzt mangelnde Gegenseitigkeit zwischen den zum Geltungs-

bereiche des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 gehörigen Deutschen Staaten und Elsaß-Lothringen bezw. Bayern andererseits bezüglich der wechselseitigen Uebernahmen hilfsbedürftig gewordener Staatsangehöriger herbeigeführt werden könne."

2. „In die Prüfung der Frage einzutreten und dem nächsten Landtage darüber Bericht zu erstatten, ob es sich nicht empfehle, der königlichen Staatsregierung den weiteren Antrag vorzulegen, einen Ausgleich bezüglich der den Preussischen Landarmenverbänden durch die Uebernahme hilfsbedürftiger Preußen aus dem Auslande erwachsenden Kosten innerhalb des Preussischen Staates in die Wege zu leiten.“

Diesen Auftrag führte der Provinzialauschuß aus in seiner Sitzung vom 11./12.

Januar 1889:

„Hinsichtlich des ersten Punktes wurde beschlossen, die königliche Staatsregierung auf die immer mehr zunehmenden Lasten, welche dem Rheinischen Landarmenverbände durch die Uebernahme hilfsbedürftig gewordener Staatsangehöriger aus den Staaten Elsaß-Lothringen und Bayern erwachsen, aufmerksam zu machen und bei derselben unter Darlegung einzelner drastischer Fälle den Antrag auf Abhülfe dieses Uebelstandes im Allgemeinen zu stellen, wobei von der königlichen Staatsregierung diejenigen Wege anzustreben seien, welche nach dem diesseitigen Ermessen zur Erreichung des anzustrebenden Zweckes dienlich erscheinen.“

„Zu Punkt 2 war der Provinzialauschuß der Ansicht, daß ein Ausgleich der in Rede stehenden Kosten zwischen den preussischen Landarmenverbänden auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde, ja ganz unmöglich sei, weshalb es sich empfehle, von einem solchen Antrage bei der königlichen Staatsregierung, wie der Provinziallandtag im Auge gehabt habe, Abstand zu nehmen.“

Aus diesem Beschluß entwickelten sich die in der Anlage abgedruckten Korrespondenzen. Dieselben haben zu einem bestimmten Resultat bisheran nicht geführt, indeß ist zu erhoffen, daß der jetzige unhaltbare Zustand, nachdem er allseitig als solcher anerkannt, baldigst in einer zufriedenstellenden Weise geändert werden wird.

Düsseldorf, den 29. April 1889.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Abschrift.

Düsseldorf, den 29. April 1889.

An

den königlichen Staatsminister und Minister des Innern Herrn Herrfurth, Ritter zc. Excellenz zu Berlin (per Couvert des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Wirklichen Geheimen Rath Dr. von Bardeleben Excellenz

zu

Coblenz.

II. Nr. 1606.

Das stete, erhebliche Anwachsen der Ausgaben des Rheinischen Landarmenverbandes, welches besonders im Rechnungsjahre 1887/88 wieder in bedauerlichem Maße zu Tage getreten ist, haben sowohl dem Ausschusse, wie auch dem im Dezember v. J. versammelt gewesenen

35. Landtage hiesiger Provinz Anlaß gegeben, sich eingehend mit der Frage zu beschäftigen, wie der seitherigen, unaufhörlichen Steigerung der in Rede stehenden Kosten abgeholfen werden könne. Insbesondere sah sich der bezeichnete Provinziallandtag veranlaßt, in seiner Sitzung vom 17. Dezember v. J. den abschriftlich beiliegenden Beschluß zu fassen, zu dessen näherer Erläuterung ich mir ganz ergebenst gestatte, auf die Debatte in erwähnter Sitzung (conf. s. pl. S. 371/379) der gleichfalls beigelegten gedruckten Landtagsverhandlungen Bezug zu nehmen. Der Provinzialauschuß hat sich dem ihm erteilten Auftrage unterzogen und nach sorgfältiger Prüfung der vorliegenden Verhältnisse mich beauftragt, die Aufmerksamkeit der Königlichen Staatsregierung auf die immer zunehmenden Lasten, welche dem Rheinischen Landarmenverbände durch die Uebernahme hilflosbedürftig gewordener preußischer Staatsangehöriger aus den Nachbarstaaten Bayern und Elsaß-Lothringen, in welchen das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 nicht eingeführt ist, erwachsen, hinzulenken, und hieran die dringende Bitte zu knüpfen, geneigtest in Erwägung ziehen zu wollen, in welcher Weise durch entsprechende Maßnahmen Seitens der Königlichen Staatsregierung das vorliegende Mißverhältnis den beiden erwähnten Ländern gegenüber beseitigt werden könnte.

Zunächst möchte ich mir erlauben, nachzuweisen, in wie Besorgniß erregender Weise die Ausgaben des Rheinischen Landarmenverbandes überhaupt seither gestiegen sind. Die bezüglichen Ausgaben betragen:

im Jahre	Mark	also Mehrausgabe im Vergleiche zum Vorjahre	Jahressteigerungen in Prozenten rund
1877	275 518		
1878	323 930	48 412	17%
1879	350 329	26 399	8%
1880	409 237	58 908	16%
1881/82	464 387	55 150	13%
1882/83	526 426	62 039	15%
1883/84	551 516	25 090	4%
1884/85	574 652	23 136	4%
1885/86	616 477	41 825	7%
1886/87	631 289	14 812	2%
1887/88	666 729	35 440	5%

Die Steigerung beträgt also in einem zehnjährigen Zeitraume 142%.

Bei der vorstehend angegebenen Jahresausgabe von 666 729 M. für das Rechnungsjahr 1887/88 waren überhaupt 86 719 M., also 13% für aus dem Auslande übernommene Personen enthalten und hierunter speziell

8 831 M. für aus Bayern übernommene

44 449 „ „ „ Elsaß-Lothringen übernommene

zusammen 53 280 M.

Die Uebernahmen aus Elsaß-Lothringen und Bayern bilden für die hiesige Provinz eine alljährliche, erhebliche Belastung, welche alljährlich steigt und binnen wenigen Jahren die Summe von 100 000 M. jährlich erreichen wird.

Diese Ausgabe, mit welcher die Rheinprovinz zu Gunsten von Bayern und vorzugsweise Elsaß-Lothringen betroffen wird, wird um so härter hier empfunden, als nach Lage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen seitens der beiden, in Rede stehenden Staaten die Gegenleistung in dieser Beziehung vollständig fehlt. Bekanntlich muß ein Bayer oder Elsaß-Lothringer,

wenn er sich 2 Jahre in Preußen aufgehalten resp. dort Unterstützungswohnsitz erworben hat und dann hilfsbedürftig wird, nach §. 64 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 von dem betreffenden diesseitigen Ortsarmenverbande gepflegt resp. unterstützt werden, so lange das Bedürfniß hierzu dauert, nöthigenfalls zeitlebens, weil in Gemäßheit des §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 nach Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes oder Heimathrechtes die Ausweisung nicht mehr stattfinden darf. Andererseits wird aber ein Angehöriger des Geltungsbereiches des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit aus Bayern und Elsaß-Lothringen unter allen Umständen unerbittlich ausgewiesen, wenn er sich auch noch so viele Jahre dort aufgehalten hat, weil es in beiden Staaten einen Unterstützungswohnsitz nicht giebt und das in Bayern geltende Heimathsrecht gleichfalls das Bayerische Indigenat voraussetzt, die erwähnte Bestimmung des §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes in Bayern und Elsaß-Lothringen einem Angehörigen der übrigen Deutschen Staaten folglich niemals zu Gute kommen kann. Offenbar liegt hier ein tief einschneidender Mangel an Gegenseitigkeit vor, da zweifellos die Ausweisungen aus genannten Staaten sehr viel weniger zahlreich sein würden, wenn Individuen aus dem übrigen Reichsgebiet dort unter den nämlichen Modalitäten gepflegt und unterstützt werden müßten, wie dies angegebener Maßen mit einem Bayer oder Elsaß-Lothringer diesseits zu geschehen hat. Die Ausweisungen aus Bayern und Elsaß-Lothringen belasten nun die hiesige Provinz wegen der geographischen Lage letzterer in besonders hohem Grade, indem naturgemäß die Uebernahme dieser Ausgewiesenen, soweit bei ihnen ein nachweisbarer letzter Unterstützungswohnsitz im Bereiche des Preussischen Staates nicht klargestellt werden kann, seitens der diesseitigen Staatsbehörden durchweg in der Rheinprovinz, als der nächstgelegenen preussischen Provinz, erfolgt. Diese Personen fallen alsdann dem Rheinischen Landarmenverbande meistens dauernd zur Last, ohne vielfach jemals in irgend welcher Beziehung zur hiesigen Provinz gestanden zu haben, wie nachstehende Beispiele ergeben:

Ein Arbeiter Eichler, geboren 1851 zu Käsemark im Kreise Danzig, hielt sich in dortiger Gegend bis zu seiner Einziehung zum Militär auf, diente 1871—73 zu Metz und blieb nach seiner Entlassung daselbst wohnen, wo er sich auch jetzt noch befindet. Im Jahre 1882 verheirathete er sich zu Metz mit einer zu Landstuhl in der Pfalz geborenen Bayerin, welche gegen Ende 1885 zu Metz geisteskrank und demnächst Seitens der königlichen Regierung zu Trier übernommen wurde, wonach sie für Rechnung des Rheinischen Landarmenverbandes in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig Aufnahme fand. Ein wegen Uebernahme der Pflegekosten gegen den Westpreussischen Landarmenverband diesseits angestellter Prozeß wurde verloren, weil zwar der Ehemann Eichler, nicht aber dessen Frau den letzten Unterstützungswohnsitz nachweisbar im Bereiche dieses Landarmenverbandes gehabt hatte.

Der 1843 zu Leupitz in Preußen geborene p. Krause wohnte von 1855 an mit seinen Eltern in Berlin, war seit 1870 im Telegraphendienste in Elsaß-Lothringen angestellt und starb 1887 als Ober-Telegraphenassistent zu Straßburg, nachdem er seine Frau schon vorher durch den Tod verloren hatte. Während die älteren Geschwister im Reichslande wohnen blieben, mußte das jüngste Kind nach hier übernommen werden, weil der Vater, als im Reichsdienste stehend, durch seine Anstellung die Elsaß-Lothringen'sche Staatsangehörigkeit nicht erworben hatte und das Kind geboren war, als der Vater den Unterstützungswohnsitz zu Berlin bereits verloren hatte, das Kind für seine Person folglich einen Unterstützungswohnsitz nie besessen hatte.

Wenn der Provinzialauschuß sich nicht für berufen erachten darf, Ew. Excellenz einen bestimmten Vorschlag zur Beseitigung der vorliegenden Uebelstände zu machen, so möge doch gestattet sein, ganz ergebenst darauf hinzuweisen, daß durch die Einführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in Bayern und Elsaß-Lothringen die vorstehend zahlenmäßig angeführte schwere finanzielle Benachtheiligung hiesiger Provinz vollständig in Wegfall kommen würde.

Sollte dieser Weg, wie zu befürchten steht, sich nicht als gangbar erweisen, so dürfte vielleicht die jetzt mangelnde Gegenseitigkeit auch dadurch herbeigeführt werden können, daß durch einen Zusatz zum Freizügigkeitsgesetz die Ausweisung bayerischer und elsass-lothringischer Staatsangehöriger auch nach erworbenem Unterstützungswohnsitz gestattet würde.

An Ew. Excellenz erlaube ich mir demnach, in Verfolg des Beschlusses des 35. Rheinischen Provinziallandtages vom 17. Dezember v. J. sowie in Ausführung des mir dieserhalb vom diesseitigen Provinzialauschuße erteilten Auftrages die ganz ergebene Bitte zu richten, sehr geneigtest in Erwägung ziehen zu wollen, in welcher Weise die Gegenseitigkeit von Seiten Bayerns und Elsaß-Lothringens hinsichtlich der wechselseitigen Uebernahme resp. Verpflegung hilflosbedürftig gewordener Staatsangehöriger erzielt und damit die jetzt vorhandene Ueberlastung des Landarmenverbandes der Rheinprovinz für die Folge beseitigt werden kann.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
gez.: Klein.

Ministerium des Innern.

I. B. 5015.

Berlin, den 10. August 1889.

In der von Ew. Excellenz mir mittelst gefälligen Randberichts vom 27. Mai cr. (J.-Nr. 4950) eingereichten Vorstellung vom 29. April cr. beantragt, in Ausführung der Beschlüsse des Rheinischen Provinziallandtages und des Provinzialauschusses, der Landesdirektor zu Düsseldorf bezüglich der wechselseitigen Uebernahme und Verpflegung hilflosbedürftig gewordener Staatsangehöriger Bayern und Elsaß-Lothringen gegenüber einen die Gegenseitigkeit verbürgenden Rechtszustand herbeizuführen. Es würde zu dem Ende, wie in der Vorstellung ausgeführt wird, wenn möglich, das Unterstützungswohnsitzgesetz auch in Bayern und Elsaß-Lothringen einzuführen, oder aber das Freizügigkeitsgesetz in einer, die gegenwärtig stattfindende, unerwiderte Bevorzugung der beiden Länder beseitigenden Weise zu ändern sein.

Ich verkenne auch meinerseits nicht die bereits vielfach erörterten, mit dem gegenwärtigen Rechtszustande verknüpften Uebelstände.

Bevor ich dieserhalb aber mich mit dem Herrn Reichskanzler in Verbindung setze, muß ich näher festgestellt zu sehen wünschen, in welchem Maße thatsächlich die Rheinprovinz dadurch belastet wird.

Nach der Darstellung des Landesdirektors hat der Rheinische Landarmenverband in dem Rechnungsjahre 1887/88 für Uebernommene aus Bayern 8 831 M.
aus Elsaß-Lothringen 44 449 „

in Summe . . . 53 280 M.

zu verausgaben gehabt. Um aber, auf diese Zahlen gestützt, die Nothwendigkeit einer Aenderung der geltenden Gesetzgebung nachzuweisen, würde es vor Allem noch darauf ankommen, festzustellen, um wie viel dieselben sich geringer gestellt haben würden, wenn in Bayern bezw. in Elsaß-

Lothringen der Unterstützungswohnsitz gleichfalls in Geltung stände. Es wäre also aus den bezüglichen Akten — was keinen übermäßigen Schwierigkeiten begegnen kann — zu ermitteln, welche von den übernommenen Personen bereits zwei Jahre lang in Bayern bezw. in Elsaß-Lothringen ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hatten, dergestalt, daß sie dort event. den Unterstützungswohnsitz besessen haben würden und folgeweise nach §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte zu belassen und dort zu unterstützen gewesen wären. In den beiden in der Vorstellung vom 29. April cr. beispielsweise angeführten besonders gestatteten Fällen hätte event. die Uebernahme allerdings abgelehnt werden können. Derartige vereinzelte Beispiele würden aber schwerlich genügen, um den Antrag auf eine, wie nicht zu verkennen, sehr gewichtige legislative Maßregel zu motiviren und die dagegen ohne Zweifel zu gewärtigenden Einwendungen zu widerlegen.

Eure Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, hiernach den Landesdirektor zur Beibringung eines eingehenderen zahlenmäßigen Nachweises aufzufordern. Auffallend ist, abgesehen hiervon, das von dem Landesdirektor hervorgehobene, starke Anwachsen der Ausgaben des Landarmenverbandes der Rheinprovinz, — von ca. 275 000 M. für 1877 bis auf ca. 660 000 M. für 1887/88. Die Annahme, daß dies Anwachsen in einer von dem Landarmenverbande bethätigten größeren Fürsorge für Geistesranke u. c. (außerordentliche Armenlast) seinen Grund habe, erscheint nach Eurer Excellenz gefälligem Bericht vom 21. März cr. (J.-Nr. 2590) im Wesentlichen ausgeschlossen. Es würde daher von Interesse sein, festzustellen, in welche Kategorien von Ausgaben die obigen Gesamtsummen zerfallen und worin die Gründe dieser Steigerung der Landarmenkosten zu finden sind. Auch hierüber wollen Eure Excellenz daher den Landesdirektor zu einer eingehenden Aeußerung auffordern und demnächst gefälligst anderweitig zur Sache berichten.

Der Minister des Innern.

gez.: Herrfurth.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen
Geheimen Rath, Herrn Dr. von Bardeleben,
Excellenz
zu
Coblenz.

Coblenz, den 18. August 1889.

Abchrift lasse ich Euerer Hochwohlgeboren im Verfolge der dem Herrn Minister des Innern eingereichten Vorstellung vom 29. April l. J. zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Aeußerung ergebenst zugehen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

In Vertretung:

gez.: von Estorff.

An
den Landesdirektor der Rheinprovinz
Herrn Geheimen Regierungsrath Klein,
Hochwohlgeboren
zu
Nr. 8065. Düsseldorf.

An

den Königlichen Staatsminister und Minister des Innern, Herrn Herrfurth Excellenz zu Berlin (per Couvert des Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Wirklichen Geheimen Rath, Herrn Dr. von Bardeleben, Excellenz zu Coblenz).

Euerer Excellenz habe ich die Ehre, in Verfolg des hohen Erlasses vom 10. August cr., I. B. 5015, betreffend die Uebernahme hilfbedürftiger Personen aus Bayern und Elsaß-Lothringen, Folgendes gehorsamst weiter zu berichten:

Wenn in Bayern bezw. Elsaß-Lothringen das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz eingeführt wäre, würden die in jenen Staaten der öffentlichen Armenpflege anheimfallenden Preussischen Staatsangehörigen, sofern sie in einer Gemeinde durch zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt den Unterstützungswohnsitz erworben hätten, dem Ortsarmenverbände dieses Unterstützungswohnsitzes, im anderen Falle aber dem betreffenden Landarmenverbände anheimfallen (§. 30 des Gesetzes vom 6. Juni 1870). Der Rheinische Landarmenverband würde somit in keinem Falle einen Hilfbedürftigen aus den genannten Staaten zu übernehmen haben, ebensowenig wie ein preussischer Staatsangehöriger, welcher in Württemberg oder Baden hilfbedürftig wird jemals von einem preussischen Landarmenverbände übernommen zu werden braucht. Die Summen, welche der Rheinische Landarmenverband im Jahre 1887/88 für Uebernommene aus Bayern und Elsaß-Lothringen verausgabt hat, würden demnach den bayerischen und elsass-lothringischen Armenverbänden ganz zur Last gefallen sein, wenn in diesen Staaten das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz Geltung hätte.

Dahingegen würde alsdann der Rheinische Landarmenverband nicht in der Lage sein, die in der Rheinprovinz hilfbedürftig werdenden Bayern resp. Elsaß-Lothringer, welche noch nicht auf Grund des §. 64 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 einen Unterstützungswohnsitz erworben haben, mithin landarm sind, nach ihrem Heimathsstaate ausweisen zu können.

Es werden also von den angegebenen, im Rechnungsjahre 1887/88 entstandenen Armenpflegekosten für solche Personen, welche aus Bayern bezw. aus Elsaß-Lothringen übernommen werden mußten (8831 M. resp. 44 449 M.), diejenigen Armenpflegekosten in Abzug zu bringen sein, welche dem Rheinischen Landarmenverbände im genannten Rechnungsjahre dadurch erspart worden sind, daß er sich der hilfbedürftigen Bayern resp. Elsaß-Lothringer durch Ausweisung derselben entledigen konnte. Es wurden nun im Rechnungsjahre 1887/88 ausgewiesen: nach Bayern 4 Familien resp. Einzelstehende, welche bis zum Ablauf des genannten Rechnungsjahres voraussichtlich noch 378 M., und nach Elsaß-Lothringen zwei einzelstehende Personen, welche bis dahin voraussichtlich noch 227 M. Armenpflegekosten verursacht haben würden. Die dem Rheinischen Landarmenverbände für Uebernommene aus Bayern und Elsaß-Lothringen in dem Rechnungsjahre 1887/88 zur Last gefallene Summe von . . . 53 280 M. würde sich demnach abzüglich der vorgenannten Beträge von 378 + 227 ausmachend 605 „ also im Ganzen um 52 675 M.

geringer gestellt haben, wenn in Bayern bezw. in Elsaß-Lothringendas Unterstützungswohnsitzgesetz gleichfalls in Geltung stände. Die Belastung, welche die Rheinprovinz somit aus dem Mangel der Einführung jenes Gesetzes in den genannten Staaten hat, beziffert sich heute somit schon auf eine gewiß hohe Summe jährlich und dürfte diese Belastung den Antrag auf gesetzliche Aenderung umsomehr rechtfertigen, als ein stetes Anwachsen der in Rede stehenden Ausgaben zu befürchten ist.

Das starke Anwachsen der Landarmenkosten im Allgemeinen anlangend, so betragen dieselben im Jahre 1877	275 518 M. — Pf.
Hiervon entfallen auf Titel I (Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Rheinischen Deputation für das Heimathswesen)	2 418 M. 27 Pf.
Titel II (Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände)	6 750 " 03 "
Titel III (Zahlungen für landarme Personen)	266 349 " 70 "
	<u>275 518 M. — Pf.</u>

Im Rechnungsjahre 1887/88 haben die Landarmenkosten betragen	666 729 M. 50 Pf.
und zwar:	
Vorschuß	71 M. 45 Pf.
Rechnungsberichtigungen	232 " 15 "
Titel I wie vor	3 460 " — "
" II wie vor	4 276 " 74 "
" III wie vor	658 689 " 16 "
	<u>666 729 M. 50 Pf.</u>

Die Zunahme hat also lediglich bei Titel III (Zahlungen für landarme Personen) stattgefunden. Es muß hierbei erwähnt werden, daß der Rheinische Landarmenverband seit dem 1. Januar 1879 für seine in den Provinzialanstalten untergebrachten Pflinglinge Pflegekosten zahlt, welche im Jahre 1887/88 rund 181000 M. betragen haben. Aber auch nach Abzug dieses Betrages sind die Kosten bei Titel III seit dem Jahre 1877 nahezu auf das Doppelte gestiegen.

Diese Steigerung der Landarmenkosten hat nicht nur der Rheinische Landarmenverband zu verzeichnen; dieselbe Erscheinung ist auch bei allen übrigen Landarmenverbänden wahrgenommen worden.

Das hohe Anwachsen der Landarmenkosten in der Rheinprovinz findet zum Theil seine Begründung darin, daß sehr viele Arbeiter aus den östlichen Provinzen nach der Rheinprovinz verziehen, in der Erwartung, hier besseren Verdienst zu finden und sich hier als Fabrik-, Eisenbahnarbeiter oder Tagelöhner zu ernähren.

In der Natur dieser Beschäftigung liegt ein häufiger Wohnungswechsel, welcher den Erwerb eines Unterstüßungswohnsitzes verhindert. Wenn diese Leute hilflosbedürftig werden, sind sie in der Regel landarm und fallen dem diesseitigen Landarmenverbände zur Last.

Besonders schwer fällt aber die dem Rheinischen Landarmenverbände durch die Uebernahmen aus Bayern und Elsaß-Lothringen entstehende Last bei dem erheblichen Anwachsen der Landarmenkosten in die Waagschaale, indem dieser Posten sich von 1877 ab um mehr als 40 000 M. jährlich gesteigert hat.

Euerer Excellenz vermag ich unter diesen Umständen nur die bereits in meinem Schreiben vom 29. April ex. ausgesprochene Bitte zu wiederholen, sehr geneigtest in Erwägung ziehen zu wollen, in welcher Weise die Gegenseitigkeit von Seiten Bayerns und Elsaß-Lothringens hinsichtlich der Uebernahme resp. Verpflegung hilflosbedürftiger Personen erzielt und damit die jetzt vorhandene Ueberlastung des Rheinischen Landarmenverbandes für die Folge beseitigt werden kann.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
gez.: Klein.

Ministerium des Innern.

I. B. 1042.

Berlin, den 14. März 1890.

In einem an mich gerichteten Berichte hat der Landesdirektor der Rheinprovinz die Uebelstände zur Sprache gebracht, welche für die Preussischen Armenverbände aus der Ungleichartigkeit der Preussischen und der Bayerischen bezw. Elsaß-Lothringischen Heimathsgesetze in Verbindung mit §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 entspringen. Preußen muß hiernach von Bayern und Elsaß-Lothringen jeden dauernd hilfsbedürftig gewordenen Preussischen Unterthan übernehmen, während Bayern ebenso wie Elsaß-Lothringen in gleichem Falle die Uebernahme ablehnen darf, wenn der dauernd hilfsbedürftig gewordene Bayer oder Elsaß-Lothringer zwei Jahre hindurch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirke eines und desselben Ortsarmenverbandes gehabt hat. Der genannte Landesdirektor berechnet in seiner Darstellung die Mehrbelastung, welche allein dem Landarmenverbände der Rheinprovinz in dem Rechnungsjahre 1887/88 aus der vorbezeichneten Ungleichheit der Gesetzgebung entstanden ist, auf 52 675 M. Der Landarmenverband hat nämlich in diesem Rechnungsjahre für Uebernommene aus Bayern und Elsaß-Lothringen 53 280 M. zu zahlen gehabt, dieser Summe steht als, von den Gegenseiten zu erstatten, nur der geringe Betrag von 605 M. gegenüber.

Der Herr Reichskanzler, mit welchem ich in Anlaß des obenerwähnten Berichtes wegen eventueller Herbeiführung von Maßnahmen zur Beseitigung der mit dem gegenwärtigen Rechtszustande verknüpften Unzuträglichkeiten in Verbindung getreten bin, hat sich die weiteren Entschliessungen in der Sache vorbehalten. Derselbe wünscht nun zunächst zu erfahren, in welchem Umfange die für die Rheinprovinz dargelegten Uebelstände in den Preussischen Landarmenverbänden überhaupt hervorgetreten sind.

Euerer Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, in dem Landarmenverbände, bezw. in den Landarmenverbänden der dortigen Provinz die Zahl der hier in Frage kommenden Unterstützungsfälle für die Etatsjahre 1884/85, 1885/86, 1886/87, 1887/88 und 1888/89 annähernd feststellen zu lassen und mir über das Ergebniß binnen 3 Monaten zu berichten.

Der Minister des Innern.

gez.: Herrfurth.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten
Herrn Rasse, Excellenz
in Coblenz.

Coblenz, den 22. März 1890.

Abschrift lasse ich Euer Hochwohlgeboren mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, die in dem Schlußsatze angeordnete Feststellung, soweit sie nicht in dem eingangs erwähnten Berichte Euerer Hochwohlgeboren bereits enthalten ist, gefälligst vornehmen und mir binnen 4 Wochen das Ergebniß mittheilen zu wollen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

gez.: Rasse.

An
den Landesdirektor der Rheinprovinz,
Herrn Geheimen Regierungsrath Klein,
Hochwohlgeboren
Nr. 3132. in Düsseldorf.

Abschrift.

Düsseldorf, den 29. April 1890.

An

den Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Herrn Raffe, Excellenz
in
Coblenz.

Euerer Excellenz beehre ich mich in Verfolg des sehr gefälligen Schreibens vom 22. März 1890 (Nr. 3132) ganz ergebenst mitzutheilen, daß, soweit nachträglich festgestellt werden konnte, die Belastung des Rheinischen Landarmenverbandes durch die Ausweisung hilfsbedürftiger Personen aus Elsaß-Lothringen und Bayern sich in den Jahren 1884/85 bis 1888/89 sich in runden Zahlen folgendermaßen gestaltete:

	Bezüglich Elsaß-Lothringens:	Bezüglich Bayerns:
1884/85	35 000 M.	4 700 M.
1885/86	39 000 "	6 100 "
1886/87	41 000 "	7 600 "
1887/88	44 500 "	8 900 "
1888/89	50 000 "	8 700 "

Ein anschauliches Bild über die allmählig anwachsende Zahl der Ausweisungen gewährt die in der Anlage beigefügte Uebersicht, zu welcher ich mir die ganz ergebene Bemerkung gestatte, daß ein vollständiges Bild über die jetzigen unhaltbaren Zustände nur dadurch geschaffen werden kann, daß außer den Ausgaben des Landarmenverbandes auch noch diejenigen Kosten ermittelt werden, welche den Orts-Armenverbänden durch die Uebernahme aus Elsaß-Lothringen und Bayern erwachsen sind und noch fortwährend erwachsen.

Im Hinblick auf die großen Uebelstände des jetzigen Rechtsverhältnisses und zur Verminderung der Zahl der Uebernahmeanträge insbesondere aus Elsaß-Lothringen, hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 11./12. Februar 1890 folgenden Beschluß gefaßt:

„Hinsichtlich der zukünftigen Behandlung der Anträge auf Uebernahme hilfsbedürftiger Personen aus Elsaß-Lothringen wurde beschlossen, sich in eine direkte Korrespondenz mit den Gemeinden in Elsaß-Lothringen nicht mehr einzulassen, resp. auf deren Antrag ohne Vermittelung der Staatsbehörden keine Uebernahme mehr zuzusagen; ferner Unterstützungen für die von jetzt ab zu übernehmenden Landarmen durch Vermittelung der Gemeinden im genannten Staate nicht mehr zahlen zu lassen, vielmehr auf deren faktische Uebernahme in die Rheinprovinz zu bestehen, und endlich in denjenigen Fällen, wo auf Grund der Akten eine Nothwendigkeit zur Unterstützung bereits übernommener, aber in Elsaß-Lothringen belassener Landarmer nicht mehr anerkannt werden könne, die Uebernahme dieser Personen, falls weitere Unterstützung beansprucht werde, nachträglich zu verlangen.“

Für diesen Beschluß waren im Einzelnen folgende Erwägungen bestimmend:

Im Laufe der Jahre hat sich bezüglich der Uebernahmen aus Elsaß-Lothringen ein Geschäftsgebrauch herausgestellt, welcher sich mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Uebereinstimmung befinden dürfte.

Elsaß-Lothringen gilt nämlich in armenrechtlicher Beziehung als Ausland. Die dort eingewanderten Deutschen behalten ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit und können deshalb nach elsäß-lothringischer Gesetzgebung keine Armenunterstützungsansprüche erwerben. Es gilt dem

Reichslande Elsaß-Lothringen, wie den meisten fremden Staaten gegenüber, bezüglich der Unterstützung und Ausweisung von hilfsbedürftigen Personen lediglich der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851. Nach §§. 1, 7, 8, 10 dieses Vertrages sind nun die Verhandlungen über die Ausweisung von den betreffenden Staatsregierungen zu führen. Von dieser erschwerenden Form hatte der rheinische Landarmenverband den elsass-lothringischen Communalverbänden gegenüber in den meisten Fällen abgesehen und die Uebernahmeanträge von vielen Gemeinden direkt entgegengenommen. Der Landarmenverband hat aber, ebenso wie die königliche Regierung zu Trier, nach den im Auszug beiliegenden Schreiben vom 19. Dezember 1889 und 16. Oktober 1889 die Erfahrung gemacht, daß manche Uebernahmeanträge mit einer gewissen Hast gestellt werden, daß ferner die Vorschläge der elsass-lothringischen Behörden bezüglich der Höhe der Unterstützung nicht immer zuverlässig sind, und daß endlich die so nothwendige Controle über die Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit nicht immer in ausreichender Weise erfolgt.

So wurde z. B. der Photograph Mack, 57 Jahre alt, am 13. Dezember 1889 mit seiner 13jährigen Tochter polizeilich aus St. Avold nach Saarbrücken ausgewiesen und erklärte derselbe vor dem Bürgermeisteramt Saarbrücken zu Protokoll:

„Ich bin heute mit meiner Tochter durch einen Polizeidiener von St. Avold zwangsweise hierher gebracht worden. Es wird behauptet, ich sei hilfsbedürftig. Ich stelle dies entschieden in Abrede. Ich betreibe ein Photographiegeschäft in St. Avold und ist dasselbe in gutem Gange. Ich erhebe förmlich Einspruch gegen meine Ausweisung und beanspruche keine Unterstützung.“

Unterstützung ist ihm in der That nicht gewährt worden.

Die 43 Jahre alte Wittve Peter Horth aus Ober-St. Karl bei Forbach sollte auf Antrag des Herrn Bezirks-Präsidenten zu Metz nach Preußen übernommen oder derselben eine Unterstützung von monatlich 20 M. bewilligt werden. Am 11. Mai 1889 lehnte der Rheinische Landarmenverband dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Trier gegenüber jede Unterstützung ab. Der Ausweisungsantrag ist seitdem nicht wieder erneuert worden.

Am 6. August 1889 wurde die Uebernahme der Wittve Hertwig aus Mülhausen nebst 7 Kindern im Alter von 3 bis 17 Jahren beantragt oder deren Unterstützung im Lande verlangt. Der Herr Kreisdirector von Mülhausen erachtete eine Unterstützung von täglich 1 M. 50 Pf. „zur Beseitigung der drückendsten Noth“ für erforderlich. Der Herr Bezirks-Präsident von Colmar beantragte eine solche von 36 M. monatlich. Um das richtige Maß zu ermitteln, wurde das Bürgermeisteramt des Aufenthaltsortes Mülhausen vom Landarmenverbande um Aeußerung ersucht, und dieses letztere bezeichnete eine Unterstützung von 12 bis 15 M. monatlich für vollkommen ausreichend.

In Forbach wurde die Wittve Nikolaus Zöllner seit Jahren mit monatlich 12 M. unterstützt, weil sie selbst arbeitsunfähig und der einzige 25jährige Sohn in Folge von Epilepsie für die Mutter „eher eine Last statt eine Stütze sei“. Im Jahre 1889 wurde diesseits ermittelt, daß die Epilepsie seit 4 Jahren gehoben und der Sohn als Bergarbeiter regelmäßig arbeitet und durchschnittlich monatlich 70 M. verdient. Dies war der Armenverwaltung von Forbach, durch deren Vermittelung die Unterstützung Jahr aus Jahr ein gezahlt worden, unbekannt geblieben.

Der Jakob Utscheid in Metz wurde unterstützt, weil er in Folge einer am 20. Februar 1886 in der Garnisonmühle erlittenen Verletzung der rechten Hand „fast gänzlich und dauernd erwerbsunfähig“ sein sollte. Durch nachträgliche diesseitige Erkundigungen beim Proviantante

zu Metz wurde im Juli 1889 festgestellt, daß die Erwerbsunfähigkeit im Jahre 1886 keine 13 Wochen gedauert hatte und daß Utscheid ununterbrochen gegen denselben Lohn von 2 M. 40 Pf. in der Garnisonmühle gearbeitet hatte.

Der — wie die vorstehend angeführten Fälle bekunden — zu leichten Uebernahme von Hülfbedürftigen aus dem Reichslande dürfte meines Erachtens zuzuschreiben sein, daß die Uebernahmeanträge sich in den letzten Jahren so vermehrt haben und daß in Folge dessen die Armenkosten der hiesigen Provinz so gewachsen sind. Der Provinzialausschuß glaubte deshalb dem Uebel an der Quelle zu begegnen, indem er den Beschluß faßte, für die Folge von einer Uebernahme von Hülfbedürftigen im Wege der direkten Verhandlung mit den Gemeinden abzuweichen.

Euerer Excellenz gestatte ich mir auf Grund dieses Beschlusses die ganz ergebnisse Bitte vorzutragen, bei den zuständigen Herren Ministern hochgeneigtest in Anregung bringen zu wollen, daß in gleicher Weise, wie die Uebernahmen aus fremden Staaten, so auch die Uebertnahmen aus Elsaß-Lothringen durch Vermittelung der Berliner Centralbehörden in Zukunft erfolgen. Es würde dadurch nicht nur eine einheitliche Behandlung der Uebertnahmeanträge erzielt, sondern auch eine vorsichtige und zurückhaltende Handhabung der Ausweisungsbefugniß Seitens der Elsaß-Lothringischen Behörden gewährleistet werden.

Den weiteren Uebelstand der mangelnden Controle über die Fortdauer der Hülfbedürftigkeit glaubt der Provinzialausschuß am besten dadurch zu beseitigen, daß er grundsätzlich keine Unterstützungen mehr nach Elsaß-Lothringen zahlt, sondern die Gewährung der Unterstützung davon abhängig macht, daß die betreffende Person in die Rheinprovinz zurückgewiesen wird, wo der Landarmenverband diese Controle selbst ausüben kann.

Von einer Ausweisung der jetzt bereits in Elsaß-Lothringen für diesseitige Rechnung unterstützten 73 Parteien glaubte der Provinzialausschuß vorläufig absehen zu sollen, weil eine derartige Massenausweisung eingewanderter Deutscher aus den Reichslanden zu leicht den allerdings unbegründeten Anschein einer politischen Maßnahme annehmen und zu großen Mißverständnissen führen könnte. Es soll deshalb jene Maßnahme zunächst auf alle nach dem 1. April er. entstandenen Unterstützungsanträge angewendet werden.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.

gez.: Klein.

Abchrift.

Regierungs-Präsident.

Trier, den 16. Oktober 1889.

Die in Folge des gefälligen Schreibens vom 30. August d. J. I. A. 4105 angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß der verstorbene Ehemann der Katharina Klopp geb. Weyland die preußische Staatsangehörigkeit durch seine im Orte Bliersrandsbach hiesigen Bezirks erfolgte Geburt erworben hatte. Anhaltspunkte dafür, daß Michael Klopp eine andere Staatsangehörigkeit erlangt habe, sind nicht zu Tage getreten. Somit würde nach den Bestimmungen des Gothaer Vertrages der diesseitige Staat die Wittwe des Michael Klopp übernehmen müssen, sofern deren Hülfbedürftigkeit nachgewiesen wäre. Dies ist indessen bis jetzt nicht geschehen. Mehr als drei Jahre lang hat der Sohn der Wittwe Klopp diese von einem aller Wahrscheinlichkeit nach nicht höherem Verdienste mit erhalten. Daß derselbe hierzu jetzt nicht mehr im Stande sein sollte, kann aus den in dem bezogenen gefälligen Schreiben gemachten

Mittheilungen noch nicht gefolgert werden. Es möchte vielmehr wohl darauf ankommen, wie zahlreich die Familie des Hüttenarbeiters Kloppe in Stieringen-Wendel ist und insbesondere, ob seit dem Jahre 1886 eine Vermehrung derselben, oder sonst ein die Leistungsfähigkeit des Kloppe beeinträchtigender Umstand eingetreten ist. Daß überhaupt an die Wittve Kloppe oder deren Sohn öffentliche Unterstützungen bereits gewährt worden sind, ist nach den bezogenen Mittheilungen nicht anzunehmen. Hiernach vermag ich bis auf Weiteres nicht anzuerkennen, daß die Voraussetzungen der Uebnahme in dem vorliegenden Falle gegeben seien.

Außerdem möchte ich mir gestatten, darauf aufmerksam zu machen, eine wie große Härte die Ausweisung der in Rede stehenden 71jährigen Frau darstellen würde, welche den ihr gewohnten Verhältnissen, ihrer Heimath, ihren Kindern entrissen werden soll. Vielleicht möchte an dieser Stelle auch eine Erwägung allgemeiner Natur einen Platz finden dürfen.

Wenn in dem weitaus größten Theile des Reichsgebiets die Aufhebung der zwischen den Einzelstaaten bestehenden Schranken in Bezug auf die Armenpflege, die Unterstützung Hülfbedürftiger aus öffentlichen Mitteln bereits ausgeführt ist, so dürfte da, wo eine Ausnahme von dem Grundsatz der Gleichheit aller Inländer in Bezug auf die Armenpflege bisher noch bestehen geblieben ist, doch dringend zu wünschen sein, die Härten, welche fremden Ländern gegenüber eine Nothwendigkeit sind, hinsichtlich Reichsangehöriger zu vermeiden und von deren Ausweisung abzusehen, da, wo mit geringen Opfern der Gemeinde, welche die wirthschaftlichen Vortheile aus der Arbeitskraft des Betreffenden gezogen hat, dessen Verbleiben in den gewohnten Verhältnissen zu ermöglichen ist.

Die Wittve Kloppe ist von Geburt französischer Staatsangehörigkeit gewesen, ihr verstorbener Ehemann hat sich seit seinem 9. Lebensjahre in Elsaß-Lothringen aufgehalten und gearbeitet. Dieses und nicht das Geburtsland Preußen hat alle wirthschaftlichen Vortheile aus der Arbeitskraft desselben gezogen. Keinerlei Beziehungen sind zwischen dem in Preußen vor langen Jahren Geborenen und dessen Geburtslande noch vorhanden, so daß die 71jährige Wittve desselben hier als eine Fremde nöthigenfalls in einem Armenhause untergebracht werden müßte.

Die Anlagen des eingangsbezogenen gefälligen Schreibens füge ich einstweilen ganz ergebenst wieder bei.

Der Königlich Preussische Regierungs-Präsident.
gez.: von Pommer-Esche.

An
den Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten
Herrn Freiherrn von Hammerstein
Hochwohlgeboren
in

I. A. 10 854. Meß.

Auszug.

Regierungs-Präsident.

Trier, den 19. Dezember 1889.

pp. Abgesehen davon, daß durch die Verzögerung der Uebnahme dem Landarmenverbande die Verpflegungskosten für den Carpentier bis zum 7. Oktober 1887 erspart geblieben sind, liegt es nämlich wesentlich im Interesse des Landarmenverbandes, daß die Uebnahme-

anträge mit Sorgfalt und nicht mit allzugroßer Eile geprüft und erledigt werden, da zahlreiche Fälle zeigen, wie bei den oft mit einer gewissen Hast gestellten Anträgen im Laufe der Verhandlungen Umstände, wie z. B. unvermuthete Heilung oder Flüssigmachung von Hilfsmitteln in der Familie des Hilfsbedürftigen sich ergeben, welche die Uebernahme ausschließen.
(Unterschrift.)

An
den Landesdirektor der Rheinprovinz
Herrn Geh. Regierungsrath Klein,
Hochwohlgeboren
in
I. A. 13 265. Düsseldorf.

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

die weitere zinsfreie Belassung des der Kolonie Wilhelmsdorf im Jahre 1882 gewährten Darlehens von 10 000 Mark.

Der 28. Rheinische Provinziallandtag hatte in der Sitzung vom 12. Dezember 1882 einstimmig dem Vorstand der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf bei Bielefeld ein unverzinsliches Darlehen von 10 000 M. auf 6 Jahre aus dem Zinsgewinn der Provinzialhilfskasse gewährt, unter der Bedingung, daß zur Sicherheit desselben hinreichende hypothekarische Sicherheit gewährleistet werde.

Nach dem Inhalt der Schuldverschreibung sollte dies Darlehen am 1. Oktober 1889 zurückgezahlt werden.

Der Vorstand der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf, Pastor von Bodelschwingh, stellte am 20. Februar 1889 den Antrag, die Rückzahlung des Darlehens zu erlassen, da Wilhelmsdorf unter allen deutschen Arbeiterkolonien die am meisten mit Schulden beladene sei. Wilhelmsdorf habe eine Reihe von Jahren hindurch ganz allein den Ansturm der mittellosen, obdachlosen Wanderer auf sich nehmen müssen und namentlich bis zur Eröffnung der Rheinischen Kolonien Elkenroth und Lüherheim auch ohne Ausnahme alle rheinischen Kolonisten bei sich beherbergen müssen, welche namentlich auch aus den Landarmenhäusern der Rheinprovinz sich direkt nach Wilhelmsdorf wandten. Angesichts der mancherlei Hindernisse, welche der Eröffnung der rheinischen Kolonien entgegenstanden und in der Erwägung, daß Wilhelmsdorf die großen Ausgaben für Rheinland nicht mehr tragen könne, sei der Gedanke entstanden, bei dem Herrn Ober-Präsidenten eine Hauskollekte in der Rheinprovinz für Wilhelmsdorf zu beantragen, mit deren Ertrag die Auslagen für die Rheinländer hätten gedeckt werden können. Dieser Plan sei lediglich deshalb nicht zur Ausführung gekommen, weil man die Bestrebungen zur Gründung der rheinischen Arbeiterkolonien nicht habe schädigen wollen. Wilhelmsdorf habe bis Ende Januar 1889 die Zahl von 1140 Rheinländern mit 97897 Pflagetagen beherbergt und hierfür über 78 000 M. verausgabt.

Der Provinzialauschuß beschloß in der Sitzung vom 19./20. März 1889 dem Vorstand zu erwidern, daß dem Antrag auf Erlaß der Rückzahlung nicht entsprochen werden könne, daß aber der Provinzialauschuß bereit sei, dem nächsten Provinziallandtag die unverzinsliche Belassung des Darlehens auf weitere 5 Jahre zu beantragen und daß bis zur Beschlußfassung des Provinziallandtags über diesen Antrag von der Zahlung von Zinsen für das in Rede stehende Darlehen Abstand genommen werde.

Der Provinzialauschuß ist auch gegenwärtig noch der Ansicht, daß unter voller Anerkennung der Verdienste und des segensreichen Wirkens der Kolonie Wilhelmsdorf Seitens des Provinziallandtages, doch kein Anlaß vorliege, von den Erwägungen, welche den 28. Provinziallandtag zu der Bewilligung des Antrags des Vorstandes von Wilhelmsdorf auf Gewährung des unverzinslichen Darlehens geführt hätten, abzugehen, da die betreffenden Verhältnisse seither keine Aenderung erlitten haben.

Der Provinzialauschuß beehrt sich deshalb den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, das dem Vorstand der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf bei Viefelsfeld am 12. Dezember 1882 auf 6 Jahre bewilligte Darlehen von 10000 M. unter den nämlichen Bedingungen auf weitere 5 Jahre bis zum 1. Oktober 1895 unverzinslich zu belassen.“

Düsseldorf, den 4. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage XVI.

Bericht

des Provinzialauschusses

über

den Antrag des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, betreffend die Ausdehnung des Krankenversicherungszwangs auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter.

Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen hatte am 4. Februar 1888 den Antrag gestellt, der Provinziallandtag wolle durch statutarische Bestimmung die Krankenversicherung auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter ausdehnen. Der 33. Provinziallandtag beschloß in der Sitzung vom 7. ejusd. die betreffende Petition des landwirthschaftlichen Vereins an den Provinzial-Verwaltungsrath zur weiteren Behandlung abzugeben.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beschloß nach Berathung der Angelegenheit die Petition dem 34. Provinziallandtage mit dem Antrage vorzulegen, den Antrag als verfrüht zu erachten und deshalb abzulehnen.

Der 34. Provinziallandtag beschloß indessen in der Sitzung vom 21. Juni 1888 den Provinzialauschuß zu beauftragen, die Petition von Neuem zu prüfen und dem nächsten Landtag darüber Bericht zu erstatten.

Der Provinzialauschuß beantragte in dem Berichte vom 9. November 1888 die Berathung der Angelegenheit bis zur nächsten Session zu vertagen und führte zur Begründung Folgendes an:

Das Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 für die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen trete im Falle einer Verletzung erst vom Beginn der 14. Woche nach dem Unfall helfend ein, für die ersten 13 Wochen im Falle einer Verletzung sowie für Krankheitsfälle habe das genannte Gesetz keine Vorsorge getroffen. Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 beziehe sich ohne Weiteres nicht auf die land- und forst-

wirthschaftlichen Arbeiter, jedoch gebe der §. 2 desselben den Gemeinden für ihren Bezirk, oder weiteren Communalverbänden für ihren Bezirk oder Theile desselben die Befugniß, die Krankenversicherung durch statutarische Bestimmung, d. i. zwangsweise auch auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter auszudehnen.

Es sei bisher nicht bekannt geworden, daß Gemeinden oder Kreise, welche hier ebenso wie die Provinz als weitere Communalverbände im Sinne obiger Bestimmung gelten, in größerem Umfang von dieser Befugniß Gebrauch gemacht haben; wenn deshalb der Provinzialverband dazu übergehen sollte, eine solche statutarische Bestimmung zu erlassen, wodurch für sämtliche Kreise und Gemeinden die Krankenversicherung obligatorisch gemacht werde, so könne doch eine solche in alle Verhältnisse recht tief einschneidende Maßregel nicht ohne die sorgfältigsten und eingehendsten Erhebungen über den Umfang und das Maß des Bedürfnisses getroffen werden, es sei deshalb erforderlich, zu ermitteln, wie und mit welchem Erfolge die anderen Provinzen in dieser Richtung vorgegangen seien, auch seien die Kreisbehörden bezw. Kreisauschüsse über diese Frage zu hören, damit hiernach auch festgestellt werden könne, ob eine solche statutarische Bestimmung event. für die ganze Provinz zu erlassen, oder ob Theile derselben, event. welche, auszuschließen sein möchten. Es sei hierbei noch zu beachten, daß die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter berechtigt seien, der Gemeinde-Krankenversicherung beizutreten (sfr. §. 4 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883) und sich hierdurch die für die ersten 13 Wochen in §. 6 des Gesetzes vorgesehenen Wohlthaten zu sichern, daß ferner auf alle Fälle für die ersten 13 Wochen diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, die Kosten des Heilverfahrens zu gewähren habe, im Uebrigen aber die Verpflichtungen der Ortsarmenverbände zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen voll bestehen bleiben.

Nachdem der 35. Provinziallandtag in der Sitzung vom 13. Dezember 1888 diesem Antrage des Provinzialauschusses auf Vertagung der Angelegenheit bis zur nächsten Session die Genehmigung erteilt hatte, wurden die Provinzialverwaltungen der Monarchie sowie die Kreisbehörden resp. Kreisauschüsse der Rheinprovinz um Mittheilungen in Gemäßheit des Berichtes des Provinzialauschusses ersucht, über deren Ergebnis Folgendes zu bemerken ist:

1. Die angestellten Ermittlungen haben zunächst ergeben, daß im Bezirk der Rheinprovinz annähernd 300 000 Personen als solche bezeichnet werden können, welche im Allgemeinen unter den Begriff der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter fallen. Nach den Berichten der Kreisbehörden sind aber unter dieser Zahl die Familienglieder der Arbeiter und weiter auch die zum Gesinde gehörenden Personen begriffen. Bei dem Erlaß einer statutarischen Bestimmung über die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter kann weder auf die Familien der Arbeiter noch auf das Gesinde Rücksicht genommen werden, da ein Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts vom 30. April 1888 (Band XVI Seite 364) dieselbe nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes auf die Arbeiter beschränkt. Bei dieser Begrenzung kann obige Zahl selbstredend nicht als maßgebend festgehalten werden, wenngleich die landwirthschaftlichen Diensthoten den Hauptbestandtheil des landwirthschaftlichen Betriebes bilden und in einigen, wenn auch nicht in allen Theilen der Provinz auf die Heranziehung derselben ein besonderes Gewicht gelegt wird.

2. Die Provinzialverbände der Monarchie, welche gleichzeitig die Berufsgenossenschaften für ihren Bezirk bilden, halten mit Ausnahme der Provinz Sachsen die Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter nicht für ange-

messen, theilweise in Anbetracht der oben erwähnten Ausschließung der Dienstboten, theilweise mit Rücksicht auf die große hierdurch entstehende finanzielle Belastung, besonders jedoch, weil sie nicht die Provinzen, sondern die Kreise als diejenigen Faktoren bezeichnen, welche am meisten in der Lage sind, in geeigneter und segensreicher Weise diese Angelegenheit zu ordnen. Es wird von allen Seiten auch von der Provinz Sachsen angeführt, daß alle Bedenken, welche der Ausdehnung der Krankenversicherung durch ein Provinzialstatut und worunter besonders die schablonenmäßige Behandlung der Angelegenheit zu erwähnen sei, bei den Kreisen wegfallen. Letztere können, als Vertreter kleinerer Bezirke, diejenigen Eigenthümlichkeiten berücksichtigen, welche in einzelnen Theilen des Kreises hervortreten und die Ausdehnung mehr oder minder schwierig erscheinen lassen. Wollte der Provinziallandtag die Sache in dieser Weise in die Hand nehmen, so würde er, um allen Ansprüchen und Bedürfnissen gerecht zu werden, ein Provinzialstatut erlassen müssen, welches mit einer großen Zahl von Ausnahmen für einzelne Kreise oder Theile derselben sich beschäftigen müßte. Die Kreise können diese Angelegenheit in leichter Weise ordnen, sind in der Lage, hervortretende Schwierigkeiten durch persönliches Dazwischentreten der Behörde zu überwinden, können im Anfang widerstrebende Elemente durch Hinweis auf die guten Erfolge in anderen Theilen des Kreises willig machen und auf diese Weise doch für ihren Bezirk das Ziel erreichen, welches durch ein Provinzialstatut erstrebt wird. Im Laufe der Zeit nothwendig erscheinende Abänderungen können, wenn ein Provinzialstatut erlassen ist, nur durch einen Beschluß des Provinziallandtags bewirkt werden, erfordern also unverhältnißmäßige Zeit und Arbeit, welche Nachtheile vermieden werden, wenn der Kreis durch seine Organe die Angelegenheit in die Hand nimmt.

Es wird ferner von den Provinzialverbänden darauf aufmerksam gemacht, daß im Interesse sowohl der Arbeiter wie der Berufsgenossenschaften es sich empfehle, ohne Ausdehnung des Versicherungszwanges, die den Gemeinden obliegende Verpflichtung, in den ersten 13 Wochen dem Verletzten freie ärztliche Behandlung, Arznei u. s. w. zu gewähren, selbst zu übernehmen oder den Kreisen zu übertragen, indem Seitens der Gemeinden häufig diese Verpflichtung in einer Weise erfüllt werde, daß Verkrüppelung, dauerndes Siechthum, Verlust der Erwerbsfähigkeit in Fällen eintrete, in denen sie bei geeigneter Behandlung hätten vermieden werden können. Nach dem Absatz IV des §. 10 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 ist diese Uebernahme zulässig und wird jedenfalls segensreich wirken.

Wie bereits oben bemerkt, halten sämmtliche Provinzialverbände, mit Ausnahme von Sachsen, die Ausdehnung des Versicherungszwanges für nicht angezeigt. Die Ausdehnung ist in der Wirklichkeit auch von dieser Provinz nicht beschloffen und auch das Bedürfniß nicht anerkannt, indem die Kreise in den Fällen, wo es nothwendig erschien, diese Maßregel für ihren Bezirk ganz oder theilweise durchgeführt haben. So haben von den 43 Kreisen der Provinz Westfalen 12 die statutarische Versicherung ganz, 8 zum Theil eingeführt, in Sachsen von 43 Kreisen 34, in Schleswig-Holstein von 21 Kreisen 10 ganz und 2 theilweise, während in den übrigen Provinzen die Durchführung Seitens der Kreise theilweise in Aussicht genommen, theilweise abgelehnt worden ist.

3. Die Anfrage bei den Sektionen der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft, welche mit den Bezirken der Kreise zusammenfallen, hat ergeben, daß 28 sich gegen die Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter aussprechen, während 20 derselben nicht abgeneigt sind. Neun Sektionen halten die Entscheidung der Frage noch für verfrüht, weil weitere Erfahrungen gesammelt werden sollen und weitere

4 Sektionen enthalten sich der Aeußerung. Es folgt hieraus, daß die große Mehrzahl der Kreise gegen die beantragte Ausdehnung sich erklärt hat, weil sie dieselbe den Interessen ihrer Bezirke nicht für förderlich halten. Es bezieht sich dies meistens auf die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf den ganzen Kreis, während man für einzelne Theile desselben die Ausdehnung für nützlich hält. Bei dieser Sachlage kann nur wiederholt ausgesprochen werden, daß von dem Erlaß eines Provinzialstatuts abzusehen und den einzelnen Kreisen zu überlassen ist, ob und inwieweit sie nach den lokalen Verhältnissen die statutarische Ordnung der Angelegenheit für angemessen erachten. In den Bezirken, in welchen sich das Bedürfniß geltend macht, den Versicherungszwang auch auf das landwirthschaftliche Gesinde und auf die Familienglieder der Arbeiter und Genossen auszudehnen, wird die Regelung der Angelegenheit auf dem Wege der Gesetzgebung vorgezogen werden.

Wenn die Mehrheit der Sektionen sich gegen den Erlaß eines Provinzialstatuts ausgesprochen hat, so scheint die Frage in Bezug auf die statutarische Ordnung der Angelegenheit durch die Kreise günstiger zu liegen. Bereits haben die Kreise Meisenheim, Bonn, Summersbach und Crefeld Statute für den ganzen Umfang des Bezirkes erlassen, während in den Kreisen Bergheim, Saarlouis, Berncastel, Zell, Düren, Siegburg, Köln, Rheinbach, Mülheim a. Rhein, Mülheim a. d. Ruhr, Lennep, Essen, Rees, Mettmann, Ruhrort, Kempen, Gladbach, Mors, Neuß, Grevenbroich und St. Wendel für einzelne Theile der Kreise die Angelegenheit statutarisch geregelt ist. Es ist zu erwarten, daß, wenn sich die Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges in diesen Kreisen bewährt, die übrigen Kreise folgen und in dieser Weise dem vorhandenen Bedürfniß abgeholfen wird, ohne durch Erlaß eines für die ganze Provinz verbindlichen, die Eigenthümlichkeiten einzelner Theile nicht berücksichtigenden Statuts, Unzuträglichkeiten zu schaffen, welche die Antragsteller nicht beabsichtigen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich deshalb folgenden Antrag zu stellen:

„In Erwägung, daß es Angesichts der sehr auseinandergehenden Ansichten über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter, nicht Sache des Provinziallandtags ist, ein dahin zielendes Provinzialstatut zu erlassen, daß es vielmehr denjenigen Kreisen und Gemeinden, welche die gedachte Ausdehnung des Versicherungszwanges für wünschenswerth halten, überlassen werden muß, die Angelegenheit für ihre Bezirke statutarisch zu regeln, oder aber die Königliche Staatsregierung zu veranlassen, im Wege der Gesetzgebung vorzugehen, in welchem Falle die Krankenversicherung auch auf die Dienstboten und die Familienglieder der Versicherungspflichtigen ausgedehnt werden kann, was gegenwärtig nicht zulässig ist — wolle der Provinziallandtag beschließen, über den Antrag des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zur Tagesordnung überzugehen.“

Düsseldorf, den 4. Juli 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Bericht

des Provinzialauschusses an den Provinziallandtag

über

eine Eingabe von Landbürgermeistern der Rheinprovinz, betreffend Zahlung der Pensionen der Volksschullehrer aus der Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.

Auf Grund des §. 27 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (Gef. S. S. 209) sind die Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Provinz zu einem Klassen-Verband vereinigt, welchem es obliegt, die Pensionen der in den Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden zu zahlen. — Zu vergl. Regulativ für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 14. September 1888.

Als besoldete Gemeindebeamte im Sinne des §. 27 der Kreisordnung wurden in Uebereinstimmung mit der Anschauung der Königlichen Staatsregierung bisher nur die Landbürgermeister gemäß Art. 25 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 (Gef. S. S. 406), betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz, sowie gemäß Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz, vom 11. September 1865 (Gef. S. S. 989) der Gemeinde angesehen und Beiträge zur Pensionskasse auch nur für diese beiden Beamtenklassen von den Gemeinden erhoben.

Mehrere Landbürgermeister der Rheinprovinz haben nun unter dem 24. August 1890 den Antrag an den Provinziallandtag gerichtet, die Pensionen der Volksschullehrer und -Lehrerinnen auf die Pensionskasse zu übernehmen und die erforderlichen Beiträge von den verpflichteten Landbürgermeistereien und Landgemeinden in derselben Weise einzuziehen, wie die übrigen Pensionsbeiträge.

In der Eingabe wird ausgeführt, daß die Pensionsberechtigung der Volksschullehrer durch das Gesetz, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 (Gef. = S. S. 298) ausgesprochen, und im §. 26 a. a. O. bestimmt sei, daß die Pension bis zur Höhe von 600 Mark auf die Staatskasse übernommen, dagegen über diesen Betrag hinaus von den bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten und, sofern solche nicht vorhanden seien, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten gezahlt werde. Zur Unterhaltung der Lehrer während der Dienstzeit seien aber in fast allen Fällen die Gemeinden verpflichtet und es würden die Pensionslasten für kleine Gemeinden unter Umständen recht drückend. Im Uebrigen gebe weder die vorbezogene Bestimmung der Kreisordnung, noch auch das Pensionskassen-Regulativ einen Anhalt dafür, daß die Volksschullehrer von der Pensionskasse ausgeschlossen sein sollten. Der Antrag erscheine daher berechtigt.

Die Zugehörigkeit der Volksschullehrer und -Lehrerinnen zur Pensionskasse ist bedingt von ihrer Eigenschaft als Gemeindebeamte. Gehören sie zu den letztgenannten Beamten, so sind

sie ohne Weiteres Mitglieder der Pensionskasse, während verneinendenfalls die Bestimmungen des Pensionskassen-Regulativs auf sie keine Anwendung finden können. Der Provinziallandtag ist aber nicht in der Lage, über die Eigenschaft der Volksschullehrer als Staats- oder Gemeindebeamte mit endgültiger Wirksamkeit zu entscheiden. Es wird vielmehr, im Falle der Provinziallandtag sich für die Ablehnung des Gesuches ausspricht, jeder Gemeinde das Recht verbleiben, die von ihr an einen in Ruhestand versetzten Lehrer gezahlten Pensionsbeträge zur Erstattung gegen die Pensionskasse einzuklagen, während im entgegengesetzten Falle d. h. wenn der Provinziallandtag bestimmt, daß die Pensionen der Lehrer, als Gemeindebeamten, aus der Pensionskasse gezahlt und auf alle Gemeinden umgelegt werden sollen, der Rechtsweg gegen diejenigen Gemeinden beschritten werden muß, welche, von der Anschauung ausgehend, daß die Lehrer keine Gemeindebeamten seien, die Zahlung ihres Beitrages verweigern.

Die Angelegenheit ist demnach von den Antragstellern auf anderem Wege zu verfolgen.

Hiernach beehrt sich der Provinzialauschuß den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle über den Antrag von Landbürgermeistern der Rheinprovinz auf Zahlung der Pensionen der Volksschullehrer aus der Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden zur Tagesordnung übergehen.“

Düsseldorf, den 5. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage XVIII.

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

den Antrag des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Coblenz auf Uebernahme der sogenannten Poststraße von Kirchberg über Dickenschied nach Gemünden als Provinzialstraße.

Der Königliche Regierungs-Präsident zu Coblenz hat am 16. Januar cr. I. 3. Nr. 4011 das von dem Kreislandrath zu Simmern befürwortete Gesuch der Bürgermeister zu Kirchberg und Gemünden auf Uebernahme der sogenannten Poststraße von Kirchberg über Dickenschied nach Gemünden als Provinzialstraße eventuell um Gewährung eines dauernden jährlichen Zuschusses zur Unterhaltung der Straße aus Provinzialfonds mit dem Antrag auf Genehmigung Seitens der Vertretung des Provinzialverbandes vorgelegt.

Die Poststraße von Kirchberg nach Gemünden liegt im Zuge der Kirchberg-Zell'er Provinzialstraße und verbindet in den Orten Kirchberg und Gemünden die Bingen-Trarbacher mit der Boppard-Sobernheim'er Provinzialstraße. Sie berührt die Gemeinden Kirchberg, Dickens-

schied, Hecken und Gemünden. Die Länge derselben beträgt auf dem Bann von Kirchberg 2776 m, von Dickenschied 2900 m, von Hecken 300 m und von Gemünden 3271 m, zusammen also 9247 m. Die Straße führt von dem hoch gelegenen Kirchberg hinab in das Kellenbachthal und hat im Allgemeinen eine flache Lage, kleine und mäßige Steigungen in und bei Dickenschied, jedoch an der Ausmündung die ungewöhnlich starke Steigung von 1 : 10,87 m auf 440 m Länge. Die Straße hat mit Ausnahme der Durchfahrt Dickenschied und der 240 m langen gepflasterten Endstrecke in Gemünden eine Packlage von 13 bis 23 cm wechselnder Stärke aus Schieferbruchsteinen von sehr verschiedener Festigkeit, theilweise von weichen vergänglichen Gesteinslagen. Die eigentliche Deckenstärke ist vielfach eine geringe und die Straße im Allgemeinen stark abgefahren.

Die bestunterhaltene Strecke ist diejenige der Gemeinde Kirchberg. Die Breite der Steinbahn beträgt 4 m und nur in der Gemeinde Dickenschied 3,50 m; diejenige des Planums wechselt zwischen 6,5 und 8,0 m. Die beiderseitigen Gräben sind in ausreichenden Weiten vorhanden. Der Zustand der Straße läßt nach dem Berichte des Landesbauamtes viel zu wünschen übrig; die Fahrbahn bedarf bedeutender Instandsetzungen, die Gräben müssen aufgeräumt werden; die Bepflanzung zur Kennzeichnung der Straßenrichtung ist unzulänglich. Nach einer gründlichen Instandsetzung, deren Kosten sich bisher nicht ermitteln ließen, wird die regelmäßige Unterhaltung der Straße wenigstens 200 M. für das Kilometer jährlich erfordern.

Der Verkehr ist zur Zeit ein mittlerer und wird etwa 70 Zugthiere täglich umfassen; derselbe hat seit Eröffnung der Bahn von Langenlohnshelm nach Simmern abgenommen. Nach der Ansicht des Herrn Regierungs-Präsidenten wird diese Wegestrecke bei der voraussichtlich demnächst zum Ausbau gelangenden Eisenbahn Simmern-Kirchberg als Hauptzufuhrweg für die Bürgermeisterei resp. den Ort Gemünden nach dem Bahnhof Kirchberg eine wesentlich erhöhte Bedeutung erhalten.

Die finanziellen Verhältnisse der beteiligten Gemeinden sind mit Ausnahme von Kirchberg, wo nur 76,5% an Gemeindeumlagen gezahlt werden, nicht günstig, indem die Gemeinden Dickenschied 211, Gemünden 200 und Hecken 156% Umlagen aufbringen müssen. Die Einwohner sämtlicher Gemeinden betreiben nur Landwirtschaft und geringe Gewerbe und leben meist in ärmlichen Verhältnissen.

Aus den vorstehenden thatsächlichen Feststellungen ergibt sich, daß die Poststraße von Kirchberg nach Gemünden sich zur Uebernahme als Provinzialstraße nicht eignet. Nach dem §. 3 des Regulativs vom 17. Januar 1876 sollen die Provinzialstraßen in der Regel eine Breite von 7,5 m ausschließlich der Gräben und eine Befestigungsdecke von 5 m Breite erhalten. Diese beiden Erfordernisse sind nicht vorhanden. Noch ungünstiger liegen die Steigungsverhältnisse von 1 : 10,87 und kann deshalb der Ansicht des Lokalbaubeamten, daß weder Bauart und Abmessungen noch der bauliche Zustand den für die Provinzialstraßen geltenden Normen entsprechen, nur zugestimmt werden.

Der Provinzialauschuß kann deshalb sich nicht für die Uebernahme der Straße als Provinzialstraße aussprechen, ist aber der Meinung, daß nach Feststellung der vorgeschlagenen Grundzüge für die anderweite Regelung der Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues bezw. der Unterhaltung der öffentlichen Wege in der Rheinprovinz dem zweiten Theil des Antrages näher getreten werden könne.

Es handelt sich nämlich um einen Gemeindegeweg, welcher ein großes Verkehrsinteresse hat, indem derselbe mehrere Ortschaften mit Provinzialstraßen verbindet, und erscheint hier die

Aufnahme dieses Weges in die Klasse der zu unterstützenden Gemeindeftraßen und die Bewilligung von Unterstützungen aus Provinzialmitteln nach Maßgabe der aufgestellten Grundsätze gerechtfertigt. Auch sind bereits in den letzten Jahren Beihilfen an einzelne der beteiligten Gemeinden nicht versagt worden.

Es dürfte sich deshalb empfehlen, diese Angelegenheit dem Provinzialauschuß zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich deshalb den Antrag zu stellen:

„Der hohe Provinziallandtag wolle die Uebernahme der sogenannten Poststraße von Kirchberg über Dickenschied nach Gemünden als Provinzialstraße ablehnen und das Gesuch um Gewährung eines dauernden jährlichen Zuschusses zur Unterhaltung der Straße aus Provinzialfonds dem Provinzialauschuße nach Maßgabe der für die Unterhaltung der öffentlichen Wege in der Rheinprovinz aufgestellten Grundsätze zur geeigneten Berücksichtigung überweisen.“

Düsseldorf, den 11. April 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage XIX.

Bericht

des Provinzialauschusses

bezüglich

des Gesuches der Stadtgemeinde Wevelinghoven an den Provinziallandtag auf Erlaß der Rückzahlung einer Wegebau-Beihilfe von 3000 Mark.

Bereits im Jahre 1874 beabsichtigten die Gemeinden Grevenbroich, Wevelinghoven, Capellen und Hemmerden, den von der Bezirksstraße bei Grevenbroich über Wevelinghoven und Capellen zur Neuß-Düsseldorfer Staatsstraße bei Bierwinden führenden Gemeindegweg als Chaussee auszubauen, und war von der Königlichen Regierung in Düsseldorf die Erwirkung einer Bauprämie von 24 000 M. für die Meile oder 3,20 M. für den Meter für die Gemeinden Hemmerden, Capellen und Grevenbroich und von 30 000 M. resp. 4 M. für die Gemeinde Wevelinghoven in Aussicht gestellt. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 wurden indessen nach dem Ministerial-Reskript vom 11. Oktober 1875 die Verhandlungen abgebrochen und die Gemeinden mit ihren Anträgen an die Provinzialverwaltung verwiesen.

Die hierauf eingeleiteten Verhandlungen führten demnächst zum Beschlusse des 25. Provinziallandtages vom 19. April 1877, die Anträge auf Gewährung von Bauprämien abzulehnen, dagegen die gedachte Gemeindefstraße nach erfolgtem vorchriftsmäßigem Ausbau unter der aus-

drücklichen Bedingung auf Provinzialstraßenfonds zu übernehmen, daß soweit die zum Ausbau projektierte Straße durch die Gilbacher Zuckerfabrik stark in Anspruch genommen werde, was durch die technischen Beamten der Provinzialverwaltung allein festzustellen sei, die bezügliche Wegestrecke basaltirt und unmittelbar vor der Zuckerfabrik gepflastert werden müsse, die übrige Wegestrecke aber statt des schlechten Sandfelses mit Rheinfels zu bekieseln sei, sowie daß der ganze Straßenbau nach den von der Provinzialverwaltung gegebenen Vorschriften und unter deren steter Controle auszuführen sei.

Die betheiligten Gemeinden erklärten demnächst unter den von dem Provinziallandtage gestellten Bedingungen von dem Ausbau der projektierten Straße Abstand nehmen zu müssen, und verzichteten damit zugleich auf die Uebernahme der Straße, womit diese Angelegenheit ihre Erledigung gefunden hatte.

Die Gemeinde Wevelinghoven stellte hierauf den Antrag, ihr zum Ausbau ihrer Strecke als Communalweg eine Beihilfe aus dem diesseitigen Communalwege-Unterstützungsfonds zu gewähren, welche mit 3000 M. pro 1878 bewilligt und ausgezahlt wurde.

Der Bitte der Gemeinde Wevelinghoven um Uebernahme der von ihr ausgebauten Strecke unter die Provinzialstraßen konnte schon aus dem Grunde nicht stattgegeben werden, weil der Ausbau nicht unter Beachtung der von dem Provinziallandtage gestellten Bedingungen geschehen war, und wurde deshalb am 18. Juli 1879 abgelehnt.

Im Jahre 1880 wurden die Verhandlungen auf den Antrag des Königlichen Landrathsamtes zu Grevenbroich wieder aufgenommen und erklärte die Provinzialverwaltung am 19. März 1880 sich bereit, die Bierwinden-Grevenbroicher Straße auf den Provinzialstraßenfonds zu übernehmen, wenn den Beschlüssen des Provinziallandtages vom 19. April 1877 und den weiter gestellten technischen Bedingungen Genüge geleistet sei, insbesondere aber die der Gemeinde Wevelinghoven zum Ausbau ihrer Strecke als Communalweg pro 1878 bewilligte und gezahlte Beihilfe von 3000 M. bei der Uebernahme der Straße zurückgezahlt werde.

Der Königliche Landrath zeigte am 19. April 1880 an, daß die betheiligten Gemeinden bereit seien, den von der Provinzialverwaltung für nöthig erachteten Anforderungen nachzukommen.

Im Jahre 1884 waren die Arbeiten soweit gediehen, daß die Uebernahme der Straße Bierwinden-Grevenbroich auf Provinzialstraßenfonds erfolgen konnte, und wurde dem Königlichen Landrath am 18. Juli ej. mitgetheilt, daß die Uebernahme am 1. August ej. erfolgen werde, und wiederholt auf die Bedingung hingewiesen, daß die Gemeinde Wevelinghoven die im Jahre 1878 erhaltene Beihilfe von 3000 M. zu diesem Termine zurückzuerstatten verpflichtet sei.

Nach dem Abschluß des förmlichen Uebnahmevertrages im Jahre 1887 wurde die Gemeinde Wevelinghoven zur Rückzahlung aufgefordert, glaubte aber einen Anspruch auf Erlaß derselben geltend machen zu können, weil „diese Bedingung durch die später erlassenen neuen und bedeutend härteren Vorschriften wohl implicite als aufgehoben zu betrachten sei“, es dann aber in der Billigkeit liege, der Gemeinde Wevelinghoven, welche, wie wohl kaum eine andere, für ähnliche Zwecke ungeheure Summen verausgabt habe und noch heute durch die Amortisation der aufgenommenen Schuld aufbringe, die Rückzahlung zu erlassen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath, welchem dieser Antrag der Gemeinde am 4. Februar 1888 vorgelegt wurde, beschloß denselben abzulehnen.

Die Gemeinde Wevelinghoven glaubte sich bei diesem ablehnenden Bescheid nicht beruhigen zu können und hat am 19. August 1889 ein Gesuch an den Provinziallandtag eingereicht, in welchem unter Wiederholung der Gründe der früheren Eingabe und Aufzählung der der Gemeinde

erwachsenen Kosten im Gesamtbetrage von 108 251 M. 73 Pf. um Niedererschlagung der Schuld von 3000 M. gebeten wird.

Der Provinzialauschuß hielt die Forderungen der Gemeinde Bevelinghoven weder für berechtigt noch in der Billigkeit begründet, und beehrt sich deshalb das Gesuch dem Provinziallandtag mit dem Antrag auf Ablehnung vorzulegen.

Düsseldorf, den 11. April 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage XX.

Bericht

des Provinzialauschusses
über

die Veräußerung von Grundstücken in der Nähe von Köln, welche für die Straßenverwaltung entbehrlich geworden sind.

In Folge der Stadterweiterung sind die innerhalb des Reichbildbezirktes der Stadt Köln belegenen Theile der Köln-Machener, Köln-Dürener, Köln-Luxemburger und Köln-Trierer Provinzialstraßen in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 18 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1875 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, in die Verwaltung und Unterhaltung der Stadt Köln übertragen worden. Dem Provinzialverbande verblieben hierbei die in der Anlage bezeichneten Grundstücke, welche für die Zwecke der Straßenverwaltung entbehrlich geworden waren und steht deren Veräußerung nichts entgegen. Zum Zweck der Vorbereitung dieser Veräußerung sind Werthschätzungen dieser Grundstücke durch Sachverständige veranlaßt worden, welche zu sehr von einander abweichenden Ergebnissen hinsichtlich des Verkaufswerthes geführt haben und mit weiterer Rücksichtnahme auf eingegangene Kauf-Angebote die Erwägung der öffentlichen Versteigerung der betreffenden Grundstücke nahe legen.

Die verschiedenen Taxen sind in den Spalten 10, 11 und 12 der Anlage aufgeführt und weisen nach, daß die Grundstücke Nr. 1 und 4 unzweifelhaft einen Werth von über 10 000 Mark haben, während die übrigen Nr. 2, 3, 5 und 6 unterhalb desselben bleiben.

Nach dem §. 3 des zweiten Statuts für den Provinzialverband der Rheinprovinz vom 14. November 1888 (Seite 59 der 4. Auflage der Zusammenstellung der für den Provinzialverband und die Provinzialverwaltung seither ergangenen Gesetze u. s. w.) ist der Provinzialauschuß befugt, Grundstücke und Immobilien-Rechte zu veräußern, insofern der Werth derselben im einzelnen Falle den Betrag von 10 000 Mark nicht übersteigt, und würde der Provinzial-

ausschuß berechtigt sein, sofort zum Verkauf derjenigen Grundstücke, hinsichtlich welcher diese Vor-
aussetzung zutrifft, übergehen. Nach der Ueberzeugung des Provinzialausschusses empfiehlt sich
jedoch dieses Verfahren nicht, sondern es erscheint im Interesse der Erzielung höherer Kaufpreise
angemessen, die sechs nahe bei einander gelegenen Grundstücke zusammen der öffentlichen Versteigerung
durch Notar auszusetzen. Die Festsetzung eines unter allen Umständen zu erreichenden Steigpreises
ist zur Zeit nicht thunlich, sondern die Genehmigung der Zuschläge muß dem Provinzialausschuß,
welcher in dieser Beziehung die Interessen des Provinzialverbandes wahren wird, überlassen
bleiben. Der Erlös aus der Versteigerung der Grundstücke fließt in den Sammelfonds der
Straßenverwaltung.

Der Provinzialausschuß beehrt sich deshalb den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle sich mit dem Verkauf der in der Anlage bezeichneten
Grundstücke einverstanden erklären und den Provinzialausschuß ermächtigen, den Ver-
kauf dieser Grundstücke im Interesse des Provinzialverbandes bestmöglichst vorzunehmen.“

Düsseldorf, den 4. Juli 1890.

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorstandender.

Klein,
Landesdirektor.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Provinzialstraße.	Stations-Nr.	ob rechts oder links	Bezeichnung der Parzelle.				Jetzige Benutzungsart.
				Kataster-gemeinde.	Köln.	Nr.	Größe. a qm	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Rhein-Nachen	3,4—3,6 bei Relaten	links	Müngersdorf	C	480/100	205 21	theils Baumschule, theils Kiesgrube und 100 m lange Straßenböschung sowie die Grundfläche der Theresienstraße.
2	Rhein-Düren	0,3—0,4	rechts	"	C	897/52	2 17	Lagerplatz.
3	Rhein-Luxemburg	1,1—1,3	links	"	D	39	4 85	Ackerland verpachtet.
4	Rhein-Luxemburg	2,3—2,7 Klettenberg	links	Rondorf	S	118/11	21 68	Dienstwohnung und Garten.
5	Rhein-Luxemburg	2,8—3,0	links	"	S	116/0,8	10 56	Ackerland verpachtet.
6	Rhein-Trier	1,1—1,3 zu Raderthal	links	"	R	371/135	124 18	theils Kiesgrube, theils zur Grasnutzung verpachtet.

Namen der Taxatoren:

Regierungs-Baumeister Eichweiler zu Bonn.	Steuerinspektor Wilmmeroth I zu Köln.	Bauinspektor Hards zu Köln.
10	11	12
I. 167 a zu bebauende resp. zu verkaufende Fläche, abzüglich der Unkosten für Straßenanlagen Totalwerth . . . 61 000 M. — Pf. pro qm . . . 3 „ 64 „	am 30. Mai 1881 = 12 000 M. im November 1889 = 16 700 „ für Bäume . . . 100 „ 16 800 M.	am 18. März 1889: 86 800 M.
V. pro qm . . . 6 M. im Ganzen . . . 1 302 „	im Novbr. 1889 pro qm 1 M. 50 Pf. im Ganzen 325 M. 50 Pf. nur als Gartenland zu benutzen.	
IV. pro qm . . . 6 M. im Ganzen . . . 2 910 „	im Novbr. 1889 pro qm 1 M. 50 Pf. im Ganzen 727 M. 50 Pf. nur als Gartenland zu benutzen, weil schmaler Streifen.	
II. = 890 qm . . . 9 900 M. III. = 1260 „ . . . 3 150 „ zusammen 13 050 M.	am 30. Mai 1880 890 qm = 4 870 M. 1260 qm = 630 „ zusammen 5 500 M. im November 1889 . . . 2 190 M. Gebäude . . . 3 210 „ zusammen 5 400 M.	
Taxe fehlt. Nach Bericht des Bauamts vom 16./10. 89 gleichwerthig der Fläche unter Nr. 4 = III pro qm = 2 M. 50 Pf. oder . . . 2 640 M.	im November 1889 pro qm 50 Pf. im Ganzen 528 M.	
	im November 1889 pro qm 60 Pf. im Ganzen 7 450 M.	Offerte des p. Wolfgarten zu Raderthal 7 500 M. Taxe des Beigeordneten Stein zu Söningen bei Rondorf am 25. September 1889. Für Straßenanlagen gehen ab ca. 25 a, bleiben rt. 1 ha Baufläche pro qm 80 Pf., im Ganzen 8 000 M.



Bericht

des Provinzialauschusses,
betreffend

die Genehmigung des Verkaufes des Eigenthums des Provinzialverbandes am Petersberg.

Die Provinzialverwaltung hat im Jahre 1884 den damals seit einer Reihe von Jahren schon im Betriebe befindlichen Steinbruch von Hubert Spindler an dem Petersberg bei Königswinter, aus welchem die Straßenverwaltung bis dahin Material bezogen hatte, mit allem Zubehör, bestehend in einer ca. 1 Kilometer langen Schienenbahn, sämmtlichen Transportgeräthen, einem großen Schuppen und einer Schmiede zum Preise von 75 000 M. angekauft.

Dieser Ankauf erfolgte in der Absicht, der versuchten Preissteigerung des Basaltkleinschlages Seitens der vereinigten Steingrubenbesitzer am Rhein entgegenzuwirken. Zur Erreichung dieses Zieles mußte der Bruch in der ersten Zeit nach dem Ankaufe stark betrieben werden, was vielfach zu einer Erregung der öffentlichen Meinung geführt hat.

Nachdem die Königliche Staatseisenbahnverwaltung die Frachten für Chaussee-Baumaterialien, insbesondere für Basaltkleinschlag mit dem 1. Januar 1889 so erheblich herabgesetzt hatte, daß die Bahnfrachten nicht allein längs des Rheines, sondern auch landeinwärts mit den Schiffsfrachten zu concurriren vermochten, erfolgte ein so reichliches Angebot von Basaltkleinschlag zu den früheren billigeren Preisen, daß eine Nothwendigkeit zur Fortsetzung des Betriebes des eigenen Steinbruches für die Provinzialverwaltung nicht mehr vorhanden war. Der Provinzialauschuß beschloß deshalb, sowie im Hinblick auf die zwischenzeitlich bei dem Eigenthume der Provinz am Petersberge eingetretenen Aenderungen den Betrieb des Steinbruches daselbst einzustellen. Es war nämlich eine Zahnradbahn auf die Höhe des Berges hinauf zur Ausführung gelangt, und ferner hatte die Besitzerin des oberen Plateaus, die Wittwe Nelles aus Köln, begonnen, auf letzterem einen größeren Gasthof zu errichten, und dasselbe als Luftkurort umzugestalten. Sowohl die Eisenbahngesellschaft, als auch die Besitzerin des Gasthofes, bedurften zu ihren Anlagen einzelner Grundstücke der Provinz, welche theils verpachtet, theils verkauft wurden.

Für die Anlage der Zahnradbahn wurde hierbei eine Kapitalsumme von 20 000 M. und für abgetretene Grundstücke ein Kaufpreis von 3000 M. erlöst, welche Beträge auf den Kaufpreis des Bruches abgeschrieben wurden.

Da der Besitzerin des Gasthofes auf der Spitze des Berges, Wittwe Nelles, sehr daran gelegen war, den Betrieb des Steinbruches in der Nähe ihres Gasthofes dauernd zu verhindern, sowie den Bruch und dessen Umgebung als Anlagen zu gewinnen, so erbot dieselbe sich, das Eigenthum der Provinz unter der Bedingung anzukaufen, daß ein Steinbruchbetrieb daselbst niemals stattfinden dürfe.

Dieses Angebot war an die weitere Bedingung geknüpft, daß der Verkauf alsbald erfolgen müsse, weil die Wittwe Nelles bei ihren baulichen Anlagen auf diesen Erwerb Rücksicht nehmen wollte.

Der Provinzialauschuß hat, von der Erwägung ausgehend,

1. daß unter den veränderten Verhältnissen eine Nothwendigkeit zur Fortsetzung des Steinbruchbetriebes für die Provinzialverwaltung nicht mehr vorhanden ist;

2. daß der in Rede stehende Steinbruchbetrieb, wenn derselbe auch seit einer Reihe von Jahren Seitens des Vorbesizers Spindler ohne Anstand erfolgt war, doch nach Uebernahme durch die Provinz zu vielfachen Angriffen und Erregungen der öffentlichen Meinung geführt hat und deshalb schon ohne zwingende Nothwendigkeit zu unterlassen sein dürfte;
 3. daß das Angebot der Wittwe Nelles den von vielen Seiten laut gewordenen Wünschen nach Erhaltung der Schönheit des Siebengebirges ausreichend Rechnung trägt und andererseits die Provinzialverwaltung nicht nur für alle Auslagen für die Erwerbung des Bruches entschädigt, sondern gleichzeitig noch einen Gewinn gewährt —
- in der Sitzung vom 17./18. Dezember v. J. beschlossen, der Wittwe Nelles das Eigenthum der Provinz am Petersberge zum Preise von 70 000 M. unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung des Provinziallandtages zu verkaufen.

Der Kaufakt mit Familie Nelles ist notariell am 22. Juli dieses Jahres verbrieft und darin festgesetzt worden, daß der Kaufpreis von 70 000 M. jährlich mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinst und mit 1% amortisirt werden soll. Der Gesamtkaufpreis, welcher dem Reservefonds der Straßenverwaltung zufließt, ist an die Landesbank übertragen worden.

Bei Feststellung der Kaufbedingung, betreffend die Ausbeutung des verkauften Eigenthums zu industriellen Zwecken, mußte die möglichste Vorsicht beobachtet werden, um Zuwiderhandlungen für die Gegenwart und Zukunft zu verhindern. Dieselbe lautet wie folgt:

„Die Ankäufer, deren Erben und Rechtsnachfolger sind berechtigt, das auf den angekauften Parzellen im Walde lose zu Tage liegende Gestein wegzuräumen, dagegen verpflichten sich Ankäufer, ihre Erben und Rechtsnachfolger auf den angekauften Grundstücken jede auf Gewinnung von Stein-, Kohlen- oder Erzmaterial zielende Handlung zu unterlassen, sowie keine ähnliche industrielle Anlage auf denselben zu errichten. Die Ankäufer unterwerfen sich für jede Zuwiderhandlung gegen diese Bedingung einer der Höhe des Kaufpreises von 70 000 M. gleichkommende Conventionalstrafe, indem sie dem Verkäufer zugleich das Recht auf Auflösung des ganzen Kaufvertrages einräumen.

Diesen beiden Folgen, nämlich der Conventionalstrafe, und der Folge auf Auflösung des Vertrages unterwerfen sich Ankäufer auch für den Fall, daß sie bei einem etwaigen Verkauf der Grundstücke dem neuen Ankäufer nicht die gleichen Bedingungen auch für die weiteren Wiederverkäufe aufliegen sollten.

Sollte die Gesetzgebung die Eintragung des obigen Verbots als Reallast auf die verkauften Grundstücke in das Grundbuch jetzt oder in Zukunft gestatten, so verpflichten sich Ankäufer für sich, ihre Erben und Rechtsnachfolger die gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen resp. Erklärungen abzugeben, beziehungsweise vorzunehmen.“

Der Provinzialauschuß glaubt, daß durch diese Bedingung für alle Zeiten der befürchteten Verunstaltung des Siebengebirges, soweit die Provinz hierbei in Frage kommen kann, vorgebeugt ist.

Der hier in Rede stehende Verkauf, dessen nachträgliche Genehmigung dem Provinziallandtage vorbehalten ist, bezieht sich nur auf das Grundeigenthum. Hinsichtlich der im Jahre 1886 mitangekauften Zubehörungen, Schienengeleise, sämtliche Transportgeräthe, Schuppen u. s. w. wurden besondere Verkaufsverhandlungen eingeleitet, welche zum Ergebniß hatten, daß dieselben zum Preise von 7000 M. an Hubert Spindler verkauft wurden.

Im Ganzen ist also die Summe von 77 000 M. für den Provinzialverband erlöst worden. Auf vorstehende Ausführungen gestützt, beehrt der Provinzialauschuß sich, den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle dem am 22. Juli 1890 vor Notar Busch in Köln abgeschlossenen Vertrag, durch welchen das Grundeigenthum der Provinz am Petersberg bei Königswinter unter den in diesem Akte festgesetzten und verabredeten Bedingungen an die Wittve Peter Josef Nelles und deren Sohn Paul Nelles für den Preis von 70 000 M. verkauft worden ist, die vorbehaltene Genehmigung ertheilen.“

Düsseldorf, den 10. Oktober 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage XXII.

Bericht

des Provinzialauschusses

über

den Antrag der Gemeinde Warbeyen auf Beseitigung der Ulmen an der Cleve-
Emmerich'er Provinzialstraße.

Von dem Gemeinderath der Gemeinde Warbeyen ist unter dem 20. Mai laufenden Jahres nachstehender Antrag gestellt worden:

„Warbeyen, den 20. Mai 1890.

Gehorsamste Bitte

des Gemeinderathes der Gemeinde Warbeyen im Kreise Cleve um Fortschaffung von
Ulmenbäumen

An

den Provinziallandtag der Rheinprovinz z. H. des Herrn Landesdirektors Klein
Hochwohlgeboren Düsseldorf.

Dem Provinziallandtage gestattet sich der gehorsamst unterzeichnete Gemeinderath von Warbeyen, die nachstehende Petition mit der Bitte um geneigte Berücksichtigung zu unterbreiten:

An der Cleve-Emmerich'er Provinzialstraße in der Gemeinde Warbeyen sind Ulmenbäume angepflanzt, welche den Eingefessenen der genannten Gemeinde enormen Schaden verursachen. Es ist ja eine bekannte Thatsache, daß die Ulme ihre Wurzeln 15 bis 20 Meter weit um sich herum erstreckt; die in Mitleidenschaft gezogenen Felder, Weiden u. ausfaugt und die Ertragsfähigkeit, auch der besten Grundstücke bis auf Null reduziert.

Dieses ist nun auch bei den in der Gemeinde Warbeyen von den in Rede stehenden Ulmen begrenzten Grundstücken der Fall; ganze Strecken bis zur Breite von 15 Metern, des der Provinzialstraße entlang gelegenen guten Grund und Bodens wird zwar jedes Jahr bestellt, doch ist an eine Ernte fast nicht zu denken, da die Pflanzen unter den Bäumen zwar aufgehen, jedoch nach und nach verkümmern, weil denselben die nöthige Nahrung, sowie die Sonne durch die Ulmen entzogen wird.

Der in Mitleidenschaft gezogene Grund und Boden ist fast durchweg hypothekarisch belastet, Deichlasten und Grundsteuer, sowie die aus letzterer ressortirenden Communalabgaben müssen gezahlt werden, und der Grundbesitz bringt nichts ein, wohin soll das schließlich führen.

Einem hohen Landtage ist es gewiß bekannt, wie schwer der Druck der Zeitverhältnisse auf dem Ackerbautreibenden ruht, und sind wir der festen Zuversicht, daß hoher Landtag diese unsere Bitte berücksichtigen werde und beschließen, daß die Ulmen baldmöglichst beseitigt werden.

Gehorsamster Gemeinderath der Gemeinde Warbeyen:

H. Reintjes, Gemeindevorsteher.

Th. Schlagheeden.

J. Hoegen.

Jos. Schmitz.

Wilh. Coenders.

Th. Coenders.

Steph. Arnk.“

Zu diesem Antrage beehrt sich der Provinzialauschuß wie folgt zu berichten:

Es handelt sich im vorliegenden Falle im Ganzen um 199 Stück noch nicht in einem haubaren Alter befindliche Ulmenbäume, von denen 107 Stück neben Ackerland und 92 Stück neben Wiesen stehen.

Bereits im Jahre 1886 wurde dem Landesdirektor der Rheinprovinz eine, von 6 Gemeindeglieder eingefessenen der vorgenannten Gemeinde, den Herren Schlagheeden, Hermanns, Coenders, Reintjes und Schmitz, unterzeichnete Petition unterbreitet, welche die Beseitigung der hier wieder in Frage stehenden Ulmen bezweckte. Bei der prinzipiellen Bedeutung, welche die Angelegenheit mit Rücksicht auf die geringe Zahl der auf den niederrheinischen Provinzialstraßen noch vorhandenen geschlossenen Alleen hatte, ist seiner Zeit dieser Antrag nach allen Richtungen hin auf das sorgsamste und eingehendste geprüft worden. Die königliche Regierung zu Düsseldorf sowohl als der Landrath des Kreises Cleve und der Bürgermeister von Kellen sprachen sich einstimmig für die Erhaltung der schönen Allee aus, weil dieselbe ein hervorragender Schmuck in dem schönen Landschaftsbilde der dortigen Gegend sei. Auch käme, abgesehen von diesem Schönheitsinteresse, die Rücksicht in Betracht, daß die schattige Allee dem Wanderer auf der verkehrsreichen Straße Schutz gegen die Sonnenhitze gewähre. Ferner spricht sich ein von dem königlichen Oberförster Brünings zu Cleve auf Ersuchen des Landesbauamts Cleve abgegebenes, sehr eingehendes Gut-

achten dahin aus, daß die Ulmen neben den Wiesen gar keinen Schaden brächten, da diese Wiesen meist mit Hecken und hohen Weidenbäumen eingefast seien. Auch sei der dem Ackerland durch die Ulmen verursachte Schaden nicht von solcher Bedeutung, daß sich eine Fällung der noch nicht haubaren Bäume vertreten lasse.

Allen diesen auf Erhaltung der schönen Allee gerichteten damaligen Bestrebungen, Anträgen und Gutachten steht einzig und allein ein Beschluß des Gemeinderaths von Warbeyen vom 31. Juli 1886 gegenüber, welcher von dem Landrath von Cleve zur Sache ebenfalls gehört worden war. Dieser einstimmig gefaßte Gemeinderathsbeschluß fordert die Beseitigung der Ulmen. Da aber von den 6 vorgenannten Petenten 5 Mitglieder des Gemeinderaths waren, konnte ein derartiger, gegen die Stimme des Bürgermeisters gefaßter Beschluß nicht überraschen.

In Folge dessen wurden die Petenten im September 1886, unter Angabe der vorstehend erwähnten Gründe dahin beschieden, daß der Landesdirektor der Rheinprovinz sich nicht in der Lage befinde, die fraglichen Ulmen beseitigen zu lassen.

Bei diesem Bescheide haben sich die Genannten damals beruhigt. Auf's Neue jedoch wurde diese Angelegenheit wieder angeregt durch eine im Dezember des Jahres 1888 an den hohen Provinziallandtag gerichtete Eingabe des Ortsverbandes des Rheinischen Bauernvereins zu Kellen. In dieser Eingabe wurde die Beseitigung der Ulmenbäume an der Provinzialstraße zwischen Cleve und Emmerich auf ganzer Ausdehnung derselben erbeten.

Der hohe Provinziallandtag hat dieses Gesuch in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1888 auf Antrag der III. Fachcommission dem Provinzialausschuß zur Erledigung überwiesen, und beschloß der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 11./12. Januar 1889, dem gestellten Antrage zur Zeit keine Folge zu geben.

Der Provinzialausschuß ging dabei von der Erwägung aus, wie abgesehen von dem Umstande, daß das Alter der Ulmenbäume als ein solches noch nicht bezeichnet werden könne, welches die Fällung derselben rechtfertigen würde, vor allen Dingen berücksichtigt werden müsse, daß die fragliche Allee eine landschaftliche Zierde der ganzen Gegend bilde und der verkehrsreichen Straße in bester Weise Schutz und Schatten gewähre. Auch vermochte der Provinzialausschuß nicht die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die den Adjacenten durch die Ulmenallee erwachsende Schädigung in der That so erheblich sei, als dies in der Eingabe des Ortsverbandes des Rheinischen Bauernvereins behauptet werde.

Auch die hier vorliegende neue Eingabe des Gemeinderaths von Warbeyen bietet irgend neue Gesichtspunkte, welche den Provinzialausschuß zu einer Aenderung des bislang zur Sache eingenommenen Standpunktes veranlassen könnte, nicht.

Wiederholt sind auch im Laufe dieses Sommers Beobachtungen über den Einfluß der Ulmen auf die angrenzenden Felder angestellt worden und hat nach diesen Beobachtungen das vorerwähnte Gutachten des Oberförsters Brünings sich auch heute noch als vollständig zutreffend erwiesen.

Aus allen den vorstehend mitgetheilten Gründen beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Hoher Landtag wolle die in Rede stehende Petition ablehnen“.

Düsseldorf, den 5. November 1890.

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Bericht

des Provinzialauschusses

über

den Antrag der Stadt Mayen auf Erweiterung der Provinzialstraße innerhalb des Gebietes der genannten Stadt.

Laut Vertrag vom $\frac{20. \text{November}}{5. \text{Dezember}}$ 1889 hat die Stadt Mayen die Verwaltung und Unterhaltung der im Bereiche der Stadtgemeinde belegenen Pflasterstrecken der Provinzialstraßen übernommen. Das Eigenthum an den Straßen und deren Zubehör ist dem Provinzialverbande verblieben.

Mit Schreiben vom 26. Mai 1890 J. Nr. 2160 beantragte die Stadt Mayen unter näherer Darlegung eines dringenden Bedürfnisses eine Erweiterung der Provinzialstraße an zwei Stellen, indem sie sich bereit erklärt, die Hälfte der aufzuwendenden Kosten zu tragen, wogegen die Provinz die andere Hälfte übernehmen soll.

Seitens des Landesdirektors wurde der Antrag der Stadt Mayen durch Schreiben vom 21. Juli 1890 V 12005 mit der Begründung abgelehnt, daß die betreffenden Straßenstrecken in die Verwaltung und Unterhaltung der Stadt übergegangen seien und der Provinzialauschuß bereits ähnliche Gesuche grundsätzlich abgelehnt habe.

Gegen diesen Bescheid ist die Stadt mittels Schreibens vom 15. August 1890 J. Nr. 2567 vorstellig geworden und beantragt, die Angelegenheit dem Provinziallandtage zur Entscheidung zu unterbreiten. Die städtische Vertretung könne den für die Ablehnung des Antrages bestimmend gewesenen Umstand um deswillen nicht anerkennen, weil die Straße nach wie vor im Eigenthum der Provinz verblieben sei.

Der Provinzialauschuß ist der Meinung, daß dem vorliegenden Antrage grundsätzlich nicht stattgegeben werden könne. Es müsse daran festgehalten werden, daß die Städte für die Aufrechthaltung eines geordneten Verkehrs auf den von ihnen übernommenen Straßen selbst Sorge tragen. Es seien in ähnlichen Fällen bereits gleichartige Entscheidungen ergangen, und außerdem seien, im Falle dem Antrage Folge gegeben werde, zahlreiche Berufungen, zum Theil von weitgehender Bedeutung zu besorgen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich deshalb, die Eingabe der Stadt Mayen dem Provinziallandtage mit dem Antrage auf Ablehnung vorzulegen.

Düsseldorf, den 6. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Pensionirung des Landesrathes von Mezen.

Landesrath von Mezen, welcher am 1. April 1876 in die damalige provincialständische Verwaltung der Rheinprovinz als dritter Oberbeamte eingetreten ist, hat den Antrag gestellt, unter folgenden Bedingungen in den Ruhestand versetzt zu werden:

1. die jährliche lebenslängliche Pension wird auf 6000 M. festgestellt;
2. diese Pension kann wegen einer späteren anderweitigen dienstlichen Anstellung weder einbehalten noch gekürzt werden;
3. im Falle des Ablebens des Pensionärs erhalten die Hinterbliebenen Wittwen- und Waisengelder nach Maßgabe der alsdann geltenden bezüglichlichen Bestimmungen, welche jedoch nicht ungünstiger sein dürfen, als die zur Zeit geltenden Reglements.

Der Provinzialauschuß hat nach eingehender und reiflicher Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse beschlossen, die Pensionirung des Landesrathes von Mezen unter den vorstehenden Bedingungen bei dem Provinziallandtage zu beantragen und dem Genannten bis zur Entscheidung des Provinziallandtages über die beantragte Pensionirung Urlaub zu ertheilen.

Der Provinzialauschuß beantragt demnach:

„Der Provinziallandtag wolle die Versetzung des Landesrathes von Mezen in den Ruhestand unter den angeführten Bedingungen beschließen.“

Düsseldorf, den 6. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Bericht

des Provinzialauschusses an den Provinziallandtag

über die

Frage des Bedürfnisses nach gesetzlicher Regelung des Ansiedelungswesens in der Rheinprovinz und, bejahenden Falles, über die Einführung der entsprechenden Vorschriften des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876 in die Rheinprovinz.

Im Auftrage der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Schreibens vom 18. September 1890 J.-Nr. 10322 ein Gutachten des Provinziallandtages erfordert über die Frage des Bedürfnisses nach gesetzlicher Regelung des Ansiedelungswesens in hiesiger Provinz und, bejahenden Falles, über die Einführung der entsprechenden Vorschriften des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876 (G. S. S. 405) in die Rheinprovinz mit den Abänderungen, bezw. Ergänzungen, wie sie in dem in Abschrift beigefügten Gesetzentwurf vorgeschlagen sind.

Die Provinzialverwaltung war mit der Angelegenheit bereits einmal befaßt gewesen.

Es hatte nämlich der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Schreiben vom 14. August 1888 den gegenwärtig in Rede stehenden Entwurf der diesseitigen Verwaltung zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung darüber zugehen lassen, ob mit Rücksicht auf die lokalen Bedürfnisse der Rheinprovinz eine weitergehende Umgestaltung bezw. Ergänzung der für die altländischen Landestheile bestehenden Vorschriften wünschenswerth erscheine. In dem letztbezeichneten Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten war noch bemerkt, daß die Bedürfnisfrage Seitens der Mehrzahl der Regierungen der Provinz bejaht worden sei.

Die Sache gelangte damals in der Sitzung des Provinzialauschusses vom 6. November 1888 zur Berathung und wurde auf Grund der gepflogenen Berathungen dem Herrn Ober-Präsidenten Folgendes erwidert:

„Im Provinzialauschusse waren zwei entgegengesetzte Meinungen vertreten. Die eine hielt die Beschränkung der Ansiedlungsfreiheit für rheinische Verhältnisse im Allgemeinen nicht angezeigt und insbesondere für nachtheilig für die industrielle Entwicklung einzelner Gegenden, es würde dadurch die aus vielen Gründen anzustrebende freie Ansiedlung der industriellen Arbeiter auf dem platten Lande unnöthig erschwert. Die andere Meinung hielt die beabsichtigte Beschränkung für wünschenswerth sowohl im Interesse der in der Ausdehnung begriffenen Städte, die einen zweckmäßigen Bebauungsplan für die weit abliegenden Baufelder festzustellen nicht in der Lage seien, als auch im Interesse der Landgemeinden, welche durch die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen vor einem Mißbrauch der unbefchränkten Ansiedlungsfreiheit nicht hinreichend geschützt seien.“

Die Verhandlungen fanden damals mit vorstehender Mittheilung ihren Abschluß, und ist die Provinzialverwaltung in der Zwischenzeit nicht weiter mit der Angelegenheit beschäftigt gewesen.

Der vorliegende Gesetzentwurf gelangte in der Sitzung des Provinzialauschusses vom 10. Oktober 1890 zur Berathung.

Hierbei wurde zunächst von einer Seite hervorgehoben, daß kein Anlaß erkennbar sei, in Gegensatz zu dem vor 2 Jahren abgegebenen Gutachten nunmehr die Bedürfnisfrage zu bejahen.

Sodann wurde von anderer Seite bemerkt, daß sich zwar gegen die im §. 2 des Gesetzes gestellte Forderung, wonach jeder zu bebauende Platz durch einen fahrbaren, jederzeit offenen Weg zugänglich sein solle, im Allgemeinen aus Gründen des Gemeinwohles nichts erinnern lasse; jedoch könne dem diesbezüglichen Mangel der bestehenden Vorschriften auf einfachere Weise durch Kreis- bzw. Ortsstatute abgeholfen werden. Zu sehr gewichtigen Bedenken aber veranlaßten die in den §§. 6 und 7 des Gesetzes bezüglich der Anlage von Kolonien vorgesehenen Bestimmungen. Dieselben hätten in der Nachbarprovinz Westfalen seit dem Bestehen des Gesetzes wiederholt zu lebhaften Klagen Veranlassung gegeben, wie dies des Ofteren in der Presse und in industriellen Vereinen erörtert worden sei. Es sei im Interesse der öffentlichen Sicherheit sowohl, wie auch insbesondere mit Rücksicht auf Gesundheit, Sittlichkeit und Wohlstand der Arbeiterbevölkerung dringend wünschenswerth, dieselbe aus den großen Industrieämtern herauszuziehen und ihr außerhalb der letzteren ausreichende Wohnstätten, wenn möglich unter Zutheilung von etwas Land zuzuweisen. Den hierauf gerichteten Bestrebungen der Arbeitgeber würden indeß durch die in Rede stehenden Bestimmungen solche Hindernisse in den Weg gelegt, daß, wie die Erfahrung in Westfalen zeige, vielfach von Ausführung der gehegten Absichten Abstand genommen worden sei. Der Industrie seien durch die gesammte neuere Gesetzgebung bereits hohe Lasten auferlegt, die durch das binnen Kurzem in Kraft tretende Gesetz betreffend die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter noch weiterhin vermehrt würden, und es sei ernstlich davor zu warnen, der Industrie ohne zwingende Gründe noch weitere Opfer zuzumuthen. Solche Gründe lägen aber nicht vor, da Klagen über besondere Mißstände, welche auf die gegenwärtig noch unbeschränkte Ansiedelungsfreiheit zurückzuführen wären, nicht bekannt geworden seien.

Hierbei dürfte nicht übersehen werden, daß durch die auf Kosten der Industrie bestehende Kranken- und Unfallversicherung die Armenlasten der Gemeinden sehr verringert seien und von diesen daher die durch das Zuziehen von Arbeitern entstehenden anderweiten Ausgaben ohne besondere Erschwerung übernommen werden könnten.

Gegen die letzteren Ausführungen wurde zwar von anderer Seite Widerspruch erhoben. Der Umstand, daß in den letzten Jahren vielfach von in Städten ansässigen industriellen Werken Arbeiterwohnungen im Bereiche benachbarter Landgemeinden errichtet worden seien, habe für diese allerdings Mißstände im Gefolge. Wenn auch die angeführten Gesetze in den Armenlasten einige Erleichterungen geschaffen hätten, so erwüchsen doch den Gemeinden aus der erforderlichen Erhöhung der Aufwendungen für Verwaltung, Schulen, Wege u. s. w. große Ausgaben, denen keinerlei Mehreinnahmen gegenüberständen, da von der zugezogenen Arbeiterbevölkerung Steuern in nennenswerthem Umfange nicht erhoben werden könnten. Hierin müsse Wandel geschaffen werden, und es sei Aufgabe der Gesetzgebung, Mittel und Wege zu finden, durch welche die Gemeinden für die ihnen zufallenden Mehrleistungen angemessen entschädigt würden. Hierzu bedürfe es aber keines Gesetzes im Sinne des Entwurfes. Es herrschte hiernach darüber Uebereinstimmung, daß ein Bedürfnis für das Gesetz sich nicht feststellen lasse und daß aus der Handhabung desselben Seitens der Ortsbehörden unnöthige Erschwerungen und Weitläufigkeiten zu besorgen seien.

Auf Grund dieser Erwägungen beehrt sich der Provinzialauschuß den Antrag zu stellen:
 „Der Provinziallandtag wolle die Frage des Bedürfnisses nach gesetzlicher Regelung des Ansiedelungswesens in der Rheinprovinz verneinen, dagegen der Erwägung der Königlichen Staatsregierung anheimgeben, in welcher andrer Weise den bei Errichtung von Arbeiterkolonien in Landgemeinden hervortretenden Mißständen zu begegnen sein möchte.“

Düsseldorf, den 4. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
 Vorsitzender.

Klein,
 Landesdirektor.

Gesetzentwurf,

betreffend

die Gründung neuer Ansiedelungen in der Rheinprovinz.

Wir **Wilhelm** zc. verordnen für die Rheinprovinz, was folgt:

§. 1.

Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein schon vorhandenes Gebäude zum Wohnhause einrichten will, bedarf einer von der Ortspolizeibehörde zu ertheilenden Ansiedelungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht ertheilt werden.

Die Ansiedelungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, welche in den Grenzen eines nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 festgestellten Bebauungsplanes, oder welche auf einem bereits bebauten Grundstücke im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

§. 2.

Die Ansiedelungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die Ansiedelung gegründet werden soll, durch einen fahrbaren, jederzeit offenen Weg zugänglich oder, daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Wenn nur der letztere Nachweis erbracht werden kann, so ist bei Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren gegen den Ansiedler eintritt. Auch zur Erhaltung der ununterbrochenen Zugänglichkeit der Ansiedelung ist die Anwendung des polizeilichen Zwangsverfahrens zulässig.

Von der Bedingung der Zugänglichkeit durch einen fahrbaren Weg kann unter besonderen Umständen abgesehen werden.

§. 3.

Die Ansiedelungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedelung von dem Eigenthümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten

Grundstückes oder von dem Vorsteher des Gemeindebezirks, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeindebezirke, an welche dasselbe grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Thatfachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

§. 4.

Vor Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung sind die beteiligten Gemeindevorsteher (§. 3) von dem Antrage in Kenntniß zu setzen. Diese haben den Antrag innerhalb ihrer Gemeinden auf ortsübliche Art mit dem Bemerkten bekannt zu machen, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten oder Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen bei der Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch Thatfachen der im §. 3 bezeichneten Art begründen lasse.

Die erhobenen Einsprüche sind von der Ortspolizeibehörde, geeigneten Falles nach Anhörung der Antragsteller und derjenigen, welche Einspruch erhoben haben, sowie nach Aufnahme des Beweises, zu prüfen.

§. 5.

Die Versagung der Genehmigung auf Grund des §. 2 oder auf Grund erhobener Einsprüche (§. 3), sowie die Zurückweisung der gegen die Ansiedelungsgenehmigung erhobenen Einsprüche, erfolgt durch einen Bescheid der Ortspolizeibehörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben, zu eröffnen ist.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller, sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, innerhalb 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Zuständig ist der Kreisauschuß, in Stadtkreisen der Bezirksauschuß.

§. 6.

Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft eine Kolonie anlegen will, hat dazu die Genehmigung des Kreisauschusses, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde zu beantragen. Mit dem Antrage ist ein Plan vorzulegen und darin nachzuweisen, in welcher Art die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der Kolonie geordnet werden sollen.

§. 7.

Die Genehmigung zur Anlegung einer Kolonie kann versagt werden, wenn und so lange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse nicht dem öffentlichen Interesse und den bestehenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gemäß geordnet sind. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 2 bis 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den §§. 4 und 5 der Ortspolizeibehörde beigelegten Befugnisse für Landkreise von dem Kreisauschusse wahrzunehmen sind und gegen den vom Kreisauschusse ergangenen Bescheid innerhalb der im §. 5 bestimmten Frist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet.

§. 8.

Wer vor Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit einer neuen Ansiedelung oder der Anlegung einer Kolonie beginnt, wird mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit Haft bestraft. Auch kann die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Ansiedelung oder Kolonie verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen anordnen.

§. 9.

Das Verfahren nach diesem Gesetze einschließlich der erteilten Genehmigungen ist stempelfrei.

§. 10.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab sind sämtliche entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Diejenigen anderweiten Bestimmungen, welche die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Forsten, Eisenbahnen, Chausséen, öffentlichen Gewässern, Strömen, Kanälen, Deichen, Bergwerken, Pulvermagazinen und anderen Anlagen polizeilichen Beschränkungen unterwerfen, werden von dem gegenwärtigen Gesetze nicht berührt.

Anlage XXVI.

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

Vorschläge zur Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag der Rheinprovinz.

Die von dem 35. Provinziallandtage vorläufig genehmigte Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Provinzialauschusses vom 11./12. Januar v. J. zur Berathung gestellt, um diejenigen Mängel, welche sich bei der praktischen Handhabung derselben im letzten Landtage herausgestellt hatten, zur Sprache zu bringen. Der Ausschuss hielt eine Abänderung resp. Ergänzung der Geschäftsordnung in einzelnen Punkten für wünschenswerth und wählte zunächst eine Commission zur Vorprüfung dieser Angelegenheit.

Im Anschlusse an die Arbeiten dieser Commission beehrt der Ausschuss sich die in der Anlage näher verzeichneten Abänderungen der Geschäftsordnung vorzuschlagen und zu deren Begründung Folgendes anzuführen:

1. Die zu §. 2 a vorgeschlagene Bildung von Abtheilungen entspricht dem Brauche der meisten parlamentarischen Körperschaften. Dieselbe soll für die Wahl der Commissionen dienen. Da in den durch das Loos gebildeten Abtheilungen sich Abgeordnete aus den verschiedensten Gegenden der Provinz zusammenfinden, so wird es diesem kleineren Kreise leichter sein, wie dem gesammten Landtage, diejenigen Mitglieder für die Commissionen auszuwählen, welche als die geeignetsten erscheinen. Hinsichtlich der Zahl dieser Abtheilungen erscheint es angemessen, der Natur der gegebenen Verhältnisse entsprechend, dieselbe auf fünf zu bestimmen, so daß jede Abtheilung bei Anwesenheit sämtlicher Abgeordneten beinahe die gleiche Zahl (28 resp. 27) enthalten wird.

Die Zahl der Commissionsmitglieder wird den seither geäußerten Wünschen entsprechend auf 15 festzusetzen, immer aber so zu bemessen sein, daß jede Abtheilung die gleiche Zahl wählt.

Da es nicht ausgeschlossen ist, daß einzelne Abgeordnete von mehreren Abtheilungen gleichzeitig gewählt werden, ist es nothwendig, in dieser Beziehung die erforderlichen Anordnungen zur Beseitigung von Doppel- oder mehrfachen Wahlen zu treffen, was in §. 25 geschehen ist.

Hinsichtlich des Wahlverfahrens kommen überall die Vorschriften des Wahlreglements der Provinzialordnung zur Anwendung.

Es hat sich bisher das Bedürfniß gezeigt, die nachstehend genannten Commissionen zu bestellen:

1. eine Wahlprüfungscommission, welche für die Zukunft ebenfalls 15 Mitglieder zählen soll, weshalb §. 3 der jetzigen Geschäftsordnung der entsprechenden Abänderung bedarf;
2. eine Geschäftsordnungscommission;
3. drei Commissionen für die Angelegenheiten der Centralverwaltung und zwar:
 - a. für die in der Abtheilung I bearbeiteten Sachen;
 - b. für die in den Abtheilungen II, III, und IV bearbeiteten Sachen und
 - c. für die Straßenverwaltung einschließlich der Unterstützung des Gemeinde- und Kreis-Begebaues.

Der Uebersichtlichkeit wegen werden die gegenwärtig den einzelnen Abtheilungen der Centralverwaltung zugewiesenen Geschäftssachen hier angeführt:

Nr. der Abtheilung.	Bezeichnung der in der Abtheilung zu bearbeitenden Geschäftssachen.
	Angelegenheiten:
I.	A. Der Central-Verwaltungsbehörde, insbesondere Personalien; B. Des Provinzialausschusses und des Provinziallandtags; C. Der allgemeinen Finanzverwaltung, Aufstellung des Haupt-Etats, Ausschreibung der allgemeinen Provinzialabgaben, Verwaltung des Dispositions- (Stände-) Fonds und der in den Spezial-Etats nicht vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben, soweit diese Verwaltung nicht nach der Geschäftsvertheilung in den anderen Abtheilungen erfolgt; D. Der Provinzial-Feuer-Societät; E. Der Landesbank und des von derselben verwalteten Meliorationsfonds; F. Der niederen landwirthschaftlichen Schulen sowie der Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke und der Beförderung von Landesmeliorationen (§. 4 sub 2 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875); G. Des Mittergutes Desdorf und der dort zu errichtenden Ackerbauschule; H. Der Beförderung von Kunst und Wissenschaft, sowie der Provinzialmuseen;
II.	A. Des Landarmen- und Korrigendenwesens, ausschließlich der Angelegenheiten der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler und des Landarmenhauses zu Trier; B. Der Unterbringung verwahrloster Kinder; C. Der Verwaltung der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner Armenfonds;

Nr. der Abtheilung.	Bezeichnung der in der Abtheilung zu bearbeitenden Geschäftsfachen.
III.	<p>A. Der Irrenanstalten zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Andernach, 2. Bonn, 3. Düren, 4. Grafenberg, 5. Merzig; <p>B. Der Taubstummenanstalten zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brühl, 2. Elberfeld, 3. Essen, 4. Kempen, 5. Neuwied, 6. Trier, 7. Aachen und 8. Köln; <p>C. Der Blindenanstalt zu Düren;</p> <p>D. Der Hebammen-Lehranstalt zu Köln und der Verwaltung des Hebammenwesens;</p> <p>E. Der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler;</p> <p>F. Des Landarmenhauses zu Trier;</p> <p>G. Der Fürsorge für Epileptische und der Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten (§. 4 sub 5 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875);</p>
IV.	<p>A. Der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft;</p> <p>B. Der Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen;</p> <p>C. Der Ausführung der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz;</p> <p>D. Der Pensionskasse für die Bürgermeister und die übrigen besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden;</p>
V.	<p>Der Straßenverwaltung einschließlich der Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwesens.</p>

2. Zu §. 8 a. In der bisher geltenden Geschäftsordnung war die Zahl der Mitglieder, auf deren Antrag der Ausschluß der Öffentlichkeit beschlossen werden kann, nicht festgestellt.
3. Zu §. 16. Die hier vorgeschlagene Form der Abstimmung entspricht dem bewährten Gebrauche der meisten parlamentarischen Körperschaften.
4. Zu §. 25. Die Bildung der Commissionen ist bereits oben erwähnt.
5. Die zu §. 26 vorgeschlagene Aenderung erscheint geboten, weil es sich bei den Commissionsberatungen nicht immer um Vorlagen des Provinzialausschusses handelt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle die Vorschläge zur Abänderung bezw. Ergänzung der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag, welche in der Anlage enthalten sind, schon in der ersten Sitzung des 36. Provinziallandtages berathen und deren Annahme beschließen.“

Düsseldorf, den 4. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Geschäftsordnung

für den

Provinziallandtag der Rheinprovinz.

§. 1.

Eröffnung.

Nach Eröffnung des Provinziallandtages durch den königlichen Commissarius übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz und beruft die beiden jüngsten Mitglieder zu Schriftführern und Stimmzählern.

§. 2.

Wahl des Vorsitzenden und der Schriftführer.

Der Altersvorsitzende ordnet den Namensaufruf der Mitglieder an. Ergiebt sich die Beschlussfähigkeit des Provinziallandtages (§. 29 der Provinzialordnung), so wird in zwei getrennten Wahlhandlungen zunächst zur Wahl eines Vorsitzenden, sodann zur Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden nach Maßgabe der Bestimmungen des Wahlreglements geschritten. Hierauf erfolgt die Wahl von 4 Schriftführern in einer einzigen Wahlhandlung nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Das Ergebnis der Wahlen wird dem königlichen Commissarius angezeigt.

§. 3.

Bildung der Abtheilungen.

Jeder Provinziallandtag wird sofort nach seiner Constituirung durch den Vorsitzenden in fünf der Zahl nach möglichst gleiche Abtheilungen verlost.

Jede Abtheilung wählt unter dem Vorsitz des ältesten Mitgliedes für die Dauer der Versammlung des Provinziallandtages mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide (§. 8 des Wahlreglements).

Die Abtheilungen sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§. 4.

Prüfung der Legitimation der Mitglieder.

Der Provinziallandtag beschließt im Plenum über die Gültigkeit der Wahl jedes Abgeordneten resp. über die Vornahme darauf bezüglicher weiterer Ermittlungen.

Die Vorprüfung der Wahlen erfolgt durch eine Commission von 15 Mitgliedern (§. 27).

§. 5.

Jede Sitzung wird von dem Vorsitzenden angesetzt, eröffnet und geschlossen. Ihm liegt die Leitung bezw. Beforgung des gesammten Geschäftsverkehrs, sowie die Handhabung der Ordnung in den Sitzungen ob.

§. 6.

Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolls zu sorgen, die Schriftstücke zu verlesen, den Namensaufruf zu bewirken, die Stimmzählung auszuführen und den Vorsitzenden in seinen Obliegenheiten zu unterstützen.

§. 7.

Jedes Mitglied ist zur Anwesenheit in den Sitzungen verpflichtet. Urlaub bis zu 3 Tagen ertheilt der Vorsitzende, auf längere Zeit der Provinziallandtag.

§. 8.

Mittheilung der Vorlagen.

Die an den Landtag gelangenden Vorlagen werden von dem Vorsitzenden bei der Eröffnung der Sitzung mitgetheilt und entweder durch Abdruck oder durch Auslegung zur Kenntniß der Abgeordneten gebracht. Die Vorlagen des Provinzialausschusses können vor der Eröffnung des Landtages den Mitgliedern zugesandt werden.

§. 9.

Feststellung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden in der Regel vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung vorgeschlagen, durch den Landtag festgesetzt und stets den Abgeordneten durch Druck oder Anschlag zur Kenntniß gebracht. Die festgesetzte Tagesordnung wird auch dem Königlichen Commissarius und dem Landesdirektor zeitig vor der Sitzung mitgetheilt. Eine Abänderung der festgesetzten Tagesordnung kann nur durch Beschluß des Landtags erfolgen. Der Landtag darf nur über solche Gegenstände verhandeln, welche zur Tagesordnung stehen; ausgenommen von dieser Regel sind Anträge in Beziehung auf den Geschäftsgang.

§. 10.

Die Sitzungen des Provinziallandtags sind öffentlich (§. 28 der Provinzialordnung). Für einzelne Gegenstände kann auf Antrag von 15 Mitgliedern durch besonderen, in geheimer Sitzung gefaßten Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§. 11.

Eröffnung der Verhandlung.

Der Vorsitzende eröffnet die Verhandlung, indem er den Gegenstand derselben nach der Reihenfolge der Tagesordnung bezeichnet. Die Verlesung der betreffenden Vorlage erfolgt nur,

wenn dieselbe nicht im Abdruck den Mitgliedern zugestellt ist, es sei denn, daß die Versammlung die Verlesung beschließt. Ein hierauf gerichteter Antrag ist ohne Zulassung einer Verhandlung darüber sofort zur Abstimmung zu bringen.

§. 12.

Ordnung der Berathung.

Eine Berathung über den zur Verhandlung gestellten Gegenstand muß erfolgen, wenn vor Ankündigung der Abstimmung dies von einem Mitgliede beantragt wird.

Der Vorsitzende darf sich nur in Beziehung auf die Ordnung der Berathung, nicht über deren Gegenstand äußern. Wünscht er letzteres, so muß er dem Stellvertreter den Vorsitz übergeben.

§. 13.

Rede-Ordnung.

Niemand darf sprechen, bevor er von dem Vorsitzenden das Wort erbeten und erhalten hat. Der Königliche Commissar sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung anwesenden Staatsbeamten (§. 27 Pr. O.), der Vorsitzende des Provinzialausschusses, ferner die mit der Vertretung der Vorlagen des Provinzialausschusses beauftragten Berichterstatter, sowie der Landesdirektor und die von dem Letzteren beauftragten oberen Provinzialbeamten müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Außerdem können sofortige Zulassung zum Worte, außerhalb der Reihenfolge in der Rednerliste, nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung sprechen wollen. Angemeldete Reden sind von der Rednertribüne zu halten und ist das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden nicht gestattet.

§. 14.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Redner, welche sich von dem Gegenstande der Verhandlung entfernen, „zur Sache“, Redner, welche die Ordnung verletzen, „zur Ordnung“ zu rufen. Auf Antrag des Vorsitzenden kann bei erfolglosem zweimaligem Rufe zur Sache oder zur Ordnung in derselben Rede durch Beschluß des Landtags ohne Debatte dem Redner das Wort entzogen werden.

§. 15.

Antragsteller (bei selbstständigen Anträgen [§. 24]) und die Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl bei Beginn wie nach Schluß der Verhandlung. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Verhandlung oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet.

§. 16.

Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geschlossen, wenn Niemand mehr sich zum Worte gemeldet hat. Verlangen zehn Mitglieder den Schluß der Verhandlung, so muß der Vorsitzende ohne weitere Berathung nach Verlesung der Rednerliste darüber abstimmen lassen, doch darf der Vortrag eines Redners durch einen solchen Antrag nicht unterbrochen werden, auch wird das Recht der Berichterstatter und Antragsteller, zum Schlusse der Berathung nochmals das Wort zu nehmen, dadurch nicht berührt. Wenn der Königliche Commissar und die zu seiner Vertretung und Unterstützung anwesenden Staatsbeamten nach Schluß der Debatte das Wort nehmen, so gilt die Debatte wieder für eröffnet.

§. 17.

Festsetzung der Fragestellung.

Der Vorsitzende hat die zur Entscheidung stehenden Fragen und ihre Reihenfolge festzustellen und in einer Fassung anzukündigen, daß darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Jedes Mitglied kann gegen die Fassung und angekündigte Reihenfolge der Fragen Erinnerungen machen. Erfolgt eine Erinnerung nicht bis dahin, daß der Vorsitzende zum Abstimmen über die erste der zu entscheidenden Fragen aufgefordert hat, so gelten die Fragen und deren Reihenfolge nach dem Vorschlage des Vorsitzenden für festgesetzt. Ueber die rechtzeitig erfolgte Erinnerung gegen eine Frage oder gegen die Reihenfolge der Fragen entscheidet der Landtag.

§. 18.

Abstimmung.

Der Provinziallandtag ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der im §. 10 der Provinzialordnung vorgeschriebenen Zahl der Abgeordneten anwesend ist.

Als anwesend gelten auch diejenigen Abgeordneten, welche sich der Abstimmung enthalten.

Sind 15 Mitglieder darüber im Zweifel, ob eine beschlußfähige Anzahl von Abgeordneten anwesend ist, so muß auf deren Antrag die Auszählung stattfinden. Der Provinziallandtag faßt seine Beschlüsse nach §. 30 der P.-O. nach Stimmmehrheit. Die Stimmmehrheit wird ohne Witzählung derjenigen festgestellt, die sich der Abstimmung enthalten haben. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt über jede Frage gesondert und ist bei mehreren Fragen jede derselben vor der Abstimmung zu wiederholen.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn sie von mindestens 15 Mitgliedern verlangt wird, ehe der Vorsitzende zur Abstimmung aufgefordert hat. Bei der namentlichen Abstimmung werden die Abstimmungs-erklärungen mit dem Namen der Abstimmenden zum Protokoll genommen.

Ist das Ergebnis einer Abstimmung zweifelhaft, so erfolgt die Zählung der Stimmen durch die Schriftführer. Stimmen die Zählungen nicht überein, so muß die Zählung in der Weise wiederholt werden, daß die mit „ja“ stimmenden Mitglieder durch eine Thür und die mit „nein“ Stimmenden durch eine zweite Thür in den Sitzungssaal eintreten.

Eine vollendete Abstimmung kann wegen mißverständener Frage nicht wieder aufgenommen werden.

§. 19.

Die Berathung der Landtagsvorlagen erfolgt in der Regel im Plenum des Provinziallandtags mit einmaliger Abstimmung. Auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern kann jedoch vor oder während der ersten Berathung, vor der Abstimmung, eine zweite bezw. dritte Berathung und Abstimmung beschlossen werden. In jedem Zeitpunkte der Berathungen kann bis zur Aufforderung des Vorsitzenden zur Abstimmung auch die Verweisung bezw. Zurückverweisung einer Vorlage oder einzelner Theile derselben an eine Commission zur Berathung bezw. zur nochmaligen Berathung beantragt und beschlossen werden.

§. 20.

Die zur Abstimmung zu stellenden Fragen und ihre Zeitfolge richten sich nach dem Inhalte der Anträge. Alle Anträge sind schriftlich bei dem Vorsitzenden vorzulegen. Anträge, welche die Form, z. B. die Art der Abstimmungen betreffen (Voranträge), müssen vor Erledigung desjenigen Antrages zur Abstimmung kommen, auf welchen sie sich beziehen.

§. 21.

Als Hauptanträge, d. h. Anträge, welche die nothwendige Grundlage für die Beschlußnahme bilden, gelten namentlich:

- a. alle von dem königlichen Commissar mitgetheilten Gesetzeswürfe und die sonstigen Vorlagen desselben, welche einen bestimmten Antrag enthalten. Enthalten diese Vorlagen einen solchen Antrag nicht, so gilt als Hauptantrag derjenige Antrag, welcher von einer Commission oder von einem Abgeordneten in Beziehung auf die Vorlage zuerst gestellt wird;
- b. die Anträge einer Commission, die Anträge des Provinzialausschusses und die Anträge des Landesdirektors;
- c. der Antrag, welchen der Berichterstatter stellt;
- d. der selbstständige Antrag eines Abgeordneten;
- e. jeder früher gefaßte Beschluß, sofern die Beschlußnahme darüber nach §. 19 zu wiederholen ist.

§. 22.

Anträge, welche zu einem Hauptantrage gestellt werden, um diesen zu verändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Abänderungsanträge), müssen spätestens während der Berathung über den Hauptantrag und, wenn die Berathung sich nur auf bestimmte Abschnitte oder bestimmte Paragraphen einer Vorlage bezieht, spätestens während der Berathung über diesen Abschnitt bzw. Paragraphen gestellt werden. Sie kommen vor dem Hauptantrage zur Abstimmung, auf welchen sie sich beziehen. Mit der Ablehnung des Hauptantrages fallen alle zu demselben angenommenen Abänderungsanträge.

§. 23.

Der Antragsteller kann seinen Antrag während der Berathung ändern, auch denselben zurückziehen, so lange nicht die Aufforderung zur Abstimmung über denselben erfolgt ist. Mit Zurücknahme eines Antrages fallen alle zu demselben gestellten Abänderungsanträge. Ein zurückgenommener Antrag kann bis zur Aufforderung zur Abstimmung von jedem Mitgliede wieder aufgenommen werden. Geschieht dieses, so gelten auch alle zu demselben gestellten Abänderungsanträge als wieder aufgenommen.

§. 24.

Selbstständige Anträge der Landtagsabgeordneten.

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, einen selbstständigen Antrag, welcher mit einem in der Verhandlung stehenden Gegenstande nicht in Verbindung steht, einzubringen. Auch ein solcher Antrag muß schriftlich abgefaßt sein, wird in der Versammlung verlesen und zum Protokoll übergeben. Derselbe bedarf der Unterstützung von mindestens 20 Mitgliedern und gilt, falls diese auf Anfrage des Vorsitzenden nicht erfolgt, als abgelehnt. Ein abgelehnter Antrag darf in derselben Session nicht wiederholt werden.

§. 25.

Gesetzeswürfe.

Gesetzeswürfe sind in der Regel zunächst zu einer allgemeinen Berathung zu stellen, welche sich auf die allgemeinen Grundsätze des Entwurfes zu beschränken hat. Bei weiterer Berathung des Entwurfes sind, sofern der Landtag nicht en bloc-Aannahme beschließt, die Artikel

desselben zu verlesen und einzeln zur Berathung und Abstimmung zu stellen. Am Schlusse der Berathung ist über die Annahme des ganzen Entwurfs in der Feststellung abzustimmen, wie sie bei der Einzelberathung beschlossen ist.

§. 26.

Petitionen.

Petitionen, welche bei dem Provinziallandtage eingehen und nicht mit einer Vorlage in Verbindung stehen, werden von dem Vorsitzenden angekündigt. Zur Vorprüfung derselben kann eine besondere Commission ernannt und für die Einbringung bezw. Berücksichtigung eine Präklusivfrist vorbestimmt werden. Petitionen, welche sich auf eine Vorlage beziehen, kommen mit dieser zur Verhandlung. Den Petenten wird die getroffene Entscheidung mitgetheilt.

§. 27.

Commissionen.

Zur Vorbereitung der Berathungen und Beschlüsse werden bei Beginn des Provinziallandtags folgende Commissionen durch die Abtheilungen gewählt:

eine Wahlprüfungscommission (§. 4),

eine Geschäftsordnungscommission und drei Fachcommissionen für die Angelegenheiten der Centralverwaltung, je eine für die Abtheilung I, Abtheilungen II, III und IV, Abtheilung V.

Weitere Commissionen können in besonderen Fällen auf Beschluß des Provinziallandtags gebildet werden.

Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Commissionen soll in der Regel 15 betragen.

Alle Abtheilungen wählen die gleiche Zahl von Commissionsmitgliedern aus sämmtlichen Mitgliedern des Provinziallandtages.

Wird ein Mitglied in mehreren Abtheilungen gewählt, so hat diejenige Abtheilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört, im anderen Falle die der Nummer nach vorangehende Abtheilung.

Diejenige Abtheilung, deren Wahl in dieser Weise ungültig wird, hat sofort eine Ersatzwahl vorzunehmen. Ueber die Besprechungen in den Abtheilungen wird eine Verhandlung aufgenommen.

Jede Commission wählt mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie nach Bedürfniß Stellvertreter für dieselben.

§. 28.

Verhandlung und Beschlußfassung in den Commissionen.

Die Commission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei den Abstimmungen wird, wenn Stimmengleichheit vorhanden, die Frage als verneint angesehen. Ueber die Berathungen der Commission führt der Schriftführer das Protokoll. Von der erfolgten Constituirung der Commission ist dem Vorsitzenden des Landtags Anzeige zu machen. Der Vorsitzende der Commission ernennt die Berichterstatter für die einzelnen zur Berathung stehenden Angelegenheiten und schlägt den Berichterstatter für den Landtag vor. Diese Berichtserstattung erfolgt schriftlich oder mündlich, im ersteren Falle wird der Bericht für die Abgeordneten abgedruckt, im anderen Falle werden nur die Anträge der Commission durch Abdruck mitgetheilt. Die Commissionen müssen dem Landtage bestimmte Vorschläge für die zu fassenden

Beschlüsse machen. An den Beratungen können der Königliche Commissar und die zu seiner Vertretung und Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten, der Vorsitzende des Provinziallandtags, dessen Stellvertreter, der Antragsteller, sowie der Vorsitzende des Provinzialausschusses, die mit der Vertretung des Provinzialausschusses beauftragten Mitglieder desselben, der Landesdirektor und die von dem Letzteren beauftragten oberen Provinzialbeamten mit berathender Stimme theilnehmen. Dieselben sind zu den Sitzungen einzuladen.

Jedem Mitgliede der Commission steht es zu, seinen Widerspruch gegen einen Beschluß derselben dem Berichte an den Landtag schriftlich beizufügen. Im Uebrigen ist für die Commission die Geschäftsordnung des Provinziallandtages maßgebend.

Die Mitglieder des Landtages können den Commissionsitzungen anwohnen, sofern nicht geheime Berathung beschlossen worden ist.

§. 29.

Mittheilung der Landtagsbeschlüsse und Berichterstattung bezüglich derselben.

Die Ausfertigung der von dem Provinziallandtage gefaßten Beschlüsse wird von dem Vorsitzenden unterschrieben und von einem Schriftführer durch Gegenzeichnung beglaubigt. Soweit diese Beschlüsse Vorlagen der Staatsregierung bezw. des Königlichen Commissars betreffen, sind dieselben dem Letzteren, soweit sie die laufende Verwaltung betreffen, dem Landesdirektor mitzutheilen. Die etwa nöthigen weiteren Ausführungen zu diesen Mittheilungen werden, wenn der Vorsitzende nicht ein anderes bestimmt, von den betreffenden Berichterstattern oder den Schriftführern abgefaßt und im Landtage verlesen und festgestellt. Die Beamten der Provinzialverwaltung haben dabei, sowie auch überhaupt bei den schriftlichen Arbeiten des Landtags auf Antrag des Vorsitzenden und nach näherer Anordnung des Landesdirektors Aushilfe zu leisten.

Die Bestellungen für die von dem Provinziallandtage gewählten Beamten werden von dem Vorsitzenden des Provinziallandtags vollzogen.

§. 30.

Sitzungs-Protokolle.

Das Protokoll jeder Sitzung liegt in der Regel schon während der nächstfolgenden Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schlusse der Sitzung Einspruch nicht erhoben ist, als genehmigt und festgestellt erachtet. Eine Verlesung des Protokolls findet nur auf ausdrücklichen Antrag eines Abgeordneten statt. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Session ist am Schlusse derselben zu verlesen und festzustellen; der Landtag kann aber auch die Festsetzung dieses Protokolls einer besonderen Commission übertragen. Das Protokoll muß die Beschlüsse des Landtages in wörtlicher Anführung und die amtlichen Anzeigen des Vorsitzenden enthalten. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der Schriftführer nicht heben läßt, so entscheidet die Versammlung über den Einspruch. Im Falle derselbe für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle festgestellt werden. — Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und 2 Schriftführern vollzogen.

§. 31.

Diese Geschäftsordnung bleibt dauernd von Sitzung zu Sitzung in Kraft. Abänderungen derselben können zu jeder Zeit beschlossen werden. Hierauf gerichtete Anträge sind durch eine Commission vorzubereiten, welche darüber an den Landtag Bericht erstattet.

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn kein Mitglied des Landtags Widerspruch dagegen erhebt.

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

Anträge auf Bewilligung von Beihilfen beziehungsweise Zuschüssen aus dem Dispositions-
fonds des Provinziallandtages.

Seitens des 35. Provinziallandtages sind aus dem Dispositionsfonds keinerlei Bewilligungen beschlossen worden, vielmehr wurden die gestellten Anträge mit Rücksicht auf den damaligen Stand des Fonds vertagt (vergl. Landtagsverhandl. S. 33). Es sind daher die bezüglichen Anträge, soweit sie nicht inzwischen Seitens des Provinzialauschusses durch Gewährung von Beihilfen aus anderweitigen Fonds berücksichtigt worden sind, nebst den im Laufe der Zeit neu hinzugekommenen Anträgen in die anliegende Liste wieder aufgenommen worden.

Der gegenwärtige Stand des zur Disposition des Provinziallandtages stehenden Fonds ist folgender:

Der Fonds hatte am 1. April 1890, wie Seite 45 des letzten Verwaltungsberichts nachgewiesen, einen Bestand von 149 664 M. 56 Pf.

Hierzu treten im Laufe des Rechnungsjahres 1890/91

a. als Zuschuß aus dem Haupt-Stat	20 000	"	—	"
b. aus der Pachteinnahme des Rittergutes Desdorf	5 100	"	—	"
c. 2% Zinsen von dem bei der Landesbank rentbar angelegten Bestände von 140 000 M. mit	2 800	"	—	"

Summe 177 564 M. 56 Pf.

Hierauf lasten noch an früheren Bewilligungen 54 073 " 89 "
sodaß pro 1. April 1891 eine verfügbare Summe vorhanden ist von . 123 490 M. 67 Pf.

Die Bewilligungs-Vorschläge des Provinzialauschusses belaufen sich im Ganzen auf 123 000 M.

Düsseldorf, den 10. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solmacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anträge auf Bewilligung von Beihilfen bezw. Zuschüssen aus

A. zur Erhaltung der Denkmäler.

A. Denkmäler.

1	2	3	4
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand.	Charakter und Bedeutung.
1	Offenbach, Kreis St. Wendel.	<p>Evangelische Pfarrkirche frühere Abteikirche.</p> <p>Die Kirche bestand früher aus einem dreischiffigen Langhause, einem Querschiff mit Thurm über der Vierung, einem Chor und 2 Kapellen an der Ostseite und 2 Thürmen an der Westseite.</p> <p>Gegenwärtig sind noch vorhanden: Das Querschiff mit Thurm, der Chor und die beiden Kapellen, sowie ein kleiner Theil des ersten Joches vom Langhause.</p> <p>Die Restauration soll nach den im Auftrage des königlichen Ministeriums ausgearbeiteten Plänen derart erfolgen, daß nicht die ganze Kirche in ihrer früheren Gestalt, sondern nur ein Joch des Langhauses wiederhergestellt und an dasselbe gleich die Westfront angegeschlossen wird, wodurch eine Art Centralanlage entsteht, welche für den evangelischen Gottesdienst am zweckmäßigsten erscheint.</p>	<p>Das im sogenannten Uebergangsstyl errichtete Bauwerk besitzt eine ganz hervorragende kunsthistorische Bedeutung, was von verschiedenen Autoritäten anerkannt worden ist.</p> <p>Dasselbe ist im Jahre 1180 begonnen und gegen Mitte des 13. Jahrhunderts vollendet worden.</p>

dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds).

B. zu sonstigen Zwecken.

m ä l e r.

5	6	7	8	9
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Unterhaltungspflichtiger.	Ber- anschlagte Gesamtkosten.	Beanztragte Beihilfe bezw. Zuschuß.	Bor- schlag des Provinzial- aus- schusses.	Bemerkungen.
<p>Die evangelische Gemeinde besitzt kein kirchliches Kapitalvermögen, die jährliche kirchliche Umlage beträgt 50⁰/₁₀₀, die Gemeindeumlage 19²/₁₀₀ der Staatssteuer.</p> <p>Die Gemeinde hat seit einer Reihe von Jahren große Opfer bringen müssen für große Reparaturen an der baufälligen Kirche, für den Bau eines Pfarrhauses, sowie für Ablösung des Simultaneums im Jahre 1883. Wenn nun auch die Restauration auf Kosten des Staates und der Provinz bestritten werden sollte, so wird die Gemeinde immerhin noch eine erhebliche Summe für die würdige innere Ausstattung der Kirche aufzuwenden haben.</p>	68 000	34 000	34 000	Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat sich, wie aus der Eingabe des Hgl. Landrathes zu St. Wendel hervorgeht, bereit erklärt, die Restaurationskosten zur Hälfte mit 34 000 Mark aus Staatsfonds zu erweisen.
			34 000	
				Zu übertragen



1	2	3	4
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand.	Charakter und Bedeutung.
2	Bacharach, Kreis St. Goar.	Evangelische Pfarrkirche. Die Kirche ist durch mehrfache Brände und lange Vernachlässigung in einen sehr reparaturbedürftigen Zustand gerathen. Schon im Jahre 1857 ist ein Restaurationsanschlag aufgestellt worden, aber von den veranschlagten Arbeiten konnten nur wenige ausgeführt werden, da die Gemeinde nicht leistungsfähig war und da außer einer von Seiten des Berliner Centralfonds überwiesenen Summe von 1600 Thlr., besondere Mittel nicht zur Verfügung gestanden haben. Nach dem im Jahre 1889 aufgestellten Kostenanschlage belaufen sich die Kosten für äußere Restaurationsarbeiten auf 39100 M. und für innere auf 18900 M. Zunächst sind aber zur Instandsetzung der Dächer, zur Sicherung der Gewölbe und zur Ausführung der sonst dringend notwendigen Reparaturen ca. 10000 M. erforderlich, welche Summe die Gemeinde im Wege der Anleihe beschaffen will.	Sehr bemerkenswerthes Bauwerk aus der spätromanischen Zeit.
3	Hoven, Kreis Euflirchen.	Kirche der Privat-Irrenanstalt, früher Klosterkirche. Die Ordensgenossenschaft der barmherzigen Schwestern zu Köln, welche mit Hilfe eines aus Mitteln der Landesbank erhaltenen Darlehens im Kloster Hoven eine Irrenanstalt eingerichtet hat, beabsichtigt auch die bisher als Scheune benutzte Kirche wieder herzustellen. Die Kirche befindet sich im Innern wie im Aeußeren in einem sehr desolaten Zustande, namentlich ist die vollständige Erneuerung der Dächer erforderlich.	Das Bauwerk stammt aus der romanischen Bauperiode (Ende des 12. Jahrhunderts) und hat dasselbe bei seiner einfachen Gestalt einen gewissen kunsthistorischen Werth.

5	6	7	8	9
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Verwaltungspflichtiger.	Veranschlagte Gesamtkosten.	Beantragte Beiträge bezw. Zuschuß.	Vorschlag des Provinzialausschusses.	Bemerkungen.
Uebertrag Die Einnahmen der evangelischen Gemeinde pro 1890/91 betragen im Ganzen nur 2384 Mark; dieselben werden durch die Kultuskosten und durch die laufenden Reparaturkosten an der Kirche ganz absorbiert.	58 000	48 000	34 000 10 000	
	28 000	Eine bestimmte Summe nicht beantragt.	—	Da die Kirche zu Hoven von den Seiten des Provinzialverbandes zu Klosterhoven untergeordneten Geisteskranken benutzt wird, so würde für die Herstellung der Kirche aus anderen Provinzialmitteln eine Beihilfe in Aussicht zu nehmen sein.
Zu übertragen			44 000	

1	2	3	4
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand.	Charakter und Bedeutung.
4	Rheinberg, Kreis Moers.	Thurm der katholischen Pfarrkirche. Im Laufe der Zeit hat die Kirche durch Belagerungen und durch eine Pulverexplosion sehr gelitten, weshalb umfassende Reparaturen vorgenommen werden mußten. Die Kosten dieser theilweisen Restauration sind durch Gemeindeumlagen und mit Hilfe eines Vermächtnisses gedeckt, und ist für weitere Instandsetzungsarbeiten noch eine Anleihe von 6000 Mark aufgenommen worden. Es erübrigt aber noch die gänzliche Erneuerung des Thurmhelmes, da sich derselbe in Folge mangelhafter Construction zur Seite gebogen hat.	Das in kunsthistorischer Beziehung bemerkenswerthe Bauwerk stammt aus verschiedenen Bauperioden, der romanische Thurm aus dem 12., der übrige Theil aus dem 14. Jahrhundert.
5	Marienheide, Kreis Gummersbach.	Katholische Pfarrkirche, ehemalige Klosterkirche. Die Kirche befindet sich im Keusern wie im Innern in einem sehr reparaturbedürftigen Zustande; namentlich sind die äußeren Mauern und Strebe Pfeiler, Gesimse und Fensterbänke theilweise zu erneuern, die mangelhafte Dachconstruction zu verstärken sowie die Dachflächen neu einzudecken.	Eine einfache in edlen Formen gehaltene gothische Hallenkirche aus dem 14. Jahrhundert.

5	6	7	8	9
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Berücksichtigte Gesamtkosten.	Beantragte Beihilfe bezw. Zuschuß.	Vorschlag des Provinzialausschusses.	Bemerkungen.
Uebersicht Die Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die 8 Orte: Rheinberg, Winterowyd, Offenbergr, Hoffentray, Dübbergr, Everjaal, Orsoy-Land und Nepele mit zusammen 3238 Pfarrgenossen. Die Einnahmen pro 1890/91, welche zusammen 8431 M. betragen, werden durch Kultuskosten zc. nicht allein absorbiert, sondern es müssen noch 2000 M. durch Umlagen mit 20% auf die Klassen- und Einkommensteuer erhoben werden. Die Gemeindeumlagen betragen 50 bis 140% der Klassen- und Einkommensteuer.	10 000	10 000	44 000 3 000	
Die Kirchengemeinde zahlt 1770 M. an Klassen- und Einkommensteuer sowie 250% hiervon an Gemeindesteuer. Die Kirchensteuer beträgt 42% der Staatssteuer und zahlt der Staat zum Gehalte des Pfarrers einen jährlichen Zuschuß von 463 M.	18 400	Eine bestimmte Summe nicht beantragt.	6 000	
Zu übertragen			53 000	

1	2	3	4
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand.	Charakter und Bedeutung.
6	Ratingen, Landkreis Düsseldorf.	<p>Katholische Pfarrkirche.</p> <p>Die Kirche, welche bei Weitem dem Bedürfnisse nicht mehr genügt, soll durch den Neubau eines Querschiffes und eines Chores bedeutend erweitert werden, wodurch derselben indeß eine andere Gestalt verliehen wird. Von dem vorhandenen Bauwerk werden hauptsächlich nur die drei Thürme nebst einem Theile der Langmauern erhalten bleiben und ist deshalb auch nur die Bewilligung der auf 16 000 Mark veranschlagten Reparaturkosten der alten Bautheile beantragt worden.</p> <p>Die Kosten der auf 150 000 M. veranschlagten Um- und Erweiterungsbauten sollen gedeckt werden mit:</p> <p>40 000 M. durch den angesammelten Baufonds, 20 000 M. durch einen zugesagten Beitrag, 90 000 M. durch Zuschlag auf die Klassen- und Einkommensteuer mit ca. 25%.</p>	<p>Baudenkmal des sogenannten Uebergangs- bzw. frühgothischen Styls aus dem 13. Jahrhundert mit eigenartigem Grundriß. Nahe dem Hauptthurm an der Westseite sind noch zwei Seitenthürme über den Gewölben der Seitenschiffe aufgebaut.</p>
7	Röln.	<p>Katholische Pfarrkirche St. Cunibert.</p> <p>Nachdem die Haupt-Restaurationsarbeiten, zu welchen die Gemeinde seit dem Jahre 1830 ca. 240 000 M. aufgewendet hat, vollendet sind, handelt es sich noch um die Wiederherstellung des verwitterten äußeren Mauerwerks und um bedeutende Reparaturen an den Dächern des Mittelschiffes und der Seitenschiffe, deren Kosten auf 30 000 M. veranschlagt sind.</p>	<p>Die Kirche zählt bekanntlich zu den schönsten Baudenkmalern romanischen Styls in den Rheinlanden.</p>

5	6	7	8	9
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Ber- anschlagte Gesamtkosten.	Beartragte Beiträge bzw. Zuschuß.	Vorschlag des Provinzial- aus- schusses.	Bemerkungen.
Uebersicht			53 000	
Die Verhältnisse der über 6000 Seelen zählenden Kirchengemeinde sind günstige, insofern bisher keine Kirchensteuer erhoben worden ist, und als von den Zinsen der vorhandenen Aktiv-Kapitalien alljährlich eine Summe (pro 1890 — 1380 M.) zur Ansammlung eines Baufonds verwendet werden könne. <p>Die aus 6112 Seelen bestehende Civilgemeinde erhebt an direkten Staatssteuern pro 1890/91 zusammen 36 137 M., davon 130% an Gemeindesteuern.</p>	16 000	16 000	—	
Die Einnahmen der Kirchengemeinde pro 1890 betragen 16 765 M., welche Summe durch Kultus- und Verwaltungskosten und durch Stiftungen u. absorbiert wird.	30 000	30 000	—	
Zu übertragen			53 000	

1	2	3	4
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand.	Charakter und Bedeutung.
8	Ederweiler, Kreis St. Wendel.	Thurm der evangelischen Ziliakirche. Der obere Theil des Mauerwerks ist sehr schadhaft und bedarf das Dach einer gründlichen Reparatur.	Der Kirchturm ist der altehrwürdigste Rest einer aus dem Jahre 1172 stammenden Kapelle (Lambertuskapelle), auf deren Fundamenten ein neuer Kirche erbaut worden ist. Derselbe hat keinen kunsthistorischen Werth.
9	Düren.	Katholische Pfarrkirche (St. Anna). Für bauliche Instandsetzungsarbeiten an der Kirche sowie für den Anbau einer Kapelle und einer Vorhalle sind seit dem Jahre 1875 ca. 253 000 M. aufgewendet worden, von denen auf die Kirchenkasse und den St. Anna-Bauverein ca. 97 000 M. entfallen. Zur vollständigen Herstellung der Kirche im Aeußeren und Inneren sowie für Ausmalen der unter der Lände verborgenen Gemälde sind indeß noch ca. 62 000 M. erforderlich.	Hervorragendes Bauwerk aus der gotischen Bauperiode.
10	Münstereifel, Kreis Rheinbach.	Katholische Pfarrkirche früher Stiftskirche. Die Kirche hat im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Veränderungen erlitten und war dieselbe in Folge mangelhafter Unterhaltung in einen schlechten baulichen Zustand gerathen. Seit einer Reihe von Jahren sind die Wiederherstellungsarbeiten im Gange, wozu die Gemeinde aus eigenen Mitteln 44 500 M. aufgebracht hat. Außerdem haben zu diesem Zwecke noch namhafte besondere Mittel zur Verfügung gestanden, ohne daß es gelungen ist, das Restaurationswerk zu vollenden. Die Vollendung erfordert noch die Summe von 12 000 M.	Die Kirche ist eine der ältesten und kunsthistorisch merkwürdigsten Bauwerke der Rheinlande. Ein Theil derselben stammt noch aus Karolingischer Zeit (830), der andere Theil, nämlich das Langhaus ist im 11. Jahrhundert erbaut.

5	6	7	8	9
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Veranschlagte Gesamtlohn.	Beiträge bezw. Zuschuß.	Vorschlag des Provinzial-ausschusses.	Bemerkungen.
Uebertrag			53 000	
Das Dörfchen Ederweiler zählt nur 280 Einwohner, von denen die Evangelischen die Mehrzahl bilden. Dieselben sind zum größten Theil Maurer und Tagelöhner. Die gesammte Gemeindesteuer beträgt 918 M., bezw. 74% der Staatssteuer.	3 000 veranschlagt, jedoch nur 1 500 erforderlich.	Eine bestimmte Summe nicht beantragt.	—	
Aus der Eingabe und der Prästationsnachweisung geht hervor, daß die Pfarrgemeinde ein Grundeigenthum von 29 Hektaren in Ackerland und Wiesen sowie ein Kapitalvermögen von 160 439 M. besitzt und daß dieselbe durch Verfügung des Generalvikariats angewiesen war, zunächst für die Baujahre 1888, 1889 und 1890 je 50 000 M. auf die Restauration der Kirche zu verwenden. Die Pfarrgemeinde hat an Klassen- und Einkommensteuer 34 244 M. aufzubringen. Die Gemeindesteuern betragen 147% der Staatssteuern.	62 000	Eine bestimmte Summe nicht beantragt.	10 000	Zur Restauration der Kirche hat der 27. Provinziallandtag im Jahre 1881 bereits eine Beihilfe von 15 000 M. bewilligt.
Die Civilgemeinde besteht aus 2337 Einwohnern (meist Katholiken), welche an Staatssteuern pro 1890/91 7532 M. aufzubringen haben. An Gemeindesteuern werden 65% der Staatssteuern erhoben. Kirchensteuern werden zwar nicht gezahlt, dagegen haben die Einnahmen der Pfarrkirche, welche gemäß der vorgelegten Prästationsnachweisung nur 1865 M. betragen, in den letzten Jahren zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben nicht ausgereicht.	12 000	12 000	5 000	Der 33. Provinziallandtag hat im Jahre 1888 zur Restauration der Kirche die Summe von 10 000 M. bewilligt.
Zu übertragen			68 000	

1	2	3	4
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand.	Charakter und Bedeutung.
11	M. Glabbach.	Thurm der katholischen Münsterkirche. Der geplante Ausbau der oberen Etage des Thurmes und die Erneuerung des Turmhelms sind ausgeführt, jedoch sind die auf 29 000 M. veranschlagten Kosten erheblich überschritten worden.	Der Thurm als der ältere Theil der sehr schönen gotischen Kirche ist im romanischen Styl erbaut.
12	Andernach, Kreis Mayen.	Katholische Pfarrkirche. Die seit einer Reihe von Jahren an der Kirche vorgenommenen Restaurationsarbeiten sind noch nicht vollendet. Es erübrigt noch die Wiederherstellung des nördlichen Seitenschiffes, der westlichen Giebelmauer und des alten Glockenthurmes, deren Kosten zu 39 000 M. veranschlagt sind.	Die Kirche ist eines der schönsten, im romanischen Styl errichteten Bau- denkmäler der Rheinlande.
13	Baunsholzer, Kreis St. Wendel.	Evangelische Pfarrkirche. Die Restaurationsarbeiten sind bereits vollendet und haben dieselben 10 594 M. gekostet, jedoch lastet auf der Kirchensasse noch eine Schuld von 1500 M.	Einfaches schmuckloses Bauwerk aus dem 17. Jahrhundert, welches weder einen architektonischen noch kunsthistorischen Werth besitzt.
14	Lieberhausen, Kreis Summersbach.	Evangelisches Pfarrhaus. Das alte Pfarrhaus soll wegen Bau- fälligkeit abgebrochen und ein neues Pfarrhaus erbaut werden.	
15	Erfeld.	Thurm der katholischen Pfarrkirche St. Dionysius. Der Thurm soll abgebrochen und durch zwei neue, im sogenannten Uebergangs- styl entworfene Thürme ersetzt werden. Zur Deckung der auf 220 000 M. veranschlagten Kosten ist innerhalb der Gemeinde eine Summe von 50 000 M. gezeichnet worden. Der Rest soll theil- weise durch eine Geldlotterie aufge- bracht werden.	Ein im Rococostyl ausgeführtes Bau- werk aus dem 18. Jahrhundert ohne allen kunsthistorischen Werth.

5	6	7	8	9
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Ver- anschlagte Gesamtmil- lionen. M.	Beauftragte Beihilfe bzw. Zuschuß. M.	Borsdlog bei Provincial- aus- schuß. M.	Bemerkungen.
Uebersatz Gemäß der vorgelegten Prästationsnachweisung betrugen die Gemeindesteuern 100 bis 380% der Klassensteuer und bis zu 440% der Einkommen- steuer. Die Kirchensteuer betrug 57% der Staatssteuer.	29 000	Es werden beauftragt: die Zinsen von der noch nicht erhobenen Summe von 15 000 M.	68 000	Der 31. Provinziallandtag hat im Jahre 1885 eine Beihilfe von 15 000 M. bewilligt.
Gemäß der vorliegenden Prästationsnachweisung sind an Gemeindeumlagen 116% der Staats- steuern erhoben worden.	39 000	Eine be- stimmte Summe nicht an- gegeben.	5 000	Es sind bereits bewilligt worden: vom 29. Provinzial- landtage 9 000 M. vom 31. Provinzial- landtage 8 000 „ Summe 17 000 M.
Die Gemeindesteuer beträgt 150%, die Kirchensteuer 42% der Staatssteuer.	10 594	Eine be- stimmte Summe nicht an- gegeben.	—	Da die Kirche als ein Bau- denkmal nicht anzusehen ist, so fehlt das erste Erforderniß für die Bewilligung einer Bei- hilfe.
Die Gemeindeumlagen betragen 300% der Staats- steuer.	—	—	—	Die Bewilligung von Mitteln zu Neubauten geht über die Ver- pflichtungen hinaus, welche der Provinc. durch das Totations- gesetz vom 30. April 1873 bzw. durch das Ausführgesetz vom 8. Juli 1875 (§. 4, 1—7) auferlegt worden sind.
Die Kirchengemeinde zählt 28 000 Katholiken. Die Kirchensteuer steigt je nach den Stufen der Einkommensteuer von 18% bis zu 47%.	220 000	100 000	—	Desgl. wie bei Nr. 14.
Summe A. . . .			73 000	



B. Sonstige

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Zweck, Begründung.
1	Düsseldorf.	<p>Central-Gewerbeverein für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke.</p> <p>Derfelbe beantragt einen Zuschuß zum Bau eines Gewerbemuseums zu Düsseldorf. Der Verein hat den Zweck, die gewerbliche und kunstgewerbliche Thätigkeit im Vereinsgebiete zu heben, namentlich die Herstellung von Erzeugnissen in Bezug auf Schönheit und technische Vollendung zu fördern und den Gewerbetreibenden die Hilfsmittel der Kunst und Wissenschaft zugänglich zu machen. Die zu diesem Zwecke erworbenen kunstgewerblichen Sammlungen aus dem ganzen Gebiete der Kunstindustrie und des Kunstgewerbes, welche in mehr denn 10 000 Gegenständen einen Werth von über 500 000 M. darstellen, sind in verschiedenen gänzlich unzureichenden Räumen in der Stadt zerstreut untergebracht und daher der öffentlichen Besichtigung schwer zugänglich. Aus diesem Grunde ist der Bau eines zur Aufnahme dieser werthvollen Sammlungen geeigneten und zugleich als Sitz der Vereinsverwaltung dienenden Gebäudes dringend nothwendig.</p> <p>Der Verein hat sich besonders durch Einführung und Beförderung der Hausindustrie in den nothleidenden Gegenden der Provinz verdient gemacht.</p>

Angelegenheiten.

4	5	6	7
Vermögensverhältnisse der betreffenden Gemeinden, Unterhaltungspflichtigen, oder sonstiger Interessenten.	Beantragte Beihilfe bezw. Zuschuß.	Vorschlag des Provinzialauschusses.	Bemerkungen.
<p>Der Stammsfonds des Vereins wurde aus dem Ueberschusse der Düsseldorfer Gewerbeausstellung gebildet und betrug ursprünglich circa 204 000 M. Aus der Jahres- und Vermögensrechnung, abgeschlossen am Schlusse des Vereinsjahres 1889/90, den 30. Juni 1890, geht hervor, daß im letzten Geschäftsjahre ein Ueberschuß von 2033 M. 63 Pf. erzielt ist.</p> <p>Das disponible Vermögen des Vereins besteht in Effekten, und zwar in 55 000 M. 4¹/₂igen Preussischen Consols, die zum Course von 105 M., abgesehen von den Zinsen, einen Werth von 57 775 M. repräsentiren; hiervon sollen laut Beschluß der letzten Generalversammlung 50 000 M. zum Bau eines Gewerbemuseums verwendet werden. Es soll daher auch der Voranschlag in der Vermögensrechnung so eingerichtet werden, daß möglichst dieser disponible Bestand unberührt bleibt, also nunmehr weitere Erwerbungen einzustellen sind. Letzteres erscheint umsomehr möglich, da dem Verein für die Sammlungen von anderer Seite fortwährend ansehnliche Zuwendungen zufließen.</p> <p>Nach Mittheilung des Vereins hat der Herr Finanzminister eine Beihilfe der Staatsregierung von 100 000 M. angemeldet, nachdem der Provinzialauschuß beschlossen hatte, dem Provinziallandtage die Bewilligung von 50 000 M. vorzuschlagen. Der 35. Provinziallandtag hat bereits die Bewilligung des Beitrages in Aussicht gestellt. Die Stadt Düsseldorf wird zu dem Bau, der circa 250 000 M. kosten wird, das erforderliche Terrain und eine Beihilfe von 50 000 M. gewähren.</p>	50 000	50 000	Bei der Beschränktheit der Mittel des Stammsfonds würde die vorgeschlagene Summe unter allen Umständen nur als einmaliger Beitrag bewilligt werden können.
		50 000	

Zu übertragen

50 000



1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Zweck, Begründung.
10	Düsseldorf.	<p>Gallerieverein.</p> <p>Der Verein bezweckt die Errichtung und Ausstaltung einer Gemälde-Gallerie zu Düsseldorf, welche Eigenthum der Stadt sein soll. Eine solche Gallerie, welche einigermaßen als Ersatz der berühmten, im Anfange dieses Jahrhunderts nach München überführten Gemäldesammlung dienen könnte, ist für die Ausbildung und Weiterbildung der in Düsseldorf befindlichen zahlreichen Kunstschüler und Künstler unentbehrlich.</p>

4	5	6	7
Vermögensverhältnisse der betreffenden Gemeinden, Unterhaltungspflichtigen, oder sonstiger Interessenten.	Beantragte Beihilfe bezw. Zuschuß.	Vorschlag des Provinzialauschusses.	Bemerkungen.
<p>Uebersicht</p> <p>Die Einnahmen des Vereins bestehen in den Beiträgen der Mitglieder und außerordentlichen Zuwendungen.</p> <p>Nach einem früheren Berichte des Verwaltungsraths hatte der Verein Ende 1887 345 Mitglieder; an Jahresbeiträgen waren 1887 eingegangen 2918 M. Die Stadt Düsseldorf giebt einen jährlichen Zuschuß von 6000 M. Der Kassenbestand hatte Ende 1888 betragen 1700 M.</p>	Jährlicher Zuschuß	50 000 —	Ein gleicher Antrag ist vom Provinziallandtage bereits zweimal abgelehnt. Gegenwärtiger Antrag hat auch dem letzten Provinziallandtage vorgelegen.
		50 000	
		73 000	
		123 000	
Summe B. . .			
Hierzu „ A. . .			
Gesamtsumme . .			

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Vorlage der Königl. Staatsregierung über die Wahl einer Commission zur Mitwirkung bei der Untervertheilung der Landlieferungen.

Zufolge eines Rescriptes der Herren Minister des Krieges, des Innern und der Finanzen vom 23. März 1880 soll die Untervertheilung der nach §. 16 des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 etwa auszuscheidenden Landlieferungen innerhalb der Provinzen auf die Kreise durch die Ober-Präsidenten, unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung auf 6 Jahre gewählten Ausschusses, erfolgen.

Die Vertretungen der Provinzialverbände sind befugt, die Mitwirkung bei der Vertheilung der Landlieferungen auf die Kreise den ständigen Provinzialauschüssen zu übertragen.

Der Provinziallandtag der Rheinprovinz hat, von dieser Befugniß Gebrauch machend, zufolge Beschlusses vom 25. November 1881, jene Mitwirkung auf den Provinzial-Verwaltungsrath übertragen.

Nachdem die Frist, für welche jene Uebertragung erfolgt war, zwischenzeitlich abgelaufen ist, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Schreibens vom 23. Oktober 1890 beantragt, die Beschlußfassung des nächsten Provinziallandtages hinsichtlich der Mitwirkung der Provinzialvertretung bei der Untervertheilung künftig etwa auszuscheidender Landlieferungen herbeizuführen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hierzu den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle die Mitwirkung bei der Vertheilung der Landlieferungen auf die Kreise wiederum auf eine Dauer von 6 Jahren auf den Provinzialauschuß übertragen.“

Düsseldorf, den 5. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solmacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Bericht

des Provinzialauschusses,
betreffend

die Vorlage des Statuts einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die
Communalbeamten der Rheinprovinz.

Der Provinzialauschuß beehrt sich in Ausführung des Beschlusses des 35. Provinzial-
landtages in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1888 den Entwurf zu einem Statut für die zu
errichtende Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz
nebst Begründung vorzulegen und den Antrag zu stellen:

„Der Hohe Provinziallandtag wolle das beiliegende Statut genehmigen und den
Provinzialauschuß ermächtigen, die staatliche Genehmigung dieses Statuts nachzusuchen
und nach erlangter staatlicher Genehmigung die Wittwen- und Waisen-Versorgungs-
anstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz zu eröffnen.“

Düsseldorf, den 10. April 1890.

Der Provinzialauschuß der Rheinprovinz:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Statut

über

die Errichtung einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Communalbeamten
der Rheinprovinz.

Entwurf des Provinzialauschusses.

Vom Provinziallandtage festgestelltes Statut.

I. Sitz und Bestimmung der Versorgungsanstalt.

§. 1.

Zum Zwecke der Gewährung von Wittwen-
und Waisengeldern an die Hinterbliebenen der
pensionsberechtigten Beamten der Kreise, Stadt-
und Landgemeinden der Rheinprovinz wird
eine Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt

I. Sitz und Bestimmung der Versorgungsanstalt.

§. 1.

Zum Zwecke der Gewährung von Wittwen-
und Waisengeldern an die Hinterbliebenen der
pensionsberechtigten Beamten der Kreise, Stadt-
und Landgemeinden der Rheinprovinz wird
eine Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt

für die Communalbeamten der Rheinprovinz mit dem Sitze in Düsseldorf errichtet.

Dieselbe hat die Rechte einer juristischen Person und wird von den Organen des Provinzialverbandes nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung unentgeltlich verwaltet. Die Vertretung der Anstalt nach außen und vor Gericht erfolgt durch den Landesdirektor.

§. 2.

Der Beitritt eines Communalverbandes muß in der Regel für alle diejenigen Beamten erfolgen, an welche er bei ihrem Eintritt in den Ruhestand eine lebenslängliche Pension zu zahlen verpflichtet sein würde, ohne Unterschied, ob dieselben verheirathet oder unverheirathet sind, mit Ausnahme der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, welche von dem Beitritte ausgeschlossen sind.

Ferner werden diejenigen zur Zeit des Beitritts des betreffenden Communalverbandes bereits angestellten Beamten desselben ausgeschlossen, welche sich nicht bereit erklärt haben, die ihnen aufzulegenden Wittwen- und Waisenkassenbeiträge zu zahlen. (§. 3, Abs. 2.)

Diese Beamten können später nur noch binnen Jahresfrist nach dem Beitritt des betreffenden Communalverbandes mit Zustimmung des Provinzialauschusses unter der Bedingung zugelassen werden, daß die Beiträge für dieselben von jenem Zeitpunkt an nachgezahlt werden, und daß auf Erfordern des Landesdirektors ihre Gesundheit durch ein Attest des zuständigen Kreisphysikus nachgewiesen wird. Diejenigen Beamten, welche bei Eröffnung der Versorgungsanstalt bereits das 60. Lebensjahr überschritten haben, oder schon in den Ruhestand getreten sind, werden von der Betheiligung ausgeschlossen. Ebenso sind diejenigen Beamten, welche bei ihrer späteren Anstellung bereits das 50. Lebensjahr überschritten haben, zum Beitritt nicht berechtigt.

für die Communalbeamten der Rheinprovinz mit dem Sitze in Düsseldorf errichtet.

Dieselbe hat die Rechte einer juristischen Person und wird von den Organen des Provinzialverbandes nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung unentgeltlich verwaltet. Die Vertretung der Anstalt nach außen und vor Gericht erfolgt durch den Landesdirektor.

§. 2.

Der Beitritt eines Communalverbandes muß in der Regel für alle diejenigen Beamten erfolgen, an welche er bei ihrem Eintritt in den Ruhestand eine lebenslängliche Pension zu zahlen verpflichtet sein würde, ohne Unterschied, ob dieselben verheirathet oder unverheirathet sind, mit Ausnahme der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, welche von dem Beitritte ausgeschlossen sind.

Ferner werden diejenigen zur Zeit des Beitritts des betreffenden Communalverbandes bereits angestellten Beamten desselben ausgeschlossen, welche sich nicht bereit erklärt haben, die ihnen aufzulegenden Wittwen- und Waisenkassenbeiträge zu zahlen. (§. 3, Abs. 2.)

Diese Beamten können später nur noch binnen Jahresfrist nach dem Beitritt des betreffenden Communalverbandes mit Zustimmung des Provinzialauschusses unter der Bedingung zugelassen werden, daß die Beiträge für dieselben von jenem Zeitpunkt an nachgezahlt werden, und daß auf Erfordern des Landesdirektors ihre Gesundheit durch ein Attest des zuständigen Kreisphysikus nachgewiesen wird. Diejenigen Beamten, welche bei Eröffnung der Versorgungsanstalt schon in den Ruhestand getreten sind, werden von der Betheiligung ausgeschlossen. Ebenso sind diejenigen Beamten, welche bei ihrer späteren Anstellung bereits das 50. Lebensjahr überschritten haben, zum Beitritt nicht berechtigt.

II. Wittwen- und Waisenkassenbeiträge.

§. 3.

Der Communalverband ist verpflichtet, für jeden Beamten, hinsichtlich dessen der Beitritt zur Versorgungsanstalt erfolgt ist, einen Wittwen- und Waisenkassenbeitrag von 5% des pensionsberechtigten Dienstinkommens des Beamten und nach erfolgter Pensionierung desselben 5% der Pension an die Versorgungsanstalt zu zahlen und zwar auch für die Zeit, in welcher nach dem Tode des Beamten den Hinterbliebenen dessen Dienstinkommen oder Pension fortzugewähren ist. (Gnadenquartal, Gnadenmonat.)

Dem Communalverband bleibt es überlassen, die Wittwen- und Waisengeldbeiträge theilweise, jedoch höchstens bis zu 2 $\frac{1}{2}$ % von den Bezügen des Beamten resp. seiner Hinterbliebenen (vergl. Schluß des Absatzes 1) in Abzug zu bringen.

Von einem pensionsfähigen Einkommen über 9000 M. oder einer Pension über 5000 M. sind keine Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entrichten.

§. 4.

Die Wittwen- und Waisenkassenbeiträge sind für jedes Quartal bis spätestens den 15. des ersten Monats desselben von den beigetretenen Communalverbänden für ihre beteiligten Beamten portofrei an die Landesbank der Rheinprovinz abzuführen. Wird die Zahlung über diesen Zeitpunkt verzögert, so sind 5% Verzugszinsen vom Beginn des Quartals bis zum Zahlungstage zu entrichten.

§. 5.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Wittwen- und Waisenkassenbeiträge erlischt für die der Versorgungsanstalt beigetretenen Communalverbände:

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im §. 3, Absatz 1 getroffenen Bestimmung;

II. Wittwen- und Waisenkassenbeiträge.

§. 3.

Der Communalverband ist verpflichtet, für jeden Beamten, hinsichtlich dessen der Beitritt zur Versorgungsanstalt erfolgt ist, einen Wittwen- und Waisenkassenbeitrag von 5% des pensionsberechtigten Dienstinkommens des Beamten und nach erfolgter Pensionierung desselben 5% der Pension an die Versorgungsanstalt zu zahlen und zwar auch für die Zeit, in welcher nach dem Tode des Beamten den Hinterbliebenen dessen Dienstinkommen oder Pension fortzugewähren ist. (Gnadenquartal, Gnadenmonat.)

Dem Communalverband bleibt es überlassen, die Wittwen- und Waisengeldbeiträge theilweise, jedoch höchstens bis zu 2 $\frac{1}{2}$ % von den Bezügen des Beamten resp. seiner Hinterbliebenen (vergl. Schluß des Absatzes 1) in Abzug zu bringen.

Von einem pensionsfähigen Einkommen über 9000 M. oder einer Pension über 5000 M. sind keine Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entrichten.

§. 4.

Die Wittwen- und Waisenkassenbeiträge sind für jedes Quartal bis spätestens den 15. des ersten Monats desselben von den beigetretenen Communalverbänden für ihre beteiligten Beamten portofrei an die Landesbank der Rheinprovinz abzuführen. Wird die Zahlung über diesen Zeitpunkt verzögert, so sind 5% Verzugszinsen vom Beginn des Quartals bis zum Zahlungstage zu entrichten.

§. 5.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Wittwen- und Waisenkassenbeiträge erlischt für die der Versorgungsanstalt beigetretenen Communalverbände:

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im §. 3, Absatz 1 getroffenen Bestimmung;

2. mit dem Ablauf des Monats, in welchem ein Beamter ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Bewilligung eines Theiles derselben oder unter Bewilligung einer Pension auf bestimmte Zeit aus dem Dienst entlassen wird;
3. hinsichtlich desjenigen Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand;
4. hinsichtlich eines pensionirten Beamten mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter 3 bezeichnete Voraussetzung eintritt.

Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Aufhören der Verpflichtung nicht gehindert.

III. Wittwen- und Waisengeld.

§. 6.

Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder eines Beamten, für welchen zur Zeit seines Todes ein Communalverband der Rheinprovinz zur Zahlung von Wittwen- und Waisenkassenbeiträgen an die Versorgungsanstalt verpflichtet gewesen ist, haben einen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 7.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theil derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene gesetzlich berechtigt ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das Wittwengeld soll jedoch vorbehaltlich der im §. 9 angeordneten Beschränkung mindestens 160 Mark betragen und 1600 Mark nicht überschreiten.

2. mit dem Ablauf des Monats, in welchem ein Beamter ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Bewilligung eines Theiles derselben oder unter Bewilligung einer Pension auf bestimmte Zeit aus dem Dienst entlassen wird;
3. hinsichtlich desjenigen Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand;
4. hinsichtlich eines pensionirten Beamten mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter 3 bezeichnete Voraussetzung eintritt.

Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Aufhören der Verpflichtung nicht gehindert.

III. Wittwen- und Waisengeld.

§. 6.

Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder eines Beamten, für welchen zur Zeit seines Todes ein Communalverband der Rheinprovinz zur Zahlung von Wittwen- und Waisenkassenbeiträgen an die Versorgungsanstalt verpflichtet gewesen ist, haben einen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 7.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theil derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene gesetzlich berechtigt ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das Wittwengeld soll jedoch vorbehaltlich der im §. 9 angeordneten Beschränkung mindestens 160 Mark betragen und 1600 Mark nicht überschreiten.

§. 8.

Das Waisengeld beträgt:

- a. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
- b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§. 9.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Wittwen- und Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 10.

Im Fall des §. 9 Absatz 2 erhöht sich bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeld-Berechtigten das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, bis sie sich im vollen Genusse der ihnen nach §. 7 bis 9 gebührenden Beträge befinden.

§. 11.

War die Wittve mehr als 15 Jahre jünger wie der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 7 bis 9 berechnete Wittwengeld für jedes Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt; jedes angefangene Jahr wird für voll gerechnet.

Diese Kürzung des Wittwengeldes bleibt auf den nach §. 8 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ohne Einfluß.

§. 12.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe mit dem verstor-

§. 8.

Das Waisengeld beträgt:

- a. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
- b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§. 9.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Wittwen- und Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 10.

Im Fall des §. 9 Absatz 2 erhöht sich bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeld-Berechtigten das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, bis sie sich im vollen Genusse der ihnen nach §. 7 bis 9 gebührenden Beträge befinden.

§. 11.

War die Wittve mehr als 15 Jahre jünger wie der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 7 bis 9 berechnete Wittwengeld für jedes Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt; jedes angefangene Jahr wird für voll gerechnet.

Diese Kürzung des Wittwengeldes bleibt auf den nach §. 8 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ohne Einfluß.

§. 12.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe mit dem verstorbenen

benen Beamten innerhalb 3 Monate vor seinem Ableben oder wenn die Ehe nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen worden ist.

In dem einen wie dem andern Falle fällt auch der Anspruch auf Waisengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn auf Antrag des Mannes entweder die Ehe gerichtlich geschieden oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war, oder endlich die Ehe auf Grund wechselseitiger Einwilligung geschieden war.

Im Fall der Wiederverheirathung des geschiedenen Mannes hat die zweite Frau keinen Anspruch auf Wittwengeld.

§. 13.

Der Provinzialauschuß ist berechtigt, in den Fällen, wo ein der Versorgungsanstalt angehörender Beamter vor Ablauf der seine Pensionsberechtigung bedingenden Zeit gestorben ist, Wittwen- und Waisengelder zu bewilligen, welche aber in keinem Falle $\frac{2}{3}$ derjenigen Beträge übersteigen dürfen, welche den Hinterbliebenen bei der Erlangung der Pensionsberechtigung Seitens des Verstorbenen zugestanden haben würden.

§. 14.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats. Besteht kein Anspruch auf Gewährung dieser Bezüge, so beginnt die Zahlung mit dem Ablauf desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Dienst-einkommen oder eine Pension zu gewähren war.

§. 15.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus an denjenigen Communalverband, welchem der verstorbene Beamte angehört hat, gezahlt.

Beamten innerhalb 3 Monate vor seinem Ableben oder wenn die Ehe nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen worden ist.

In dem einen wie dem andern Falle fällt auch der Anspruch auf Waisengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort. Der Provinzialauschuß ist ermächtigt, im ersten Falle des Absatzes 1 Wittwen- und Waisengeld zu bewilligen. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn auf Antrag des Mannes entweder die Ehe gerichtlich geschieden oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war, oder endlich die Ehe auf Grund wechselseitiger Einwilligung geschieden war.

Im Fall der Wiederverheirathung des geschiedenen Mannes hat die zweite Frau keinen Anspruch auf Wittwengeld.

§. 13.

Der Provinzialauschuß ist berechtigt, in den Fällen, wo ein der Versorgungsanstalt angehörender Beamter vor Ablauf der seine Pensionsberechtigung bedingenden Zeit gestorben ist, Wittwen- und Waisengelder zu bewilligen, welche aber in keinem Falle $\frac{2}{3}$ derjenigen Beträge übersteigen dürfen, welche den Hinterbliebenen bei der Erlangung der Pensionsberechtigung Seitens des Verstorbenen zugestanden haben würden.

§. 14.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats. Besteht kein Anspruch auf Gewährung dieser Bezüge, so beginnt die Zahlung mit dem Ablauf desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Dienst-einkommen oder eine Pension zu gewähren war.

§. 15.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus an denjenigen Communalverband, welchem der verstorbene Beamte angehört hat, gezahlt.

Nicht abgehobene Theilbeträge der Wittwen- und Waisengelder verjähren binnen 5 Jahren von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 31. Dezember an gerechnet, zum Vortheil der Versorgungsanstalt.

§. 16.

Wenn das Wittwen- oder Waisengeld verpfändet, abgetreten oder sonst übertragen wird, so erlischt mit demselben Augenblick die Verpflichtung der Versorgungsanstalt zur Zahlung der betreffenden Raten desselben.

§. 17.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

- a. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
- b. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr erreicht.

§. 18.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht:

- a. wenn und solange der Berechtigte im Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Communaldienst ein Dienst Einkommen oder eine Pension bezieht, insoweit als diese den doppelten Betrag des Wittwen- oder Waisengeldes übersteigen;
- b. wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 19.

Den Betrag der zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder haben die betreffenden Communalverbände, unter Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Angaben, dem Landesdirektor anzuzeigen und auf Verlangen zu begründen. Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld zu zahlen ist, erfolgt durch den Landesdirektor. Gegen

Nicht abgehobene Theilbeträge der Wittwen- und Waisengelder verjähren binnen 5 Jahren von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 31. Dezember an gerechnet, zum Vortheil der Versorgungsanstalt.

§. 16.

Wenn das Wittwen- oder Waisengeld verpfändet, abgetreten oder sonst übertragen wird, so erlischt mit demselben Augenblick die Verpflichtung der Versorgungsanstalt zur Zahlung der betreffenden Raten desselben.

§. 17.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

- a. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
- b. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr erreicht.

§. 18.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht:

- a. wenn und solange der Berechtigte im Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Communaldienst ein Dienst Einkommen oder eine Pension bezieht, insoweit als diese den doppelten Betrag des Wittwen- oder Waisengeldes übersteigen;
- b. wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 19.

Den Betrag der zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder haben die betreffenden Communalverbände, unter Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Angaben, dem Landesdirektor anzuzeigen und auf Verlangen zu begründen. Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld zu zahlen ist, erfolgt durch den Landesdirektor. Gegen

die Festsetzung des Landesdirektors können sowohl der betreffende Communalverband wie die Hinterbliebenen des verstorbenen Beamten innerhalb 4 Wochen die Entscheidung des Provinzialausschusses anrufen. Bis zu dieser Entscheidung werden nur die von dem Landesdirektor festgesetzten Beträge gezahlt.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Betheiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzialausschusses der Klage vorhergehen.

Die Communalverbände sind bei eigener Verantwortung verpflichtet, dem Landesdirektor von dem Eintritt derjenigen Thatsachen, welche nach §§. 16—18 das Erlöschen oder Ruhen des Anspruchs auf Weiterzahlung des Wittwen- und Waisengeldes bedingen, rechtzeitig vor dem nächsten Zahlungstermin Anzeige zu machen.

IV. Reservefonds und Einkaufsgeld.

§. 20.

Der nach Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes und der etwaigen Verwaltungskosten (§. 22 Absatz 2) übrig bleibende Theil der Jahresbeiträge wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet und bei der Landesbank rentbar angelegt.

Dem Beschlusse des Provinziallandtags bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob, in welchem Betrage und für welchen Zeitraum die Jahresbeiträge der Communalverbände herabgesetzt werden können.

Wenn die nach §. 3 vorgeschriebenen Beiträge in einem Rechnungsjahre zur Deckung der statutenmäßigen Ausgaben nicht hinreichen, so ist der Fehlbetrag aus den Zinsen des Reservefonds zu entnehmen.

Wird hierdurch der Fehlbetrag des Jahres nicht gedeckt, so sind die der Versorgungsanstalt beigetretenen Communalverbände verpflichtet, nach Verhältnis der von ihnen zu zahlenden Beiträge, das Fehlende nachträglich aufzubringen. Die von den Communalverbänden

die Festsetzung des Landesdirektors können sowohl der betreffende Communalverband wie die Hinterbliebenen des verstorbenen Beamten innerhalb 4 Wochen die Entscheidung des Provinzialausschusses anrufen. Bis zu dieser Entscheidung werden nur die von dem Landesdirektor festgesetzten Beträge gezahlt.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Betheiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzialausschusses der Klage vorhergehen.

Die Communalverbände sind bei eigener Verantwortung verpflichtet, dem Landesdirektor von dem Eintritt derjenigen Thatsachen, welche nach §§. 16—18 das Erlöschen oder Ruhen des Anspruchs auf Weiterzahlung des Wittwen- und Waisengeldes bedingen, rechtzeitig vor dem nächsten Zahlungstermin Anzeige zu machen.

IV. Reservefonds und Einkaufsgeld.

§. 20.

Der nach Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes und der etwaigen Verwaltungskosten (§. 22 Absatz 2) übrig bleibende Theil der Jahresbeiträge wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet und bei der Landesbank rentbar angelegt.

Dem Beschlusse des Provinziallandtags bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob, in welchem Betrage und für welchen Zeitraum die Jahresbeiträge der Communalverbände herabgesetzt werden können.

Wenn die nach §. 3 vorgeschriebenen Beiträge in einem Rechnungsjahre zur Deckung der statutenmäßigen Ausgaben nicht hinreichen, so ist der Fehlbetrag aus den Zinsen des Reservefonds zu entnehmen.

Wird hierdurch der Fehlbetrag des Jahres nicht gedeckt, so sind die der Versorgungsanstalt beigetretenen Communalverbände verpflichtet, nach Verhältnis der von ihnen zu zahlenden Beiträge das Fehlende nachträglich aufzubringen. Die von den Communal-

ihren Beamten aufgelegten Jahresbeiträge dürfen aus diesem Grunde nicht erhöht werden.

§. 21.

Tritt ein Communalverband der Versorgungsanstalt erst nach Ablauf eines Jahres nach deren Eröffnung bei, so hat er ein Einkaufsgeld zu zahlen, welches sich aus den von ihm seit der Gründung der Anstalt bis zu seinem Eintritt ersparten Jahresbeiträgen zusammensetzt. Hierbei wird die Zahl und das Dienst Einkommen der Beamten zur Zeit des Eintritts zu Grunde gelegt.

V. Verwaltung der Anstalt.

§. 22.

Die Verwaltung der Versorgungsanstalt wird durch die Organe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung unentgeltlich geführt. Der Landesdirektor verkehrt mit den beteiligten Beamten und deren Hinterbliebenen durch Vermittelung der Communalverbände.

Die nöthigen sächlichen Ausgaben sind zu Lasten der Versorgungsanstalt.

§. 23.

Die der Versorgungsanstalt beitretenden Communalverbände haben dem Landesdirektor ein vollständiges Verzeichniß ihrer Beamten unter Angabe der Personalien derselben und ihrer Familien, der Anstellungsbedingungen und der Besoldungs-Etats einzureichen.

§. 24.

Die Jahresrechnungen der Versorgungsanstalt sind nach ihrer kalkulatorischen Prüfung den beteiligten Communalverbänden während 4 Wochen, nach vorheriger Bekanntmachung durch die Amtsblätter, im Geschäftslokal des Landesdirektors zur Einsicht offen zu legen, bevor dieselben dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung über deren Entlastung vorgelegt werden.

verbänden ihren Beamten aufgelegten Jahresbeiträge dürfen aus diesem Grunde nicht erhöht werden.

§. 21.

Tritt ein Communalverband der Versorgungsanstalt erst nach Ablauf eines Jahres nach deren Eröffnung bei, so hat er ein Einkaufsgeld zu zahlen, welches sich aus den von ihm seit der Gründung der Anstalt bis zu seinem Eintritt ersparten Jahresbeiträgen zusammensetzt. Hierbei wird die Zahl und das Dienst Einkommen der Beamten zur Zeit des Eintritts zu Grunde gelegt.

V. Verwaltung der Anstalt.

§. 22.

Die Verwaltung der Versorgungsanstalt wird durch die Organe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung unentgeltlich geführt. Der Landesdirektor verkehrt mit den beteiligten Beamten und deren Hinterbliebenen durch Vermittelung der Communalverbände.

Die nöthigen sächlichen Ausgaben sind zu Lasten der Versorgungsanstalt.

§. 23.

Die der Versorgungsanstalt beitretenden Communalverbände haben dem Landesdirektor ein vollständiges Verzeichniß ihrer Beamten unter Angabe der Personalien derselben und ihrer Familien, der Anstellungsbedingungen und der Besoldungs-Etats einzureichen.

§. 24.

Die Jahresrechnungen der Versorgungsanstalt sind nach ihrer kalkulatorischen Prüfung den beteiligten Communalverbänden während 4 Wochen, nach vorheriger Bekanntmachung durch die Amtsblätter, im Geschäftslokal des Landesdirektors zur Einsicht offen zu legen, bevor dieselben dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung über deren Entlastung vorgelegt werden.

Der Provinzialausschuß entscheidet endgültig über etwaige Einwendungen und Beschwerden, welche Seitens der beteiligten Communalverbände gegen die Rechnung oder in anderen die Verwaltung der Versorgungsanstalt betreffenden Angelegenheiten vorgebracht werden.

Alljährlich ist der Rechnungsabluß nebst einer Uebersicht über das Vermögen der Anstalt durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen.

VI. Eröffnung und Schließung der Anstalt. Ausscheiden einzelner Communalverbände aus der Anstalt.

§. 25.

Sobald von den Kreisen, den Stadt- und Landgemeinden wenigstens 150 Beamte mit einem pensionsfähigen Dienstinkommen von wenigstens 200 000 M. zur Mitgliedschaft angemeldet sind, erfolgt auf Beschluß des Provinzialausschusses die Eröffnung der Versorgungsanstalt.

§. 26.

Der Landesdirektor ist mit Zustimmung des Provinzialausschusses befugt, nach Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Versorgungsanstalt, die Schließung derselben bei dem Provinziallandtag zu beantragen, wenn er mindestens ein Jahr, bevor die Beschlußfassung über diesen Antrag erfolgen soll, denselben durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat. Wird die Schließung der Anstalt von dem Provinziallandtage beschlossen, so hat dies zur Folge, daß von demjenigen Termin ab, mit welchem die Anstalt als geschlossen gelten soll, Communalverbände nicht mehr als Mitglieder in dieselbe aufgenommen werden können, und von den der Anstalt angehörenden Communalverbänden die Anmeldung von Beamten nicht mehr angenommen wird. Dagegen wird für diejenigen Communalverbände, welche der Anstalt

Der Provinzialausschuß entscheidet endgültig über etwaige Einwendungen und Beschwerden, welche Seitens der beteiligten Communalverbände gegen die Rechnung oder in anderen die Verwaltung der Versorgungsanstalt betreffenden Angelegenheiten vorgebracht werden.

Alljährlich ist der Rechnungsabluß nebst einer Uebersicht über das Vermögen der Anstalt durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen.

VI. Eröffnung und Schließung der Anstalt. Ausscheiden einzelner Communalverbände aus der Anstalt.

§. 25.

Sobald von den Kreisen, den Stadt- und Landgemeinden wenigstens 150 Beamte mit einem pensionsfähigen Dienstinkommen von wenigstens 200 000 M. zur Mitgliedschaft angemeldet sind, erfolgt auf Beschluß des Provinzialausschusses die Eröffnung der Versorgungsanstalt.

§. 26.

Der Landesdirektor ist mit Zustimmung des Provinzialausschusses befugt, nach Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Versorgungsanstalt, die Schließung derselben bei dem Provinziallandtag zu beantragen, wenn er mindestens ein Jahr, bevor die Beschlußfassung über diesen Antrag erfolgen soll, denselben durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat. Wird die Schließung der Anstalt von dem Provinziallandtage beschlossen, so hat dies zur Folge, daß von demjenigen Termin ab, mit welchem die Anstalt als geschlossen gelten soll, Communalverbände nicht mehr als Mitglieder in dieselbe aufgenommen werden können, und von den der Anstalt angehörenden Communalverbänden die Anmeldung von Beamten nicht mehr angenommen wird. Dagegen wird für diejenigen Communalverbände, welche der Anstalt vor

vor ihrer Schließung beigetreten sind, rüch-
sichtlich ihrer vor diesem Termin angemeldeten
Beamten die Anstalt nach den Bestimmungen
dieses Statuts fortgeführt, bis alle von der-
selben eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind.

Sobald die Schließung der Versorgungs-
anstalt angeordnet ist, bedarf es der weiteren
Verstärkung des Reservefonds für den Fall
nicht, daß die Jahresbeiträge der Mitglieder
zur Deckung der statutenmäßigen Ausgaben
nicht ausreichen. Es können vielmehr für
diesen Fall sowohl die Zinsen des Reservefonds
wie der Kapitalbestand desselben zur Deckung
der laufenden Ausgaben mit verwendet werden.
Wenn nach Abwicklung aller Verpflichtungen
der Anstalt von den Beständen des Reserve-
fonds noch ein Rest verblieben ist, so hat der
Provinziallandtag über denselben zu Gunsten
einer oder mehrerer innerhalb der Provinz
bestehenden milden Stiftungen zu verfügen.

§. 27.

Die der Anstalt beigetretenen Communal-
verbände sind berechtigt, nach Ablauf von 10
Jahren nach ihrem Beitritt mit dem Ende
eines Rechnungsjahres nach 6 Monate vorher
eingelegter Kündigung von der Anstalt mit
der Wirkung zurückzutreten, daß sie hinsichtlich
der nach Ablauf dieses Termins angestellten
Beamten an der Anstalt nicht mehr theilhaft
sind. Soll sich der Rücktritt des Communal-
verbandes auch auf die seither angestellten
Beamten erstrecken, so ist dies nur dann zu-
lässig, wenn der Verband den Nachweis führt,
daß er sich mit seinen Beamten hinsichtlich
aller Ansprüche derselben vollständig abgefunden
hat. Ansprüche auf Rückzahlung gezahlter
Beiträge hat ein solcher Communalverband nicht.
Mit gleicher Wirkung kann der Landesdirektor mit
Zustimmung des Provinzialauschusses einem
Communalverband die Theilhaftigkeit an der
Anstalt für seine ferner anzustellenden Beamten
6 Monate vor Ablauf eines Rechnungsjahres
aufkündigen, vorbehaltlich des dem betreffenden

ihrer Schließung beigetreten sind, rüch-
sichtlich ihrer vor diesem Termin angemeldeten
Beamten die Anstalt nach den Bestimmungen dieses
Statuts fortgeführt, bis alle von derselben
eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind.

Sobald die Schließung der Versorgungs-
anstalt angeordnet ist, bedarf es der weiteren
Verstärkung des Reservefonds für den Fall
nicht, daß die Jahresbeiträge der Mitglieder
zur Deckung der statutenmäßigen Ausgaben
nicht ausreichen. Es können vielmehr für
diesen Fall sowohl die Zinsen des Reserve-
fonds wie der Kapitalbestand desselben zur
Deckung der laufenden Ausgaben mit ver-
wendet werden. Wenn nach Abwicklung aller
Verpflichtungen der Anstalt von den Beständen
des Reservefonds noch ein Rest verblieben ist,
so hat der Provinziallandtag über denselben
zu Gunsten einer oder mehrerer innerhalb der
Provinz bestehenden milden Stiftungen zu
verfügen.

§. 27.

Die der Anstalt beigetretenen Communal-
verbände sind berechtigt, nach Ablauf von 10
Jahren nach ihrem Beitritt mit dem Ende
eines Rechnungsjahres nach 6 Monate vorher
eingelegter Kündigung von der Anstalt mit
der Wirkung zurückzutreten, daß sie hinsichtlich
der nach Ablauf dieses Termins angestellten
Beamten an der Anstalt nicht mehr theilhaft
sind. Soll sich der Rücktritt des Communal-
verbandes auch auf die seither angestellten
Beamten erstrecken, so ist dies nur dann zu-
lässig, wenn der Verband den Nachweis führt,
daß er sich mit seinen Beamten hinsichtlich
aller Ansprüche derselben vollständig abge-
funden hat. Ansprüche auf Rückzahlung ge-
zahlter Beiträge hat ein solcher Communal-
verband nicht. Mit gleicher Wirkung kann
der Landesdirektor mit Zustimmung des Pro-
vinzialauschusses einem Communalverband die
Theilhaftigkeit an der Anstalt für seine ferner
anzustellenden Beamten 6 Monate vor Ablauf
eines Rechnungsjahres aufkündigen, vorbe-

Communalverband zustehenden Rechtes, binnen 4 Wochen nach Behändigung der Kündigung die Berufung an den Provinziallandtag einzulegen.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Provinziallandtags ist endgültig.

haltlich des dem betreffenden Communalverband zustehenden Rechtes, binnen 4 Wochen nach Behändigung der Kündigung die Berufung an den Provinziallandtag einzulegen.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Provinziallandtags ist endgültig.

Begründung zum Entwurfe des Provinzialausschusses.

Im Allgemeinen.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Communalbeamten in der Form einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt hat schon seit einer Reihe von Jahren die Vertretung der Provinz beschäftigt und ist Gegenstand wiederholter Berathungen gewesen. Zuletzt hat der 35. Provinziallandtag sich mit dieser Angelegenheit befaßt und in der Sitzung vom 12. Dezember 1888 den Beschluß gefaßt, den Provinzialausschuß zu beauftragen, dem nächsten Provinziallandtag ein Statut über Errichtung einer Versorgungsanstalt für die Hinterbliebenen der Communalbeamten vorzulegen, in welchem den Gemeinden der Beitritt auf der in dem Referat vom 30. November 1888 angegebenen Grundlage freigestellt wird.

Gleichzeitig wurde ein Antrag Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Wied angenommen, die Königliche Staatsregierung zu bitten, denjenigen Gemeinden der Provinz, welche freiwillig der zu bildenden Pensionskasse der Hinterbliebenen der Communalbeamten beitreten, von den zu zahlenden 6% Beiträgen zu dieser Kasse einen Beitrag, bestehend etwa in der Hälfte, also 3% aus Staatsmitteln zu gewähren.

Der Provinzialausschuß beschloß demnächst in der Sitzung vom 19./20. März v. J., die letztere Angelegenheit, betreffend Erwirkung eines Staatszuschusses, zur Entscheidung der zuständigen Behörden zu bringen. In Ausführung dieses Beschlusses hat der Provinzialausschuß einen bezüglichen Antrag durch Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten an die Königliche Staatsregierung gerichtet, hierauf aber unter dem 13. August v. J. Seitens des Herrn Ober-Präsidenten den Bescheid erhalten, daß nach den dieserhalb bestehenden Grundsätzen ein staatlicher Beitrag nicht in Aussicht gestellt werden könnte.

Nach Erlass dieses Bescheides erübrigt nur, ein Statut über die Errichtung einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt nach Maßgabe der in dem Referat des Provinzialausschusses vom 30. November 1888 aufgestellten Grundzüge dem Provinziallandtag vorzulegen.

Diese Grundzüge waren:

1. Die Versorgungsanstalt wird von dem Provinzialverband errichtet und unentgeltlich verwaltet.
2. Der Beitritt zu derselben steht allen Communalverbänden der Rheinprovinz für ihre Beamten zu, also den Verbänden der Kreise, Städte und Landgemeinden.
3. Die zur Zahlung der Wittwen- und Waisengelder erforderlichen Mittel werden nicht im Wege des sogenannten Umlageverfahrens, sondern durch Zahlung von festen Beiträgen Seitens der beteiligten Communalverbände aufgebracht.
4. Für die Höhe der zu bewilligenden Wittwen- und Waisengelder sind die für die Staats- und Provinzialbeamten aufgestellten Grundsätze maßgebend.

Diese Grundzüge sind zwischenzeitlich nochmals den Communalverbänden unter Bezugnahme auf die erfolgte Beschlussfassung des Provinziallandtages mitgetheilt und ist hierbei die Anfrage hinsichtlich des Beitrittes wiederholt worden.

In Folge dieser Anfrage haben bis jetzt ihren Beitritt erklärt 137 Land-Bürgermeistereien mit 300 Beamten, welche zusammen ein pensionsfähiges Dienst Einkommen von 397 676 M. beziehen. Außerdem sind bereit, der Anstalt beizutreten, eine Reihe von Städten und der Kreis Weglar, mit 45 Beamten, so daß man rund die Zahl von 350 Beamten mit einem Dienst Einkommen von 500 000 Mark als Grundlage für die Errichtung annehmen kann, welche Zahl für den Bestand der Anstalt ausreichend erscheint.

Hinsichtlich der Landgemeinden sind über die zum Beitritte anzumeldenden Beamten folgende Mittheilungen gemacht worden.

Von den 300 Beamten sind 263 verheirathet, welche 697 Kinder unter 18 Jahren haben.

Die 300 Beamten stehen in folgendem Lebensalter:

1.	über 80 Jahre	. . .	4
2.	" 70 "	. . .	7
3.	" 60 "	. . .	26
4.	" 50 "	. . .	62
5.	" 40 "	. . .	94
6.	" 30 "	. . .	89
7.	" 20 "	. . .	18

Hinsichtlich der Ehefrauen besteht folgendes Verhältniß:

1.	über 70 Jahre	. . .	1
2.	" 60 "	. . .	13
3.	" 50 "	. . .	41
4.	" 40 "	. . .	59
5.	" 30 "	. . .	93
6.	" 20 "	. . .	53
7.	unter 20 "	. . .	3

Es ergibt sich hieraus für die genannten Kategorien, daß das Durchschnittsalter für die Beamten 42,8 Jahre und für die Ehefrauen 37,5 Jahre beträgt, während das Durchschnittsgehalt der Beamten sich auf 1325 M. 50 Pf. berechnet. Kommen hinzu die Verbände der Kreise und Städte, so wächst die Zahl der Beteiligten und läßt sich also nicht verkennen, daß ein Grundstamm vorhanden ist, welcher unter Annahme der von der Statistik gewonnenen Verhältniszahlen für die Sterblichkeit der Beamten lebensfähig ist.

Auf Grund von Berechnungen, welche bei Einführung der Wittwen- und Waisenversorgung in Elsaß und Lothringen und Preußen gemacht worden sind, tritt unter Zugrundelegung der vorangeführten Alterszahlen etwa nach 22 Jahren derjenige Zeitpunkt ein, wo 9% der Gehälter der Beamten erforderlich sind, um die Wittwen- und Waisengelder zahlen zu können. Bis zu diesem Zeitpunkte, dem sogenannten Beharrungszustande, sind die Anforderungen an die Kasse viel geringer und wachsen dieselben mit der Dauer des Bestehens in einem bestimmten Verhältnisse. Wenn man sich darauf beschränkte, den jährlichen Bedarf jedes Mal durch die beteiligten Verbände aufbringen zu lassen, die Beiträge also einfach nach dem Verhältnisse umlegte, so wären in den ersten Jahren die Beiträge außerordentlich gering, dieselben würden aber allmählich wachsen und nach Ablauf von 22 Jahren 9% der Gehälter, im vorliegenden Fall

also 9% von 397 676 M. oder die Summe von 35 790 M. erreichen. Diese Belastung der späteren Generation ist eine ungerechte, denn die gegenwärtige erhebt die nämlichen Ansprüche an die Anstalt, wie die spätere Generation, indem dieselben Wittwen- und Waisengelder gezahlt werden. Es muß deshalb eine gerechte Vertheilung der Lasten erstrebt werden, welche darin gefunden wird, daß ein bestimmter Prozentsatz der Gehälter den Beiträgen zu Grunde gelegt wird. Nach den oben erwähnten statistischen Berechnungen würde dieser Prozentsatz 6% betragen und ist dieser Satz auch von den meisten Provinzialverbänden, wie Pommern, Sachsen, Brandenburg u. s. w. angenommen worden. Bei Zahlung dieses Prozentsatzes läßt sich nämlich annehmen, daß bis zur Zeit des Eintritts des Beharrungszustandes ein Reservefonds gesammelt wird, dessen Zinsen die Zahlung der fehlenden 3% der Gehälter ersetzen.

Wenn nach den angeführten Ermittlungen auch daran festzuhalten ist, daß der früher bereits vorgeschlagene Satz von 6% die ziffermäßig richtige Beitragssumme darstellt, so dürfte doch im Hinblick darauf, daß eine derartige Berechnung stets nur annähernd richtige Resultate ergeben kann, dem vielfach geäußerten Wunsche nach Herabsetzung der Beiträge insofern zu entsprechen sein, als die Beiträge von 6 auf 5% ermäßigt werden.

Es ist ja unter Umständen bei sehr günstigen Sterblichkeitsverhältnissen unter den Beamten möglich, daß für eine Reihe von Jahren der Durchschnittsprozentsatz nicht erreicht, und daß bis zum Beharrungszustande ein den Ansprüchen an die Versorgungsanstalt entsprechendes Kapital auch bei dem Beitrage von 5% angesammelt wird.

Sollte diese Voraussetzung nicht zutreffen, so würden äußerstenfalls nach einer Reihe von Jahren die Beiträge in etwa zu erhöhen sein.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen ist zunächst hervorzuheben, daß die von anderen Provinzialverbänden, wie Brandenburg, Sachsen und Pommern, für die von ihnen gegründeten Versorgungsanstalten für die Hinterbliebenen der Communalbeamten erlassenen und von der königlichen Staatsregierung genehmigten Statuten und Reglements die in dieser Beziehung zu stellenden Aufgaben in so glücklicher Weise gelöst haben, daß es sich empfiehlt, dieselben mit den für die besonderen Verhältnisse der Rheinprovinz notwendigen Aenderungen auch hier zur Anwendung zu bringen.

Zu §. 1. Die Versorgungsanstalt bildet nach ihrer staatlichen Genehmigung eine selbstständige juristische Person, deren Verwaltung die Provinzialverwaltung führt.

Zu §. 2. Die Ausschließung der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen beruht darauf, daß für diese besondere Einrichtungen bestehen. Alle übrigen pensionsberechtigten Communalbeamten sind zuzulassen und zwar sowohl diejenigen, welchen die Pensionsberechtigung gesetzlich zusteht, wie die Bürgermeister, Forstbeamten und die auf Lebenszeit angestellten städtischen Beamten, wie diejenigen besoldeten Gemeindebeamten, welchen die Pensionsberechtigung bei ihrer Anstellung oder später von den Communalverbänden verliehen worden ist (cf. §. 59 der Städteordnung, §. 107 der Gemeindeordnung, §§. 20 und 61 No. 7 der Kreisordnung).

Es ist hier hervorzuheben, daß die Communalverbände verpflichtet sind, alle Beamte, welche eine lebenslängliche Pension von dem Verbandsverbande zu beanspruchen haben, zur Versorgungsanstalt anzumelden. Während des Bestehens der Anstalt kann hiervon nicht abgesehen werden, es würde aber eine Verletzung erworbener Rechte sein, wenn man die zur Zeit der Gründung bereits angestellten Beamten zum Beitritt zwingen wollte. Für den Fall, daß diese Beamten noch nachträglich innerhalb Jahresfrist beitreten wollen, kann der Provinzialausschuß dies unter besonderen Umständen genehmigen. Mit Rücksicht auf die Belastung der Anstalt durch den Beitritt zu alter Beamten ist bestimmt, daß Beamte, welche zur Zeit der Errichtung das 60. Jahr

überschritten haben und bei ihrer späteren Anstellung über 50 Jahre alt sind, zum Beitritt nicht berechtigt sind.

Diese scheinbare Härte rechtfertigt sich aber, wenn man erwägt, daß es auch eine Härte für die übrigen Mitglieder wäre, wenn solche Beamte nach Zahlung von geringen Beiträgen die Vortheile der Anstalt genießen sollten. Der eigenthümliche Charakter der Anstalt, daß sie aus den Beiträgen der Mitglieder erhalten wird, darf zur Begründung dieser Maßregel angeführt werden. Daß in Ruhestand versetzte Beamte nicht zugelassen werden, versteht sich von selbst.

Zu §. 3. Der angenommene Beitrittsfuß von 5% ist in dem allgemeinen Theil gerechtfertigt.

Es ist auch vollständig den Verhältnissen entsprechend, daß die Beamten verpflichtet werden können, zu den Wittwen- und Waisenkassenbeiträgen auch ihrerseits Zuschüsse zu leisten, welche jedoch die Hälfte nicht übersteigen dürfen. Wenn die Communalverbände im Interesse ihrer Beamten sich zu neuen Leistungen verstehen, so müssen sie das Recht haben, hierin von den Beamten, welchen so große Vortheile entstehen, unterstützt zu werden.

Zu §. 4. Im Interesse einer geordneten Verwaltung ist die pünktliche Zahlung der Beiträge nothwendig.

Dem Provinzialverband, welcher die Anstalt unentgeltlich verwaltet, kann nicht zugemuthet werden, zinsfreie Vorschüsse zu machen.

Zu §. 5. Diese Bestimmungen entsprechen den gegebenen Verhältnissen.

Zu §. 6 bis 12. Sind übereinstimmend mit den für die Provinzialbeamten geltenden Vorschriften, welche auch für die Staatsbeamten Geltung haben.

Zu §. 13. Hier ist der Fall vorgesehen, daß ausnahmsweise den Hinterbliebenen eines pensionsberechtigten Beamten, welcher vor Ablauf der seine Pensionirung bedingenden Zeit gestorben ist, Bewilligungen gemacht werden können. In der Regel darf hiervon kein Gebrauch gemacht werden. Nach den für die Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen kann bei Verletzungen im Dienst auch vor dem Ablauf der erforderlichen Zeit Pension bewilligt werden. Hinsichtlich der Pensionirung der Communalbeamten gelten diese Vorschriften wenigstens nicht überall, weshalb die Möglichkeit der Hülfe in solchen Fällen wenigstens gegeben werden soll.

Zu §. 14 bis 18. Ist nichts zu bemerken.

Zu §. 19. Durch diese Bestimmungen soll das Verfahren hinsichtlich der Zahlung der Wittwen- und Waisengelder geregelt werden. Es versteht sich von selbst, daß die Communalverbände der Provinzialverwaltung alle die Unterlagen unter eigener Verantwortung liefern müssen, welche die Zahlungspflicht begründen.

Bei entstehenden Meinungsverschiedenheiten hat der Provinzialausschuß die Entscheidung vorbehalten des Rechtsweges, welcher jedoch erst nach Entscheidung des Provinzialausschusses betreten werden darf. Dies Verfahren entspricht in jeder Weise der Billigkeit.

Zu §. 20. Im allgemeinen Theil ist ausgeführt, daß aus dem Ueberschuß der Jahresbeiträge ein Reservefonds gebildet werden soll, welcher eine solche Höhe erreichen müsse, daß aus seinen Zinsen zur Zeit des Beharrungszustandes der Unterschied zwischen den Jahresbeiträgen und dem Bedürfniß gedeckt werden könne. Angestellte Berechnungen haben ergeben, daß hierzu drei Viertel des Gesamteinkommens der Communalbeamten erforderlich sind.

Die Frage, welche Höhe für den Reservefonds vorgeschrieben werden soll, ist eine sehr bedeutende und hängt mit der weiteren Frage zusammen, unter welchen Umständen eine Herabsetzung der Jahresbeiträge zulässig erscheint.

Von anderen Provinzialverbänden ist bestimmt, daß eine Ermäßigung der Beiträge eintreten könne, wann und solange der Reservefonds die Hälfte der Gesamtgehälter erreicht habe.

Nach den obigen Ausführungen müßte man sogar $\frac{3}{4}$ als den Maßstab bezeichnen, welcher eine Herabsetzung begründete. Eine Feststellung in Zahlen erscheint aber unthunlich, und zwar weil diese Frage in ihrer Allgemeinheit gar nicht beantwortet werden kann, sondern von den inneren Verhältnissen der Anstalt abhängig ist. Es ist nämlich möglich, daß bei günstigen Sterblichkeitsverhältnissen der Reservefonds rasch wächst und umgekehrt. Beides ist möglich und kann bei statistisch voraussichtlich guten Sterblichkeitsverhältnissen durch nicht vorausgesehene Umstände die Zahl der Sterbefälle unverhältnismäßig größer sein, als umgekehrt. Es ist deshalb nicht angängig, jetzt zu sagen, daß diese oder jene Höhe des Reservefonds hinreichend sei, sondern es muß die Entwicklung der Anstalt abgewartet werden. Wenn nach dem heutigen Stand der statistischen Wissenschaft und den bisher gemachten Erfahrungen die Wahrscheinlichkeitsberechnung 9% als Bedürfnis für den Beharrungszustand fordert und deshalb mit vollem Recht bei der Errichtung der Anstalt zu Grunde gelegt werden muß, so wäre es doch ein Fehlgriff, diesen Prozentsatz absolut auch für die Zukunft festzulegen. Es würde die für die Interessenten so sehr wichtige Frage der Herabsetzung der Jahresbeiträge unnötig zu einer schwierigen machen, wenn heute eine feste Zahl angenommen würde. Es empfiehlt sich deshalb den Beschlüssen des Provinziallandtags vorzubehalten, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann eine Ermäßigung der Beiträge eintreten kann und wann dieselben wieder die frühere Höhe haben müssen. Eine solche Bestimmung würde den Interessen aller Theile entsprechen.

Es ist nothwendig, Vorforge zu treffen, in welcher Weise Fehlbeträge einzelner Jahre gedeckt werden. Die gemachten Vorschläge dürften als zweckmäßig anerkannt werden. Daß die Beiträge der Beamten nicht erhöht werden, entspricht der Billigkeit.

Zu §. 21. Der Fall kann eintreten, daß ein Communalverband nicht bei der Gründung, sondern später der Anstalt beitreten will. Tritt diese Absicht nach Ablauf eines Jahres hervor, so soll ihm deren Verwirklichung auch nicht unmöglich gemacht werden. Die Gerechtigkeit fordert aber, daß der Verband seine Vorsicht, die Entwicklung der Anstalt abzuwarten, durch Nachzahlung der ersparten Beiträge an die Anstalt bezahle. Es erscheint angemessen, hierbei die Gehälter zur Zeit des Beitritts zu Grunde zu legen, um weitläufige Berechnungen zu verhüten. Die von dem Verband ersparten Zinsen rechtfertigen in einzelnen Fällen das vielleicht zu hohe Einkaufsgeld.

Zu §. 22 bis 24 ist nichts zu bemerken.

Zu §. 25. Es empfiehlt sich, einen Minimalatz für die Btheiligung festzusetzen, um formell dem Provinzialauschuß zum Beschlusse, betreffend die Eröffnung der Anstalt, die statutenmäßige Veranlassung zu geben.

Zu §. 26. Eine wichtige Frage ist auch diejenige, in welcher Weise die Schließung der Anstalt unter Umständen zulässig ist und durchgeführt wird. Durch Beschluß der Gesamtheit der theiligten Verbände kann dies nicht geschehen, weil dieselben nach dem eigenthümlichen Charakter der Anstalt in der Verwaltung nicht vertreten sind. Eine vollständige sofortige Auflösung ist auch nicht thunlich, weil die Beamten erworbene Rechte haben, welche nicht einfach beseitigt werden können. Es empfiehlt sich deshalb eine allmähliche Auflösung in der Art, daß von einem bestimmten Zeitpunkt ab neue Beamte nicht mehr angemeldet werden können. Hierdurch wird der Kreis der Berechtigten allmählich kleiner und können deren Ansprüche durch Aufzehrung des Reservefonds befriedigt werden. Ein anderer Modus ist ohne Schädigung berechtigter Interessen nicht aufzufinden.

Zu §. 27. Es kann auch der Fall eintreten, daß ein Communalverband von der Anstalt zurücktreten will. Die geregelte Verwaltung erfordert, daß ein solcher Rücktritt erst nach

Ablauf einer bestimmten Zeit und nach erfolgter Kündigung erfolge. Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Beiträge kann ein solcher Verband nicht haben und muß sich immer mit seinen Beamten abfinden. Letztere haben an die Anstalt keine Ansprüche, weil nicht sie, sondern der Communalverband Mitglied derselben ist. Es ist aber der Gerechtigkeit entsprechend, von einem solchen Verband den Nachweis zu fordern, daß und in welcher Weise die Abfindung der betreffenden Beamten stattgefunden hat. In gleicher Weise kann seitens der Verwaltung der Anstalt das Bedürfnis empfunden werden, einen Communalverband von der Betheiligung an der Anstalt auszuschließen. Dies kann aber nur in der Weise geschehen, daß die Rechte der seither angemeldeten Beamten geschützt werden und nur die Theilnahme neu angestellter Beamten verhindert wird. Streitigkeiten in dieser Beziehung hat der Provinziallandtag zu entscheiden.

Anlage XXX.

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

1. Gesuch des Ausschusses des Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Feuerwehren bezüglich
 - a. der Bildung einer Unfallkasse für Feuerwehren der Rheinprovinz,
 - b. Gewährung einer jährlichen Summe von 1000 bis 2000 Mark aus Provinzialmitteln behufs Erstrebung der Vereinigung aller freiwilligen Feuerwehren der Rheinprovinz und Westfalens sowie Agitation für die weitere Organisation neuer freiwilliger Feuerwehren;
2. Gesuch des Verbandes Rheinischer Feuerwehren um Ueberweisung eines Grundkapitals aus dem Fonds der Unterstützungskasse der Provinzial-Feuer-Societät behufs Gründung einer Unfall-Unterstützungskasse des Verbandes.

Der Ausschuß des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Feuerwehren hat sich mit einem Gesuche an den Herrn Vorsitzenden des Provinziallandtages, Seine Durchlaucht den Fürsten zu Wied, gewandt und in demselben die oben zu 1a und 1b bezeichneten Anträge gestellt. Nachdem dieses Gesuch am 29. Oktober 1890 bei der Centralstelle der Provinzialverwaltung eingegangen war, reichte am 4. November 1890 der Verband Rheinischer Feuerwehren den oben zu 2 bezeichneten Antrag ein.

Da diese von verschiedenen Stellen ausgehenden Gesuche zu 1a und 2 denselben Gegenstand betreffen, nämlich Hergabe von Mitteln zur Gründung einer Unfall-Unterstützungskasse für die bei Ausübung ihres Berufes und bei den Uebungen verunglückten Feuerwehrleute und

deren Hinterbliebenen, so erscheint umsomehr eine gründliche Prüfung der Verhältnisse und Bestrebungen beider Antragsteller geboten. Zur Vornahme der hiernach nothwendigen Ermittelungen reicht indessen die bis zum Zusammentritt des Provinziallandtages noch zur Verfügung stehende Zeit nicht aus, weshalb es geboten erscheint, den Provinzialauschuß mit genauer Prüfung der Sachlage und Berichterstattung an den nächsten Provinziallandtag zu beauftragen.

Hinsichtlich des zu 1b oben erwähnten Gesuches des Ausschusses des Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Feuerwehren erscheint es dagegen schon jetzt möglich, eine Entscheidung zu treffen, die aber nach Lage der Sache nur eine ablehnende sein kann, da über die zweckmäßige Verwendung der beantragten Mittel keine Mittheilungen gemacht sind und es unthunlich erscheint, ohne Garantie in dieser Beziehung Provinzialmittel zur Verfügung zu stellen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher, den Vorschlag zu unterbreiten:

„Hoher Provinziallandtag wolle

1. den Provinzialauschuß beauftragen, die Gesuche zu 1a und 2 und die einschlägigen Verhältnisse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und über das Resultat dem nächsten Provinziallandtage Bericht zu erstatten;
2. das Gesuch zu 1b ablehnen.“

Düsseldorf, den 5. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage XXXI.

Bericht

des Provinzialauschusses,
betreffend

die Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmals in der Rheinprovinz.

Dem 35. Rheinischen Provinziallandtage sind in der Sitzung vom 13. Dezember 1888 von Seiten des Provinzialauschusses folgende Anträge, betreffend die Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmals in der Rheinprovinz, zur Beschlußfassung unterbreitet worden:

Hoher Landtag wolle:

1. Die Errichtung eines Denkmal für weiland Se. Majestät Kaiser Wilhelm I. beschließen.
2. Zu den desfalligen Kosten einen Beitrag von 500 000 M. bewilligen, welcher nicht aus der Provinzialumlage und der Dotationsrente, sondern aus den eigenen Einnahmen der Provinz, und zwar aus dem zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Zinsgewinn der Landesbank, bezw. dem Dispositionsfonds des Provinzial-

Landtages (Tit. III der Ausgabe des Haupt-Stats) mit jährlich 60 000 M. für die nächsten 8 Jahre entnommen und bei der Landesbank der Rheinprovinz zins-tragend angelegt werden soll.

3. Den Provinzialauschuß beauftragen, die beiden Projekte, bezüglich der Errichtung auf einer Höhe bezw. auf einer Insel des Rheines, oder in einer Stadt, besonders hinsichtlich der Kosten durch Ausschreibung einer Concurrenz klarzustellen und dem nächsten Provinziallandtage über den Ort und die Art der Ausführung des Denkmals bestimmte Vorschläge zu machen.

Nach eingehender Verhandlung wurden die beiden Anträge ad 1 und 2 des Provinzialauschusses einstimmig, dahingegen anstatt des Antrages ad 3 der Abänderungsantrag des Abgeordneten Fromein folgendermaßen lautend:

„Den Provinzialauschuß beauftragen, die Projekte, bezüglich der Errichtung auf einer Höhe, oder auf einer Insel, besonders hinsichtlich der Kosten, durch Ausschreibung einer Concurrenz klarzustellen und über das Ergebnis dem nächsten Provinziallandtage zu berichten“

mit 69 gegen 46 Stimmen angenommen.

Die Abweichung des Abänderungsantrages unter dem Antrage 3 des Provinzialauschusses, welche wesentlich in der Weglassung der Worte: „oder in einer Stadt“ besteht, wurde von dem Abgeordneten Fromein durch die Bemerkung begründet, daß bezüglich der Kosten für die Errichtung eines Denkmals in einer Stadt hinreichende Anhaltspunkte gegeben seien, und es daher nicht erforderlich und nicht zweckmäßig erscheine, auch hier eine Ausschreibung vorzunehmen. Dabei erklärte jedoch der genannte Abgeordnete, daß sein Antrag nicht den Sinn habe, die Städte grundsätzlich auszuschließen.

In Ausführung der vorstehenden Landtagsbeschlüsse hat nun der Provinzialauschuß das in der Anlage A beigelegte Preisausschreiben an deutsche Künstler und Architekten erlassen, nachdem sich die darin unter 4 genannten, von dem Provinzialauschusse gewählten Sachverständigen zur Uebernahme des Preisrichteramtes bereit erklärt hatten.

Die Betheiligung an dem Wettbewerbe war eine ziemlich rege, indem bis zum 1. April cr., als dem für die Einreichung der Entwürfe festgesetzten Endtermine 25 Entwürfe eingegangen waren, von welchen 20 durch Zeichnungen und 5 durch Modelle in Gyps dargestellt waren.

Ein spezielles Verzeichniß der Entwürfe unter Angabe des Kennwortes, der Art der Darstellung, des Aufstellungsortes für das Denkmal und der veranschlagten Kosten ist in der Anlage B enthalten.

Zur Beurtheilung der eingereichten Entwürfe wurden die Preisrichter auf den 3. Mai cr. zusammenberufen und gaben dieselben, nach vorheriger Besichtigung verschiedener von den Preisbewerbern für das Denkmal vorgeschlagenen Aufstellungsorte folgendes Urtheil ab:

Das Preisgericht zur Entscheidung des Wettbewerbs für ein in der Rheinprovinz zu errichtendes Kaiser-Denkmal hat in seiner heutigen Sitzung dahin entschieden, daß dem Entwurfe mit dem Motto „Felswand“ der erste Preis zuerkannt werde, weil derselbe die glücklichste Lösung der Platzfrage enthält. Die an und für sich tüchtige künstlerische Arbeit befriedigt indessen noch nicht und müßte die endgültige Gestaltung für diesen Platz einer späteren Concurrenz vorbehalten bleiben.

Der Arbeit mit dem Kennwort: „Halt saß am Riß“ wurde der zweite Preis zuerkannt wegen ihrer wichtigen, künstlerischen Darstellung, die aber auch hier nicht ganz gelungen ist,

Anlage A.

Anlage B.

abgesehen davon, daß der gewählte Platz sich nach der von dem Preisgerichte ausgesprochenen Ansicht, daß ein Inseldenkmal nur auf der Nordspitze der Insel Nonnenwerth zu errichten sei, nicht eignet. Der Arbeit mit dem Motto „Unserm Kaiser“ wurde der dritte Preis zugesprochen als dem einzigen Entwurfe eines Denkmals für eine mäßige Bergeshöhe (Hardtberg). Die Anordnung, architektonische Gliederung, sowie der bildnerische Schmuck entsprechen zu wenig der Anforderung, welche an die vorliegende Aufgabe gestellt werden muß.

Bei der Eröffnung der Umschläge ergaben sich als Verfasser des Entwurfes mit dem Motto „Felswand“ die Herren Architekten Jacobs & Wehling in Düsseldorf; des Entwurfes mit dem Motto „Halt saß am Ruch“ Herr Architekt Bruno Schmitz, Berlin, und des Entwurfes mit dem Kennwort „Unserm Kaiser“ der Herr Bildhauer Albermann, Köln, und wurden diesen Herren die entsprechenden Preise zuerkannt.

Außerdem schlägt das Preisgericht zum Ankauf vor:

1. Den Entwurf mit dem Motto: „Dem unvergeßlichen Kaiser“, weil in demselben die Platzfrage für ein Inseldenkmal „Nordspitze Nonnenwerth“ treffend gelöst ist. Dagegen ist die künstlerische Gestaltung für diese Stelle ungeeignet;
2. den Entwurf mit dem Motto: „Grafenwerth“. In diesem Plane ist der Gedanke eines Festplatzes vor dem Denkmale zu einer vornehmen Gestaltung gebracht. Es dürfte derselbe werthvolle Anhaltspunkte bei einer späteren Bearbeitung bieten, umso mehr als die Anordnung eines Festplatzes die unbedingte Forderung für jedes zur Ausführung bestimmte Projekt sein muß;
3. den Entwurf mit dem Motto: „Siegfried“ der hohen künstlerischen Reize seiner Hauptgruppe wegen; jedoch kann der plastisch zum Ausdruck gebrachte Gedanke für dieses Denkmal nicht verwendet werden. Er dürfte wohl mit Ausschluß der Kaiserfigur bei einem spätern Entwurfe in Verbindung mit einer Wasserfläche Verwendung finden.

Düsseldorf, den 5. Mai 1890.

gez. G. Ende. gez. Lieber. gez. P. Janßen.
gez. Alb. Baur. gez. Pflaume.

Anlage C.

Außerdem haben die Preisrichter nachträglich noch die als Anlage C beigefügte Denkschrift, in welcher der Urtheilspruch noch eingehender begründet wird, eingereicht.

Nachdem der Provinzialausschuß von der Entscheidung und Begründung des Preisgerichtes Kenntniß genommen hatte, wurde beschloffen, die in dem Preisanschreiben für die 3 besten Entwürfe ausgesetzten Preise an die betreffenden Verfasser zu zahlen und Letztere, sowie auch die Verfasser der zum Ankaufe empfohlenen 3 Entwürfe durch den Landesdirektor ersuchen zu lassen, die in ihren eingesandten Anschlägen aufgeführten Kosten näher zu begründen, bezw. im Einzelnen anzugeben, um eine einheitliche Prüfung derselben bei der Centralstelle vornehmen zu können.

Ogleich die betreffenden Verfasser dieser Aufforderung nur zum Theil und, mit Ausnahme des Verfassers des Entwurfes: „Grafenwerth“, nicht in ausreichender Weise nachgekommen sind, so hat dennoch eine Prüfung der nachstehend bezeichneten 4 Entwürfe stattgefunden. Hiernach ergaben sich folgende Resultate:

1. Preisgekrönter Entwurf mit dem Motto: „Felswand“.

Die Herstellungskosten des Denkmals sind veranschlagt { ursprünglich zu 986 467 M.
nachträglich zu 1 345 046 „

Bei der Revision ergab sich eine Summe von 1 700 000 „

In dem Entwurfe ist ein Festplatz nicht vorgesehen; im Falle ein solcher Platz in genügender Größe angelegt werden soll, würden sich die Gesamtkosten auf 2 100 000 M. erhöhen.

2. Preisgekrönter Entwurf mit dem Motto: „Halt faß am Rich“.

Die Herstellungskosten des Denkmals sind veranschlagt zu 800 000 M.

Bei der Revision ergab sich eine Summe von 1 820 000 „

3. Preisgekrönter Entwurf mit dem Motto: „Unserm Kaiser“.

Die Herstellungskosten des Denkmals sind veranschlagt { ursprünglich zu 503 000 M.
nachträglich zu 900 000 „

Bei der Revision ergaben sich die Summen von { 720 000 „
bezw. { 1 283 000 „

Hier ist zu bemerken, daß in obigen Summen die Kosten für Grunderwerb, Wegeanlagen zc. nicht einbegriffen sind, und daß die Gesamtkosten sich außerdem noch bedeutend erhöhen werden, wenn das Denkmal in einer Größe ausgeführt wird, welche der Höhe des Aufstellungsortes entspricht.

Den Mangel der zu geringen Abmessungen hat der Verfasser auch selbst empfunden, denn in einer nachträglich eingesandten Zeichnung ist das Denkmal in größeren Abmessungen dargestellt.

4. Zum Ankaufe empfohlener Entwurf mit dem Motto: „Grafenwerth“.

Die Herstellungskosten des Denkmals sind veranschlagt { ursprünglich zu 2 350 000 M.
nachträglich zu 2 839 700 „

Bei der Revision ergab sich, daß dieselben als angemessen zu erachten sind. Die letztgenannte Summe ermäßigt sich indeß auf 1 557 000 M. im Falle, daß das in zu großen Abmessungen entworfene Denkmal in einem um $\frac{1}{4}$ verkleinerten Maßstabe ausgeführt wird.

Aus den vorstehenden Ausführungen erhellt, daß aus dem stattgehabten Wettbewerbe ein Entwurf zu einem würdigen Denkmal, welches mit der in Aussicht genommenen Summe hergestellt werden könnte, nicht hervorgegangen ist.

Düsseldorf, den 4. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage A.

Preisanschreiben

für ein in der Rheinprovinz zu errichtendes Kaiser-Wilhelm-Denkmal.

Der Provinziallandtag der Rheinprovinz hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember v. J. beschlossen, ein Denkmal für weiland Seine Majestät den Kaiser Wilhelm I. zu errichten und hierfür 500 000 M. aus Provinzialmitteln bewilligt. Außerdem sind Sammlungen für das Denkmal in der Provinz in Aussicht genommen.

Die Beschlußfassung über die Art der Ausführung dieses Denkmals sowie den Ort der Errichtung desselben ist hierbei vorbehalten und im Hinblick darauf, daß für die Errichtung des Denkmals in einer Stadt hinreichende Anhaltspunkte gegeben waren, zunächst der Provinzialauschuß beauftragt worden, die Projekte bezüglich der Errichtung dieses Denkmals auf einer Höhe, oder einer Insel, besonders hinsichtlich der Kosten durch Ausschreibung einer Concurrenz klar zu stellen und über das Ergebnis dem nächsten Provinziallandtage zu berichten.

In Ausführung dieser Beschlüsse des Provinziallandtages eröffnet der Provinzialauschuß einen allgemeinen Wettbewerb, dessen Bedingungen nachstehend angegeben sind, und ersucht deutsche Künstler und Architekten, sich an demselben zu betheiligen.

1. Das Preisausschreiben bezweckt zunächst nur diese beiden Projekte der Errichtung des Denkmals auf einer Höhe am Rheine, oder auf einer Rheininsel durch Entwürfe klarzustellen, um dadurch die weitere Beschlußfassung des Provinziallandtages über die Ausführung des Denkmals vorzubereiten.

Nähere Vorschriften über die Art der Beschaffenheit des Denkmals sowie über die zu demselben zu verwendenden Materialien können nicht gegeben werden, sondern es wird dieses Alles dem Ermessen der Wettbewerber überlassen.

2. Das Denkmal soll durch Modelle oder Zeichnungen, bestehend in Grundriß, Ansichten und Durchschnitten im Maßstabe 1 : 100 dargestellt werden. Außerdem ist dem Entwurfe eine perspektivische Ansicht und eine Berechnung der Baukosten beizufügen.
3. Die mit einem Motto zu versehenen Entwürfe sind nebst einem verschlossenen Briefe, welcher auf der Außenseite das betreffende Motto, im Innern die Adresse des Verfassers enthält, bis zum 1. April 1890 an den unterzeichneten Landesdirektor portofrei einzusenden.
4. Zur Beurtheilung der eingereichten Entwürfe haben sich die nachstehend bezeichneten Herren, nämlich:

- 1) Professor Baur in Düsseldorf,
- 2) Königl. Baurath Ende in Berlin,
- 3) Professor Janßen in Düsseldorf,
- 4) Königl. Regierungs- und Baurath Vieber in Düsseldorf,
- 5) Königl. Baurath Pflaume in Köln

bereit erklärt, das Preisrichteramt zu übernehmen.

5. Nicht rechtzeitig eingelieferte Entwürfe werden durch die Preisrichter von der Preisbewerbung ausgeschlossen.
6. Für die drei besten Entwürfe, welche in das Eigenthum der Provinz übergehen, sind drei Preise in der Höhe von 6000 M., 4000 M. und 2000 M. ausgesetzt. Außerdem soll der Provinzialauschuß berechtigt sein, auch andere nicht preisgekrönte Entwürfe zum Preise von 2000 M. anzukaufen.
7. Nach erfolgter Preisvertheilung sollen die eingesandten Entwürfe in einem Saale des Ständehauses während 14 Tagen öffentlich ausgestellt werden.

Düsseldorf, den 20. Juli 1889.

Der Provinzialauschuß der Rheinprovinz:

Freiherr von Solmacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Nachweisung

der in Folge des Preisausschreibens für die Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmal
in der Rheinprovinz eingegangenen Entwürfe.

Laufende Nr.	Kennwort der eingesandten Entwürfe.	Darstellung durch	Kostenanschlag für die Errichtung		Angabe der von den Einsendern für das Denkmal vorgeschlagenen Standpunkte.
			auf einer Rhein- insel. Mark	auf einer Höhe am Rhein. Mark	
1	Gott allein die Ehr	Zeichnungen		500 000	Standpunkt nicht angegeben.
2	Auf der Insel im Rhein	do.	525 000		Auswahl der Insel überlassen.
3	Kaiser und Feldherr	Modell	1 150 000		Südspitze der Insel Nonnenwerth.
4	Deutschlands Strom nicht Deutsch-				
5	lands Grenze	Zeichnungen	750 000		do.
6	Für ewige Zeiten	do.		500 000	Auswahl der Berghöhe überlassen.
7	Unser Rhein	Modell	695 000		Südspitze der Insel Nonnenwerth.
8	T. St.	do.	427 000		do.
9	Könne wollen, wolle können	Zeichnungen	839 000		do.
10	Hohenzollern	do.		500 000	Berghöhe nicht angegeben.
11	Nonnenwerth	do.	550 000		Südspitze der Insel Nonnenwerth.
12	Dem Kaiser und seinen Helfen	do.	538 000		do.
13	Rhein	do.	1 150 000		do.
14	Rheinlands Dank	do.	700 000		do.
15	J. L.	do.	1 150 000		do.
16	Wer will des Stromes Hüter sein?	do.	1 300 000		Auf einer über den Rhein zu er- bauenden Brücke.
17	Semper augustus	do.		527 500	Erpeler Ley.
18	Als König zur Abwehr zc.	do.		900 000	Terrasse vor dem Schlosse zu Coblenz an der Rheinseite.
19	Dem unvergeßlichen Kaiser	do.	1 500 000		Nordspitze der Insel Nonnenwerth.
20	Im deutschen Rhein	do.	820 000		Südspitze der Insel Nonnenwerth.
21	Gruß dir Romantik	do.	900 000		do.
22	Siegfried	Modell	1 500 000		do.
23	Halt saß am Rich	Zeichnungen	800 000		Insel Grafenwerth.
24	Grafenwerth	do.	2 350 000		do.
25	Unserm Kaiser	Modell		503 000	Hardtberg bei Königswinter.
26	Felswand	Zeichnungen		986 467	Berg Drachenfels.

Denkschrift

der bei der Entscheidung des Wettbewerbes um das Kaiser-Wilhelm-Denkmal für die Rheinprovinz thätig gewesenen Preisrichter.

Infolge des Preisauschreibens des Provinziallandtages der Rheinprovinz zur Erlangung von Entwürfen für das Denkmal Kaiser Wilhelm I. in der Rheinprovinz waren im Ganzen 25 Entwürfe, größtentheils in Zeichnungen, eingegangen, welche den unterzeichneten Preisrichtern am 3. Mai cr. zur Entscheidung, beziehentlich zur Zuerkennung der ausgesetzten Preise überwiesen wurden. Aus dem Programm geht hervor, daß es sich bei diesem Wettbewerb ganz besonders um die Lösung der Platzfrage (Höhe oder Insel) und den damit verbundenen Kosten handelt, während der Standort in einer Stadt von dieser Concurrenz ausgeschlossen war.

Nach einer ersten Durchsicht der eingegangenen Arbeiten glaubten die Preisrichter vorab, ehe jede grundsätzliche Frage besprochen wurde, diejenigen Entwürfe ausscheiden zu sollen, welche die Aufgabe in so unkünstlerischer Weise behandelten, daß sie nicht in Betracht kommen konnten.

Es waren dies 9 Arbeiten, und zwar diejenigen mit dem Kennworte:

1. Gott allein die Ehr.
2. Auf der Insel im Rhein.
3. Kaiser und Feldherr.
4. Deutschlands Strom, nicht Deutschlands Grenze.
5. Für ewige Zeiten.
6. Unser Rhein.
7. I. St.
8. Können wollen, wolle können.
9. Hohenzollern.

Nach dieser Ausscheidung der unkünstlerischen Bearbeitungen kam die Frage zwischen den Preisrichtern zur eingehenden Erörterung, welche der gewählten Standorte für den vorliegenden Zweck als solche bezeichnet werden könnten, die, zunächst, abgesehen von den in Aussicht genommenen Mitteln, als würdig und wirkungsvoll bezeichnet werden könnten.

Das Preisgericht entschied sich einstimmig dafür, daß die größeren Berghöhen als Standort des Denkmals auszuschließen seien und daß nur diejenigen der in den vorliegenden 16 Arbeiten gewählten Standorte in Betracht kommen könnten, die entweder im Rheine selbst (Inseldenkmal) oder am Ufer auf mäßiger Anhöhe gewählt waren, hiervon jedoch solche auszuschließen seien, welche Voraussetzungen zur Grundlage hatten, die im Bereiche des ganz unwahrscheinlichen liegen (Brückendenkmal) oder aber bezüglich der künstlerischen Durchbildung oder der unmöglichen Stellung des Denkmals nicht weiter in Betracht gezogen werden konnten.

Nachdem diese Gesichtspunkte festgestellt waren, wurde eine zweite Sichtung vorgenommen und wurden weiter ausgeschieden die Arbeiten mit den Kennworten: 10. Nonnenwerth. 11. Dem Kaiser und seinen Helden. 12. Rhein. 13. Rheinlands Dank. 14. J. L. 15. Wer will des Stromes Hüter sein?

Es blieben somit noch 10 Arbeiten übrig, die mit mehr oder weniger Geschick die Platzfrage gelöst hatten, und zwar war in 8 dieser Arbeiten der Standort zwischen Nolandsee und Königswinter und zwar auf der Insel Nonnenwerth, der Insel Grafenwerth, an der südlichen Felswand des Drachensfelsens und auf dem Hardtberge bei Königswinter gedacht, in einer Arbeit war die Erpeler-Ley gewählt und in einer der Standort vor die Rheinseite des Coblenzer Schlosses gelegt.

Die Arbeit, welche die Erpeler-Ley als Standort behandelte, trug das Kennwort: 16. Semper augustus und obgleich sie eigentlich unter die Höhen-Denkmal fallend, bei der zweiten Sichtung hätte ausscheiden müssen, wurde sie ihrer Eigenartigkeit halber erst jetzt einer

eingehenden Kritik unterworfen. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Arbeit geschickt dargestellt und für die Erpeler-Ley, diesen ungesügigen, vielfach durch Steinbrüche zerklüfteten Bergvorsprung vielleicht eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Lösung ist; indeß, wenn ein Standort erst mit so gewaltigen Unterbauten, Terrassen und Strebepfeilern gewonnen werden muß, die eher einer großartigen Gebirgsbahn entlehnt zu sein scheinen, als daß sie vorbereitende Bauwerke zu einem Kaiser-Denkmal sind, denen gegenüber das eigentliche Denkmal im Maßstabe verschwindet und vom Thale aus gesehen ganz gedeckt wird, so konnte trotz des verdienstlichen Versuches: „eine wilde Felsparthie künstlerisch großartig zu gestalten“, die Arbeit doch nicht weiter in Betracht kommen.

Diejenige Arbeit, bei welcher geschickt die Rückseite des Coblenzer Schlosses benutzt ist, trägt das Motto: 17. Als König zur Abwehr etc. Es hat diese Auffassung manches für sich, sie ist würdig und fügt der Standort des Denkmals sich anmuthig in die reizenden Rheinanlagen ein, die bis dicht an das Standbild herangezogen sind, was auf einem Unterbau mit stattlicher Treppenanlage seinen Platz gefunden hat. Eine figurenreiche, friesartige Ausbildung der Brüstung der Terrasse erhöht den Reiz der Anlage. Die zu beiden Seiten sich heranziehende Pergola ist durch 2 Obelisken abgeschlossen, die als Einrahmung des Reiterbildes gedacht, aber nicht glücklich ausgebildet sind. An und für sich ist diese Arbeit recht künstlerisch durchgeführt, da aber der gewählte Ort nicht geeignet erschien, da besonders die Anordnung eines Festplatzes nicht thunlich ist, eine Forderung, über die noch weiter unten gesprochen werden soll, mußte auch dieser Entwurf aus den weiteren Betrachtungen ausscheiden.

Somit waren die Preisrichter auf die noch in Wahl verbleibenden 8 Lösungen angewiesen, die sich ausnahmslos auf den Rhein und den Fuß des Siebengebirges bezogen.

Es kam nunmehr die Frage zur Erörterung, welcher der gewählten Punkte wohl landschaftlich der schönere sei und wenn auch den Preisrichtern im Allgemeinen die örtlichen Verhältnisse bekannt waren, so war doch der Wunsch gerechtfertigt, vor der endgültigen Entscheidung an Ort und Stelle zu gehen, um unter dem Eindrucke des örtlich angestellten Vergleiches der verschiedenen Punkte mit möglichster Sicherheit das Endresultat der Berathungen feststellen zu können.

Es wurden deshalb dieselben abgebrochen und die Fahrt nach dem Siebengebirge und Andernach, um auch die Erpeler-Ley in Augenschein zu nehmen, auf den folgenden Tag, Sonntag, den 4. Mai, festgesetzt und ausgeführt.

Am Montag den 5. Mai wurden die Berathungen wieder aufgenommen und zunächst festgestellt, daß die Südspitze der Insel Nonnenwerth, für welche die Mehrzahl der Inseldenkmale gedacht war, sich aus dem Grunde nicht eigne, weil das Denkmal dem Ufer von Rolandsed mit seinen Willen zu nahe kommen würde, um den beabsichtigten Eindruck des „Strombeherrschenden“ zu erzielen. Viel mehr als die Südspitze würde die Nordspitze der Insel Nonnenwerth sich zur Aufstellung eignen, weil diese mehr in den Strom hineinragt und von unten kommend, das Denkmal hier den gewaltigen Strom, umgeben von dem schönsten Gebirgszuge Deutschlands, wirklich beherrschen würde.

Diese Situation richtig erfasst, hat nur eine Arbeit, die in künstlerischer Hinsicht leider nicht bedeutend und eigenartig genug war, um sie bei der Preisbewerbung in Betracht kommen zu lassen. Es ist dies die Arbeit mit dem Motto: 18. Dem unvergeßlichen Kaiser.

Die durch diese Arbeit zum Ausdruck gebrachte Idee der Herstellung einer rings vom Rhein umspülten Insel an der Nordspitze von Nonnenwerth, fand bei den Preisrichtern —

vorausgesetzt, daß überhaupt das Denkmal im Rheine errichtet werden sollte, worüber die Meinung bei den Preisrichtern getheilt war — einstimmige Anerkennung und ist es zu bedauern, daß für diese Stelle nur diese eine Arbeit vorlag. Da indeß die Platzfrage glücklich gelöst war, beschloß das Preisgericht, sie zum Ankaufe zu empfehlen.

Alle anderen Entwürfe für Nonnenwerth, mit Ausnahme eines, welcher weiter unten besprochen werden wird, mußten nun, theils als die Platzfrage nicht richtig lösend oder als in der architektonischen Gestaltung der Umgebung zu weitgehend, ausgeschlossen werden. Der letztere Grund mußte um deswillen als maßgebend erachtet werden, weil durch eine zu wichtige Architektur die Poesie der Insel Nonnenwerth zerstört werden würde; es kommt dazu, daß das auf der Insel liegende Kloster, an welches die Sage anknüpft und jetzt unter Bäumen schlummernd zu ruhen scheint, die schäumende Begeisterung und ihren Ausdruck in Gesang und sonst lauten Kundgebungen auf die Dauer nicht hätte ertragen können. Es würde entweder ganz vertrieben werden, oder es würde sich gegen das Denkmal so abschließen, daß das Eine durch das Andere wechselseitig gestört werden würde; jedenfalls wäre, selbst wenn das zur Ausführung eines größeren Bauwerkes benötigte Grundstück aus dem Areale des Klosters abgegeben worden wäre, die poetische Ruhe der Insel gestört.

So mußten die Arbeiten mit den Kennworten fallen: 19. Im deutschen Rhein. 20. Gruf dir Romantik.

Auch in der soeben schon berührten Arbeit, mit dem Motto: 21. Siegfried, war weder die Platzfrage, noch die umgebende Architektur glücklich gelöst, nur die geniale Behandlung des in größerem Maßstabe ausgeführten Modelles der Hauptgruppe erregte bei einigen der Preisrichter soviel Interesse, daß trotz der verfehlten architektonischen Ausbildung und der Wahl des Ortes von seiner Ausschließung von der weiteren Bewerbung um einen der Preise vorläufig Abstand genommen wurde.

In der weiter geführten Diskussion indeß konnte die unglückliche Darstellung des Kaisers selbst, der auf einem schwimmenden, einen Rachen andeutenden Sockel steht, in einer fast schwankenden, wenigstens das Gleichgewicht suchenden Haltung der Kritik nicht lange widerstehen, und mußte auch diese Arbeit von der weiteren Bewerbung ausgeschlossen werden. Es zeugte indeß die plastische Behandlung der das Kaiser-Fahrzeug durchs Wasser ziehenden Flußpferde mit der zwischen ihnen befindlichen Figur und den umgebenden Rhein-Rixen eine so geniale Auffassung, daß man beschloß, dieses Modell um so mehr zum Ankaufe zu empfehlen, als der plastisch dargestellte Gedanke bei der Ausführung des Denkmals, in Verbindung mit einer Wasserfläche, Verwendung finden könnte.

Den Erwägungen bezüglich der Insel Nonnenwerth schlossen sich die bezüglich der Insel Grafenwerth an.

Wenn Grafenwerth beim Vorbeifahren mehr oder weniger den Eindruck des Ufers macht, so ist nicht in Abrede zu stellen, daß sie neben Nonnenwerth in Betracht kommen mußte.

Es sind für diese zwei Arbeiten aufgestellt und zwar die mit dem Motto: 22. Halt saß am Rieh und 23. Grafenwerth. Die Autoren dieser Arbeiten sind von der richtigen Erwägung ausgegangen, daß das Denkmal auf der Insel Grafenwerth, wenn es den Rhein beherrschen soll, nur auf der Breitseite der Insel errichtet werden kann.

Die erstere dieser Arbeiten wurde von dem Preisgerichte seiner wichtigen, einfachen und künstlerischen Lösung des Denkmals wegen zur engsten Wahl gestellt, wenn sie auch nicht ganz befriedigte, und die Wahl des Platzes mit der von dem Preisgerichte ausgesprochenen Ansicht, daß ein Inseldenkmal nur an der Nordspitze von Nonnenwerth errichtet werden sollte, nicht

übereinstimmte. Leider war in diesem Entwürfe, welcher das Standbild dicht ans Ufer rückt, der Festplatz nicht genügend bedacht, während in der zweiten Arbeit „Grasenwerth“ die Idee der Schaffung eines Festplatzes vor dem Standbilde wohl von allen Arbeiten am glücklichsten gelöst war. Indeß die umgebende Architektur, die in jedem beliebigen Parke hätte ihren Platz finden können, war nicht eigenartig genug und der ganzen Umgebung zu fremdartig, als daß dieser Arbeit ein Preis hätte zuerkannt werden können. Die künstlerische Lösung des Festplatzes schien indeß dem Preisgericht von solcher Bedeutung, daß auch diese Arbeit mit Rücksicht hierauf zum Ankaufe empfohlen wurde.

Die Erörterungen über den Entwurf, welcher den Hardtberg zum Standorte genommen hatte, mit dem Motto: 24. „Unserm Kaiser“, lassen sich dahin zusammenfassen, daß die Mehrzahl der Preisrichter auch diesen Punkt nicht für den geeignetsten hielt, da die Beeinträchtigung durch die Drachenburg befürchtet wird und in dem bezüglichen Gesichtsfelde schon zu viele Bergspitzen mit Architektur besetzt seien. Die an sich geeignete Höhe des Hardtberges, seine das Rheinthale beherrschende Lage und der prächtige Rundblick von seinem Plateau lassen ihn sonst unter den mäßigen Höhen als eine der geeignetsten erscheinen. Die für das Plateau des Hardtberges geplante Arbeit ist in der Behandlung der Gestaltung des Festplatzes, sowie der Architektur nicht glücklich, sie ist indeß eine gute, wenn auch etwas trockene Arbeit die bezüglich der Platzfrage ebenfalls in die engste Concurrenz gezogen wurde.

Es blieb nun noch die eine Arbeit mit dem Motto: 25. „Felswand“ übrig.

Wenn schon die künstlerische Behandlung derselben am ersten Tage das Interesse des Preisgerichts wach rief, so war es nicht minder der Gedanke, das Denkmal an der nach Süden zu gelegenen Felswand des Drachensfelsens aufzustellen.

Wenn dieser Gedanke, hier ein Denkmal zu errichten, nicht neu ist, so überraschte doch die Eigenartigkeit und Großartigkeit der Gestaltung der ganzen Bergseite zu einem Denkmale. Es war die einstimmige Ansicht des Preisgerichts, daß in dieser Arbeit neben der besten künstlerischen Gestaltung die Platzfrage am glücklichsten gelöst sei, und führte die Besichtigung an Ort und Stelle die Preisrichter dazu, ihr den ersten Preis zuerkennen.

Von weit her sieht der Reisende, sobald er bei Unkel die vorspringende Bergkette des rechten Rheinufers hinter sich hat, die hochanstrebende Felswand, die von dem Walde und der Ruine des Drachensfelsens gekrönt wird. Sie bildet eine von der Natur wunderbar vorbereitete Bildfläche für das geplante Denkmal, das eigenartiger kaum gedacht werden kann. Hier würde Natur und Kunst zusammenwirken zu einem mächtigen Denkmale, umgeben von all der reichen Natur und Kunst zusammenwirken zu einem mächtigen Denkmale, umgeben von all der reichen Poesie, die sich um den Drachensfels webt, und das auf jeden Deutschen von überwältigender Wirkung sein wird, wenn er in seinem Geiste die Geschichte Deutschlands von grauer Vorzeit an vorüberziehen läßt bis auf unsere Tage, wo Kaiser Wilhelm I., der Beschirmer des Rheines und Einiger Deutschlands sich den Dank Alldeutschlands verdiente.

So einstimmig das Preisgericht die Lösung der Platzfrage als die beste anerkannte, so mußte es doch auch einstimmig die künstlerische Lösung als für die Ausführung noch nicht reif bezeichnen.

Die Anhäufung von fünf verschiedenen Gruppen, die Anordnung der Säulenstellung in der zu flachen Nische und die sie einrahmende Architektur, welche unwillkürlich an ein Tunnelportal erinnert, sind die Schwächen der Arbeit. Ebenso ist die Anlage eines großen Festplatzes nicht vorgesehen und die Anordnung des Treppenaufganges keineswegs ausreichend. Troßdem enthält die Arbeit soviel Gutes und bezüglich der Wahl der Dertlichkeit soviel Eigenartiges, daß das Preisgericht glaubte, in letzterer Hinsicht mit ganz besonderem Nachdrucke betonen zu sollen, daß nicht nur am Rheine, sondern wohl schwerlich in ganz Deutschland ein zweiter gleich

schöner, von der Natur so vorbereiteter und durch die Kunst so herrlich zu gestaltender Punkt gefunden werden könne, wo der Wanderer, vom Wege im schönsten Thale Deutschlands abbiegend, die mächtige Treppe zum Festplatze hinaufsteigen kann, um dort in der Pracht landschaftlicher Umgebung seinem Gefühle des Dankes Ausdruck geben zu können.

Mag die Idee des „Strombeherrschens“ auf einer Insel mehr zum Ausdruck kommen, die Gestaltung des Ganzen in Verbindung mit einer Wasserfläche von Vielen, noch eigenartiger gedacht werden können, soviel steht fest, daß das Denkmal auf der Insel abgeschlossener und schwerer erreichbar ist, als am Ufer, daß es Zeiten giebt, wo der Aufenthalt auf dem Rheine ein recht unangenehmer und der Rhein selbst ein recht böser Gefelle ist, und das sollte und müßte den Ausschlag geben bei der endgültigen Bestimmung des Platzes. Jedenfalls hat sich das Preisgericht durch diese Erwägungen dazu bestimmen lassen: dem Entwurfe „Felswand“ den ersten Preis, der Arbeit „Halt saß am Riß“ den zweiten Preis zuzuerkennen, wobei die Möglichkeit zum Ausdruck kam, daß dieser Entwurf auch für die Nordspitze von Nonnenwerth sich eignen würde. Schließlich hielten sich die Preisrichter für verpflichtet, auch noch die Kostenfrage in den Bereich ihrer Erörterungen zu ziehen.

Es war im Programm die Summe von 500 000 Mark von der Provinzialverwaltung in Aussicht genommen, hierzu sollte dann noch der Ertrag von Sammlungen in der Provinz treten. Man konnte diesen Betrag nun sehr verschieden in Anschlag bringen, so daß die Kostenfrage bei der Entscheidung des Preisgerichts ganz außer Betracht bleiben mußte. Soviel steht aber fest, daß mit einigen Ausnahmen die erforderlichen Mittel bei allen Entwürfen sich über 1 Million Mark erheben und bei einzelnen, deren ausgedehnte architektonische Umgebung besonders reiche Mittel erheischen, noch weit über diese Ziffer hinausgehen werden.

Wenn die Ausführung des Denkmals in einer so schönen, aber auch so großartigen Natur wirklich erfolgen soll, so würde ein Kostenaufwand von 1½ bis 2 Millionen Mark erforderlich sein, da es neben der großartigen, plastischen Gestaltung als ein Haupterforderniß betrachtet werden muß, daß ein Festplatz, wo auch immer das Denkmal zu stehen kommt, geschaffen werden muß. — Wäre die Insel Grafenwerth hochfluthfrei, so würde wohl auf derselben diese Bedingung sich am billigsten erfüllen lassen, doch die Aufschüttung, die mit Futtermauern umgeben sein müßte, würde dieselben Kosten erfordern, wie wenn der Festplatz vor der Felswand am Drachensfels gewählt werden sollte. Kostspieliger würde die Gewinnung der nöthigen Fläche an der Nordspitze von Nonnenwerth sein; dieser Standpunkt würde zudem ohne Brücke vom linken Ufer her gar nicht zulässig sein. Es würden deshalb die Kosten für ein wirkungsvolles Denkmal an diesem Orte auf mindestens 3½ Million zu veranschlagen sein. Die Kosten für das Denkmal an der Felswand und auf Grafenwerth würden sich auf etwa 3 Million und für das Denkmal auf dem Hardtberge auf 1½ Million Mark belaufen, wobei vorausgesetzt wird, daß der Grund und Boden von den Ortschaften Königswinter, Rolandseck und Rhöndorf kostenfrei gestellt würde, woran nicht zu zweifeln sein dürfte.

Das Ergebnis der Schlußabstimmung haben die Unterzeichneten bereits im Protokolle vom 3. Mai niedergelegt und glaubten deshalb hier nicht noch einmal auf die eigentliche Preis-zuerkennung zurückkommen zu sollen.

Düsseldorf, Berlin, Köln, im Mai 1890.

gez. H. Ende. gez. Pflaume. gez. P. Janßen.
gez. Vieber. gez. Alb. Baur.

Nachtrag

zu dem Berichte des Provinzialauschusses
betreffend

die Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmal's in der Rheinprovinz.

Der Provinzialauschuß beehrt sich im Anschlusse an den Bericht vom 4. November d. J. Nr. 55 der Drucksachen die Anlagen zur Kenntniß des hohen Provinziallandtages zu bringen.
Düsseldorf, den 29. November 1890.

3 Anlagen.

Der Provinzialauschuß der Rheinprovinz:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage a.

Königsberg, den 22. November 1890.

Hochwohlgeborener Herr!

Hochzuverehrender Herr Kammerherr und Schloßhauptmann!

Euer Excellenz, als Vorsitzenden des Provinzialauschusses, erlaube ich mir mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs von der Ansicht Ihrer Majestät der Hochseligen Kaiserin Augusta wegen des Aufstellungsortes des Denkmal's der Rheinprovinz für Kaiser Wilhelm I. Kenntniß zu geben, daran die ganz ergebenste Bitte knüpfend, diese meine Mittheilungen zur Kenntniß des am 29. d. M. zusammentretenden Provinzialauschusses hochgeneigt bringen bez. dem zum 30. d. M. einberufenen Provinziallandtag unterbreiten zu wollen. —

Es war Anfang November vorigen Jahres als ich, während der Anwesenheit Ihrer Majestät der Hochseligen Kaiserin Augusta in Coblenz, in meiner Stellung als Ingenieur-Offizier vom Platz, von Allerhöchsterseben zum Vortrage befohlen wurde, es handelte sich damals um die bevorstehende Stadterweiterung von Coblenz. Am Schluß der Audienz sagte Allerhöchstdieselbe wörtlich Folgendes zu mir:

„Einen Punkt möchte Ich mit Ihnen, bevor Sie Coblenz verlassen, noch besprechen, es betrifft die Wahl des Aufstellungsortes für das Denkmal, welches die Rheinprovinz dem verstorbenen Kaiser Wilhelm zu errichten beabsichtigt. Leider gehen die Ansichten in Betreff des Aufstellungsortes sehr auseinander; Höhenpunkte, Inseln im Rhein sowie die Städte Cöln, Düsseldorf und Coblenz sind dafür in Vorschlag gebracht. Meine Ansicht in dieser Beziehung habe Ich noch gegen Niemanden geäußert und werde Mich auch in die Denkmalsfrage nicht einmischen, doch möchte Ich Mich Ihnen gegenüber dahin aussprechen, daß nach Meiner Ansicht jede Höhe oder Insel der am wenigsten geeignete Punkt für das Kaiser-Denkmal ist. Der Kaiser hat unter Seinem Volke gelebt, Sein Denkmal muß deshalb auch in einer Stadt stehen, wo zu jeder Jahreszeit das Volk es sehen und durch den Anblick desselben an Ihn erinnert wird. Unter

den in Vorschlag gebrachten Städten ist wieder Coblenz diejenige, wo nach Meiner Ansicht das Denkmal stehen muß, hier hat der Kaiser viele Jahre gelebt, hier hat Er in stiller Arbeit die Reorganisation des Heeres vorbereitet und dadurch gleichsam in Coblenz den Grundstein gelegt zum Aufbau des Deutschen Reiches."

Im weiteren Verlauf der Audienz ging Ihre Majestät noch auf die bisher in Vorschlag gebrachten Aufstellungspunkte näher ein und bemerkte nochmals:

„Kommt das Denkmal auf einen Höhepunkt am Rhein zu stehen, so wird es den größten Theil des Jahres verlassen dastehen, nur wenigen Bewohnern der Provinz wird es möglich sein in der guten Jahreszeit zur Höhe hinauf zu wandern, um das Denkmal anzusehen; auf einer Insel stehend, wird man es monatelang nicht erreichen können, von den Wogen beim Hochwasser oder Eisgang umspült, wird es einsam und verlassen dastehen. Dies sind keine Punkte für ein Kaiser-Denkmal und kann Ich Mir nicht denken, daß die Provinz solche Aufstellungsorte ernstlich ins Auge gefaßt hat. In Coblenz, am Zusammenfluß des Rheins und der Mosel — am „Deutschen Eck“ — müßte es stehen, doch dies geht leider nicht, da sonst das alte deutsche Ritterhaus beseitigt werden müßte; es giebt aber in Coblenz noch viele andere schöne Aufstellungspunkte, z. B. vorn Schloß oder, wenn es vom Rhein aus gesehen werden muß, ließen sich auch dort gewiß geeignete Punkte finden.“

Allerhöchstdieselbe beauftragte mich eine Skizze anzufertigen, die sich auf einen solchen Punkt bezog, und als ich am nächsten Tage dieselbe überreichte, sagte zum Schluß der Audienz Ihre Hochselige Majestät:

„Vielleicht finden Sie, wenn der Denkmalsfrage wieder näher getreten wird, Gelegenheit Meine Ansicht zur Kenntniß zu bringen“.

In Abschrift füge ich die mir durch den vortragenden General-Adjutanten zugekommene Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs, von den mir gewordenen Mittheilungen Ihrer Majestät der Hochseligen Kaiserin Augusta Gebrauch zu machen, ganz ergebenst bei.

Indem ich mich der Hoffnung hingeebe, daß die Wünsche und Ansichten Ihrer Hochseligen Majestät bei der Auswahl des Aufstellungsortes Berücksichtigung finden mögen, habe ich die Ehre

mit vorzüglicher Hochachtung zu sein

Euer Excellenz

ganz gehorsamster

von Tschudi,

Oberst und Inspekteur der 1. Festungs-Inspektion.

An

den Vorsitzenden des Provinzialausschusses der Rheinprovinz,
Königlichen Kammerherrn und Schloßhauptmann, Ritter hoher
und höchster Orden

Herrn Freiherrn von Solemacher-Antweiler

Excellenz

zu Bonn.

Abschrift.

Berlin, den 15. November 1890.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich unter Bezugnahme auf Ihr an mich gerichtetes Schreiben vom 8. d. M., das ich seinem Inhalt nach zum Allerhöchsten Vortrag gebracht habe, ergebenst mitzutheilen, daß Seine Majestät der Kaiser und König Euer Hochwohlgeboren gestattet haben, von den angezogenen Aeußerungen Ihrer Majestät der Hochseligen Kaiserin Augusta den in dem Schreiben angegebenen Gebrauch zu machen.

gez. von Sahnke.

An
den Königlichen Oberst und Inspekteur
der 1. Festungs-Inspektion
Herrn von Tschudi
Hochwohlgeboren
Königsberg in Pr.

Anlage c.

Bonn, den 27. November 1890.

An
den Königlichen Oberst und Inspekteur der 1. Festungs-Inspektion,
Ritter hoher Orden
Herrn von Tschudi
Hochwohlgeboren
Königsberg i. Pr.

Euer Hochwohlgeboren beile ich mich den richtigen Empfang des geehrten Schreibens vom 22. cr., betreffend die Ansichten Ihrer Hochseligen Majestät, der Kaiserin Augusta, über den Standort des Rheinischen Kaiser-Wilhelm-Denkmal's hiermit anzuzeigen.

Ich werde nicht verfehlen, dem am 29. cr. in Düsseldorf zusammentretenden Provinzialauschuß der Rheinprovinz von Ihrer Zuschrift nebst Anlage, betreffend die Allerhöchste Ermächtigung zur Publikation, Kenntniß zu geben und bei demselben zu beantragen, dem zum 30. cr. berufenen Provinziallandtage die gewünschte Mittheilung zu machen.

Ich ergreife diese Gelegenheit Euer Hochwohlgeboren meine vorzüglichste Hochachtung zu versichern, mit der ich die Ehre habe zu sein

Euer Hochwohlgeboren

sehr ergebenster

Freiherr von Solemacher

Kammerherr und Schloßhauptmann von Brühl,
Vorsitzender des Provinzialauschusses der Rheinprovinz.

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

die anderweitige Regelung der Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues.

Der Provinzialauschuß hat aus Anlaß der bei der Beantragung und Verwendung der Beihilfen für den Gemeinde-Wegebau hervorgetretenen Uebelstände während der Tagung des 35. Provinziallandtages eine umfassende Vorlage über diese Angelegenheit für die nächste Sitzung des Provinziallandtages in Aussicht gestellt. Bei den eingehenden Berathungen, welche über diese Frage innerhalb des Provinzialauschusses gepflogen wurden, ergab sich, daß die Uebelstände, über welche auch in den Sitzungen der III. Fachcommission des 35. Provinziallandtages Klagen geführt worden waren, weniger in der Art und Weise der Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues Seitens der Provinz, als vielmehr in dem Umstande beruhten, daß zahlreiche Gemeinden in der Provinz eine Wegebaulast zu tragen haben, welcher sie weder nach ihrer finanziellen Lage noch nach ihrer technischen Verwaltungseinrichtung gewachsen sind. Der Provinzialauschuß konnte deshalb eine gründliche Besserung auf diesem wichtigen Gebiete nur dann erhoffen, wenn die Hand an die Wurzel des Uebels gelegt, d. h. wenn die anzustrebende Reform nicht bloß auf die Aufstellung neuer Bestimmungen über die Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues beschränkt, sondern gleichzeitig auf eine durchgreifende Umgestaltung der Unterhaltung der öffentlichen Wege in unserer Provinz ausgedehnt würde. Von dieser Erwägung ausgehend hat der Provinzialauschuß zunächst Grundsätze für die anderweitige Regelung der Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues sowie für eine durchgreifende Aenderung in der Art und in der Aufbringung der Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Wege in hiesiger Provinz aufgestellt und durch eine umfassende Denkschrift des Herrn Landesdirektors näher begründen lassen. Diese Grundzüge nebst Denkschrift sind mittelst Schreibens vom 8. Juli d. J. (I. S. 3790) dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz mitgetheilt worden, um dieselben den zuständigen Herren Ministern vorzulegen, damit etwaige Bedenken der königlichen Staatsregierung gegen die beabsichtigten Reformen, welche nur unter Mitwirkung der Organe der königlichen Staatsregierung durchgeführt werden konnten, zur Kenntnißnahme des Provinziallandtages gebracht werden könnten.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten ist auf diese Mittheilung folgendes Schreiben eingegangen:

J. N. 12087.

Coblenz, den 28. Oktober 1890.

In Folge des in Ew. Hochwohlgeboren gefälligem Schreiben vom 8. Juli d. J. (I. i. 3790) zum Ausdruck gebrachten Wunsches habe ich die Seitens des Provinzialauschusses in der Sitzung vom 4/5. desj. M. festgestellten „Grundzüge für die anderweitige Regelung der Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues bezw. der Unterhaltung der öffentlichen Wege in der Rheinprovinz“ nebst der denselben beigelegten

Denkschrift den zuständigen Herren Ministern vorgelegt. Durch Erlaß vom 10. d. M. haben mir die Herren Minister davon Mittheilung gemacht, daß es in ihrer Absicht liege, neben den für andere Provinzen des Staates in Aussicht genommenen neuen Wegeordnungen auch mit der provinziellen Regelung des Wegerechtes für die Rheinprovinz vorzugehen. Dabei solle der Kreis nicht bloß aushülfswise bei Unvermögen der Gemeinde, sondern als regelmäßiger Träger der Wegebaulast für die zwischen Provinzialstraßen und eigentlichen Gemeindegewegen liegende Klasse von mittleren Wegen, für welche in dem Entwurfe der Grundzüge die Bezeichnung Gemeindegewegen gewählt sei, an der Wegebaupflicht theilhaftig werden. Angesichts dieses gesetzgeberischen Planes haben die Herren Minister empfohlen, daß in der Zwischenzeit bis zur Ausführung desselben Alles vermieden werde, was ihm Hindernisse bereiten könnte; namentlich würde die in den Grundzügen in Aussicht genommene Regelung des Wegebaues und der Wegeunterhaltung in diesem Sinne als ein unerwünschter Vorgang anzusehen sein.

Unter diesen Umständen möchte ich dringend empfehlen, vorläufig von einer weiteren Verfolgung des in den Grundzügen entwickelten Planes abzusehen, und namentlich von einer Vorlage dieser Grundzüge an den diesmaligen Provinziallandtag Abstand zu nehmen.

Sobald mir seitens der Herren Ressortminister über die bestehenden gesetzgeberischen Pläne nähere Eröffnungen zugegangen sind, werde ich nicht verfehlen, Ew. Hochwohlgeboren weitere Mittheilungen zu machen, damit Ew. Hochwohlgeboren rechtzeitig in der Lage sind, in Erwägung zu nehmen, in welcher Art die von der Provinz im Interesse des Wegewesens für wünschenswerth erachteten Maßnahmen im Einklange mit den gesetzgeberischen Absichten der königlichen Staatsregierung gefördert werden können.

Daß ich gern bereit sein werde, nach den dortseitigen Wünschen zur Erzielung gedeihlicher Ergebnisse meine Vermittelung und Unterstützung auch ferner eintreten zu lassen, wird keiner besonderen Versicherung bedürfen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
Rasse.

An
den Landesdirektor der Rheinprovinz,
Herrn Geheimen Regierungsrath Klein
Hochwohlgeboren
Düsseldorf.

Der Provinzialauschuß glaubt dem in diesem Schreiben dargelegten Standpunkte der Herren Minister hinsichtlich der vorläufigen Vertagung der geplanten Reform nur beitreten zu können, indem durch den in Aussicht genommenen Erlaß einer neuen Wegeordnung für die Rheinprovinz die Voraussetzungen, auf welchen die Vorschläge des Provinzialauschusses beruhen und nach Lage der jetzigen Gesetzgebung auch nur beruhen konnten, allerdings in wesentlichen Punkten eine Veränderung erleiden müssen. Der Provinzialauschuß verkennt hierbei zwar die Schwierigkeiten einer gesetzlichen Regelung der verwickelten Wegeverhältnisse in der Rheinprovinz

nicht, allein er glaubt doch eine Lösung dieser Frage binnen einer nicht allzufernen Frist in einem für die Provinz gedeihlichen Sinne erhoffen zu dürfen, insofern die gesetzgeberischen Arbeiten sich möglichst enge an die bestehenden, auf der geschichtlichen Entwicklung des Wegebaues in hiesiger Provinz beruhenden Verhältnisse anschließen.

Um dieser gesetzlichen Regelung nicht vorzugreifen, dürfte allerdings nur übrig bleiben, einstweilen von grundsätzlichen Aenderungen auf dem Gebiete der Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues abzugehen und vorläufig den Gemeinde-Wegebau in der seitherigen Weise zu unterstützen.

Hiermit würde auch die Veranlassung zur Erhöhung des Creditcs zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreis-Wegebaues, wozu aus Anlaß der geplanten Reformen im Etatsentwurfe für 1891/93 die Summe von 160 000 M. aus der allgemeinen Dotationsrente vorgesehen ist, zur Zeit fortfallen und es könnten jene 160 000 M. zur theilweisen Deckung der Landarmenkosten verwendet werden, wodurch der im Wege der Provinzialumlage zu erhebende Zuschuß für das Landarmenwesen sich von 700 000 M. auf 540 000 M. (zu vergl. Haupt-Etat Tit. II Nr. 3 der Einnahme) und die gesammte Provinzialumlage von 3 300 000 M. auf 3 140 000 M. vermindern würde.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach folgende Anträge zu stellen:

„Der hohe Provinziallandtag wolle beschließen:

1. im Hinblick auf die im Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. Oktober d. J. enthaltene Mittheilung über die gesetzgeberischen Pläne der Königlichen Staatsregierung von einer anderweitigen Regelung der Unterstützung des Gemeinde- und Kreis-Wegebaues und in Folge dessen auch von der vorgeschlagenen Erhöhung des Creditcs für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreis-Wegebaues um die Summe von 160 000 M. zur Zeit abzusehen;
2. sodann den bezüglichen Credit auf die bisherige Summe von 250 000 M. jährlich festzusetzen und den Provinzialauschuß zu ermächtigen, diesen Credit in der seitherigen Weise zu verwenden; endlich
3. im Hinblick auf die auf dem Gebiete der Unterhaltung der öffentlichen Wege in hiesiger Provinz hervorgetretenen Mängel und Uebelstände an die Königliche Staatsregierung die dringende Bitte zu richten, mit der in Angriff genommenen gesetzlichen Regelung der in Rede stehenden Materie baldthunlichst vorgehen und die bezüglichen gesetzgeberischen Arbeiten dem Provinzialauschusse beziehungsweise dem Provinziallandtage zur gutachtlichen Aeußerung zeitig vorlegen lassen zu wollen.“

Düsseldorf, den 8. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Bericht

des Provinzialausschusses

über

den Antrag des Präsidenten der Königlichen Regierung zu Aachen auf Uebernahme von
Aktienstraßen auf Provinzialfonds.

Der Präsident der Königlichen Regierung zu Aachen hat unter dem 5. August d. J. an den Landesdirektor, unter Mittheilung des in der Anlage hier beigefügten Antrages des Königlichen Landraths des Landkreises Aachen, das nachstehende Schreiben gerichtet:

„Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage Abschrift eines Berichtes des Königlichen Landraths des Landkreises Aachen vom 14. v. Mts. nebst Anlagen — letztere mit der Bitte um gefällige Rückgabe — mit dem ergebensten Bemerkten vorzulegen, daß die Mißstände, welche durch die mangelhafte Unterhaltung und die Erhebung von Barrieregeld auf den im diesseitigen Bezirke vorhandenen Aktienstraßen hervorgerufen werden, derartig sind, daß es dringend wünschenswerth erscheint, daß diese Straßen von der Provinzialverwaltung übernommen werden.

In dem diesseitigen Bezirke kommen folgende Aktienstraßen in Betracht:

1. Die Aktienstraße Jülich-Eschweiler-Stolberg;
2. desgl. Aachen-Stolberg;
3. desgl. Aachen-Eupen;
4. desgl. Düren-Eschweiler.

Indem ich auf die diesseitigen desbezüglichen Schreiben vom 7. März 1876, 18. Mai 1876 und 17. November 1876 Bezug nehme, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, bei der erheblichen Bedeutung dieser Straßen für den durchgehenden allgemeinen Verkehr bei dem Provinzialausschusse und Provinziallandtage die Angelegenheit gefälligst erneut in Anregung bringen zu wollen, namentlich unter welchen Bedingungen in die Uebernahme dieser Straßen auf die Provinzialverwaltung gewilligt wird.

Den Ausführungen des Königlichen Landraths zu Aachen über die wünschenswerthe Verminderung der Seitens der Provinzialverwaltung bisher bezüglich der Uebernahme einiger Aktienstraßen gestellten Bedingungen kann ich nur beipflichten und ersuche Euer Hochwohlgeboren ich ergebenst, mir von den dortigen Entschlie-
ßungen gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

gez. von Bremer.“

Der Provinzialauschuß beehrt sich dem hohen Landtage zur Sache Nachstehendes zu berichten:

Die Aktienstraßen bilden nicht allein im Regierungsbezirk Aachen, sondern auch in den Regierungsbezirken Coblenz und Düsseldorf zum Theil wichtige Glieder der öffentlichen Verkehrswege. Ihre Ausdehnung beträgt im Ganzen 106,06 Kilometer.

Diese Straßen sind im Besitz von Privaten, welche zur Verzinsung des Anlagekapitals und behufs Erhöhung der zur Unterhaltung erforderlichen Mittel die Berechtigung zur Erhebung von Barrieregeld erhalten haben und von diesem Rechte zur Zeit auch noch Gebrauch machen. Der Zustand der Straßen ist im Allgemeinen ein wenig befriedigender und entspricht derselbe den Anforderungen der Neuzeit in keiner Weise. Die Eigenthümer der Straßen sind nicht in der Lage, aus den Intradem der Barriere-Empfangstellen die Kosten einer rationellen Unterhaltung zu bestreiten und haben sich deshalb in den letzten Jahren sowohl die Klagen des Publikums über Verkehrserchwernisse, als auch die Anträge der Lokalbehörden auf Uebernahme dieser Straßen in die Unterhaltung der Provinz dauernd wiederholt.

Auch ein exekutorisches Vorgehen der Wege-Polizeibehörden gegen die säumigen Wegebaupflichtigen ist von dauerndem Erfolg nicht gekrönt gewesen.

Es muß zugegeben werden, daß einzelne dieser Straßen, falls dieselben nicht als Aktienunternehmungen gebaut worden wären, als Bezirksstraßen ausgebaut und im Laufe der Zeit, wie alle Bezirksstraßen, in die Unterhaltung der Provinz übergegangen wären, wenn dies auch bei allen nicht zutrifft. Diejenigen Kreise, in welchen Aktienstraßen der ersteren Art sich vorfinden, haben aber anderen Kreisen gegenüber, in welchen nur Provinzialstraßen als Hauptverkehrswege vorkommen, den wesentlichen Nachtheil, daß selbige, obwohl sie für die Unterhaltung der Provinzialstraßen in gleichem Maße wie die übrigen Kreise beizusteuern haben, auch noch durch die Entrichtung von Barrieregeld auf den Aktienstraßen, also doppelt zur Wegeunterhaltung herangezogen werden. Wenn daher in diesen Gegenden eine Mißstimmung herrscht, welche in fortdauernden Petitionen auf Uebernahme der Aktienstraßen auf die Provinz sich zu erkennen giebt, so kann dieses Vorgehen wohl als unbegründet nicht erachtet werden.

Der Provinzialauschuß hat daher geglaubt, einer generellen Regelung der Frage, betreffend die fernere Unterhaltung der Aktienstraßen, näher treten zu sollen.

Bei den desfalligen vorläufigen Erhebungen hat sich indessen ergeben, daß die Uebernahme sämtlicher Aktienstraßen als Provinzialstraßen wegen der geringeren Bedeutung eines Theiles derselben sich nicht empfehlen wird, daß vielmehr dieser Theil, etwa nach Ablösung der Verpflichtung zur Entrichtung von Barrieregeld, den betreffenden Gemeinden zur Unterhaltung zu überweisen wäre.

Welche der bestehenden Aktienstraßen zu der einen oder anderen der vorbenannten beiden Gattungen zu zählen sind, bedarf jedoch zunächst noch der eingehenden Prüfung und Unterhandlung mit den zuständigen Behörden.

Auch wird die Frage der Kosten für einen entsprechenden Ausbau dieser Straßen und deren jährliche Unterhaltung, sowie diejenige der Abfindung der jetzigen Eigenthümer und Barrieregeld-Empfangsberechtigten zu erwägen sein, damit die zukünftigen Wegebaupflichtigen über die Folgen einer Uebernahme jener Straßen von vorneherein nicht im Zweifel gelassen werden.

Eine gründliche Klarstellung aller dieser Vorfragen bedarf jedoch eines eingehenden Studiums und längerer Verhandlungen mit den beteiligten Aktionären und den zuständigen

Behörden, sowie auch der Aufstellung von Kostenaufschlägen für den Ausbau und die fortlaufende Unterhaltung. Der Provinzialauschuß glaubte vor Eintritt in diese Vorbereitungsarbeiten diese Angelegenheit dem hohen Landtage zur weiteren Beschlußfassung vortragen zu sollen und beehrt sich, zunächst folgende Anträge zu stellen:

„Hoher Provinziallandtag wolle

1. die Entscheidung über den Antrag des Präsidenten der Königlichen Regierung zu Aachen auf Uebernahme der genannten 4 Aktienstraßen zur Zeit noch aussetzen und
2. den Provinzialauschuß beauftragen, dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage darüber zu unterbreiten:
 - a. welche der jetzt noch bestehenden Aktienstraßen auf die Unterhaltung durch die Provinz zu übernehmen sein werden und wie hoch sich die Kosten für den erstmaligen provinzialstraßenmäßigen Ausbau und die fernere jährliche Unterhaltung belaufen,
 - b. in welcher Weise der Ausbau und die fernere Unterhaltung der übrigen Aktienstraßen in Zukunft zu regeln sein möchte und welche Summen hierfür aufzubringen sind.“

Düsseldorf, den 5. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Aachen, den 14. Juli 1890.

In dem hiesigen Kreise sind eine größere Anzahl von Chauffeen vorhanden, welche in dem Eigenthum und der Unterhaltung von Aktiengesellschaften stehen. Das Vorhandensein dieser Straßen schädigt die Verkehrsinteressen auf das schwerste, einerseits weil auf diesen Straßen Barrieregeld erhoben und dadurch das Fuhrwesen nicht unerheblich vertheuert wird, andererseits weil die Unterhaltung der Straßen eine höchst mangelhafte ist, da die Straßenbesitzer aus Sparsamkeitsrücksichten auch die nöthigsten Ausgaben scheuen und den ernstesten Maßregeln der staatlichen Aufsichtsbehörde eine vielfach von Erfolg begleitete Verschleppungstaktik entgegenstellen.

Am lebhaftesten sind die Klagen über die Höhe des Barrieregeldes und die schlechte Unterhaltung auf den die Städte Stolberg und Eschweiler, sowie mehrere volkreichen Landgemeinden durchschneidenden Aktienstraßen von Stolberg nach Jülich und von Aachen nach Stolberg. In minderem, aber immer noch erheblichem Maß erscheinen berechtigt die Klagen über die Straßen von Eschweiler nach Düren und von Aachen nach Eupen.

Da die Uebernahme der Aktienstraßen in die Verwaltung der Provinz nach Lage unserer gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften der einzige Ausweg sein dürfte, um eine Besserung der bestehenden Verhältnisse zu erlangen, ist diese Uebernahme wiederholt angestrebt worden. Zuletzt ist meinerseits im Oktober 1886 ein Antrag auf Uebernahme der Stolberg-Jülicher und der Aachen-Stolberger Aktienstraße gestellt worden, nachdem ich mir vorher zeitweilig die Disposition über die Straßen durch Verhandlungen mit den Eigenthümern gesichert hatte. Von den Anträgen, welche ich der Königlichen Regierung mittels Berichts vom 25. Oktober 1886 Nr. 12371 bezw. vom 26. Oktober 1886 Nr. 12390 in Abschrift vorgelegt

habe, ist derjenige bezüglich der Aachen-Stolberger Straße ohne weiteres abschlägig beschieden worden, angeblich weil diese Straße in einer die thatsächlichen Verhältnisse völlig verkennenden Weise als eine Parallelstraße zur Brand-Stolberger Provinzialstraße angesehen worden ist. Zur Uebernahme der Stolberg-Zülicher Straße sowohl im Ganzen, als auch der Theilstrecke Stolberg-Gschweiler erklärte sich der Provinziallandtag bereit, knüpfte daran jedoch die Bedingung des provinzialstraßenmäßigen Ausbaues, wozu nach späterer Interpretation des Provinzialverwaltungsrathes auch die Beseitigung zweier unvorschriftsmäßigen Steigungen zu rechnen war. Meinerseits ist eine Veranschlagung der Kosten dieses Ausbaues herbeigeführt worden. Aus dem mit Bitte um demnächstige Rückgabe angeschlossenen Kostenanschlage zc. wollen Euer Hochwohlgeboren ersehen, daß die Kosten der Instandsetzung auf 80 000 Mark und die Kosten zur Beseitigung der beiden Steigungen auf 85 000 Mark zu schätzen sind, so daß mit dem der Aktiengesellschaft zu zahlenden Ankaufspreis von 18 000 Mark rund 180 000 Mark aufgebracht werden mußten. Es erschien unmöglich, diesen Betrag für die Straße flüssig zu machen, selbst wenn die Provinz, wie mündlich in Aussicht gestellt wurde, einen Zuschuß zu den Baukosten gegeben hätte, und mußte darum von der weiteren Verfolgung der Sache abgesehen werden. Die von der Provinz gezeigte Bereitwilligkeit war infolge der daran geknüpften, unter den hiesigen Verhältnissen unerfüllbaren Bedingung, nichts als eine verblühte Ablehnung.

Mit Bezug auf die unlängst gepflogene Besprechung beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren Ermessen anheimzugeben, ob es angemessen erscheint, bei der Provinz wiederholt die Uebernahme, wenigstens der Stolberg-Zülicher Straße oder eines Theiles derselben anzuregen. Sollte die Provinz geneigt sein, günstigere Uebernahmebedingungen zu stellen als im Jahre 1886, so will ich gern wiederholt versuchen, die Aktiengesellschaft zur Ueberlassung der Straße zu bestimmen und den der Aktiengesellschaft zu zahlenden Ankaufspreis im hiesigen Kreise flüssig zu machen. Ich will ferner versuchen, im hiesigen Kreise einen mäßigen Zuschuß zu den Instandsetzungskosten der Straße aufzubringen, meine aber, daß der provinzialmäßige Ausbau am besten und billigsten allmählich nach der Uebernahme von der Provinz zu besorgen ist, und daß von der Beseitigung der beiden Steigungen, die bereits länger als ein halbes Jahrhundert befahren werden und sich von den Steigungen mancher hiesiger älteren Provinzialstraßen, z. B. den Steigungen bei Brand, Cornelimünster, Raninsberg nicht wesentlich unterscheiden, abgesehen werden kann.

Hervorheben möchte ich noch, daß ich mir von den Unterhandlungen mit der Aktiengesellschaft wegen Ueberlassung der Straße, sowie mit den hiesigen Interessenten wegen Hergabe von Geldmitteln nur dann Erfolg verspreche, wenn von der Provinz klar und deutlich ausgesprochen worden ist, ob und unter welchen Bedingungen sie die Straße übernehmen will. Auch muß ich betonen, daß diesseits Geldmittel für Instandsetzung des im Kreise Zülich belegenen Theiles der Straße nicht aufgebracht werden können.

Der Königliche Landrath.

gez. von Cöls.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn von Hoffmann
Hochwohlgeboren hierselbst.

Zu I. Nr. 11783.

Bericht

der Commission des Provinziallandtages

zur Vorberathung der Petitionen betr. die Kanalisirung der Mosel, Saar und Lahn.

Die durch Beschluß des Provinziallandtages vom 2. Dezember cr. niedergesetzte Commission hat die

- a. von dem Vereine zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen,
- b. von der nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller und
- c. dem Verein Deutscher Eisenhüttenleute

unter dem 1. November cr. gemeinsam an den Provinziallandtag gerichtete Petition, mit welcher dieser um Anerkennung der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Kanalisirung der Mosel angegangen worden ist, in mehreren Sitzungen der Berathung unterzogen. Hierbei ist auch der Inhalt der derselben Commission später zugewiesenen, auf das gleiche Ziel gerichteten Petitionen

- d. des Oberbürgermeisters und der Stadtverordneten der Stadt Trier vom 16. November cr.,
- e. zahlreicher Bewohner der Ortschaft Treis und ihrer Umgegend vom 7. Oktober cr. und
- f. zahlreicher Bewohner der Ortschaften Trarbach, Traben und Zell a. d. Mosel vom Dezember cr.

zur Berücksichtigung gezogen worden.

Nachdem Eingang der Commissionsberathung constatirt worden, daß von keinem der Commissionsmitglieder die Ausführungen der gedachten Petitionen als unrichtig hingestellt, daß aber aus den in denselben nicht behandelten besonderen Interessen einzelner Gegenden abseits des Rheines und der Mosel Bedenken gegen das Moselkanalisirungsprojekt hergeleitet werden, fand zuvörderst

eine eingehende Berathung darüber statt, in wie fern die Interessen dieser Gegenden, deren jede sich in der Commission vertreten fand — des Nacher Kohlen- und Eisenbezirks, des Lahnthales, des Sieger-Landes und des von der Saar abgelegenen Theiles des Saarkohlenrevieres — durch das Projekt der Kanalisirung des Mosellaufes berührt werden.

Der Vertreter des Nacher Bezirkes gab der Befürchtung Ausdruck, daß die Kanalisirung der Mosel der Eisenerzeugung im niederrheinisch-westfälischen Bezirke in solchem Maße zum Vortheil gereichen werde, daß die Nacher Eisenindustrie, welche schon jetzt erheblich höhere Entstellungskosten habe, in ihrer Concurrenzfähigkeit gefährdet werde. Nothwendig sei es alsdann, daß diese dem ersteren Bezirke so ungünstige Verschiebung durch anderweite Regelung der Frachttarife ausgeglichen werde.

Der Vertreter des Lahnthales erkannte an, daß die Interessen des Eisenerzbergbaues daselbst von dem Ergehen der niederrheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie in hohem Grade abhängig seien. Von der Kanalisirung der Mosel aber, durch welche es dem letzteren Bezirke ermöglicht werde, Minette aus Lothringen sehr erheblich billiger als bisher zu beziehen, drohe

dem Lahnbezirke schwere Schädigung insbesondere dann, wenn nicht gleichzeitig auch die Lahn kanalisiert werde. Auch wenn dies — wie allseitig als nothwendig anerkannt wird — geschähe, so bliebe doch nicht ausgeschlossen, daß dem Lahnbezirke aus der Mosel- und Lahn-Kanalisation mehr Schaden als Nutzen erwachse und in diesem Falle erübrige nur, daß dringend auf eine entsprechende Ermäßigung der Eisenbahnfrachtsätze der Kohlen und Coaks für den Lahnbezirk hingewirkt werde.

Der Vertreter des Siegerlandes erkannte an, daß zur Aufrechterhaltung der Exportfähigkeit des niederrheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlgewerbes eine Verbilligung des Bezuges der lothringischen Minette unumgänglich nothwendig sei. Sein Bezirk aber, dessen Qualitätserze durch die Einführung des Thomasprozesses ohnehin schon zu leiden gehabt hätten, werde dann nothwendig durch Herabsetzung der Kohlen- und Coaksfrachten zu entschädigen sein.

Der Vertreter des von der Saar abgelegenen Theiles des Saarkohlenreviers (Dttweiler) wies darauf hin, daß, weil das dort — in Neunkirchen — befindliche Eisenwerk von dem zu erbauenden Kanal nicht berührt werde, dasselbe von diesem keine Vortheile, wohl aber die schwerwiegendste Schädigung zu gewärtigen habe. Wenn, wie anzunehmen, die Minette um 1,50 M. billiger nach Westfalen gefahren werde, so müsse an dieses Eisenwerk bald die Nothwendigkeit herantreten, die Hochofen nach Lothringen zu verlegen, was im Interesse der ansässigen Arbeiterbevölkerung aufs Tiefste zu beklagen sein würde. Ebenso befürchte die staatliche Kohlenindustrie an der Saar durch den Kanal wettbewerbsunfähig und in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, die Arbeiter in größerer Zahl zu entlassen; in diesem Sinne habe sich im Jahre 1886 die Saarbrücker Bergwerksdirektion und das Oberbergamt zu Bonn gutachtlich ausgesprochen. Auch die Landwirthe des Kreises Dttweiler seien größtentheils Gegner des Kanals, da derselbe durch die Ermöglichung billigerer Getreideeinfuhr unserer Schutzollpolitik widerspreche. Nicht minder seien die Kleinwerbetreibenden der Befürchtung, daß infolge des durch den Moselkanal herbeigeführten Niederganges der Industrie im Hinterlande der Saar eine Schädigung ihrer Interessen eintreten werde, auch die Vertreter der Forstwirtschaft seien nicht für den Kanalbau eingenommen.

Gegenüber diesen Ausführungen wurde von den dem Kanalisationsprojekte unbedingt zugeneigten Mitgliedern der Commission, welche deren große Mehrheit bildeten, zunächst im Allgemeinen hervorgehoben, daß es sich hier um eine genaue Abwägung der Interessen der einzelnen Bezirke nicht handle, die Abgeordneten der Provinz vielmehr den Standpunkt des Allgemeinwohles im Auge behalten müßten, die Frage also dahin zu stellen sei, ob die Ausführung des Kanalisationsprojektes sich für die Provinz im Ganzen bezw. für die Interessen der weitaus überwiegenden Mehrheit ihrer Bevölkerung nothwendig oder doch förderksam erweisen werde. Verschiebungen der Produktions- und Absatzbedingungen jedweder Industrie würden durch jedes neue Verkehrsmittel, jede neue Eisenbahn, jede neue Landstraße herbeigeführt; glaubte man jedwede Verkehrsverbesserung von der genauen Begleichung der Interessen einzelner Bezirke gegen einander abhängig machen zu müssen, so hätte man füglich kein Kilometer Staatsbahnen bauen dürfen.

Bei der in Rede stehenden Kanalisation handle es sich zudem nicht um eine künstliche Verschiebung der Verkehrsverhältnisse, sondern lediglich um die Schiffbarmachung von Flüssen, welche schiffbar zu erhalten ohne Zweifel eine Pflicht des Staates sei. Die Mosel insbesondere werde, da die Regulirung nicht zum Ziele geführt, als Verkehrsstraße, welche sie doch vormalig gewesen, ganz verschwinden, wenn man nicht zu ihrer Kanalisation schreite; sie werde aber kanalisiert einen wirtschaftlichen Werth für das ganze Land darstellen, wie er keiner anderen Wasserstraße in Europa beizumessen sei.

Was nun die von den Kanalgegnern hervorgehobenen Bedenken im Einzelnen betrifft, so wurde auf dieselben Folgendes entgegnet.

Die eisenindustriellen Werke des Aachener Bezirkes seien auf den Kohlen belegen; die Hochofen bei Eschweiler verbrauchen theilweise eigene Erze und ausschließlich eigene Coaks. Die Hohe Bennbahn schaffe billige Eisenfrachten aus Luxemburg, ein billiger Bahntransport zum Exporthafen Antwerpen stehe zur Verfügung. So befindet sich das Aachener Revier in einer außerordentlich günstigen Lage, und die sehr hohen Erträge der dortigen Eisenwerke seien ohne Zweifel auf die letztern zurückzuführen. Es werde daher füglich gerade dieser Bezirk dem nieder-rheinisch-westfälischen die Beseitigung alter, aus der Einführung des Bessemerprocesses, des Thomasverfahrens und der Annexion Elsaß-Lothringens entstandenen Nachtheile nicht mißgönnen dürfen, auch wenn die Aachener Eisenindustrie nach Herstellung der Wasserstraße vom Rhein nach Lothringen etwas an ihrem bisherigen Vorsprunge einbüßen sollte. Aber auch dies werde wahrscheinlich nicht eintreten, weil die Luxemburger Werke, welche jetzt hauptsächlich das Roheisen nach Aachen liefern und sehr große Gewinne erzielen, bei dem infolge der Moselkanalisierung voraussichtlich bedeutend billiger werdenden Coaksbezüge an die Aachener Werke Roheisen um so viel billiger zu verkaufen in der Lage sein würden, als die niederrheinisch-westfälischen Werke dasselbe billiger produziren würden.

Was den Eisenerzbergbau im Sieg-, Lahn- und Dillgebiet betreffe, so werde die Kanalisierung sich auch für diesen förderlich erweisen. Blicke die niederrheinisch-westfälische Hochofenindustrie Mangels der Herstellung einer Wasserstraße der Möglichkeit, Minette zu billigeren Tariffäßen als bisher zu beziehen, beraubt und käme sie hierdurch zum Erliegen, oder würde sie nicht mehr in der Lage sein, einen großen Theil ihrer Produktion zu exportiren, so würde hieraus insbesondere für die genannten, erzbergbautreibenden Bezirke der schwerste wirtschaftliche Schaden erwachsen. Denn der niederrheinisch-westfälische Bezirk werde bei der Unmöglichkeit, ausschließlich aus Minette Thomasroheisen zu blasen, vor wie nach auf den Bezug von Erzen jenes Gebietes angewiesen bleiben, der billigere Bezug der Minette werde lediglich die Zufuhr ausländischer Rafenerze und Puddelschlacken zurückdrängen. In der letzten Sitzung des Bezirks-eisenbahnraths zu Köln, in welcher die Frage der Ermäßigung der Erzfrachten zur Verhandlung stand und die Vertreter der Sieg, Lahn und Dill gleichfalls der Befürchtung Ausdruck gaben, daß durch die beabsichtigte Frachtermäßigung der Bezug der Minette auf Kosten ihrer Reviere werde befördert werden, wurde Seitens der königlichen Eisenbahnverwaltung nachgewiesen, daß in der That die Einfuhr der Rafenerze und Schlacken enorm zugenommen habe, daß in Folge der Preissteigerung dieser Materialien von einer Verbilligung des Bezuges der Minetteerze ein Zurückdrängen des Imports von Rafenerzen und Schlacken zu erwarten, keineswegs aber eine Schädigung des Erzbezuges von der Sieg, Dill und Lahn zu befürchten sei. Da diese Ansicht der königlichen Eisenbahnverwaltung völlig zutreffend sei, so erhelle, daß durch den verbilligten Bezug der Minette lediglich die Verschiebung, welche gegenwärtig zu Ungunsten der am Niederrhein und in Westfalen belegenen Hochofenwerke eingetreten sei, beseitigt werde.

Was die Verhältnisse der Saargegend betrifft, so sprachen sich die beiden der Commission zugehörenden Vertreter von Kreisen, welche diesem Flusse unmittelbar anliegen, in ganz entgegengesetztem Sinne aus, wie der Vertreter des Ottweiler Kreises: an der Saar erwarte man von der Kanalisierung nur Vortheile. Im Näheren führten diese Vertreter wesentlich Folgendes aus.

Die Eisenwerke an der Saar seien, weil seit Jahren häufig nicht in zureichendem Maße mit Coaks versehen, vielfach nicht in der Lage, ihre Hochofenanlagen voll auszunutzen, geschweige denn dieselben den Bedürfnissen entsprechend auszudehnen. Die königlichen Gruben seien, wie durch Vorlage amtlicher Schriftstücke aus den Jahren 1887 und 1890 bewiesen wird, nicht im

Stande, die Produktion an Coakskohlen so zu steigern, daß der Bedarf an Coaks für die Saarwerke gedeckt werden könne.

Der Kohlenabsatz der Saargruben nach Lothringen und in die Trierer Gegend würde durch die Kanalisierung schwerlich beschränkt werden. Denn der Saarkohle kämen nicht allein die Vortheile der Thalfahrt und der bedeutend geringeren Entfernung zu statten, sondern sie würde auch wesentlich als Rückfracht der Eisensteintransportschiffe zwischen Lothringen und der Saar zu äußerst billigen Sätzen gefahren werden, während die Ruhrkohle die vier- bis fünffache Entfernung ausschließlich zu Berg und zwar zum Teil unter Ueberwindung der starken Rheinströmung zurückzulegen habe.

Selbst den ungünstigsten Fall vorausgesetzt, daß die Saarkohle durch die westfälische von ihrem bisherigen Absatze in der Richtung nach Trier und darüber hinaus bis zum Eisenwerke Dünt hier und da verdrängt würde, so werde dies den Saarbrücker Bergbau keineswegs lähmen. Denn der Förderung desselben könne nach dem Nordosten Frankreichs, nach der Schweiz und bis nach Italien hinein durch die Ruhrkohle doch schlechterdings keine Concurrenz bereitet werden. Weiter aber würde eine event. Beschränkung des Absatzgebietes leicht durch den größeren Consum der Eisenwerke an der Saar ausgeglichen werden, welchen jetzt kaum die erforderliche Kohlenmenge gewährt werde. Nach der Ansicht der Vertreter des Saarthales unterliegt es nun keinem begründeten Zweifel, daß diese Eisenwerke durch die Kanalisierung des Unterlaufes der Saar und Mosel in weit höherem Maße wie dies bisher der Fall, zum Export ihrer Produkte würden befähigt werden. Einmal sei es die Verbilligung der Zufuhr von Minette, welche die Produktionskosten des Roheisens an der Saar erheblich herabmindern werde, andererseits aber werde ja der auch von der Saarbrücker Handelskammer des Deisteren bitter beklagte Mangel einer Wasser Verbindung mit der See durch die Kanalisierung beseitigt. Der Kanal würde die Möglichkeit bieten, zu billigen Frachtsätzen nach Antwerpen und Rotterdam zu gelangen, und von da wären auf dem Seewege sowohl die norddeutschen Hafenstädte Hamburg, Stettin, Danzig und Königsberg als auch alle überseeischen Absatzgebiete, von denen die Saarwerke jetzt der hohen Eisenbahnfracht nach Antwerpen und Rotterdam wegen fast vollständig abgeschnitten seien, zu erreichen. Die Saarwerke, welche hauptsächlich Träger herstellen, würden dadurch erfolgreich mit Belgien zu concurriren in die Lage kommen. Hieraus erkläre sich auch wohl die Gegnerschaft hinlänglich, welche das an der Saar belegene Eisenwerk Burbacher Hütte dem Kanalprojekte entgegenbringe. Denn dieses Aktienunternehmen, dessen Sitz statutenmäßig in Brüssel sei, befinde sich zum weitaus größten Theile in den Händen von Belgischen und Luxemburgischen Eisenindustriellen, welche dem Wunsche anderer Saarwerke, durch den Kanal mit Belgien und Luxemburg wettbewerbsfähig gemacht zu werden, selbstredend widerstreben.

Auch zahlreiche andere wichtige Industriezweige des Saarreviers, so insbesondere die Cementfabrikation, chemische Fabriken, die Steinbrüche, auch die Glashütten würden aus einer Wasserstraße nach der Mosel und dem Rheine hohen Nutzen ziehen.

Was die Land- und Forstwirtschaft angehe, so seien aus deren Kreisen bislang keinerlei Rundgebungen gegen das Kanalisationsprojekt erfolgt, auch nicht zu erwarten. Die Bevölkerung aber der Saarstädte St. Johann, Saarbrücken und Saarlouis sei lebhaft für den Bau des Kanals eingetreten, von dem sie mit gutem Grund eine Erstarbung ihrer Gewerthätigkeit und dadurch eine Förderung der städtischen Interessen, ein Aufblühen des Handels im Großen und Kleinen erwarten. An das Brodloswerden der Bergleute glaube man auch in diesen Städten keineswegs. Wohl werde das im Ottweiler Kreise belegene Eisenwerk Neunkirchen, da es etwa

20 km vom Kanal entfernt, nicht in dem gleichen Maße wie die hart an der Saar belegenden Werke von der Kanalisierung derselben Vorteil ziehen; immerhin werde auch dieses Eisenwerk seine Lothringer Erze doch billiger beziehen, als das jetzt der Fall, man werde also auch dort nicht wohl zur Entlassung von Arbeitern zu schreiten haben. —

Wenn diese Darlegungen der für das Kanalisierungsprojekt unbedingt eintretenden Mitglieder der Commission die Befürchtungen nicht zu zerstreuen vermöchten, welche die Vertreter des Nacheren Bezirks, der Lahn- und Sieggegend wie auch der Vertreter des von der Saar abseits belegenen Theiles des Saarkohlenbezirks an die von der Ausführung des Projektes zu erwartende Verschiebung insbesondere industrieller Verhältnisse knüpfen, so fand die von den ersteren nun im Näheren beleuchtete Bedeutung des Projektes für den weitaus größeren Theil der Provinz von keiner Seite Widerspruch.

Insbesondere wurden von keinem Commissionsmitgliede die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Wasserstraßen Zweifeln unterworfen. Es wurde dem nicht widersprochen, daß Deutschland, wenn es nicht hinter der allerwärts mächtig aufstrebenden Entwicklung des Verkehrs zurückbleiben wolle, vor allem seine Aufmerksamkeit auch darauf richten müsse, alle für die Schifffahrt geeigneten Ströme dauernd schiffbar zu erhalten.

Unter der Voraussetzung der gleichzeitigen Kanalisierung der Lahn und der unteren Saar wurde insbesondere die Wichtigkeit der Kanalisierung der Mosel hervorgehoben, welche zunächst dem Ufergebiete derselben in hervorragender Weise zu Gute kommen werde.

Die Ausfuhr der Sand-, sowie der Hau- und Bausteine, welche schon jetzt in ziemlich bedeutenden Mengen aus den Steinbrüchen von Udeffangen und Pfalzel nach Köln und Düsseldorf gehen, werde zweifellos durch den Moselkanal eine außerordentliche Steigerung erfahren. Auch den in den Kreisen Trier, Berncastel und Wittlich befindlichen größeren Schieferlagern würde nach der Herstellung solchen billigen Wasserweges eine ergiebigere Ausbeutung denn bisher bevorstehen.

Nicht unbedeutend werde ferner die Moselkanalisierung für das Kolonialwaarengeschäft sein, das seine Artikel von Antwerpen, Rotterdam, Mannheim, Mainz oder Köln beziehe. Für die Forstwirtschaft werde der Moselkanal eine erleichterte Ausfuhr des Nutz- und Bauholzes herbeiführen, während die Gerbereien in und bei Trier, welche schon jetzt Lohe zu Schiff beziehen, die größere, durch den Kanal bedingte Regelmäßigkeit der Schifffahrt mit Freuden begrüßen würden. Auch für das Weingeschäft habe der Moselkanal eine große Bedeutung, und die Obstausfuhr werde sich sicher steigern, wenn ein brauchbarer Wasserweg zur Verfügung stände.

Der Landwirtschaft erleichtere der Kanal vor allem den Bezug der künstlichen Dünger, welche zu ihrer Hebung so wesentlich beitragen. Ferner werde durch die Kanalisierung nicht allein die Abfuhr des Holzes erleichtert, sondern es werde auch die Möglichkeit geboten, die starke Holzkohlennachfrage in Holland zu befriedigen und dadurch die Eichenschälwäldungen hinsichtlich ihres Holztrages zu einer befriedigenden Rentabilität zu bringen.

Vor allem aber ist es der Commission geboten erschienen, die gewaltige Bedeutung des Moselkanals für die Eisen- und Stahlindustrie sowie für den Bergbau des niederrheinisch-westfälischen Kohlenbeckens hervorzuheben.

In diesem Bezirke werden jährlich 34 Millionen Tonnen Steinkohlen gefördert, fast die Hälfte der Gewinnung Deutschlands, $\frac{1}{14}$ der ganzen Erde. Die bis jetzt ausgeschlossenen

Flöze enthalten wenigstens 22 500 Millionen Tonnen. Und diesen Bodenschätzen entspreche die Mächtigkeit der Erzlager, welche sich in Lothringen der Eisengewinnung darbieten. Das Eisensteinvorkommen an der Obermosel wird auf 2400 Millionen Tonnen geschätzt, entsprechend etwa 800 Millionen Tonnen Roheisen oder dem 200fachen der gegenwärtigen Jahreserzeugung Deutschlands. Kohle und Eisen seien die Grundlagen der Industrie, daher Beförderung und Erleichterung des Verkehrs zwischen den Fundorten dieser Rohstoffe die Hauptbedingung der gewerblichen Blüthe eines Landes.

Die Einführung des Thomasverfahrens, auf welches Deutschland wegen Mangel an phosphorfreien Erzen nothwendig hingewiesen sei, zwingt die niederrheinisch-westfälischen Werke zur Benützung der lothringischen Erze, ohne welche dieselben schlechterdings nicht wettbewerbsfähig auf dem Weltmarkte bleiben können. Die anderen zur Verfügung stehenden Erze genügen nicht, weil die erforderliche Menge nicht vorhanden sei, so daß jährlich für viele Millionen Mark fremde Erze eingeführt würden, ein Betrag, der größtentheils dem eigenen Vaterlande erhalten werden könne, wenn den lothringischen Erzen ein billiger Weg zum Niederrhein und nach Westfalen geschaffen werde. Heute seien wir fremden Ländern, namentlich Spanien, in hohem Grade tributär. Spanien habe im Jahre 1889 15 1/2 Millionen Mark von Deutschland für eingeführte Erze gezahlt erhalten. Außerdem zahle Deutschland für die zum Thomasprozeß erforderlichen Materialien große Summen an das Ausland, da bei längst nicht mehr genügendem Ergebnisse der Rasenerzfelder und bei Erschöpfung der heimischen Vorräthe an Puddelschlacke letzteres Material bereits vor den Thüren unserer Concurrenten in Belgien, England und Schottland zu hohen Preisen aufgekauft werden müsse. Der größte Theil dieses Geldes würde im Lande bleiben, wenn man die Minette zu einem billigeren Frachtsaße zu beziehen in der Lage wäre.

Von niederrheinisch-westfälischem Coaks geht schon heute nahezu ein Drittel nach dem westlichen Grenzgebiet. Dieser Absatz aber sei unausgesetzt durch den schärfsten Wettbewerb von seitens Belgiens und Frankreichs bedroht. Die Beforgniß, daß im Laufe der Zeit Rückschläge für den Absatz eintreten könnten, erscheine angesichts der Anstrengungen, welche durch die Tarifpolitik der französischen und belgischen Eisenbahnverwaltungen und durch die Verbesserung und Bervollständigung der französischen und belgischen Wasserstraßen gemacht würden, um den niederrheinisch-westfälischen Coakereien das unter Opfern und Anstrengungen aller Art eroberte Absatzgebiet streitig zu machen, nur zu begründet. Eine Steigerung des Absatzes der niederrheinisch-westfälischen Erzeugnisse und eine weitere Verdrängung der ausländischen erscheine vollends ausgeschlossen, so lange nicht ein billigerer Weg für die ersteren geschaffen werde. Der Mangel eines solchen sei um so mehr bedauerlich, als die Coaksmenge, welche auf den Hochofenwerken des Grenzgebietes zur Verwendung gelangt, jährlich über 2 Millionen Tonnen betrage.

Der Austausch gerade von Erzen und Kohlen sei es, welcher, weil deren Beförderung nicht sowohl Schnelligkeit als die Ueberwindung gewaltiger Lasten und Massen erheische, vornehmlich auf die Benützung von Wasserstraßen angewiesen sei, wie denn die Eisenbahn bei der stetigen Zunahme des Verkehrs der der Schnellbeförderung bedürftigen Waaren sich für den Transport von Mineralien je mehr und mehr unzureichend erweisen müsse. Dies vornehmlich spreche für die Sicherung der Schiffbarkeit der Mosel, Saar und Lahn. Die Kanalisierung dieser Flüsse bringe zudem dem neu erworbenen Reichslande Lothringen Hebung seiner wirthschaftlichen Thätigkeit und ihrer materiellen Erfolge und werde dieses Land daher fester an das deutsche Vaterland ketten. Auch dürften die Reichslande um so mehr die Kanalisierung dieses Flusses erwarten, als diese auf französischem Gebiet schon bis Metz ausgeführt worden und die feste Zusage der Weiterführung bis Diedenhausen bereits von der französischen Regierung gegeben worden sei.

Daß die Segnung, welche der Montan- und der Eisenindustrie insbesondere des Niederrheins und Westfalens aus der geplanten Wasserstraße erwachsen werde, auch auf alle anderen Erwerbszweige der von der letzteren durchschnittenen Gegenden in weitem Umkreise überfließen müsse, schien der für das Projekt bedingungslos eingenommenen Mehrheit der Commission einer näheren Ausführung nicht bedürftig. Wie die Land- und die Forstwirtschaft, so der Weinbau, wie die Mittel- und Kleingewerbe, so der Handel im Großen und Kleinen werde durch die Ausführung des Kanalisationsprojektes verschiedenfältigste Förderung erfahren. Was insbesondere den Handel angehe, so wird ausspruchslos dargelegt, daß die bisher von Antwerpen aus durch Belgien geleiteten Transporte von Getreide, Wildhäuten, Colonialwaaren u. s. w. nach Metz, Trier, Saarbrücken und der Lahngegend sich den neuen Wasserstraßen zuwenden würden. Eine Schätzung dieses Riesenverkehrs erscheine schon deshalb unmöglich, weil nach den anderwärts, namentlich bei dem kanalisierten Main gemachten Erfahrungen durch billige Frachtgelegenheit eine Menge von Gegenständen transportfähig werden und zur Belebung des internen wie des Ausfuhrhandels, der Gewerbethätigkeit und damit zur Hebung des Wohlstandes beitragen, welche an Ort und Stelle bis dahin nicht ausgiebig zu erwarten waren. Wenn der künftige Verkehr unter Berücksichtigung der Eisen- und Kohlenindustrie auf 1 500 000 bis 2 000 000 t thalwärts und 1 000 000 bis 1 500 000 t bergwärts geschätzt wird, so dürften sich diese Zahlen sehr bald nach Eröffnung einer regelmäßigen Schifffahrt als zu niedrig gegriffen erweisen. —

Der in Vorstehendem berichtete Meinungsaustausch hat die Commission insofern nicht zu einer vollen Einigung geführt, als die Vertreter des Aachener Bezirks, des Lahnthales, des Sieger Landes und einer der Vertreter der Saargegend ihre Eingangs dargelegten Befürchtungen, daß das Projekt der Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn den von ihnen vertretenen Theilen der Provinz zu einer mehr oder minder großen Schädigung gereichen werde, entgegen der Ansicht der sämtlichen übrigen Commissionsmitglieder nicht für widerlegt erachteten. Indeß gelangte die Commission einstimmig zu dem

Antrag,

dem Provinziallandtage zu empfehlen:

„1. Provinziallandtag wolle aus Veranlassung der zahlreichen Petitionen, mit welchen er um sein Eintreten für die Kanalisierung der Mosel angegangen worden, zu erklären beschließen:

- a) daß die Ausführung des Projektes der Kanalisierung der Mosel als eine der Land- und Forstwirtschaft wie dem Weinbau an der Mosel und dem Rheine nützliche, dem Handel dieser Gegenden in hohem Maße förderliche, der Industrie derselben **dringend benötigte** Verkehrsverbesserung zu erachten sei,
- b) daß aber mit der Kanalisierung der Mosel die der Saar und der Lahn verbunden werden müsse, da diese Flußgebiete, wenn dieselben an die kanalisierte Mosel nicht durch eine für den Lastenverkehr gleich geeignete Wasserkraft angeschlossen würden, den schwersten wirtschaftlichen Schädigungen ausgesetzt sein würden,
- c) daß, wenn die Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn eine Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse zur Folge haben sollte, welche den wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung im Gebiete der letzteren beiden Flüsse, an der Sieg, der Dill oder in Gegenden des Regierungsbezirkes Aachen zu empfindlicher Schädigung gereichen würde, erwartet werden dürfe, daß die königliche Staatsregierung solchen

- Schädigungen — durch anderweite Regelung der Frachtsätze für den Lastenverkehr von und nach den betreffenden Gegenden — abzuhefen nicht versagen werde;
2. Provinziallandtag wolle den Provinzialauschuß beauftragen, diese Erklärung der königlichen Staatsregierung zu übermitteln."

Düsseldorf, den 9. Dezember 1890.

Die Commission des Provinziallandtages:

Lueg,
Vorsitzender.

Dr. von Boß,
Schriftführer.

Andreae. Graf Beißel von Gymnich. Daniel. Freiherr von Hövel.
Klein. Krupp. Kunz. Laeis. Michels. Dr. Ruth. Raab. Tenge.
Zermes.

Anlage XXXV.

Bericht

des Provinzialauschusses

über

die Ausführung des Beschlusses des 35. Provinziallandtages, betreffend die Befugniß der Provinzialverbände, für das an Milzbrand fallende Rindvieh Entschädigung zu leisten.

Durch das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Unterdrückung und Abwehr von Viehseuchen ist bestimmt, daß für das von Lungenseuche befallene Rindvieh, welches entweder in Folge polizeilicher Anordnung getödtet wird, oder nach Anordnung der Tödtung gefallen ist, Entschädigung geleistet werden soll. Der §. 22 des Preussischen Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen giebt den Provinzialverbänden die Befugniß, zu beschließen, für an der Pocken-seuche gefallene Schafe eine Entschädigung zu gewähren. Der Unterschied zwischen diesen gesetzlichen Bestimmungen liegt darin, daß für lungentranke Rindvieh, dessen Tödtung polizeilich angeordnet ist, die Entschädigung gewährt werden muß, es sich hier also um eine im Interesse der Verhütung der Ausbreitung von Viehseuchen als nothwendig anerkannte Maßregel handelt, während hinsichtlich der pockenkrankten Schafe diese Voraussetzung nicht gefordert, sondern den Provinzialverbänden die Befugniß ertheilt wird, Entschädigung zu gewähren, wenn überhaupt Schafe in Folge der Pocken-seuche fallen. Seit dem Jahre 1883 empfand die landwirthschaftliche Bevölkerung der Rheinprovinz den Nachtheil, daß hinsichtlich des vom Milzbrand befallenen Rindviehs weder die Zwangsbestimmungen des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 noch die fakultativen Bestimmungen des preussischen Ausführungsgesetzes zur Anwendung gelangen konnten, indem man überzeugt war, daß bei der genannten Seuche die Gefahr der Ausbreitung

mit ihren Folgen ebenso nahe liege, wie bei Lungenseuche und Schafpocken. Der 29. Provinziallandtag beschloß deshalb aus Anlaß einer Petition des Rheinischen Bauernvereins am 7. Dezember 1883 den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, dem nächsten Landtage darüber Bericht zu erstatten, ob im Wege der Abänderung der Gesetze vom 23. Juni 1880 und 12. März 1881 eine weitere Ausdehnung der Entschädigung resp. der Zwangsversicherung gegen Viehschäden anzustreben sei.

In Verfolg des von dem Provinzial-Verwaltungsrathe erstatteten Berichts beschloß der 31. Provinziallandtag in der Sitzung vom 9. November 1885, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, bei dem Königlichen Staatsministerium den Antrag zu stellen, daß die Reichsgesetzgebung dahin abgeändert werde, daß für den Milzbrand diejenigen Bestimmungen für maßgebend erklärt werden, welche für die Lungenseuche gelten.

Auf die desfallige Eingabe vom 7. Januar 1886 erwiderten die Herren Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und des Innern bereits am 15. Februar ejusd., daß dem Antrage des Provinziallandtags keine Folge gegeben werden könne, weil die von Milzbrand befallenen Thiere dieser Krankheit in der Regel rasch erliegen und das Contagium sich nicht über den Seuchenort auszudehnen pflege, weshalb gegen die Besitzer milzbrandkranker Thiere kein polizeilicher Zwang ausgeübt werde, der einen Anspruch auf Entschädigung rechtfertige; die Verluste an Milzbrand erschienen daher als Zufälle, welche der Besitzer zu tragen habe, es würde außerdem nicht gerechtfertigt sein, die Gesamtheit der Viehbesitzer durch eine gesetzliche Vorschrift zu zwingen, eine Entschädigung für die an Milzbrand gefallenen Thiere aufzubringen, weil diese Krankheit durch örtliche Schädlichkeiten hervorgerufen werde und nur in wenigen Ortshafsten aufzutreten pflege. Angesichts dieser ablehnenden Haltung der Königlichen Staatsregierung gegenüber der reichsgesetzlichen Regelung der Angelegenheit beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath nach wiederholten Berathungen und im Hinblick auf den Umstand, daß durch das Württembergische Gesetz vom 7. Juni 1885 eine Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere in umfassender Weise gewährt wird, bei der Königlichen Staatsregierung wiederholt den Antrag zu stellen, daß der §. 22 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 dahin ausgedehnt werde, daß den Provinzialverbänden die Befugniß beigelegt werde, für an Milzbrand gefallenes Vieh eine Entschädigung zu gewähren, wie dies für an Pocken gefallene Schafe gesetzlich bestimmt sei.

Aber auch dieser Antrag, welcher am 27. September 1886 eingereicht wurde, fand nicht die Zustimmung der Herren Ressortminister, sondern wurde durch Reskript derselben vom 20. Mai 1887 abgelehnt, indem besonders hervorgehoben wurde, daß der Milzbrand nur in einzelnen Gegenden der Provinz auftrete, und es unbillig sei, die Gesamtheit der Viehbesitzer für diese örtlichen Schäden eintreten zu lassen.

In letzterer Beziehung muß bemerkt werden, daß nach den statistischen Ermittlungen diese Voraussetzung nicht zutrifft, sondern die Milzbrandkrankheit in allen Regierungsbezirken der Rheinprovinz ziemlich regelmäßig auftritt.

Der 33. Provinziallandtag nahm in der Sitzung vom 11. Februar 1888 von den bisherigen Verhandlungen Kenntniß und ermächtigte den Provinzial-Verwaltungsrath, die Angelegenheit zu verfolgen und wiederholt dahin zu wirken, daß den Provinzialverbänden durch Ausdehnung des §. 22 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 auf das an Milzbrand fallende Rindvieh die Möglichkeit gewährt werde, für letzteres Entschädigung zu leisten. Der Provinzial-Verwaltungsrath konnte sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß es sich hier

nicht um eine nur einzelne Gegenden der Provinz betreffende Lokalangelegenheit, sondern, wie die wiederholt und einstimmig gefaßten Beschlüsse der Gesamtvertretung der Provinz beweisen, um eine für die ganze Provinz in hohem Grade wichtige Sache handelt und beschloß deshalb, den schon so oft gestellten Antrag auf endliche Regelung der vorliegenden Frage wieder in Anregung zu bringen. Leider erging am 19. Mai 1888 wieder ein lediglich ablehnendes Reskript.

Bei dieser Sachlage stellte im 35. Provinziallandtage der Abgeordnete Pflug den schon so oft abgelehnten Antrag: „Der hohe Landtag wolle beschließen, den Provinzialauschuß zu beauftragen, bei der Königlichen Staatsregierung von Neuem vorstellig zu werden, daß den Provinzialverbänden die Befugniß ertheilt werde, für das an Milzbrand fallende Rindvieh in ähnlicher Weise Entschädigung zu gewähren, wie für die wegen Noß getödteten Pferde und das wegen Lungenseuche getödtete Rindvieh.“

Der I. Sachauschuß schloß sich dem Antrage an, Abgeordnete aus allen Theilen der Provinz befürworteten denselben auf das Wärmste und der Provinziallandtag nahm den Antrag Pflug in der Sitzung vom 19. Dezember 1888 einstimmig an, so daß an einer Bejahung der Bedürfnisfrage auch nicht der geringste Zweifel mehr bestehen konnte, weshalb die Provinz auf eine wohlwollende Aufnahme bei der Königlichen Staatsregierung glauben hoffen zu dürfen.

Demungeachtet haben die Herren Ressortminister durch Reskript vom 5. Juni 1889 entschieden, daß es bei den früheren ablehnenden Bescheiden sein Bewenden behalten müsse.

Da nach der amtlichen Viehseuchen-Statistik der Milzbrand im Jahre 1888 in der Rheinprovinz in 109 Gemeinden und 121 Gehöften aufgetreten und außer einem Pferd und 2 Schweinen zusammen nur 142 Rinder daran erlegen seien, gegenüber der in der Rheinprovinz vorhandenen Zahl von 3290 Gemeinden und 1 000 000 Stück Rindvieh könne die Verbreitung des Milzbrandes nicht als umfangreich bezeichnet werden, auch erschienen die Verluste als vereinzelte und sei es nicht gerechtfertigt, der Gesamtheit der Viehbesitzer die Pflicht aufzulegen, hierfür aufzukommen.

Angeichts dieser Entscheidung glaubte der Provinzialauschuß in der Sache vorläufig keine weitere Schritte thun, sondern das Ergebnis der Verhandlungen dem Provinziallandtag mittheilen zu sollen, welchem dann die weiteren Schritte anheimgestellt würden, um das erstrebte Ziel zu erreichen. In den letzten Monaten scheint indessen eine andere Anschauung bei der Königlichen Staatsregierung eingetreten zu sein, welche zu der Hoffnung berechtigt, daß endlich die so oft gestellten Anträge genehmigt werden.

Der Hohenzollernsche Communalverband hatte ebenfalls mit ungünstigem Erfolge bei der Königlichen Staatsregierung die Ausdehnung des §. 22 des Gesetzes vom 12. März 1881 auf die an Milzbrand gefallenen Thiere beantragt und waren die gleichen Gründe für die Ablehnung seitens der Königlichen Staatsregierung geltend gemacht worden.

Der Abgeordnete Graf brachte indessen am 25. April cr. einen Gesetzentwurf, betreffend die Entschädigung für die an Milzbrand gefallenen Thiere bei dem Abgeordnetenhanse des Preussischen Landtages ein, welcher dem Hohenzollern'schen Communalverbände das Recht giebt, für die an Milzbrand gefallenen Thiere, Pferde und Rindvieh, in den im Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 vorgesehenen Fällen eine Entschädigung zu gewähren. Der Antrag des Abgeordneten Frixen, dieses Gesetz auf die ganze Monarchie auszudehnen, wurde aus Opportunitätsgründen, um das Zustandekommen des für Hohenzollern zu erlassenden Gesetzes nicht zu verzögern, zurückgezogen. Nach Annahme des Gesetzentwurfes in beiden Häusern des Landtags wurde sowohl vom Herrenhanse wie von dem Abgeordnetenhanse in Form einer

Resolution beschlossen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf einzubringen, welcher den Geltungsbereich des Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere auf die Provinzialverbände der gesammten Monarchie überträgt.

Es muß hervorgehoben werden, daß der Herr Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten bei der Berathung des Gesetzentwurfs erklärt hat, daß gegen den Erlaß des Gesetzes für Hohenzollern mit Rücksicht auf die dort bestehenden Verhältnisse ein Widerspruch seitens der Königlichen Staatsregierung nicht erhoben werde und hinzugefügt, daß von dem Provinzialverband der Rheinprovinz, wo ja ähnliche Verhältnisse obwalten, parzellirter Besitz, dichte Bevölkerung und dergl., ein analoger Antrag an die Königliche Staatsregierung gekommen sei, um auch dort die Möglichkeit, eine Entschädigung für Milzbrandsseuchenfälle zu gewähren, einzuführen. Aus den weiteren Aeußerungen des Herrn Ministers ergibt sich, daß, wenn auch eine Ausdehnung des Gesetzentwurfs auf die ganze Monarchie auf Bedenken stoßen würde, doch der Erlaß für einzelne Provinzialverbände leichter zu erreichen scheint.

Es dürfte sich deshalb empfehlen, der Königlichen Staatsregierung einen für die Rheinprovinz geltenden Entwurf eines Gesetzes vorzulegen und um dessen Annahme zu ersuchen. Ein solcher Entwurf, welcher sich dem für Hohenzollern beschlossenen Gesetze wesentlich anschließt, ist beigelegt.

Da es sich um ein Gesetz handelt, dessen Erweiterung resp. Abänderung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, so ist die Entschädigung für Pferde aufgenommen worden. Ob diese Ausdehnung in der Praxis stattfinden wird, hängt von den weiteren Beschlüssen des Provinziallandtags ab, welchen nicht präjudicirt werden soll. Es muß dem Provinzialauschuß anheim gegeben werden, diesen Entwurf in geeignet erscheinender Weise der Königlichen Staatsregierung vorzulegen, denselben auch zu ermächtigen, seiner Zeit die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Beschlüsse zu fassen, damit die Ausführung nicht auf zwei weitere Jahre verzögert wird.

Was zum Schluß die finanzielle Seite der Angelegenheit betrifft, so steht eine Belastung der Viehbesitzer nicht in Aussicht, wenn die jetzigen Sätze von 5 Pf. für das Stück Rindvieh beibehalten werden. Im Geschäftsjahre 1889/90 sind an Beiträgen 48528 M. 87 Pf. erhoben worden, während Entschädigungen nicht zur Auszahlung gelangten, so daß der Fonds gegenwärtig die Höhe von 638635 M. 10 Pf. erreicht hat. Hinsichtlich der Pferde sind im Vorjahre an Beiträgen 44146 M. 70 Pf. eingegangen, an Entschädigungen 28191 M. 76 Pf. verwendet worden und beträgt der Fonds zur Zeit 103374 M. 02 Pf.

Der Provinzialauschuß beehrt sich deshalb den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle von den bisherigen Verhandlungen Kenntniß nehmen und den Provinzialauschuß beauftragen, bei der Königlichen Staatsregierung unter der Vorlage des in der Anlage beigelegten Gesetzentwurfs über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene oder getödtete Thiere die Angelegenheit weiter zu verfolgen und denselben zugleich zu ermächtigen, nach Erlaß des betreffenden Gesetzes die zur Durchführung desselben erforderlichen Beschlüsse zu fassen, das Reglement zu erlassen und die Genehmigung desselben an zuständiger Stelle zu beantragen.“

Düsseldorf, den 5. Juli 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Nach dem Vorschlage des Provinzial-
ausschusses.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

die Entschädigung für in Folge von Milzbrand
gefallene oder getödtete Thiere.

Artikel I.

Die Vertretung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz kann beschließen, für an Milzbrand gefallene Pferde oder Rindviehstücke, oder für getödtete Thiere dieser Gattung, welche sich bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand behaftet erweisen, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren:

1. Die Entschädigung darf $\frac{4}{5}$ des durch Schätzung festgestellten gemeinen Werthes des Thieres nicht übersteigen.
2. Keine Entschädigung wird gewährt in den Fällen des §. 61 Nr. 1 und 2, §. 62 Nr. 2, §. 63, sowie im Fall vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 31 und 32 (Milzbrand) des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzblatt Seite 253).
3. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen, sowie für die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzungen wird innerhalb des Verbandes nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes von den sämtlichen Pferde- und Rindviehbesitzern ein verhältnißmäßiger Beitrag aufgebracht.

Der Beitrag wird nicht erhoben für Thiere, welche dem Reich oder den

Nach Annahme durch den Provinzial-
landtag.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

die Entschädigung für in Folge von Milzbrand
oder Rauschbrand gefallene oder getödtete
Thiere.

Artikel I.

Die Vertretung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz kann beschließen, für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde oder Rindviehstücke, oder für getödtete Thiere dieser Gattung, welche sich bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren:

1. Die Entschädigung darf $\frac{4}{5}$ des durch Schätzung festgestellten gemeinen Werthes des Thieres nicht übersteigen.
2. Keine Entschädigung wird gewährt in den Fällen des §. 61 Nr. 1 und 2, §. 62 Nr. 2, §. 63, sowie im Fall vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 31 und 32 (Milzbrand) des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzblatt Seite 253).
3. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen, sowie für die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzungen wird innerhalb des Verbandes nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes von den sämtlichen Pferde- und Rindviehbesitzern ein verhältnißmäßiger Beitrag aufgebracht.

Der Beitrag wird nicht erhoben für

Einzelstaaten gehören oder in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern untergebracht sind.

Zur Bestreitung der Entschädigungen können auch die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 15 u. ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Gesetzsammlung Seite 128) zu Entschädigungen für wegen Kopfkrankheit oder Lungenseuche getödteten Pferde resp. Rinder angesammelten Fonds verwendet werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die von den Pferdebesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Pferde, die von den Rindviehbesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Rindvieh verausgabt werden dürfen.

4. Die näheren Vorschriften über die Feststellung der Seuche, über den Betrag und die Auszahlung der zu gewährenden Entschädigungen, wie über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge, sowie über die Schätzung der gefallenen oder getödteten Thiere werden von der Vertretung des Provinzialverbandes durch ein Reglement festgestellt, welches der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten bedarf.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Thiere, welche dem Reich oder den Einzelstaaten gehören oder in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern untergebracht sind.

Zur Bestreitung der Entschädigungen können auch die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 15 u. ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Gesetzsammlung Seite 128) zu Entschädigungen für wegen Kopfkrankheit oder Lungenseuche getödteten Pferde resp. Rinder angesammelten Fonds verwendet werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die von den Pferdebesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Pferde, die von den Rindviehbesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Rindvieh verausgabt werden dürfen.

4. Die näheren Vorschriften über die Feststellung der Seuche, über den Betrag und die Auszahlung der zu gewährenden Entschädigungen, wie über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge, sowie über die Schätzung der gefallenen oder getödteten Thiere werden von der Vertretung des Provinzialverbandes durch ein Reglement festgestellt, welches der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten bedarf.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Anlage XXXVI.

Ober-Präsidium der Rheinprovinz.

J.-Nr. 13899.

Coblenz, den 25. November 1890.

Die Anlegung von Thalsperren im Wuppergebiet für die auf die Benutzung von Wasser und Wasserkraft angewiesenen industriellen Anlagen ist bereits seit längerer Zeit Gegenstand der Verhandlungen der Betheiligten sowohl unter sich, als mit den betreffenden Behörden gewesen. Der hierbei von den Betheiligten gemachte Vorschlag, zur Ermöglichung der Bildung von Thalsperren-Zwangsgenossenschaften das Wassergenossenschaftsgesetz vom 1. April 1879 allgemein zu erweitern oder zu diesem Zwecke ein besonderes, die ganze Monarchie umfassendes Gesetz zu erlassen, hat nicht die Zustimmung der zuständigen Herren Minister gefunden. Die Letzteren haben sich aber zu einer erneuten Erwägung, ob das Bedürfniß nach Errichtung einer Zwangsgenossenschaft zur Herstellung von Thalsperren im Wuppergebiet durch Erlass eines Spezialgesetzes befriedigt werden könne, für den Fall bereit erklärt, daß das Comité für die Wupperthalsperren in der Lage sei, für ein auf die Wupper oder einen Theil des Gebietes derselben beschränktes und nur die industriellen Anlagen ins Auge fassendes Projekt bestimmte, näher ausgearbeitete Pläne vorlegen und durch entsprechende bindende Erklärungen der Betheiligten nachweisen zu können, daß dies Projekt nicht nur technisch genügend fundirt sei, sondern auch die Zustimmung der Mehrheit der Betheiligten schon gefunden habe. Diese Vorbedingungen hat das genannte Comité erfüllt, indem es nicht allein ein von dem Professor Inze in Aachen ausgearbeitetes Projekt bezüglich des Bever- und Brucherthales, sondern auch die verlangten bindenden Erklärungen einer Mehrheit der Betheiligten, sowie den Entwurf eines Spezialgesetzes für die Errichtung von Thalsperren im Gebiete der Wupper vorgelegt hat. Gegen die technischen Projektstücke hat sich, abgesehen von der erst später vorzunehmenden speziellen Prüfung in baupolizeilicher Beziehung, nichts zu erinnern gefunden.

Bevor nun die Herren Minister eine Entscheidung hinsichtlich des vorgelegten Gesetzentwurfes treffen, haben sie es für nothwendig erachtet, den Provinziallandtag über die in Rede stehende Angelegenheit zu hören und zu einer gutachtlichen Aeußerung darüber zu veranlassen, ob ein Bedürfniß nach einer gesetzlichen Regelung vorhanden sei und bejahenden Falles, ob diesem Bedürfniße durch den von dem Comité ausgearbeiteten Gesetzentwurf, oder in welcher anderen Weise entsprochen werden könne.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich mit der Bitte um Rückgabe die hierbei angeschlossenen Vorgänge zc. unter dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, gefälligst die gutachtliche Aeußerung des demnächst zusammentretenden Provinziallandtages herbeiführen und mir von dem Beschlusse desselben seiner Zeit Mittheilung machen zu wollen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:

Rasse.

An
den Landesdirektor der Rheinprovinz
Herrn Geheimen Regierungsrath Klein
Hochwohlgeboren

zu
Düsseldorf.

Entwurf

zu

einem Spezialgesetze, betreffend die Bildung von Genossenschaften zwecks Anlegung und Benutzung von Thalsperren im Gebiete der Wupper und deren Nebengewässer.

Entwurf.

§. 1.

Zur Errichtung, Benutzung und Unterhaltung von Thalsperren im Gebiete der Wupper und ihrer Nebengewässer können nach den Vorschriften dieses Gesetzes öffentliche Genossenschaften begründet werden.

Erläuterung

der Abweichungen von den bezüglichlichen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879.

§. 1.

Es empfiehlt sich, das Spezialgesetz auf die Nebenbäche der Wupper mitauszudehnen, da, abgesehen davon, daß die größeren, für die Wupper bestimmten Thalsperren in deren Seitenthälern angelegt werden müssen, nach Erlaß des Gesetzes für einige Seitenthäler der Wupper besonders bestimmte Thalsperren in Aussicht zu nehmen sein werden, so namentlich für das Morsbachthal, welches bei Müngsten in die Wupper mündet und in welchem circa zweihundert kleinere selbstständige Betriebe (Schleifereien, Hammerwerke 2c.) auf die zur Zeit sehr unregelmäßig fließende Wasserkraft angewiesen sind. Derartige Anlagen für die kleineren Betriebe in den Seitenthälern werden sich um so eher nach Erlaß des Gesetzes ermöglichen lassen, wenn dieselben gleichzeitig zur Wasserversorgung der in der Nähe gelegenen Städte bestimmt werden. So wird eine für das Morsbachthal anzulegende Thalsperre gleichzeitig sehr wohl als Wasserversorgung für die Städte Ronsdorf und Lüttringhausen dienen können, wie solches bereits in Erörterung genommen ist. Den Haupttheil der Kosten der Anlage würden alsdann die Städte um deswillen tragen können, weil eine anderweitige Wasserversorgung als durch Thalsperren, etwa durch Grundwassergewinnung mittelst Stollenanlagen,

bei dem hiesigen undurchlässigen Boden sich nach den bereits gemachten Erfahrungen im Falle wachsenden Consums der Städte dauernd nicht bewährt.

Die §§. 2 bis 4 des Gesetzes kommen hier in Wegfall.

§. 2.

Der Genossenschaft können außer den an dem Wasser anliegenden, von der Thalsperre Nutzen ziehenden Wertbesitzern und Grundeigentümern die anstoßenden Gemeinde-, Amts-, Kreis- und sonstige Communalverbände, deren Interessen bei dem Unternehmen betheiligt sind, als Mitglieder angehören.

§. 3.

Den Grundeigentümern im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige gleichzuachten, welcher ein erbliches, unbeschränktes Nutzungsrecht an einem Grundstücke hat.

§. 4.

Die Genossenschaft muß ihren Sitz im Inlande haben.

§. 5.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft müssen durch ein Statut geregelt werden.

§. 6.

Die Genossenschaft muß einen Vorstand haben, welcher dieselbe in allen ihren Angelegenheiten vertritt.

§. 7.

Die Genossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten

§. 2

ähnlich dem §. 5 des Gesetzes.

Der Frage, ob und inwieweit der freiwillige Beitritt der an den betreffenden Wasserläufen anliegenden Grundbesitzer zur Genossenschaft in deren eigenstem Interesse im Gesetze vorzusehen sein dürfte, steht das Comité neutral gegenüber. Praktisch wird diese Frage bei den vorliegenden Projekten kaum werden, da bei dem Ueberwiegen der gewerblichen Interessen eine freiwillige Uebernahme von Genossenschaftsbeiträgen seitens der Grundbesitzer kaum zu erwarten ist, obwohl für Letztere ein nicht unerheblicher Nutzen aus dem regelmäßigen Wasserzufluß aus den Thalsperren nicht zu verkennen sein dürfte.

§. 3

mit §. 6 des Gesetzes übereinstimmend.

Dieser §., sowie die übrigen, die Grundeigentümer betreffenden Bestimmungen des Gesetzes würden bei Verneinung der vorstehend bei §. 2 gestellten Frage in Wegfall kommen.

§. 4

wie §. 7 des Gesetzes.

§. 5

gleichlautend dem §. 8 des Gesetzes.

§. 6

gleichlautend dem §. 9 des Gesetzes.

§. 7

gleichlautend dem §. 10 des Gesetzes.

eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen oder verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 8.

Die Begründung einer öffentlichen Thalsperren-Genossenschaft erfordert den Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens. Das Vorhandensein dieses Nutzens wird durch die Bestätigung des Statuts endgültig festgestellt.

§. 9.

Außer im Falle des §. 28 kann Niemand gezwungen werden, einer öffentlichen Genossenschaft als Mitglied beizutreten.

§. 10.

Für den Beitritt von Gemeinden, Körperschaften und Verbänden zur Genossenschaft ist die staatliche Genehmigung nicht erforderlich.

Lehns- und Fideikommißbesitzer sind befugt, ohne Zustimmung der Agnaten der Genossenschaft beizutreten.

§. 11.

Das Stimmverhältniß der Genossen wird im Statut geregelt.

Kein Genosse darf mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen.

§. 12.

Die öffentliche Genossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen.

Die Aufsicht ist darauf beschränkt, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Übereinstimmung mit dem Statut und den Gesetzen verwaltet werden. Innerhalb dieses Umfangs wird die Aufsicht mit den Befugnissen gehandhabt, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Aufsicht hat sich ferner darauf zu erstrecken, daß bei der Errichtung und Unter-

§. 8

gleichlautend dem §. 45 des Gesetzes.

§. 9

gleichlautend dem §. 46 des Gesetzes.

§ 10

gleichlautend dem §. 47 des Gesetzes.

§. 11.

Ähnlich dem §. 48 des Gesetzes. Der Fall, daß nur 2 Genossen vorhanden wären, ist bei Thalsperren-Genossenschaften nicht wohl denkbar.

§. 12

ähnlich dem §. 49 Absatz 1 und 2 des Gesetzes.

Dieser Zusatz erscheint zur Vermeidung aller, durch eine mangelhafte Ausführung und

haltung der Thalsperren diejenigen Sicherheitsmaßregeln getroffen werden, welche zum Schutze der unterhalb der Thalsperre liegenden Grundstücke und Gebäulichkeiten nothwendig sind.

Die Aufsicht wird von der Bezirksregierung und in der Beschwerdeinstanz vom Ober-Präsidenten geführt.

Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

§. 13.

Wenn die Genossenschaft es unterläßt oder verweigert, die ihr gesetz- oder statutenmäßig obliegenden Leistungen und Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentliche Ausgabe feststellen

§. 14.

Zur Veräußerung von Immobilien und zur Aufnahme von Anleihen, durch welche der Schuldenbestand vermehrt wird, bedarf die Genossenschaft vorgängiger Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Durch das Statut kann die vorgängige Genehmigung auch für andere Fälle vorbehalten werden.

§. 15.

Für die Verbindlichkeiten der öffentlichen Genossenschaft haftet das Vermögen derselben.

Insofern daraus Gläubiger der Genossenschaft nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, welche von dem Vorstande nach dem im Statut festgesetzten Theilnahmemaßstabe auf die Genossen umzulegen sind.

Die Beitragspflicht zu den Genossenschaftslasten ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleich zu achten. Auf den bei dem Unternehmen beteiligten Immobilien haftet sie als solche in dem durch das Theilnahme-

Unterhaltung der Thalsperren etwa entstehenden Gefahren nothwendig.

ähnlich dem Absatz 3 des §. 49 des Gesetzes.

wie Absatz 4 des §. 49 des Gesetzes.

§. 13

wie §. 50 des Gesetzes.

Der Absatz 2, betreffend Kreisaußschuß, kommt hier in Wegfall.

§. 14

wie §. 51 des Gesetzes.

§. 15

wie §. 52 des Gesetzes.

Anstatt „Grundstücke“ wird, weil auch gewerbliche Gebäulichkeiten in Betracht kommen, hier „Immobilien“ zu setzen sein.

verhältniß (§. 19 Nr. 6) festgestelltem Umfange. Die Zwangsversteigerung dieser Immobilien wegen rückständiger Beiträge ist nicht ausgeschlossen.

Bei Parzellirungen von Immobilien, welche der Genossenschaft angeschlossen sind, müssen die Genossenschaftslasten auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden. (§. 19 Nr. 7.)

§. 16.

Wird die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insonderheit die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten streitig, so hat hierüber der Genossenschaftsvorstand Bescheid zu ertheilen. Gegen den Bescheid findet innerhalb 21 Tagen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.

Die Klage hält die Vollstreckung gegen den nach dem Bescheid zur Tragung der Genossenschaftslasten Verpflichteten bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf.

Ist der ordentliche Rechtsweg zulässig, so findet gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts ein weiteres Rechtsmittel im Verwaltungstreitverfahren nicht statt.

§. 17.

Der Vorstand kann die in Ausübung seiner Befugnisse gegen einzelne Genossen gerichteten Anordnungen auf Kosten der Ungehorsamen zur Ausführung bringen oder nöthigenfalls mittelst vorher anzudrohender Ordnungsstrafen bis zu 30 M. aufrecht erhalten.

Die hiernach festgesetzten Geldstrafen fließen in die Genossenschaftskasse.

Gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels findet nach näherer Maßgabe der Bestimmung der §§. 34 und 36 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden etc. (Gesetz-Samml. S. 297), die Beschwerde oder die Klage statt. Zu-

§ 16

wie §. 53 des Gesetzes.

Der Kreisauschuß fällt hier fort.

§. 17

wie §. 54 des Gesetzes.

Der Kreisauschuß fällt hier fort.

ständig für die Klage ist bei den der Aufsicht der Bezirksregierung unterliegenden Genossenschaften das Bezirksverwaltungsgericht.

§. 18.

Rückständige Beiträge, sowie die im §. 17 erwähnten Strafen und Kosten können im Wege der administrativen Exekution begetrieben werden.

Die Exekution kann auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten von der Genossenschaft angehörenden Grundstücken, beziehungsweise gegen die Miether von der Genossenschaft angehörender Besitzer gewerblicher Anlagen, vorbehaltlich deren Regresses an die eigentlich Verpflichteten, gerichtet werden.

Ist eine gewerbliche Anlage nach gesonderten Arbeitsstellen an mehrere Personen vermietet, so kann die Exekution gegen die einzelnen Miether nur nach Verhältniß der auf die einzelnen Arbeitsstellen zu vertheilenden Beiträge gerichtet werden.

§. 19.

Das Genossenschafts-Statut muß enthalten:

1. den Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. den Genossenschaftszweck unter Bezugnahme auf den Plan für die Ausführung des genossenschaftlichen Unternehmens;
3. eine genaue Bezeichnung der Genossen und der bei dem Unternehmen beteiligten Immobilien oder Theile von Immobilien unter Beifügung beglaubigter Karten nebst Register;
4. Vorschriften über die Benutzung und Instandhaltung der genossenschaftlichen Anlagen;
5. die den Genossen obliegenden Verpflichtungen;

§. 18

ähnlich dem §. 55.

die gesperrten Worte werden hier hinzugefügt werden müssen.

Diese Bestimmung sieht den Fall vor, wo, wie bei den größeren Schleifereien von 60 und mehr Schleifsteinen an der mittleren und unteren Wupper die einzelnen Schleifsteine nebst der dazu gehörigen Wassertriebkraft vielfach gesondert vermietet werden, so daß in einem und demselben Schleifkotten oft mehrere selbstständige Theil-Miether sich befinden.

§. 19

wie §. 56 des Gesetzes; nur daß sub Nr. 3 anstatt der Worte „Grundstücke“, „Immobilien“ gesagt ist.

Zu Nr. 3. Ob es jedoch zweckmäßig ist mit Rücksicht auf den häufiger vorkommenden Wechsel der Genossen (cfr. die untenfolgende Erläuterung zu §. 29) eine genaue Bezeichnung der Genossen und der bei dem Unternehmen beteiligten Immobilien im Statut vorzusetzen, erscheint fraglich.

Zu Nr. 6 cfr. die Erläuterungsbemerkung unten zu §. 28 Nr. 3.

6. das Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten, sowie am Stimmrechte;
7. Vorschriften über das Verfahren bei Vertheilung der Genossenschaftslasten im Falle der Parzellirung (§. 15 Absatz 4);
8. die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes, die Verwaltungsbefugnisse desselben, die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter;
9. die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Genossen;
10. die Bezeichnung der Gegenstände, welche der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen sollen;
11. Vorschriften über die Bildung eines Schiedsgerichts und Bezeichnung von Streitigkeiten, welche der Entscheidung desselben unterliegen;
12. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welchen die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen aufzunehmen sind;
13. die Bedingungen für die Aufnahme von Genossen.

§. 20.

Das Statut und jede Abänderung desselben bedarf, vorbehaltlich der Bestimmung in den §§. 22, 31, 32 der Genehmigung durch den (oder die) zuständigen Minister.

In den Fällen des §. 28 verbleibt es bei der durch §. 56 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Ges. Samml. S. 41) vorgeschriebenen landesherrlichen Verordnung.

§. 21.

Das Statut und jede Abänderung desselben ist nach erfolgter Bestätigung nach Vorschrift und mit den Wirkungen des Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April

§. 20

ähnlich dem §. 57 des Gesetzes.

Der Absatz 1 des nebenstehenden Paragraphen würde in Wegfall kommen, wenn das Gesetz allein den Fall vorsehen will, daß die Genossenschaften, wie solches thatsächlich sich ergeben wird, nur durch den Beitrittszwang einiger widerstrebender Interessenten zustande kommen können.

§. 21.

Jedes Hinzutreten eines neuen Genossen oder der Wegfall eines alten als Aenderung des Statuts im Sinne des nebenstehenden Paragraphen zu behandeln, dürfte nach dem vorstehend zu §. 19 Nr. 3 Gesagten für die

1872 (Gesetz-Samml. S. 357), zu verkünden. Eine Anzeige in der Gesetzsammlung kann unterbleiben, wenn das Statut vom Minister genehmigt worden ist.

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des verkündeten Statuts gilt die Genossenschaft als begründet.

§. 22.

Das Ausscheiden von Genossen aus einer bestehenden Genossenschaft kann, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 29 Absatz 2 und 31, nur im Einverständnisse beider Theile und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche dabei auch das etwaige Interesse der Gläubiger zu berücksichtigen hat, erfolgen.

§. 23.

Der Vorstand hat die Genossen zusammenzuberufen, sobald es das Interesse der Genossenschaft erfordert, insbesondere

1. wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Genossenschaft fruchtlos geblieben ist;
2. wenn ein Drittel der Genossen es unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt.

Wenn der Vorstand dem letztgedachten Antrage binnen zwei Monaten nicht stattgegeben hat, so hat die Aufsichtsbehörde die Genossen zusammenzuberufen.

§. 24.

Die Auflösung der Genossenschaft kann von dem zuständigen Minister ausgesprochen werden:

1. auf den Antrag eines Genossen, wenn die Genossenschaft nur noch aus zwei Mitgliedern besteht;
2. wenn in Jahresfrist, von der Bestätigung des Statuts an gerechnet, nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten, oder wenn die begonnene Ausführung mindestens ein Jahr lang eingestellt ist und die Verzögerung durch Verschuldung der Genossen herbeigeführt ist, oder

hier in Rede stehenden Thalsperren-Genossenschaften mit großen Umständenlichkeiten verbunden sein.

§. 22

wie §. 59 des Gesetzes.

§. 23

gleichlautend dem §. 60 des Gesetzes.

§. 24

gleichlautend dem §. 61 des Gesetzes.

Der in Nr. 1 vorgesehene Fall der Auflösung ist bei Thalsperren-Genossenschaften freilich wohl kaum denkbar.

wesentliche Voraussetzungen der Genehmigung des Statuts hierdurch verändert worden sind.

§. 25.

Die Genossenschaft kann die Auflösung beschließen.

Der Auflösungsbeschluß erfordert zu seiner Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen und die Genehmigung des zuständigen Ministers.

§. 26.

Die Auflösung der Genossenschaft tritt in Kraft, sobald der Beschluß des Ministers (§§. 24, 25) dem Vorstande der Genossenschaft zugestellt worden ist.

§. 27.

Nach Auflösung der Genossenschaft erfolgt die Liquidation durch den Vorstand oder die durch Statut oder Beschluß der Genossenschaft dazu berufenen Personen.

§. 28.

Der Eintritt in eine neu zu bildende Genossenschaft zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken kann gegen den Widerspruch der bei dem Unternehmen zu betheiligenden Gewerbetreibenden erzwungen werden, wenn

1. eine bessere Ausnutzung der gewerblichen Triebkraft von Wasserläufen oder eine bessere Benutzung des Wassers zu sonstigen gewerblichen Zwecken erstrebt,
2. die widersprechenden Werkbesitzer von dem Nutzen der Anlage nicht ausgeschlossen werden können, ohne die zweckmäßige Ausführung der Anlage zu gefährden, und wenn
3. diejenigen betheiligten Gewerbetreibenden, welche sich für das Unternehmen erklärt haben, eine Mehrheit des in den Voranschlägen zu ermittelnden Nutzens vertreten. Wird die Mehrheit des Nutzens bestritten, so haben beide Parteien je einen Schiedsrichter zu bestellen, welche den Nutzen unter Zugrundelegung des

§. 25

gleichlautend dem §. 62 des Gesetzes.

§. 26

gleichlautend dem §. 63 des Gesetzes.

§. 27

gleichlautend dem §. 64 des Gesetzes.

§. 28.

Die §§. 65 und ff. des Gesetzes mußten nach der eigenthümlichen Art der hier in Betracht kommenden Unternehmung eine neue Fassung erhalten.

Der Beitritts-Zwang soll sich bei dem Ueberwiegen der gewerblichen Interessen nur auf die gewerblichen Anlagen erstrecken.

Für diese ist die gesetzliche Statuirung eines Zwanges um so nothwendiger und gerechter, weil anderenfalls keinem an dem betreffenden Wasserlaufe liegenden Werke es verwehrt werden könnte, den Vortheil des Mehrwassers aus den von den übrigen Werkbesitzern ausgeführten Thalsperren sich zu Nutzen zu machen, ohne daß er irgendwie zu den Kosten beizutragen brauchte.

Dazu kommt, daß die Kosten dieser Anlagen so groß sind, daß dieselben nur bei einer entsprechenden Betheiligung aller Werkbesitzer werden aufgebracht werden können.

Alle gewerblichen Interessenten einer Thalsperrenanlage zum Beitritt zu der Ge-

in dem Statut vorzusehenden generellen Vertheilungs-Maßstabes festsetzen und zwar für den Fall der Meinungsverschiedenheit unter Mitwirkung eines Obmannes, den beide Schiedsrichter im Voraus wählen. Einigen sich die beiden Schiedsrichter nicht über die Wahl eines Obmannes, so ernennt der Bezirksauschuß den Obmann, welcher nach Einsicht der Gutachten der beiden Schiedsrichter endgültig den Nutzen festsetzt.

Hinsichtlich solcher gewerblicher Anlagen, welchen und solange denselben nach der Art ihres Betriebes eine erhöhte Ertragsfähigkeit aus dem Unternehmen nicht erwächst, findet ein Zwang zum Eintritt nicht statt.

noffenschaft nach Maßgabe ihres Nutzens freiwillig zu bewegen, erscheint aber bei der großen Zahl der regelmäßig bei solchen Anlagen in Betracht kommenden Werkbesitzer und bei der Mannigfaltigkeit der Betriebe und der Nutzungsweise des Wassers für die verschiedensten gewerblichen Zwecke nicht wohl durchführbar.

Am nothwendigsten aber ist die gesetzliche Regelung des Beitritts-Zwanges hier aus dem Grunde, damit alle diejenigen Werkbesitzer entsprechend zu den Kosten herangezogen werden können, welche nach Fertigstellung der Anlagen sich neu an dem Wasserlaufe etabliren oder ihre Anlagen erweitern werden, um sich das in Folge der Thalsperre regelmäßig und reichlich fließende Wasser zu Nutzen zu machen.

Die vorläufigen Aufnahmen an der Wupper haben ergeben, daß jetzt zahlreiche Gefälle theils überhaupt noch nicht, theils nur in geringem Maße genutzt sind, weil die gegenwärtige Unregelmäßigkeit des Wasserlaufs und die Trockenheit der Wupper während etwa 4 Monaten im Jahre eine Benutzung des Wassers oder der Wasserkraft ohne Zuhilfenahme von Hülfsmaschinen in den meisten Fällen nicht möglich machen.

Nach Ausführung der Thalsperren werden zweifellos die alsdann regelmäßig das ganze Jahr zur Verfügung stehenden Wasserkräfte und Wassermengen bald in Benutzung genommen werden, wie denn namentlich die Benutzung dieser regelmäßig zu gestaltenden Kräfte für elektrische Beleuchtungs- und Kraftübertragungs-Anlagen in der hiesigen durch Kleinindustrie ausgezeichneten Gegend von besonderer Bedeutung werden kann.

Es wäre nun in hohem Maße ungerecht und drückend für die Genossen, welche die Thalsperren in's Leben gerufen haben, wenn neu entstehende Anlagen den Vortheil der Thalsperren genießen könnten, ohne einen entsprechenden Beitrag zahlen zu müssen.

Von den aus den Thalsperren erheblichen Vortheil ziehenden Städten, wie dies bei den

vorliegenden Projekten für Barmen und Elberfeld zutrifft, darf wohl angenommen werden, daß dieselben freiwillig mit den entsprechenden Beiträgen der Genossenschaft beitreten werden. Einen Zwang für die Städte, soweit sie nicht als Unternehmer gewerblicher Anlagen auftreten, auszusprechen, erscheint um deswillen schwierig, weil sich deren Nutzen in bestimmten Zahlen kaum angeben läßt.

Zu Nr. 3: Für die Berechnung des Nutzens wird im Statut oder einem zu demselben zu erlassenden Regulativ der Vertheilungsmaßstab generell festzusetzen sein. Einen solchen glaubt das Comité in dem anliegenden Entwürfe gefunden zu haben. Da die Anwendung dieses Vertheilungsmaßstabes auf die einzelnen Werke immerhin zu technischen Meinungsverschiedenheiten führen kann, so empfiehlt es sich, falls die Majorität des Nutzens bestritten wird, eine schiedsgerichtliche Entscheidung vorzusehen.

Für die Bildung einer Zwangsgenossenschaft wird die freiwillige Bereiterklärung der Majorität des in den Voranschlägen zu ermittelnden Nutzens als erforderlich zu bezeichnen sein. Würde außerdem noch die Majorität der Werkbesitzer ihrer Zahl nach im Gesetze gefordert werden, so könnte dies unter Umständen die Ausführung einer allen Theilen nützlichen Anlage unmöglich machen, zumal gerade die zahlreichen kleineren Werke, wie die Schleifereien und Hammerwerke an der Wupper durch Erbgang oft jedes einzelne im ungetheilten Besitze von 20, 30 und mehr Personen sind und naturgemäß bei diesen eine freiwillige Beitrittserklärung kaum zu erlangen sein wird.

§. 29.

In Ermangelung anderweiter Vereinbarung soll die Theilnahme an den Genossenschaftslasten nach Maßgabe der den Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile geregelt werden.

§. 29

ähnlich dem §. 66 des Gesetzes.

Da bei den Thalsperrengenossenschaften alle zur Zeit und künftighin von dem betreffenden Mehrwasser Nutzen ziehenden gewerblichen Anlagen in Betracht kommen und

Ergiebt sich nach Ausführung der Genossenschaftsanlagen, daß ein Genosse von dem Unternehmen keinen Vortheil hat, so kann von dem Genossen für die Dauer dieses Zustandes der Genossenschaft gegenüber der gänzliche Erlaß der Genossenschaftsbeiträge verlangt werden. Ergiebt sich aber, daß ein Genosse dauernden Nachtheil von dem Unternehmen hat, so kann der Genosse das Ausscheiden aus der Genossenschaft verlangen.

§. 30.

Das Stimmenverhältniß der Genossen ist in Ermangelung anderweiter Vereinbarung nach dem Verhältniß ihrer Theilnahme an den Genossenschaftslasten derart festzustellen, daß jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme hat.

§. 31.

Gewerbetreibende, welche nach Errichtung der Genossenschaft das Wasser des Sammelbeckens oder des aus demselben fließenden Wasserlaufes in einer neuen Weise zu benutzen anfangen, sind verpflichtet, der Genossenschaft beizutreten, wenn der Vortheil der neuen Benutzung ganz oder theilweise als Folge des Unternehmens anzusehen ist.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, Grundeigentümer oder Gewerbetreibende, welche nach Errichtung der Genossenschaft das Wasser des Sammelbeckens oder des aus demselben fließenden Wasserlaufes in einer neuen Weise benutzen, auf deren Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen, wenn die Anlagen der Genossenschaft bei entsprechender Einrichtung hinreichen, um ohne Nachtheile für die bereits vorhandenen Mitglieder den gemeinsamen Bedürfnissen zu entsprechen.

Der neu hinzutretende Genosse hat in entsprechender Weise an den Anlage-, Unterhaltungs- und Betriebskosten des Unternehmens sowie an den Verwaltungskosten der Genossenschaft theilzunehmen.

da eine häufigere Aenderung in der Zahl und der Wassernutzung dieser gewerblichen Anlagen durch Neuerrichtung, Vergrößerung oder auch Betriebseinstellung zu erwarten steht, so wird in dem Statute beziehungsweise Regulatorisch eine periodische Regulirung der Genossenschaftsbeiträge vorzusehen sein.

Der letzte Satz des Absatzes 3, sowie der Absatz 4 des §. 66 können hier wohl in Wegfall kommen.

§. 30

gleichlautend dem §. 67.

§. 68 des Gesetzes kann als für die Thalsperrengenossenschaften unerheblich in Wegfall kommen, eventuell würde der untenstehende §. 32 in solchen Fällen zur Anwendung kommen.

§. 31.

Der §. 69 des Gesetzes wird aus den bei §. 29 angegebenen Gründen in nebensetzender Weise abzuändern und die Thatsache der häufigeren Aenderungen der Genossenschaftsbeiträge mit Bezug auf die Benutzung des Mehrwassers zu berücksichtigen sein.

Diese aus dem §. 69 Absatz 1 des Gesetzes entnommene Bestimmung wird hier kaum praktisch werden, da es, wie vorstehend bei §. 28 ausgeführt, jedem an dem Wasserlauf sich neu ansiedelnden Gewerbetreibenden an sich unbenommen ist, das vorbeifließende Mehrwasser ohne weiteres zu benutzen, wenn eben nicht das zu erlassende Gesetz ihn verpflichtet, nach Maßgabe des durch die Thalsperre geschaffenen Mehrnutzens zu den Kosten beizutragen.

In gleicher Weise haben diejenigen der Genossenschaft angehörenden Gewerbetreibenden, welche durch Verbesserung und Erweiterung ihrer bestehenden Anlagen eine Mehrausnutzung des aus dem Sammelbecken fließenden Wassers, beziehungsweise des von dem Sammelbecken gespeisten Wasserlaufs gegen bisher bewirkten, einen dem größeren Nutzen entsprechenden höheren Beitrag zu zahlen, falls der Vortheil der bessern Ausnutzung ganz oder theilweise als Folge des Unternehmens anzusehen ist.

Ebenso kann derjenige Genosse, welcher durch eine Einschränkung oder Aenderung seines Betriebes seinen Nutzen aus der Thalsperre verringert, eine entsprechende Ermäßigung des von ihm zu zahlenden Beitrages verlangen.

§. 32.

Zur Erwerbung der für die Anlage, Benutzung oder Unterhaltung des Sammelbeckens erforderlichen Grundstücke ist das Enteignungsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juli 1874 (G.-S. S. 221) zulässig.

§. 33.

Streitigkeiten in den Fällen der §§. 29 und 31 unterliegen mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges der Entscheidung des Bezirksausschusses.

§. 32.

Die Thalsperren erfordern u. A. den Erwerb von Grundstücken und Gebäulichkeiten, welche von dem Sammelweihler zu überflauen sind. Die Eigenthümer dieser Grundstücke werden kein direktes Interesse an den Thalsperren haben und würden, da bei der starken Parzellirung des Grund und Bodens in hiesiger Gegend schwerlich alle Grundeigenthümer zur freiwilligen Entäußerung zu bewegen sein werden, ohne die nebenstehende Bestimmung des Gesetzes der Ausführung dieser im eminenten Allgemeininteresse liegenden Anlagen oft unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten können.

§. 33

wie §. 70 des Gesetzes.

Dritter Abschnitt Nr. III; §. 71—85 des Gesetzes, betreffend die Vorschriften für das Verfahren zur Begründung öffentlicher Genossenschaften,

Nr. IV; §. 86—88, betreffend Vorschriften für das Liquidationsverfahren,

Nr. VI; §. 91—94, betreffend Behörden.

Vierter Abschnitt Strafbestimmungen. §. 99 findet für das vorliegende Gesetz ana-

loge Anwendung, nur daß bei den im §. 80 des Gesetzes erwähnten Abstimmungen für die Thalsperren-Genossenschaften die in Vorstehendem im Entwurfe §. 28 Nr. 3 vorgesehene Zustimmung derjenigen Werkbesitzer, welche die Mehrheit des in den Voranschlägen ermittelten Nutzens vertreten, jedesmal maßgebend sein wird.

Die §§. 89, 90, 95—98 werden für das vorliegende Gesetz in Wegfall kommen können.

Das möglichst baldige Inkrafttreten des Gesetzes ist dringend erwünscht, da, nachdem die Vorarbeiten in umfassendster Weise seit länger als zwei Jahren durchgeführt sind, die alsbaldige Inangriffnahme der zunächst projektirten Thalsperren wird geschehen können, sobald das zu erlassende Gesetz die Möglichkeit zur Bildung der Thalsperren-Genossenschaft gewährt.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1890.

Antrag

der Commission zur Vorberathung der Vorlage der Königlichen Staatsregierung, betr. gutachtliche Aeußerung über den Gesetzentwurf zwecks Errichtung von Zwangsgenossenschaften zur Herstellung von Thalsperren im Wuppergebiete.

Berichterstatter: Abgeordneter Möllenhoff.

Hoher Provinziallandtag wolle beschließen wie folgt:

Nachdem durch die von Professor Injke geleiteten sorgfältigen und umfassenden Vorarbeiten, namentlich durch die 2 Jahre ununterbrochen stattgehabten genauen Messungen der zur Verfügung stehenden Wassermengen, der eminente Nutzen der für das Wuppergebiet zu errichtenden Thalsperren als feststehend zu erachten ist, nachdem die eingereichten Spezialprojekte der zu errichtenden Sperrmauern deren absolut sichere Ausführbarkeit nachgewiesen haben, hält

der Provinziallandtag die Errichtung der projektirten Thalsperren im Interesse der dauernden und regelmäßigen Ausnutzung der natürlichen Wasserkräfte für dringend geboten.

Bei der Kostspieligkeit der Anlagen einerseits, bei der Bedeutung und der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Gewerbebetriebe andererseits und bei der Eigenthümlichkeit der Anlagen, welche es unmöglich machen, die auf die Wasserkraft und die Wassermenge sich aufbauenden Gewerbebetriebe von dem Nutzen der Anlage auszuschließen, bietet die Zusammenfassung aller von der Anlage Nutzen ziehenden Gewerbetreibenden zu einer öffentlichen Genossenschaft mit Zwangsbefugniß gegen die Widerstrebenden den einzigen Modus einer gerechten Aufbringung und Vertheilung der Kosten.

Da ferner der aufgestellte Kosten-Vertheilungsplan die Möglichkeit der gerechten Vertheilung der Kosten erweist und vor allem die nöthige Rücksichtnahme gegen die kleinen Werkbesitzer feststellt, so befürwortet der Provinziallandtag den vorgelegten Gesekentwurf, wonach die Bildung einer Thalsperren-Zwangsgenossenschaft zulässig sein soll, falls die Gewerbetreibenden, welche sich für das Unternehmen erkärt haben, die Mehrheit des in den Voranschlägen zu ermittelnden Nutzens vertreten.

Die Bildung derartiger Zwangsgenossenschaften erscheint um so unbedenklicher, als die nöthigen Garantien gegen etwaige Vergewaltigungen der Widerstrebenden in dem Gesekentwurf vollauf gegeben sind und als der im Entwurfe vorgesehene Ausschluß der landwirthschaftlichen Interessenten vom Beitrittszwang als durch die obwaltenden Verhältnisse geboten bezeichnet werden muß. Eine genauere Prüfung der einzelnen Gesekesparagraphen war bei der Kürze der Zeit nicht möglich. Nur wird speziell empfohlen:

1. Die Streichung von Abs. 3 §. 16 des Gesekentwurfes, als durch §. 160 des Zuständigkeitsgesekes überflüssig geworden;

2. zu §. 30 der Zusatz:

Steht das die Zugehörigkeit zur Genossenschaft begründende Immobil in ungetheiltem Eigenthum mehrerer Besitzer, so haben diese sich auf einen Vertreter ihres Stimmrechtes zu einigen.

Die Sachcommission:

Carl Friederichs,
Vorsitzender.

G. Conze,
Schriftführer.

Zur näheren Begründung erlaubt sich die Commission noch Folgendes auszuführen:

Die nunmehr seit länger als 2 Jahren stattgehabten Messungen der Abflusmengen in den abzusperrenden Thälern der Wupper mittelst der selbstregistrirenden Wassermessapparate haben genau erwiesen, welche Wassermengen im Laufe des Jahres jetzt ungenutzt oder gar schadenbringend abfließen und durch die projektirten Thalsperren für die wasserarme Zeit aufgespart werden können, um auf diese Weise einen regelmäßigen und reichlicheren Wasserzufluß der Wupper herbeizuführen.

Es ist solches um so bedeutungsvoller, als, abgesehen von den industriell bedeutenden Städten Barmen und Elberfeld, zur Zeit noch über 100 industrielle Anlagen die Wasserkraft und die Wassermengen der Wupper für ihre gewerblichen Zwecke benutzen, während manche kleinere Werke, denen die Aufstellung einer Hülf-Dampfmaschine zu theuer war, in Folge des

von Jahr zu Jahr unregelmäßiger werdenden Wasserzuflusses (wesentlich einer Folge der zunehmenden Waldverwüstungen) ihren Betrieb einzustellen genöthigt worden sind.

Nach den stattgehabten Messungen beträgt der Wassermangel, welcher dem Ueberfluß bei Hochwasser gleichkommt, in den abzusperrenden Thälern rund 39% im Jahre. Um ein Beispiel für die Wirkung der Thalsperren anzuführen, beläuft sich das Niedrigwasser der Wupper bei Dahlhausen in den trockenen Monaten auf 400 Liter pro Sekunde; nach Anlage der beiden zunächst projektierten Thalsperren im Brucher- und Beverthale würde täglich ein Mindestwasser von über 2400 Liter pro Sekunde, d. i. über das sechsfache durch die Wupper fließen.

Daß die Thalsperren neben ihrem Hauptzwecke der gewerblichen Verwerthung des jetzt ungenutzt abfließenden Wassers in der wasserreichen Zeit auch in nicht zu unterschätzender Weise zur Vermeidung der Hochwassergefahren beitragen, erhellt aus den Wassermessungen bei Gelegenheit der Ende November d. J. stattgehabten bedeutenden Ueberschwemmungen der Wupper. Der Wasserabfluß der Wupper bei Dahlhausen betrug zur Zeit des höchsten Wasserstandes 230 cbm pro Sekunde oder 828 000 cbm pro Stunde gegen 0,4 cbm pro Sekunde, bezw. 1440 cbm pro Stunde in der trockenen Zeit. Die Größen der drei Thalsperren im Brucher-, Bever- und Uelfethale sind so bestimmt, daß sie jede in die Thäler abfließende Wassermenge aufnehmen können; so würde z. B. die letztgedachte Fluth die Becken kaum zur Hälfte gefüllt haben. Die Wupper erhält also während der Fluthperiode aus diesen Thälern keinen Zufluß und wird die Wassermenge der Wupper so viel verringert, wie auf das Niederschlagsgebiet der Thalbecken niedergefallen ist. Das Niederschlagsgebiet der drei Thalsperren beträgt 43 qkm, dasjenige der Wupper bis Dahlhausen 213, bis Elberfeld 330 qkm. Die Thalsperren würden also in Dahlhausen $\frac{43}{213} = \frac{1}{5}$, in Elberfeld $\frac{43}{330} = \frac{1}{7}$ des Wassers zurückgehalten haben, was von großer Bedeutung gewesen wäre, da das obere Siebentel der Wassermenge den größten Schaden verursacht.

Die Projekte für die zu errichtenden Sperrmauern sind auf das sorgfältigste von Professor Inke aufgestellt, nachdem das zu verwendende Steinmaterial der in Bruchstein aufzuführenden Mauern in der königlichen Prüfungsstation zu Charlottenburg auf seine Widerstandsfähigkeit und Wetterfestigkeit geprüft und alle Vorkehrungsmaßregeln getroffen sind, wie solche sich bei den in den Vogesen neuerdings erbauten großen Thalsperren als nothwendig und zweckmäßig erwiesen haben.

Die Kosten der zunächst in Angriff zu nehmenden zwei Thalsperren belaufen sich auf rund $1\frac{1}{4}$ Million Mark. Die Aufbringung der Kosten ist so gedacht, daß für Verzinsung, Amortisation und Verwaltung der Thalsperren jährlich circa 59 000 M. auf die Interessenten zu vertheilen sein werden. Etwa 20% dieser Kosten sollen auf diejenigen, meist größeren gewerblichen Anlagen vertheilt werden, welche das aus den Thalsperren kommende Mehrwasser außer zur Treibkraft zu sonstigen gewerblichen Zwecken (Wasch-, Färberei-, Appretur- zc. Zwecken) verwenden. Daß eine angemessene Vertheilung dieser Kosten auf die gewerblichen Interessenten möglich ist, beweist der Umstand, daß nach dem vorläufig aufgestellten Vertheilungsplan circa $\frac{3}{4}$ der Gewerbetreibenden sich mit den auf ihre Werke entfallenden Kosten einverstanden erklärt haben. — 25% der Kosten werden zweifellos von den Städten Barmen und Elberfeld übernommen werden, welche in Folge der regelmäßigen Zuführung des Wassers in die Wupper in Folge der verminderten Ueberschwemmungsgefahr zc. einen nicht unerheblichen Vortheil von den Thalsperren

haben. Die dann noch verbleibenden 55% sollen auf die sämtlichen gewerblichen Anlagen nach Maßgabe der durch die Thalsperren geschaffenen Mehr-Pferdekraft vertheilt werden. Eine durchaus zuverlässige Formel zur Bemessung der Mehr-Nutzkraft für jedes Werk ist von Professor Inke aufgestellt und bei der vorläufigen Vertheilung der Kosten schon erprobt. Die Mehr-Pferdekraft der Thalsperren ist, eine regelmäßige Jahresarbeit von 10—12 Stunden pro Tag vorausgesetzt, für alle Werke gleichmäßig auf 45 M. pro Jahr veranschlagt, obgleich für die Werke mit großen Dampfmaschinen und entsprechenden Feuerungsanlagen sich die Dampf-Pferdekraft erheblich billiger stellt, als für die kleinen Hammerwerke, Schleifereien zc. und in Folge dessen die regelmäßige Wasser-Pferdekraft für letztere einen erheblich höheren Werth hat. Nichtsdestoweniger erscheint eine Berücksichtigung der kleineren Werke gegenüber den leistungsfähigeren größeren Werken vollaus am Platze.

Die Erfahrung der vorgelegten zweijährigen Vorarbeiten hat es bestätigt, daß nur im Wege eines Gesetzes, welches die Möglichkeit giebt, die einen Beitrag weigernden Gewerbetreibenden nach Maßgabe ihres Nutzens zum Beitritt zu der zu bildenden Genossenschaft zu zwingen, eine gerechte Aufbringung und Vertheilung der Kosten zu erzielen ist.

Die Zwangsgenossenschaft ist hier womöglich noch angezeigt, als bei den Wiesen-genossenschaften, da nach der Natur dieser Anlagen keinem an der Wupper sich ansiedelnden Gewerbetreibenden die Ausnützung des durch die Thalsperren geschaffenen Mehrwassers verwehrt werden kann. Namentlich gilt dies von denjenigen Gewerbetreibenden, welche nach Errichtung der Thalsperren sich an der Wupper neu ansiedeln und für welche Mangels des Gesetzes die übrigen Gewerbetreibenden die Kosten der allen zu Gute kommenden Thalsperren in unbilliger Weise tragen müßten.

Ohne in die Prüfung der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes genauer einzugehen, muß derselbe im Prinzip als durchaus der Billigkeit entsprechend und als unbedingt nothwendig für das Zustandekommen der im eminenten Landeskultur-Interesse liegenden Thalsperren-Anlagen bezeichnet werden.

Namentlich erscheint es nach Lage der obwaltenden Verhältnisse durchaus geboten, daß für die Bildung der Genossenschaft der §. 28 Nr. 3 die Majorität des in den Boranschlägen ermittelten Nutzens vorsieht und nicht auch noch eine Majorität der Werkbesitzer, welche, da zahlreiche kleinere Werke der Wupper jedes für sich oft 30, 40 und noch mehr Besitzer haben, kaum zu erlangen sein würde.

Dieses verwickelte Besitzverhältniß ist auch der Grund, weshalb der Zusatz, wie eingangs geschehen, zu §. 30 des Gesetzentwurfes vorgeschlagen wird, um das Stimmverhältniß der Genossen zu regeln.

Eine Vergewaltigung der Minorität durch den Gesetzentwurf muß als ausgeschlossen bezeichnet werden, da zunächst der Vertheilungsmaßstab, wie er dem der Allerhöchsten Genehmigung bedürftigen Genossenschafts-Statut einzuverleihen ist, die kleineren Werke in entgegenkommendster Weise berücksichtigt und da ferner jedem Beitragspflichtigen die schiedsgerichtliche Entscheidung freisteht und er zu jeder Zeit, falls sein Nutzen durch Einschränkung des Betriebes sich verringert oder ganz aufhört, den entsprechenden Erlaß der Beiträge im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens erzwingen kann.

Die Freilassung der landwirthschaftlichen Interessenten vom Beitragszwange, wenn auch deren Nutzen von den Thalsperranlagen nicht geleugnet werden soll, ist durch das bedeu-

tende Ueberwiegen der vorliegenden gewerblichen Interessen und durch die Schwierigkeit der Aufstellung einer richtigen Verhältnißzahl zwischen dem gewerblichen und landwirthschaftlichen Nutzen begründet.

Ebenso ist es nicht möglich, die Städte Barmen und Elberfeld für ihre allgemeinen städtischen Interessen gesetzlich einzuschätzen und in den gesetzlichen Beitrittszwang einzubegreifen.

Anlage XXXVII.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1890.

Seitens der Herren Minister des Innern und für Landwirtschaft zc. ist mir der beifolgende Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden der Rheinprovinz, nebst Begründung mit dem Auftrage zugegangen, eine gutachtliche Aeußerung des Provinziallandtages in dieser Angelegenheit herbeizuführen.

Euer Durchlaucht beehre ich mich ergebenst zu ersuchen, diesen Entwurf nebst Begründung dem Provinziallande tage gefälligst vorlegen und mir das Gutachten desselben zukommen lassen zu wollen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Kasse.

An
den Herrn Vorsitzenden des
Provinziallandtages der Rheinprovinz,
Fürsten Wilhelm zu Wied
Durchlaucht

Nr. 14101.

Hier.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie für die Rheinprovinz, was folgt:

Artikel I.

Die mit Befoldung angestellten Bürgermeister der Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz erhalten, sofern nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen,

welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen. Der Artikel 25 des Gemeindeverfassungsgesetzes für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G. S. S. 435) wird dementsprechend abgeändert.

Die Vorschrift im Artikel III des Gesetzes vom 31. März 1882 (G. S. S. 133), betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, bleibt unberührt mit der Maßgabe, daß, sobald und insoweit dieselbe bezüglich der mittelbaren Staatsbeamten überhaupt außer Kraft tritt, dies auch auf die mit Besoldung angestellten Bürgermeister der Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz Anwendung findet.

Artikel II.

Im Falle der Pensionirung der Forstbeamten einer Landgemeinde in der Rheinprovinz kommt bei Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu Pensionirende bei einer anderen Landgemeinde in der Rheinprovinz als Forstbeamter angestellt gewesen ist. Der Umstand, daß der Forstbeamte gleichzeitig im Dienste einer Landgemeinde und einer Stadtgemeinde steht oder gestanden hat, kommt nicht in Betracht.

Das Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeindeforstbeamten in der Rheinprovinz, vom 11. September 1865 (G. S. S. 989) wird dementsprechend abgeändert.

Artikel III.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1891 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Artikel IV.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft.

Begründung.

Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 26. März 1886 (St. B. S. 141) — das Haus der Abgeordneten in seiner Sitzung vom 6. Mai 1886 (St. B. S. 1952) — mehrere Petitionen rheinischer Gemeindebeamten, in welchen dieselben unter Anderem um eine Abänderung der für den Fall ihrer Pensionirung maßgebenden Bestimmungen baten, der Königlichen Staatsregierung als Material für die Gesetzgebung überwiesen. Der 35. Rheinische Provinziallandtag hat mittelst Beschlusses vom 12. Dezember 1888 bei der Königlichen Staatsregierung den Erlaß eines Gesetzes beantragt, „durch welches die Pensionsverhältnisse der Landbürgermeister, sowie der übrigen Communalbeamten einer neuen Regelung nach Maßgabe der für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen unterzogen werden“. (Verhandlungen des 35. Rheinischen Provinziallandtags S. 298.)

Aus Anlaß dieser Beschlüsse ist die Staatsregierung der Angelegenheit näher getreten. Sie ist dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Bedürfnis einer anderweiten Regelung der bestehenden Vorschriften wegen der Pensionirung der Beamten der Landgemeinden in der Rheinprovinz für einen Theil dieser Vorschriften und insoweit nicht zu verkennen ist, als die Beamten nach Lage der Gesetzgebung überhaupt pensionsberechtigt sind, also in Beziehung auf die

besoldeten Bürgermeister und Forstbeamten; nicht dagegen auch insoweit, als den Beamten eine Pensionsberechtigung nicht verliehen ist. Namentlich in den kleinen Landgemeinden werden die amtlichen Funktionen von den damit Beauftragten vielfach nebenbei wahrgenommen und die Einfachheit der Geschäfte gestattet den damit Beauftragten in der Regel, dieselben bis zu ihrem Lebensende wahrzunehmen. Zum Mindesten wird die Beantwortung der Frage, ob und eventuell in welchem Umfange der Kreis der pensionsberechtigten Beamten in den Landgemeinden der Rheinprovinz zu erweitern sein möchte, insbesondere auch hinsichtlich der dortigen Gemeindeempfänger, bis dahin auf sich beruhen bleiben können, daß diese Frage vom Standpunkte der Gesetzgebung einer allgemeineren und grundsätzlichen Erörterung unterzogen wird.

Zu Artikel I.

Gemäß Artikel 25 des Gemeindeverfassungsgesetzes für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G.-S. S. 435) sind den Bürgermeistern, sofern nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit folgende Pensionen zu gewähren: ein Viertel der Besoldung nach zwölfjähriger, drei Achtel der Besoldung nach achtzehnjähriger, die Hälfte der Besoldung nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit. Im Uebrigen werden bei Berechnung der Pension lediglich die Besoldungsbeträge und nicht die Entschädigungen für Dienstunkosten und Nebeneinkünfte zum Grunde gelegt.

Wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt, war bei der Berathung des Entwurfs desselben davon ausgegangen worden, daß die Bürgermeister mit den Bestimmungen wegen ihrer Pension nicht ungünstiger „bedacht“ seien, wie die unmittelbaren Staatsbeamten (Haus der Abg., Bericht der Commission zur Berathung der Gemeindeordnungs-Angelegenheiten vom 8. März 1856, Druckf. Nr. 170 S. 12 zu Art. 14). Mehr oder minder traf dies damals auch zu; nach dem Erlasse des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten u., vom 27. März 1872 (G.-S. S. 268) trifft es unzweifelhaft nicht mehr zu. Es ergibt sich hieraus ohne Weiteres, daß es den Intentionen des Gesetzgebers vom Jahre 1856 entsprechen muß, wenn die damals wegen der Pensionirung der Bürgermeister getroffenen Bestimmungen den Vorschriften wegen der Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten von Neuem angepaßt werden. Es empfiehlt sich dies indessen um so mehr, als die für die Pensionirung der Bürgermeister noch maßgebenden Bestimmungen mehrfach an Härten oder doch Unbilligkeiten leiden. Von untergeordneter Bedeutung ist es hierbei, daß nach diesen Bestimmungen die Pensionsberechtigung erst nach zwölfjähriger Dienstzeit beginnt, wogegen das Pensionsgesetz vom 27. März 1872 (§. 8) dieselbe schon von dem vollendeten zehnten Dienstjahre ab anfangen läßt. Wesentlich nachtheilig und auch unbillig sind dagegen die Bestimmungen, wonach die Pensionssätze nur von 6 zu 6 Jahren steigen und nach einer Dienstzeit von 24 Jahren überhaupt nicht mehr steigen. Nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (§. 8) steigen die Pensionssätze von Jahr zu Jahr und so lange, bis die Pension den Betrag von 60/80 des pensionsfähigen Dienst Einkommens erreicht hat, also einen Betrag, mit welchem wenigstens nothdürftig weiter zu leben ist. Das Gesetz vom 15. Mai 1856 läßt es dagegen zu, daß bei der Berechnung der Pension eine größere oder geringere Zahl von Dienstjahren nicht in Anrechnung gebracht wird, obgleich der Betrag der Pension, welcher dem Beamten zu bewilligen ist, mehr oder minder erheblich unter dem Betrage seines Dienst Einkommens und damit in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle auch unter dem Betrage des zu einer fortgesetzten Befriedigung der gewohnten Lebensbedürfnisse Erforderlichen bleibt. Der erste Absatz des Artikels I will dem Rechnung tragen.

Durch das Gesetz vom 31. März 1882 (Ges.-S. S. 133) sind die Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in mehrfachen Beziehungen, vorwiegend zum Vortheile des zu pensionirenden Beamten, abgeändert, insbesondere soll die Berechnung der Pension nicht mehr nach 80 Theil, sondern nach 60 Theil des Dienst Einkommens stattfinden. Indessen finden die Vorschriften jenes Gesetzes gemäß Art. III desselben nur auf unmittelbare Staatsbeamte und die dort näher bezeichneten Lehrer zc. Anwendung, nicht also auf Gemeindebeamte. Es kann nicht in der Absicht dieses Entwurfes liegen, den Vorbehalt des Gesetzes vom 31. März 1882 zu Gunsten der Bürgermeister der Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz in Fortfall zu bringen, wenn und insoweit derselbe nicht zu Gunsten der mittelbaren Staatsbeamten überhaupt beseitigt ist. Dagegen wird es andererseits auch keiner Begründung bedürfen, daß, insoweit eine solche Beseitigung erfolgt ist, — zu welchem Behufe die Königliche Staatsregierung das Geeignete in die Wege geleitet hat, — dieselbe auch den erwähnten Bürgermeistern zu Gute kommen muß. Auf dieser Erwägung beruht die Bestimmung im zweiten Absätze des Artikels I.

Zu Artikel II.

Gemäß §. 1 des Gesetzes, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz, vom 11. September 1865 (G.-S. S. 989) sind die Gemeinden in der Rheinprovinz verpflichtet, ihren besoldeten, auf Lebenszeit angestellten Forstbeamten bei eintretender Dienstunfähigkeit eine Pension zu gewähren. Insofern über den Betrag dieser Pension eine andere Verabredung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht getroffen ist, muß derselbe nach den bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung gelangenden Grundsätzen berechnet werden. Die letzteren lassen es nicht zu, daß bei der Pensionirung eines Forstbeamten in einer Gemeinde die Dienstzeit in Anrechnung gebracht werde, während welcher der Beamte in einer anderen Gemeinde angestellt gewesen ist.

Laut §. 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G.-S. S. 209) kommt bei der Pensionirung des Bürgermeisters einer Landbürgermeisterei und bei Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionirende Beamte bei anderen Landbürgermeistereien der Provinz als Bürgermeister angestellt gewesen ist. Zu diesem Behufe sind gemäß der weiteren Bestimmungen im §. 27 a. a. D. sämtliche Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz zu einem Kassenverbande vereinigt, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden die ihnen zustehenden Pensionen zu zahlen und die für diesen Zweck erforderlichen Geldbeiträge von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden einzuziehen.

Die vorstehende, die Bürgermeister ausschließlich treffende Bestimmung hat die Schwierigkeit hinweggeräumt, welche ehemals der Versetzung eines Bürgermeisters auf eine andere, seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten mehr entsprechende Stelle aus dem Grunde entgegenstand, weil in solchem Falle für den Beamten die aus seiner bisherigen Stellung erworbenen Pensionsansprüche verloren gingen (Herrenhaus, Session 1887, Druckf. Nr. 9. S. 52/53). Dieselben Gründe jedoch, welche mitunter die Versetzung eines Bürgermeisters im dienstlichen Interesse als wünschenswerth erscheinen lassen, finden nicht selten, in einzelnen Fällen sogar in verstärktem Maße, auf die Gemeindeforstbeamten Anwendung. Es empfiehlt sich daher, die wegen der Bürgermeister im §. 27 a. a. D. getroffene Bestimmung auf die Forstbeamten in den Landgemeinden zu übertragen. Es kann dies ohne die Gefahr der Ueberbürdung einer einzelnen Gemeinde um so leichter geschehen, als die Zahlung der Pension an diese Beamten

dem erwähnten Klassenverbande bereits obliegt. Daß der zu pensionirende Forstbeamte gleichzeitig auch im Dienste einer rheinischen Stadtgemeinde steht oder früher gestanden hat, bildet kein Hinderniß. Dagegen erscheint die Ausdehnung der für die Forstbeamten der Landgemeinden gegebenen Bestimmung auf diejenigen Forstbeamten, welche nur im Dienste der rheinischen Stadtgemeinde stehen, nicht angängig, weil die Stadtgemeinden dem bezeichneten Klassenverbande nicht angehören.

Zu Artikel III.

Die Bestimmung im Artikel III schließt sich der Vorschrift im §. 32 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 und im Artikel II des Gesetzes vom 31. März 1882 an.

Anlage XXXVIII.

In Erwägung,
daß die gegenwärtige Einrichtung der Verwaltung der Gemeindeforsten zu mannichfachen Uebelfänden Veranlassung giebt,
daß insbesondere auch im finanziellen Interesse der waldbesitzenden Gemeinden eine anderweite Regelung erwünscht erscheint,
daß die Verbindung der Gemeinde-Forstverwaltung mit der staatlichen Forstverwaltung, welche sich in anderen Theilen unserer Monarchie, namentlich in der Provinz Hessen-Nassau, Sachsen, Hannover, im Königreich Sachsen und ganz Süddeutschland durchaus bewährt hat, auch für unsere Provinz zur Abstellung der beklagten Uebelfände und zur Herbeiführung einer geordneten Waldwirthschaft als das geeignetste Mittel zu erachten ist, bittet der Provinziallandtag der Rheinprovinz die Königliche Staatsregierung:

dieselbe möge die gesetzliche Regelung der Beförderung der Gemeindeforsten durch staatliche Forstbeamten in Erwägung nehmen und dem nächsten Provinziallandtage einen Entwurf eines bezüglichen Gesetzes zur Begutachtung vorlegen.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1890.

E. Bock. Eich. Nels. Peters. Reinhard. Dr. Muth. Freiherr von Hövel. J. Destrée. Gustav Michels. von Kühlwetter. Max Keller. W. Kautenstrauch. Schmidt von Schwind. Pflug. Ed. Laeis. Graf Weiffel. Th. Pinggen. Moritz. Frings. Lichter. Breuer.
Peter Wallenborn.

Resolution:

Beschließt der Provinziallandtag:

„Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, geneigtest bald, unter theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 24. Dezember 1816, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen (Sachsen), Westfalen, Cleve, Berg und Niederrhein, ein Gesetz zu erlassen, wonach

nach einem einheitlichen Plane bewirthschaftet werden, daß Hieb und Kultur allenthalben nach denjenigen Regeln ausgeführt werden können, welche bei einer geregelten Forstwirthschaft befolgt werden müssen.

Wenn dies schon im Allgemeinen von üblem Einflusse auf die gebotene zweckmäßigste Bewirthschaftung der betreffenden Waldungen erscheinen muß, so ist noch besonders hervorzuheben; daß es sich vorliegend im überwiegend größten Maße von Gebirgswaldungen handelt, wo jede Außerachtlassung gebotener Wirthschaftsregeln doppelt schädlich werden kann.

Diesem Uebelstande würde abgeholfen werden, wenn die im Gemenge liegenden Gemeindeforstungen und fiskalischen Forsten zu angemessen arrondirten, einheitlichen Verwaltungsbezirken vereinigt würden.

2. In den Regierungsbezirken Trier, Aachen und Coblenz, welche vorwiegend viel Gemeindeforstungen aufzuweisen haben, sind bisheran im Großen und Ganzen die einem Kreise angehörigen Gemeinde- u. Waldungen zu einem Verwaltungsbezirke vereinigt gewesen, nur in einzelnen Kreisen hat bereits früher eine Theilung dieser Waldungen in zwei Verwaltungsbezirke stattgefunden.

In Folge dessen umfaßten die Gemeinde-Forstverwaltungsbezirke ein Waldareal bis zu 13 und 14 Tausend Hectare und wenn auch in jüngster Zeit mit der Theilung der größten Verwaltungsbezirke weiter vorgegangen ist, so behalten dieselben immerhin auch jetzt noch einen Umfang — 6000 bis 8000 ha — welcher namentlich mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse — sehr parzellirter Besitz, gebirgisches Terrain, harte, schneereiche, den Verkehr hemmende Winter, verhältnißmäßig kurze, für die Ausführung vieler Kulturen kaum ausreichende Frühjahre u. — für zu groß erachtet werden muß, als daß dieselben selbst durch die tüchtigsten Verwalter ordnungsmäßig bewirthschaftet werden könnten.

Würden diese Gemeindeforstungen mit den mit ihnen im Gemenge liegenden Staatsforstungen zusammengeworfen, so könnten, voraussichtlich ohne weitere Belastung der Gemeinden, angemessene Verwaltungsbezirke gebildet und dadurch die wirthschaftlichen Verhältnisse für die Reviere gebessert werden.

3. Was in dieser Beziehung von den Verwaltungsbezirken gesagt ist, gilt in noch höherem Maße von den Forstschutzbezirken, welche, meist aus den zerstreut umherliegenden, durch fiskalische Waldungen vielfach unterbrochenen Waldungen mehrerer Gemeinden gebildet, fast durchgängig viel zu groß und ausgedehnt sind, als daß selbst mit Aufopferung aller Kräfte ein erfolgreicher Forstschutz in denselben ausgeübt und die einem Förster obliegenden sonstigen Dienstgeschäfte ordnungsmäßig erledigt werden könnten.

Eine zweckmäßigere Schutzbezirkseinteilung namentlich da, wo, wie dies meist der Fall, Gemeinde- und fiskalische Waldungen durcheinander liegen, würde sich nur dann leicht herbeiführen lassen, wenn beide Waldungen zusammengelegt und dann in gut arrondirte Schutzbezirke zerlegt würden.

4. Diese jetzt so ungünstig gestaltete Arrondirung der Gemeinde-Forstverwaltungs- und Schutzbezirke einerseits und der fiskalischen Forstverwaltungs- und Schutzbezirke andererseits hat zur Folge, daß die beiderseitigen Verwaltungs- bezw. Schutzbeamte vielfach genöthigt sind, mitunter mehr oder weniger große, einem fremden Verwaltungs- bezw. Schutzbezirke zugehörige Waldungen zu durchwandern, um ihren in entfernter liegenden Waldungen auszuführenden Dienstgeschäften nachzugehen. (Die Königliche Oberförsterei Kirchberg im Regierungsbezirk Coblenz liegt mit 5 Gemeinde-Oberförstereien im Gemenge.)

Hierdurch wird ein mehr oder weniger großer Aufwand an Zeit und Kraft unnöthiger Weise in Anspruch genommen.

5. Auch die durch die oberen Staatsforstbeamten auszuführende Oberaufsicht des Staates über die Gemeinde- und Insituten-Waldungen erfordert unnöthiger Weise viel mehr Zeit, wenn die Verwaltungsbezirke nach den Waldeigenthümern getrennt sind, indem es meist mit Unzuträglichkeiten verbunden ist, wenn die Revision der verschiedenen Verwaltungsbezirke durch die oberen Forstbeamten gleichzeitig auf die beiden in einander greifenden Verwaltungsbezirke erstreckt werden soll, weshalb hiervon meist Abstand genommen werden muß.

II. Hinsichtlich der Gründe, welche für eine Beförderung der Gemeinde- und Insituten-Waldungen der Rheinprovinz durch den Staat sprechen, so weit sie aus der jetzt üblichen Art und Weise der Besetzung der Gemeinde-Oberförster- und Gemeindeförster-Stellen sich ergeben, ist folgendes anzuführen:

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen — Verordnung vom 24. Dezember 1816; Instruktion über die Verwaltung der Gemeinde- und Insituten-Waldungen in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier vom 31. August 1839 — steht den Gemeinden in der Rheinprovinz die Wahl der Gemeinde-Oberförster und Förster zu.

In Beziehung auf

1. die Qualifikation der für größere Communalforstverbände anzustellenden Gemeinde-Oberförster wird dabei verlangt, daß entweder die forstliche Staatsprüfung vor der Ministerial-Ober-Prüfungscommission, das Staatsexamen für die Anwärter der Königlichen Oberförsterstellen, bestanden sei, oder eine besondere forstliche Prüfung bei einer Regierung abgelegt werden muß. Ueber diese Prüfung ist für die Regierungsbezirke Coblenz und Trier eine Verordnung, betreffend die Prüfung der Kandidaten für den Gemeinde-Forstverwaltungsdienst, unter dem 24. Dezember 1862 ergangen.

Nach den augenblicklichen Verhältnissen wird es nun kaum vorkommen, daß junge Leute, welche durch Bestehen des Staatsexamens für den Königlichen Forstverwaltungsdienst Ansprüche auf Anstellung als Königlicher Oberförster erworben haben, wenigstens mit der Absicht, dauernd Gemeinde-Oberförster zu bleiben, sich bei vorkommender Erledigung einer Gemeinde-Oberförsterstelle um eine solche bewerben werden.

Dagegen haben sich in neuerer Zeit bei einzelnen Gelegenheiten Königliche Forstassessoren mit der bestimmt ausgesprochenen Absicht, die betreffende Gemeinde-Oberförsterei nur so lange zu verwalten zu wollen, bis ihre Anstellung als Königlicher Oberförster erfolgen würde, zum Gemeinde-Oberförster wählen lassen.

Es hat ein solches Verfahren aber den großen Nachtheil des gerade für die ordnungsmäßige Verwaltung eines Forstverwaltungsbezirktes so sehr schädlichen häufigen Wechsels in der Person des Verwalters.

Sind somit die Gemeinden entweder gar nicht in der Lage, bei Besetzung der Gemeinde-Oberförsterstellen auf solche junge Leute zurückgreifen zu können, welche das forstliche Staatsexamen abgelegt haben, oder nur wenn sie den Uebelstand dabei mit in den Kauf nehmen wollen, daß schon nach wenig Jahren ein Wechsel in der Person des Revierverwalters nöthig werden wird, so wird bei vorkommender Erledigung einer Gemeinde-Oberförsterstelle vor wie nach zumeist auf solche junge Leute zurückgegangen werden, welche das sogen. Gemeinde-Oberförster-Examen abgelegt haben.

Es soll nun zwar, wie es in den betreffenden Bestimmungen heißt, durch diese Prüfung von den Aspiranten die nämliche Qualifikation nachgewiesen werden, wie sie die Anwärter für den Königlichen Forstverwaltungsdienst nachweisen müssen.

Wenn man aber erwägt, welchen Studiengang die Aspiranten zum Königlichen Forstverwaltungsdienste heute durchzumachen, welche Anforderungen an sie in den beiden abzulegenden forstlichen Prüfungen, dem Forstreferendar- und dem Staatsexamen, gestellt werden und damit den Studiengang derjenigen jungen Leute vergleicht, welche demnächst die Gemeinde-Oberförsterprüfung ablegen und auch bestehen und welcher im Wesentlichen der ist, daß dieselben nach Absolvierung meist nur der unteren Klassen eines Gymnasiums oder einer Realschule ihrer Militärpflicht genügen, dann während einiger Semester eine Forstlehreanstalt besuchen und demnächst nach Absolvierung der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit zur Ablegung der Gemeinde-Oberförsterprüfung sich melden, so muß, ohne daß deshalb ein irgend verletzendes Urtheil gegen die vielfach tüchtigen Gemeinde-Oberförster in der Rheinprovinz ausgesprochen werden soll, doch einleuchten, daß die Bildungsstufe eines Königlichen Oberförsters eine weit höhere, als diejenige eines Gemeinde-Oberförsters, wie sie zur Zeit in der Rheinprovinz angestellt sind und bei Fortbestehen der jetzigen Einrichtung weiter angestellt werden, ist.

Bei der überaus großen Wichtigkeit aber, welche gerade die ausgedehnten Gemeindeforstungen in der Rheinprovinz nicht nur in Beziehung auf die aus ihnen zu erzielenden, den Gemeinden zu Gute kommenden Erträge, sondern namentlich auch im allgemeinen Landeskulturinteresse haben, erscheint es dringend geboten, daß die Verwaltung auch der Gemeindeforstungen in der Rheinprovinz in die Hände solcher Männer gelegt werde, welche den von Tag zu Tag gesteigerten Ansprüchen an den Verwalter so wichtiger Forstverwaltungsbezirke in jeder Beziehung entsprechen können, d. h. in die Hände solcher Männer, welche das forstliche Staatsexamen bestanden haben.

2. Was die Besetzung der Gemeindeförsterstellen anbelangt, so erfolgt dieselbe ebenfalls auf Grund des den Gemeinden zustehenden Wahlrechtes.

Dieses Recht ist nur insoweit beschränkt, als die Gemeinden verpflichtet sind, bei der Wahl ihrer Förster auf diejenigen jungen Leute zurückzugehen, welche durch den Dienst im Jägerkorps entweder bereits Forstversorgungsansprüche erworben haben, oder doch auf Forstversorgung dienen.

Die bezüglichlichen, jetzt von den Gemeinden zu beobachtenden Bestimmungen sind durch den gemeinschaftlichen Erlaß der Minister des Innern, für Landwirthschaft u. und des Krieges vom 1. Februar 1887 neu geregelt.

Ihre Anwendung muß bei den zur Zeit obwaltenden Verhältnissen, wo die Besoldungsverhältnisse der Gemeindeförster sehr viel weniger günstig sind, als diejenigen der Königlichen Förster, wo die Bestimmungen über die Pensionirung der Gemeindeförsterbeamten noch manche Härten enthalten und wo es noch an jeder Regelung bezüglich der Versorgung der Hinterbliebenen der Gemeindeförsterbeamten fehlt, meist dahin führen, daß nur jüngere, vielfach noch unerfahrene Leute aus dem Jägerkorps bei Wiederbesetzung erledigter Gemeindeförsterstellen angestellt werden, da diejenigen älteren Forstversorgungsberechtigten, welche Aussicht haben, bald im Königlichen Dienst angestellt zu werden, es vorziehen werden, dies abzuwarten. Ja, es ist nach dem angezogenen Ministerial-Erlasse (Punkt 9 daselbst) sogar nachgegeben, daß, wenn sich keine berechtigten Bewerber um eine erledigte Försterstelle melden, selbst auf solche Personen zurückgegangen werden darf, welche nicht dem Jägerkorps angehören, also keine gelernten Jäger sind.

In jedem Falle aber werden unter den obwaltenden Verhältnissen zumeist solche Leute als Gemeindeförster angestellt werden, welchen mehr oder weniger die für ein so wichtiges Amt erforderlichen Kenntnisse, vor Allem aber Erfahrungen fehlen.

Würde die Beförderung durch den Staat eintreten, so würde dieser Uebelstand vermieden werden, die Anstellung der Förster würde nach der Reihenfolge der für einen Regierungsbezirk notirten Anwärter, nach gehöriger Ausbildung und, nachdem die vorgeschriebene Försterprüfung bestanden wäre, erfolgen.

Auch würden damit gleichzeitig die noch bestehenden, oben angedeuteten vielfachen Mißstände bezüglich der Besoldung, Pensionirung, Relictenversorgung zc. beseitigt werden.

3. Ein großer Mißstand ist dann endlich bei der jetzt bestehenden Einrichtung, wonach die Gemeinden sowohl ihre Oberförster als ihre Förster wählen, die dann nach erfolgter Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde auf Lebenszeit angestellt werden, der Umstand, daß der so angestellte Forstbeamte, selbst wenn es im dienstlichen Interesse geboten sein sollte, nicht versetzt werden kann.

Es liegt aber auf der Hand, daß vielfach Fälle vorkommen können, wo eine Versetzung sowohl des verwaltenden, wie des Forstschutzbeamten nicht nur wünschenswerth, sondern sogar nothwendig sein würde und daß, wenn eine solche im gegebenen Falle nicht bewirkt werden kann, sie nur zum Schaden der betreffenden Waldungen unterbleiben wird.

Tritt die Staatsbeförderung ein, so würde damit auch die Möglichkeit gegeben sein, jeden Beamten ohne Weiteres stets dorthin setzen zu können, wo er nach seinen besonderen Fähigkeiten und Kräften am meisten leisten kann.

Wenn der preussische Staat in anderen Provinzen schon mehr oder weniger große Opfer durch die Staatsbeförderung der Gemeinde- und Institutens-Waldungen bringt, so erscheint es unter den dargelegten Umständen nur der Billigkeit entsprechend, daß er sich auch bereit findet, dieselben Opfer für die Rheinprovinz mit ihren so ausgedehnten, so werthvollen und im allgemeinen Landeskulturinteresse so wichtigen Gemeindeförstern zu bringen.

Bericht

des Provinzialausschusses,
betreffend

das nach §. 95 der Provinzialordnung zu erlassende Reglement für das
Straßenbauwesen.

Der Provinzialauschuß hat einen Entwurf zu dem in Gemäßheit des §. 95 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 von dem Provinziallandtage zu erlassenden Reglement für das Straßenbauwesen ausgearbeitet und beehrt sich denselben mit dem Antrage vorzulegen:

„Der hohe Provinziallandtag wolle diesem Reglement die Genehmigung ertheilen.“

Düsseldorf, den 10. April 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Reglement

für

das Straßenbauwesen in der Rheinprovinz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Nachdem in Gemäßheit des staatlich genehmigten Regulativs vom 17. Januar 1876 die früheren Bezirksstraßen mit den Staatsstraßen unter der Bezeichnung Provinzialstraßen vereinigt worden sind, erfolgt die Verwaltung und Unterhaltung dieser Provinzialstraßen durch die Organe des Provinzialverbandes und für Rechnung des Letzteren.

§. 2.

Die zur Bestreitung sämtlicher Kosten des Straßenbauwesens erforderlichen Geldmittel werden in dem vom Provinziallandtage festzustellenden Etat zunächst aus der durch §. 20 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 gewährten Dotationsrente gedeckt und insoweit diese nicht zureicht und auch eine ausreichende Quote der nach §. 1 desselben Gesetzes gewährten allgemeinen Provinzial-Dotationsrente nicht verfügbar ist, durch Provinzialabgaben beschafft.

Von der Zahlung der für den vorgedachten Zweck erhobenen Provinzialabgaben bleibe der Kreis Wezlar so lange befreit, bis die Kreisstraßen dieses Kreises von dem Provinzialverbandt übernommen sein werden.

§. 3.

Die Aufnahme einer Kunststraße unter die Zahl der Provinzialstraßen erfolgt durch Beschluß des Provinziallandtages.

In gleicher Weise kann die Eigenschaft einer Provinzialstraße wieder aufgehoben werden, bei den früheren Staatsstraßen jedoch nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten.

Dauert das Bedürfniß zur Erhaltung der aus der Zahl der Provinzialstraßen ausgeschiedenen Wege oder einzelner Theile derselben für den öffentlichen Verkehr fort, so tritt die gewöhnliche Wegebaulast nach den hierüber bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen wieder ein.

§. 4.

Für die Benutzung der Provinzialstraßen zur Anlage von Eisenbahnen sind die von dem Provinziallandtage erlassenen allgemeinen Bedingungen, deren Abänderung für den Fall des eintretenden Bedürfnisses vorbehalten wird, maßgebend.

§. 5.

Ueber den Neubau von Provinzialstraßen beschließt der Provinziallandtag, welcher auch die bautechnischen Erfordernisse für Kunststraßen festsetzt.

§. 6.

Auf die Provinzialstraßen finden alle gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsstraßen der Provinz erlassen worden sind.

Die Erhebung von Chausséegeld und Brückengeld von solchen Brücken, die einen zusammenhängenden Theil der Provinzialstraßen ausmachen, findet nicht mehr statt, unbeschadet der Rechte Dritter.

§. 7.

Die Fürsorge für den Neubau von chaussirten Wegen, sowie die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegesbaues erfolgt nach den bisherigen, unter der früheren staatlichen Verwaltung bereits beobachteten Grundsätzen. Der Erlaß neuer reglementarischer Bestimmungen über diese Materie bleibt vorbehalten.

II. Verwaltung des Straßenbauwesens.

§. 8.

Die Leitung und Verwaltung des Straßenbauwesens wird in Gemäßheit der Provinzialordnung vom Provinzialauschusse, dem Landesdirektor und von den diesem zugeordneten oberen Beamten, sowie den den Letzteren beigegebenen und unterstellten Bautechnikern nach der für die vorgenannten Beamten erlassenen Geschäftsanweisung geführt.

§. 9.

Zum Zwecke der örtlichen Leitung und Verwaltung des Straßenbauwesens ist die Provinz in Landes-Bauämter eingetheilt. Die Bauämter zerfallen in Aufsichtsbezirke.

Die Zahl der Landes-Bauämter und der Aufsichtsbezirke wird durch den Provinziallandtag bei Feststellung des Stats für das Straßenbauwesen bestimmt. Die Abgrenzung der Landes-Bauamtsbezirke bestimmt der Provinzialauschuß und diejenigen der Aufsichtsbezirke der Landesdirektor.

§. 10.

Für jeden Landes-Bauamtsbezirk wird ein Landes-Bauinspektor angestellt. Die Anstellung erfolgt nach einer Probezeit auf Lebenszeit.

§. 11.

Der Landes-Bauinspektor ist der nächste Dienstvorgesetzte der in dem Bauamtsbezirke angestellten Wegebaubeamten.

Derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung und Unterhaltung der in seinem Bezirke vorhandenen Provinzialstraßen verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung hin das Interesse des Provinzialverbandes zu wahren und in Dringlichkeitsfällen auch innerhalb der dem Provinzialauschuß und dem Landesdirektor zustehenden Kompetenzen diejenigen vorläufigen Anordnungen zu treffen, welche zur Vermeidung eines sofortigen Schadens erforderlich sind, vorbehaltlich der unverzüglichen Anzeige an den Landesdirektor.

Die Landes-Bauinspektoren können gleichzeitig mit der bautechnischen Beaufsichtigung und Verwaltung der in dem betreffenden Bezirke befindlichen Provinzialinstitute beauftragt werden. Ferner haben die Landes-Bauinspektoren bei der technischen Aufsicht über den Kreis- und Gemeinbewebau in Gemäßheit der diesbezüglich erlassenen und noch zu erlassenden Anordnungen mitzuwirken.

Im Uebrigen ist die Geschäftsführung der Landes-Bauinspektoren durch deren Dienst-anweisung, welche der Provinzialauschuß zu erlassen hat, geregelt.

§. 12.

In jedem Landes-Bauamte ist ein Bauamtssekretär angestellt, welcher die Bürogeschäfte in Gemäßheit einer bezüglichen Dienst-anweisung wahrzunehmen hat. Vor der Anstellung, welche nach einer Probezeit auf Lebenszeit erfolgt, haben die Landes-Bauamtssekretäre eine Fachprüfung abzulegen, bezüglich deren nähere Anordnung seitens des Landesdirektors getroffen wird.

§. 13.

Die spezielle Aufsicht über die Provinzialstraßen und die in der Ausführung begriffenen Bauten bei denselben führen Straßenmeister oder Straßenaufseher nach Maßgabe der besonderen von dem Landesdirektor erlassenen Dienst-anweisung.

Die Straßenmeister haben vor der Anstellung eine Fachprüfung zu bestehen, welche vor einer, unter dem Voritze des Landesbaurathes gebildeten Prüfungscommission abzulegen ist.

Die Straßenmeister und Straßenaufseher sind auf Kündigung angestellt.

§. 14.

Das Kassen- und Rechnungswesen der Provinzialstraßenverwaltung ordnet der Provinzial-auschuß durch besonderes Reglement.

III. Staatliche Obergufsicht.

§. 15.

Für die Ausübung der staatlichen Obergufsicht sind die Bestimmungen der Provinzial-ordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

IV. Revision der Landes-Bauämter.

§. 16.

Die Landes-Bauämter werden zeitweise von dem Landesdirektor bezw. dem zuständigen Abtheilungsdirigenten, oder in Vertretung des Letzteren durch einen von dem Landesdirektor beauftragten Landes-Oberbauinspektor revidirt.

Ueber diese Revision wird ein Protokoll aufgenommen, welches dem Provinzialauschusse mitzuthellen ist.

Anlage XL.

Bericht

des Provinzialauschusses,
betreffend

die in Gemäßheit des §. 96 der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements
über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten.

Der §. 96 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 bestimmt, daß die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten durch ein von dem Provinziallandtag zu erlassendes Reglement geordnet werden sollen.

In Ausführung dieser Bestimmung hat der Provinzialauschuß folgende, von den früheren Provinziallandtagen erlassene und zur Zeit geltende Reglements, nämlich über

1. die dienstlichen Verhältnisse,
2. die Befoldung bezw. den Befoldungsplan,
3. die Tagegelber und Reisekosten,
4. die Umzugskosten,
5. die Pensionirung, und

6. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, einer Prüfung und Umarbeitung unterzogen und beehrt sich die Entwürfe zu den neuen Reglements mit dem Antrage vorzulegen:

„Der hohe Provinziallandtag wolle denselben seine Genehmigung ertheilen.“

Düsseldorf, den 10. April 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Nach dem Vorschlage des Provinzial-
ausschusses.

Reglement

über

die dienstlichen Verhältnisse der Provinzial-
beamten der Rheinprovinz.

Auf Grund des §. 96 der Provinzial-
ordnung vom 1. Juni 1887 wird über die
dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten
der Rheinprovinz das nachfolgende Reglement
erlassen:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Provinzialbeamter ist derjenige, welcher
eine dauernde oder vorübergehende Anstellung
in irgend einem Zweige der communalen
Provinzialverwaltung nach den bisherigen
Bestimmungen bereits erlangt hat oder eine
solche nach Maßgabe dieses Reglements erwirbt.

Einteilung der Beamten.

§. 2.

Die Provinzialbeamten werden in sechs
Dienstklassen eingetheilt, und zwar gehören:

Zu Klasse I:

Der Landesdirektor, der erste Provinzial-
beamte und Dienstvorgesetzte aller übrigen
Provinzialbeamten (Provinzialordnung §. 90).

Zu Klasse II:

1. die in Gemäßheit des §. 41 der Pro-
vinzialordnung von dem Provinziallandtage
zu wählenden oberen Provinzialbeamten
(Landesräthe und Landesbauräthe, Direktor
der Provinzial-Feuer-Societät und der Landes-
bank).

2. Die Direktoren der Provinzial-Irren-
anstalten, der Provinzial-Gebammen-Lehran-
stalt und der Provinzial-Museen.

Nach Annahme durch den Provinzial-
landtag.

Reglement

über

die dienstlichen Verhältnisse der Provinzial-
beamten der Rheinprovinz.

Auf Grund des §. 96 der Provinzial-
ordnung vom 1. Juni 1887 wird über die
dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten
der Rheinprovinz das nachfolgende Reglement
erlassen:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Provinzialbeamter ist derjenige, welcher
eine dauernde oder vorübergehende Anstellung
in irgend einem Zweige der communalen
Provinzialverwaltung nach den bisherigen
Bestimmungen bereits erlangt hat oder eine
solche nach Maßgabe dieses Reglements erwirbt.

Einteilung der Beamten.

§. 2.

Die Provinzialbeamten werden in sechs
Dienstklassen eingetheilt, und zwar gehören:

Zu Klasse I:

Der Landesdirektor, der erste Provinzial-
beamte und Dienstvorgesetzte aller übrigen
Provinzialbeamten (Provinzialordnung §. 90).

Zu Klasse II:

1. die in Gemäßheit des §. 41 der Pro-
vinzialordnung von dem Provinziallandtage
zu wählenden oberen Provinzialbeamten
(Landesräthe und Landesbauräthe, Direktor
der Provinzial-Feuer-Societät und der Landes-
bank).

2. Die Direktoren der Provinzial-Irren-
anstalten, der Provinzial-Gebammen-Lehran-
stalt und der Provinzial-Museen.

Zu Klasse III:

1. Der Stellvertreter des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät, die Landesbankräthe, die Landes-Oberbauinspektoren, die Landes-Bauinspektoren, der Kassendirektor der Landesbank.

2. Die Direktoren der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler und des Landesarmenhausens zu Trier, die Anstaltsärzte und Anstaltsgeistlichen, die Landesassessoren und die sonstigen bei der Provinzialverwaltung beschäftigten Assessoren, die Landesbaumeister und Regierungs-Baumeister, der Direktor der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren, der Maschinen-Ingenieur der Centralstelle.

Zu Klasse IV:

1. Die Direktoren der Provinzial-Taubstummenanstalten, der Rentmeister der Landesbank, die Landessekretäre, der Rechnungsrevisor, der Provinziallandmesser, die Rendanten und Kassencontroleure der Landesbank und der Provinzial-Feuer-Societät, der Arbeitsinspektor zu Brauweiler, die Inspektoren für das Immobilien- und Mobilien-Feuerversicherungswesen und die Apotheker an den Provinzial-Irrenanstalten.

2. Die Verwaltungs- und technischen Sekretäre, der Feuerlöschrevisor, die geprüften Landmesser, der Kanzleivorsteher bei der Centralstelle, die Buchhalter, die Techniker ohne höhere Qualifikation, die Registratoren, die Verwalter (Inspektoren) und Rendanten bei den Provinzialanstalten und Kassen.

Zu Klasse V:

1. Die Lehrer und Lehrerinnen an den Provinzialanstalten, der Sekretär und der Materialienverwalter in Brauweiler, die Sekretariats- und Kassenassistenten, die Landes-Bauamtssekretäre, die Hülfs Techniker, die Bureaudiätare, die Kanzlisten und der Botenmeister (Hausmeister) im Ständehause.

2. Die Straßenmeister, die Oberwärter und Oberwärterinnen, die Oberaufseher und

Zu Klasse III:

1. Der Stellvertreter des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät, die Landesbankräthe, die Landes-Oberbauinspektoren, die Landes-Bauinspektoren, der Kassendirektor der Landesbank.

2. Die Direktoren der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler und des Landesarmenhausens zu Trier, die Anstaltsärzte und Anstaltsgeistlichen, die Landesassessoren und die sonstigen bei der Provinzialverwaltung beschäftigten Assessoren, die Landesbaumeister und Regierungs-Baumeister, der Direktor der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren, der Maschinen-Ingenieur der Centralstelle.

Zu Klasse IV:

1. Die Direktoren der Provinzial-Taubstummenanstalten, der Rentmeister der Landesbank, die Landessekretäre, der Rechnungsrevisor, der Provinziallandmesser, die Rendanten und Kassencontroleure der Landesbank und der Provinzial-Feuer-Societät, der Arbeitsinspektor zu Brauweiler, die Inspektoren für das Immobilien- und Mobilien-Feuerversicherungswesen und die Apotheker an den Provinzial-Irrenanstalten.

2. Die Verwaltungs- und technischen Sekretäre, der Feuerlöschrevisor, die geprüften Landmesser, der Kanzleivorsteher bei der Centralstelle, die Buchhalter, die Techniker ohne höhere Qualifikation, die Registratoren, die Verwalter (Inspektoren) und Rendanten bei den Provinzialanstalten und Kassen.

Zu Klasse V:

1. Die Lehrer und Lehrerinnen an den Provinzialanstalten, der Sekretär und der Materialienverwalter in Brauweiler, die Sekretariats- und Kassenassistenten, die Landes-Bauamtssekretäre, die Hülfs Techniker, die Bureaudiätare, die Kanzlisten und der Botenmeister (Hausmeister) im Ständehause.

2. Die Straßenmeister, die Oberwärter und Oberwärterinnen, die Oberaufseher und

Oberaufseherinnen, die Maschinisten (Maschinenmeister) und Gärtner an den Provinzialanstalten, die Ober-Hebamme und die Wirthschafterin an der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln, der Hausvater der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Zu Klasse VI:

1. Die Provinzialstraßenaufseher, die Hülfschreiber bei der Centralstelle, die Vice-Oberwärter und Vice-Oberwärterinnen, die Oberköchin, die Oberwäscherin, die Aufseher und Aufseherinnen und die Werkmeister in den Anstalten.

2. Die für wesentlich mechanische Dienstleistungen angestellten Beamten (Boten, Pfortner).

Welcher der vorstehenden Kategorien ein Beamter angehört, bestimmt im Zweifelsfalle der Provinzialauschuß, welcher auch neu geschaffene Beamtenstellen in die aufgeführten Klassen einzureihen hat.

Art der Anstellung.

§. 3.

Die Besetzung der Provinzialämter (Provinzialordnung §. 41) erfolgt auf bestimmte Zeit, auf jederzeitigen Widerruf, auf Kündigung oder auf Lebenszeit.

In welcher Art jedes Provinzialamt zu besetzen ist, bestimmt der Provinziallandtag durch ein gemäß §. 120 der Provinzialordnung der ministeriellen Genehmigung unterliegendes besonderes Reglement. (Provinzialordnung §. 41.)

Die Stellen der zur Wahrnehmung der Geschäfte der Provinzialverwaltung erforderlichen Beamten werden in den Haushaltsetats unter dem Abschnitt „Besoldungen“ aufgeführt. Die Berufung eines Beamten in eine solche Stelle gilt als etatsmäßige Anstellung nach Ablauf der etwa vorgeschriebenen Probezeit.

Eine Probezeit ist in der Regel erforderlich bei denjenigen Stellen, welche auf Lebens-

Oberaufseherinnen, die Maschinisten (Maschinenmeister) und Gärtner an den Provinzialanstalten, die Ober-Hebamme und die Wirthschafterin an der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln, der Hausvater der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Zu Klasse VI:

1. Die Provinzialstraßenaufseher, die Hülfschreiber bei der Centralstelle, die Vice-Oberwärter und Vice-Oberwärterinnen, die Oberköchin, die Oberwäscherin, die Aufseher und Aufseherinnen und die Werkmeister in den Anstalten.

2. Die für wesentlich mechanische Dienstleistungen angestellten Beamten (Boten, Pfortner).

Welcher der vorstehenden Kategorien ein Beamter angehört, bestimmt im Zweifelsfalle der Provinzialauschuß, welcher auch neu geschaffene Beamtenstellen in die aufgeführten Klassen einzureihen hat.

Art der Anstellung.

§. 3.

Die Besetzung der Provinzialämter (Provinzialordnung §. 41) erfolgt auf bestimmte Zeit, auf jederzeitigen Widerruf, auf Kündigung oder auf Lebenszeit.

In welcher Art jedes Provinzialamt zu besetzen ist, bestimmt der Provinziallandtag durch ein gemäß §. 120 der Provinzialordnung der ministeriellen Genehmigung unterliegendes besonderes Reglement. (Provinzialordnung §. 41.)

Die Stellen der zur Wahrnehmung der Geschäfte der Provinzialverwaltung erforderlichen Beamten werden in den Haushaltsetats unter dem Abschnitt „Besoldungen“ aufgeführt. Die Berufung eines Beamten in eine solche Stelle gilt als etatsmäßige Anstellung nach Ablauf der etwa vorgeschriebenen Probezeit.

Eine Probezeit ist in der Regel erforderlich bei denjenigen Stellen, welche auf Lebens-

zeit oder unter Vorbehalt einer Kündigungsfrist von drei Monaten oder längerer Zeit besetzt werden. Die Dauer dieser Probezeit wird für die einzelnen Stellen von dem Provinzialausschusse in einem gemäß §. 120 der Provinzialordnung der ministeriellen Genehmigung unterliegenden besonderen Reglement festgesetzt.

Jeder Provinzialbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Bestallungsurkunde, welche die Bedingungen seiner Anstellung unter Bezugnahme auf die vorstehenden Bestimmungen enthält, und welche für die vom Provinziallandtage oder Provinzialausschusse gewählten Beamten von dem Vorsitzenden jener Körperschaften, für alle übrigen Beamten von der anstellenden Behörde (Landesdirektor, Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, der Landesbank zc.) ausgefertigt wird.

Anstellungserfordernisse.

§. 4.

Ueber die Erfordernisse für die Anstellung im Dienste der Provinzialverwaltung, insbesondere darüber, ob dazu das Bestehen einer staatlichen, technisch-wissenschaftlichen oder fachlichen Prüfung gehört, befindet, insofern die für einzelne Anstalten oder Verwaltungszweige bestehenden Reglements hierüber keine Bestimmung enthalten, rücksichtlich der von dem Provinziallandtage zu wählenden Beamten der Erstere, und rücksichtlich aller übrigen Beamten der Provinzialausschuß.

Anstellung und Entlassung der Provinzialbeamten.

§. 5.

I. Der Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten, sowie die Direktoren der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank werden durch den Provinziallandtag gewählt. (Provinzialordnung §. 41 und §. 87 II, Provinzialstatut §. 2.)

zeit oder unter Vorbehalt einer Kündigungsfrist von drei Monaten oder längerer Zeit besetzt werden. Die Dauer dieser Probezeit wird für die einzelnen Stellen von dem Provinzialausschusse in einem gemäß §. 120 der Provinzialordnung der ministeriellen Genehmigung unterliegenden besonderen Reglement festgesetzt.

Jeder Provinzialbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Bestallungsurkunde, welche die Bedingungen seiner Anstellung unter Bezugnahme auf die vorstehenden Bestimmungen enthält, und welche für die vom Provinziallandtage oder Provinzialausschusse gewählten Beamten von dem Vorsitzenden jener Körperschaften, für alle übrigen Beamten von der anstellenden Behörde (Landesdirektor, Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, der Landesbank zc.) ausgefertigt wird.

Anstellungserfordernisse.

§. 4.

Ueber die Erfordernisse für die Anstellung im Dienste der Provinzialverwaltung, insbesondere darüber, ob dazu das Bestehen einer staatlichen, technisch-wissenschaftlichen oder fachlichen Prüfung gehört, befindet, insofern die für einzelne Anstalten oder Verwaltungszweige bestehenden Reglements hierüber keine Bestimmung enthalten, rücksichtlich der von dem Provinziallandtage zu wählenden Beamten der Erstere, und rücksichtlich aller übrigen Beamten der Provinzialausschuß.

Anstellung und Entlassung der Provinzialbeamten.

§. 5.

I. Der Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten, sowie die Direktoren der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank werden durch den Provinziallandtag gewählt. (Provinzialordnung §. 41 und §. 87 II, Provinzialstatut §. 2.)

II. 1. Die Anstellung aller übrigen Provinzialbeamten erfolgt unter Beobachtung der gesetzlichen (§. 97 der Provinzialordnung) und der nach Maßgabe einzelner reglementarischer Bestimmungen bestehenden besonderen Vorschriften durch den Provinzialausschuß.

2. Der Landesdirektor hat bis zur endgültigen Besetzung offener Stellen erforderlichen Falls über die zeitweilige oder probeweise Anstellung Verfügung zu treffen. Auch steht demselben die Befugniß zu, die erforderlichen Hilfsbeamten anzunehmen, sowie Anwärter zur unentgeltlichen Beschäftigung im Provinzialdienst zuzulassen.

Die Annahme bei den Provinzialanstalten kann von dem Landesdirektor den Anstaltsvorstehern überlassen werden.

III. Die Entlassung oder Kündigung sämtlicher von dem Provinzialausschuß etatsmäßig oder probeweise angestellten Beamten erfolgt durch den Provinzialausschuß.

Die Entlassung oder Kündigung der übrigen Beamten erfolgt durch die Behörde, welche sie angestellt hat. Insofern den Beamten der letzteren Kategorie aber das Recht zur Erwerbung einer Pension seitens des Provinzialausschusses beigelegt worden ist, ist die Zustimmung des letzteren erforderlich.

Vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung durch den Provinziallandtag kann der Provinzialausschuß die von dem Ersteren gewählten Beamten in dringenden Fällen auf ihren Antrag entlassen.

Vereidigung und Einführung.

§. 6.

Vor dem Dienstantritt ist jeder Provinzialbeamte zu verpflichten.

Die Vereidigung der in §. 2 Nr. II genannten sowie der sonstigen bei der Centralstelle angestellten Beamten, ferner der Landesbauinspektoren und Regierungs-Baumeister, sowie der Vorsteher der Provinzialanstalten,

II. 1. Die Anstellung aller übrigen Provinzialbeamten erfolgt unter Beobachtung der gesetzlichen (§. 97 der Provinzialordnung) und der nach Maßgabe einzelner reglementarischer Bestimmungen bestehenden besonderen Vorschriften durch den Provinzialausschuß.

2. Der Landesdirektor hat bis zur endgültigen Besetzung offener Stellen erforderlichen Falls über die zeitweilige oder probeweise Anstellung Verfügung zu treffen. Auch steht demselben die Befugniß zu, die erforderlichen Hilfsbeamten anzunehmen, sowie Anwärter zur unentgeltlichen Beschäftigung im Provinzialdienst zuzulassen.

Die Annahme bei den Provinzialanstalten kann von dem Landesdirektor den Anstaltsvorstehern überlassen werden.

III. Die Entlassung oder Kündigung sämtlicher von dem Provinzialausschuß etatsmäßig oder probeweise angestellten Beamten erfolgt durch den Provinzialausschuß.

Die Entlassung oder Kündigung der übrigen Beamten erfolgt durch die Behörde, welche sie angestellt hat. Insofern den Beamten der letzteren Kategorie aber das Recht zur Erwerbung einer Pension seitens des Provinzialausschusses beigelegt worden ist, ist die Zustimmung des letzteren erforderlich.

Vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung durch den Provinziallandtag kann der Provinzialausschuß die von dem Ersteren gewählten Beamten in dringenden Fällen auf ihren Antrag entlassen.

Vereidigung und Einführung.

§. 6.

Vor dem Dienstantritt ist jeder Provinzialbeamte zu verpflichten.

Die Vereidigung der in §. 2 Nr. II genannten sowie der sonstigen bei der Centralstelle angestellten Beamten, ferner der Landesbauinspektoren und Regierungs-Baumeister, sowie der Vorsteher der Provinzialanstalten,

erfolgt durch den Landesdirektor; die Vereidigung der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank erfolgt durch die Direktoren dieser Anstalten; die übrigen Anstaltsbeamten werden von den Direktoren derselben vereidigt; die Landesbauamts-Sekretäre, die Straßenmeister und Straßen-aufseher werden von den Landes-Bauinspektoren vereidigt.

Ueber die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Bei den aus dem Reichs-, Staats- oder Communaldienste übernommenen Beamten genügt die Hinweisung auf den bereits geleisteten Diensteid.

Amtspflichten.

§. 7.

Jeder Provinzialbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt nach Maßgabe der Gesetze sowie der für die Provinzialverwaltung erlassenen Reglements und sonstigen Bestimmungen gewissenhaft wahrzunehmen, den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

Den dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten sind die unteren stets Achtung, bei dienstlichen Anlässen Zuvorkommenheit und Gehorsam selbst dann schuldig, wenn jene nicht zu ihren nächsten Vorgesetzten im gewöhnlichen Dienstverhältnisse gehören.

Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten hat der Beamte unbedingte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

Sämmtliche Provinzialbeamte haben in Gemäßheit des §. 96 der Provinzialordnung die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Obliegenheiten der Beamten werden durch die

erfolgt durch den Landesdirektor; die Vereidigung der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank erfolgt durch die Direktoren dieser Anstalten; die übrigen Anstaltsbeamten werden von den Direktoren derselben vereidigt; die Landesbauamts-Sekretäre, die Straßenmeister und Straßen-aufseher werden von den Landes-Bauinspektoren vereidigt.

Ueber die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Bei den aus dem Reichs-, Staats- oder Communaldienste übernommenen Beamten genügt die Hinweisung auf den bereits geleisteten Diensteid.

Amtspflichten.

§. 7.

Jeder Provinzialbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt nach Maßgabe der Gesetze sowie der für die Provinzialverwaltung erlassenen Reglements und sonstigen Bestimmungen gewissenhaft wahrzunehmen, den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

Den dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten sind die unteren stets Achtung, bei dienstlichen Anlässen Zuvorkommenheit und Gehorsam selbst dann schuldig, wenn jene nicht zu ihren nächsten Vorgesetzten im gewöhnlichen Dienstverhältnisse gehören.

Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten hat der Beamte unbedingte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

Sämmtliche Provinzialbeamte haben in Gemäßheit des §. 96 der Provinzialordnung die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Obliegenheiten der Beamten werden durch die

Reglements und durch die den Beamten zu ertheilenden Geschäfts-Anweisungen bestimmt, insoweit nicht die Provinzialordnung etwas Anderes vorschreibt.

Stellvertretung.

§. 8.

Jeder Provinzialbeamte ist verpflichtet, die nothwendig gewordene Stellvertretung eines anderen Provinzialbeamten derselben oder einer höheren Dienstklasse auf Anordnung der ihm vorgesetzten Behörde ohne Entschädigung zu übernehmen. Sofern für einzelne Dienststellen die Art und Weise der Stellvertretung im Voraus geordnet ist, behält es hierbei sein Bewenden.

Kaution.

§. 9.

Wenn ein Beamter eine Kaution zu bestellen hat, so muß dieselbe in Baar oder in Werthpapieren des Deutschen Reiches, des Preussischen Staates oder in Rheinprovinz-Anleihscheinen bestehen, welche bei der Landesbank zu hinterlegen sind, insoweit nicht der Provinzialausschuß eine andere Art der Bestellung gestattet.

Die Kaution kann auch durch Buchschulden des Preussischen Staates gestellt werden.

Die Kaution haftet für allen Schaden, welcher durch Vorsatz oder durch ein Versehen des Beamten dem Provinzialverbande entstanden ist.

Die Rückgabe der Kaution, soweit sie nicht zum Schadenersatz erforderlich ist, erfolgt erst nach Ertheilung der Entlastung über sämtliche Rechnungen aus der Dienstzeit des Kautionsbestellers.

Nebenämter.

§. 10.

Uebernahme von dauernden Nebenbeschäftigungen sowie von Nebenämtern gegen

Reglements und durch die den Beamten zu ertheilenden Geschäfts-Anweisungen bestimmt, insoweit nicht die Provinzialordnung etwas Anderes vorschreibt.

Stellvertretung.

§. 8.

Jeder Provinzialbeamte ist verpflichtet, die nothwendig gewordene Stellvertretung eines anderen Provinzialbeamten derselben oder einer höheren Dienstklasse auf Anordnung der ihm vorgesetzten Behörde ohne Entschädigung zu übernehmen. Sofern für einzelne Dienststellen die Art und Weise der Stellvertretung im Voraus geordnet ist, behält es hierbei sein Bewenden.

Kaution.

§. 9.

Wenn ein Beamter eine Kaution zu bestellen hat, so muß dieselbe in Baar oder in Werthpapieren des Deutschen Reiches, des Preussischen Staates oder in Rheinprovinz-Anleihscheinen bestehen, welche bei der Landesbank zu hinterlegen sind, insoweit nicht der Provinzialausschuß eine andere Art der Bestellung gestattet.

Die Kaution kann auch durch Buchschulden des Preussischen Staates gestellt werden.

Die Kaution haftet für allen Schaden, welcher durch Vorsatz oder durch ein Versehen des Beamten dem Provinzialverbande entstanden ist.

Die Rückgabe der Kaution, soweit sie nicht zum Schadenersatz erforderlich ist, erfolgt erst nach Ertheilung der Entlastung über sämtliche Rechnungen aus der Dienstzeit des Kautionsbestellers.

Nebenämter.

§. 10.

Uebernahme von dauernden Nebenbeschäftigungen sowie von Nebenämtern gegen

Vergütung ist nicht gestattet ohne vorgängige Genehmigung des Provinzialausschusses. Derselben Genehmigung bedarf es zu dem Eintritte eines Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft. Der Betrieb eines Gewerbes sowohl seitens der Beamten selbst als auch ihrer Ehefrauen, der bei ihnen wohnenden Kinder und anderer Mitglieder ihres Hausstandes ist ohne die Genehmigung des Landesdirektors nicht gestattet. Zur Uebernahme von vorübergehenden Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung ist die Genehmigung des Landesdirektors erforderlich.

Die zur Annahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung oder zum Eintritte in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer Gesellschaft oder zum Betriebe eines Gewerbes ertheilte Erlaubniß ist jederzeit widerruflich.

Urlaub.

§. 11.

Der Landesdirektor darf sich ausserdienstlich auf die Dauer von 8 Tagen von seinem Amtssitze entfernen, muß aber vor seiner Abreise dem Stellvertreter und, insofern die Abwesenheit länger als 4 Tage dauern soll, auch dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses Nachricht geben.

Zu einer längeren Abwesenheit bedarf der Landesdirektor einesurlaubes, welcher bis zur Dauer von 6 Wochen von dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses und darüber hinaus von dem Provinzialausschusse zu ertheilen ist.

Die Beurlaubung der übrigen Provinzialbeamten bis zu 6 Wochen steht, insoweit diese Befugniß nicht durch die für einzelne Verwaltungszweige oder Anstalten erlassenen Reglements oder Geschäftsanweisungen dem leitenden Direktor überwiesen ist, dem Landesdirektor zu.

Vergütung ist nicht gestattet ohne vorgängige Genehmigung des Provinzialausschusses. Derselben Genehmigung bedarf es zu dem Eintritte eines Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft. Der Betrieb eines Gewerbes sowohl seitens der Beamten selbst als auch ihrer Ehefrauen, der bei ihnen wohnenden Kinder und anderer Mitglieder ihres Hausstandes ist ohne die Genehmigung des Landesdirektors nicht gestattet. Zur Uebernahme von vorübergehenden Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung ist die Genehmigung des Landesdirektors erforderlich.

Die zur Annahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung oder zum Eintritte in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer Gesellschaft oder zum Betriebe eines Gewerbes ertheilte Erlaubniß ist jederzeit widerruflich.

Urlaub.

§. 11.

Der Landesdirektor darf sich ausserdienstlich auf die Dauer von 8 Tagen von seinem Amtssitze entfernen, muß aber vor seiner Abreise dem Stellvertreter und, insofern die Abwesenheit länger als 4 Tage dauern soll, auch dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses Nachricht geben.

Zu einer längeren Abwesenheit bedarf der Landesdirektor einesurlaubes, welcher bis zur Dauer von 6 Wochen von dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses und darüber hinaus von dem Provinzialausschusse zu ertheilen ist.

Die Beurlaubung der übrigen Provinzialbeamten bis zu 6 Wochen steht, insoweit diese Befugniß nicht durch die für einzelne Verwaltungszweige oder Anstalten erlassenen Reglements oder Geschäftsanweisungen dem leitenden Direktor überwiesen ist, dem Landesdirektor zu.

Sind Vertretungskosten unvermeidlich oder soll der Urlaub eines Beamten 6 Wochen übersteigen, so ist die Entscheidung des Provinzialausschusses erforderlich.

Gehalt und Gehaltszahlung.

§. 12.

Die Befoldung der Provinzialbeamten erfolgt nach dem von dem Provinziallandtage aufgestellten Befoldungsplan. Das baare Dienst Einkommen wird an die auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit angestellten Beamten vierteljährlich im Voraus, an alle übrigen monatlich im Voraus gezahlt, mit Ausnahme der unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten, welche ihre Befoldung nach Ablauf eines jeden Monats beziehen.

Gnadenquartal.

§. 13.

Hinterläßt ein im Dienste verstorbener Provinzialbeamter eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Befoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal).

Zur Befoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören außer dem Gehalte auch die sonstigen dem Verstorbenen aus Provinzialmitteln gewährten Dienst einkünfte, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind.

An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die vorgefetzte Dienstbehörde.

Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der vorstehend erwähnten Hinterbliebenen mit Genehmigung des Provinzialausschusses auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt.

Sind Vertretungskosten unvermeidlich oder soll der Urlaub eines Beamten 6 Wochen übersteigen, so ist die Entscheidung des Provinzialausschusses erforderlich.

Gehalt und Gehaltszahlung.

§. 12.

Die Befoldung der Provinzialbeamten erfolgt nach dem von dem Provinziallandtage aufgestellten Befoldungsplan. Das baare Dienst Einkommen wird an die auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit angestellten Beamten vierteljährlich im Voraus, an alle übrigen monatlich im Voraus gezahlt, mit Ausnahme der unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten, welche ihre Befoldung nach Ablauf eines jeden Monats beziehen.

Gnadenquartal.

§. 13.

Hinterläßt ein im Dienste verstorbener Provinzialbeamter eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Befoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal).

Zur Befoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören außer dem Gehalte auch die sonstigen dem Verstorbenen aus Provinzialmitteln gewährten Dienst einkünfte, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind.

An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die vorgefetzte Dienstbehörde.

Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der vorstehend erwähnten Hinterbliebenen mit Genehmigung des Provinzialausschusses auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf die unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten.

Dienstwohnung.

§. 14.

Ist mit der Stelle eine Dienstwohnung verbunden, so verbleibt diese Wohnung der hinterbliebenen Wittve noch drei fernere Monate nach Ablauf des Sterbemonates.

Hinterläßt der Beamte keine Wittve aber eheliche Kinder, welche mit ihm die Dienstwohnung benutzt haben, so ist denselben eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren. In allen andern Fällen ist die Dienstwohnung binnen 14 Tagen vom Sterbetege an gerechnet zu räumen.

Arbeitszimmer sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten müssen in jedem Falle sofort geräumt werden.

Für die Unterhaltung der Dienstwohnung ist das von dem Provinzialausschusse erlassene Reglement maßgebend.

Versezung der Beamten.

§. 15.

Jeder Provinzialbeamte muß sich die Versezung mit demselben Dienst Einkommen und unter Vergütung der reglementsmaßigen Umzugskosten in ein anderes Amt derselben Dienstklasse (§. 2 oben) gefallen lassen.

Als eine Versezung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Orts- beziehentlich Funktionszulage

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf die unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten.

Dienstwohnung.

§. 14.

Dienstwohnungen können mit vierteljährlicher Kündigung vom Provinzialausschusse entzogen werden gegen Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses bzw. einer bei der Anstellung vereinbarten oder im Etat festgesetzten Entschädigung.

Ist mit der Stelle eine Dienstwohnung verbunden, so verbleibt diese Wohnung der hinterbliebenen Wittve noch drei fernere Monate nach Ablauf des Sterbemonates.

Hinterläßt der Beamte keine Wittve aber eheliche Kinder, welche mit ihm die Dienstwohnung benutzt haben, so ist denselben eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren. In allen andern Fällen ist die Dienstwohnung binnen 14 Tagen vom Sterbetege an gerechnet zu räumen.

Arbeitszimmer sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten müssen in jedem Falle sofort geräumt werden.

Für die Unterhaltung der Dienstwohnung ist das von dem Provinzialausschusse erlassene Reglement maßgebend.

Versezung der Beamten.

§. 15.

Jeder Provinzialbeamte muß sich die Versezung mit demselben Dienst Einkommen und unter Vergütung der reglementsmaßigen Umzugskosten in ein anderes Amt derselben Dienstklasse (§. 2 oben) gefallen lassen.

Als eine Versezung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Orts- beziehentlich Funktionszulage

oder der Bezug der für Dienstkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt oder an Stelle der Dienstwohnung und sonstigen Emolumente die dafür im Etat vorgesehene Geldentschädigung gewährt, oder endlich der Wohnungsgeldzuschuß geringer oder durch eine Dienstwohnung ersetzt wird. Eben-
sowenig kommt in Betracht, ob für die neue
Amtsstelle im Besoldungsplan andere Sätze
für das Aufrücken im Gehalte oder ein
geringeres Höchstgehalt in Aussicht genommen
ist (zu vergl. §. 4 des Besoldungsplans).

**Dienstreisen und die dafür zu gewährende
Entschädigung. Umzugskosten.**

§. 16.

Die Tagegelber und Reisekostenvergütung
der Provinzialbeamten erfolgt nach den von
dem Provinziallandtage erlassenen desfalligen
Bestimmungen, ebenso die Vergütung von
Umzugskosten.

Dem Provinziallandtage bleibt der Erlaß
neuer Bestimmungen über die Vergütung der
Tagegelber, Reise- und Umzugskosten, sowie
das Recht vorbehalten, die bestehenden Sätze
für die Vergütung dieser Kosten im Allge-
meinen oder hinsichtlich einzelner Beamten
abzuändern.

**Berufung in den Ruhestand und Gewährung
des Ruhegehaltes.**

§. 17.

Für die freiwillige wie unfreiwillige Ber-
ufung eines Provinzialbeamten in den Ruhe-
stand, sowie die Höhe und Zahlung des ihm
gebührenden Ruhegehaltes ist das Pensions-
reglement maßgebend.

Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten.

§. 18.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen
der Provinzialbeamten ist durch ein besonderes
Reglement geordnet.

oder der Bezug der für Dienstkosten be-
sonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen
Unkosten fortfällt oder an Stelle der Dienst-
wohnung und sonstigen Emolumente die dafür
im Etat vorgesehene Geldentschädigung gewährt,
oder endlich der Wohnungsgeldzuschuß geringer
oder durch eine Dienstwohnung ersetzt wird.
Ebenso wenig kommt in Betracht, ob für die
neue Amtsstelle im Besoldungsplan andere
Sätze für das Aufrücken im Gehalte oder ein
geringeres Höchstgehalt in Aussicht genommen
ist (zu vergl. §. 4 des Besoldungsplans).

**Dienstreisen und die dafür zu gewährende
Entschädigung. Umzugskosten.**

§. 16.

Die Tagegelber und Reisekostenvergütung
der Provinzialbeamten erfolgt nach den von
dem Provinziallandtage erlassenen desfalligen
Bestimmungen, ebenso die Vergütung von
Umzugskosten.

Dem Provinziallandtage bleibt der Erlaß
neuer Bestimmungen über die Vergütung der
Tagegelber, Reise- und Umzugskosten, sowie
das Recht vorbehalten, die bestehenden Sätze
für die Vergütung dieser Kosten im Allge-
meinen oder hinsichtlich einzelner Beamten
abzuändern.

**Berufung in den Ruhestand und Gewährung
des Ruhegehaltes.**

§. 17.

Für die freiwillige wie unfreiwillige Ber-
ufung eines Provinzialbeamten in den Ruhe-
stand, sowie die Höhe und Zahlung des ihm
gebührenden Ruhegehaltes ist das Pensions-
reglement maßgebend.

Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten.

§. 18.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen
der Provinzialbeamten ist durch ein besonderes
Reglement geordnet.

Den Provinzialbeamten wird bei ihrer Anstellung die Verpflichtung auferlegt, nach Maßgabe dieses Reglements Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu zahlen.

Disziplinarverhältnisse der Beamten.

§. 19.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Provinzialbeamten und deren Bestrafung findet der §. 98 der Provinzialordnung Anwendung.

Als obere Anstaltsbeamte im Sinne des §. 98, Nr. 3 der Provinzialordnung gelten der Stellvertreter des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät, die Landesbankräthe, der Kassendirektor der Landesbank, die Anstaltsärzte, die Anstaltsgeistlichen und der Stellvertreter des Direktors der Arbeitsanstalt Brauweiler.

§. 20.

Denjenigen Beamten, welchen bei ihrer Anstellung von den in diesem Reglement getroffenen Bestimmungen abweichende Zusicherungen gemacht worden sind, bleiben die aus diesen Zusicherungen erwachsenen Rechte vorbehalten.

§. 21.

Dieses Reglement tritt alsbald nach der Genehmigung desselben durch den zuständigen Herrn Minister in Kraft. Damit wird gleichzeitig das Reglement vom 11. Dezember 1883 aufgehoben.

Nach dem Vorschlage des Provinzial- ausschusses.

Bestimmungen

für die

Besoldung der Provinzialbeamten der Rhein-
provinz.

§. 1.

Das Gehalt und die sonstigen Dienstbezüge des Landesdirektors werden bei der Wahl dieses Beamten von dem Provinziallandtage festgesetzt.

Den Provinzialbeamten wird bei ihrer Anstellung die Verpflichtung auferlegt, nach Maßgabe dieses Reglements Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu zahlen.

Disziplinarverhältnisse der Beamten.

§. 19.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Provinzialbeamten und deren Bestrafung findet der §. 98 der Provinzialordnung Anwendung.

Als obere Anstaltsbeamte im Sinne des §. 98, Nr. 3 der Provinzialordnung gelten der Stellvertreter des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät, die Landesbankräthe, der Kassendirektor der Landesbank, die Anstaltsärzte, die Anstaltsgeistlichen und der Stellvertreter des Direktors der Arbeitsanstalt Brauweiler.

§. 20.

Denjenigen Beamten, welchen bei ihrer Anstellung von den in diesem Reglement getroffenen Bestimmungen abweichende Zusicherungen gemacht worden sind, bleiben die aus diesen Zusicherungen erwachsenen Rechte vorbehalten.

§. 21.

Dieses Reglement tritt alsbald nach der Genehmigung desselben durch den zuständigen Herrn Minister in Kraft. Damit wird gleichzeitig das Reglement vom 11. Dezember 1883 aufgehoben.

Nach Annahme durch den Provinzial- landtag.

Bestimmungen

für die

Besoldung der Provinzialbeamten der Rhein-
provinz.

§. 1.

Das Gehalt und die sonstigen Dienstbezüge des Landesdirektors werden bei der Wahl dieses Beamten von dem Provinziallandtage festgesetzt.

§. 2.

Ebenso werden von dem Provinziallandtage für die von diesem zu wählenden oberen Beamten (zu vergl. §. 41 der Provinzialordnung) die Anfangsgehälter sowie das Aufrücken im Gehalte von Fall zu Fall innerhalb der Gehaltsätze von 5000 bis 11 000 M. festgesetzt.

§. 3.

Die Mindest- und Höchst-Gehaltsätze der übrigen Beamten, sowie deren Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe ist durch den beigefügten Besoldungsplan geregelt.

§. 4.

Die in diesem Besoldungsplane aufgeführten Sätze des Gehaltes sowie des zeitweisen Aufsteigens in eine höhere Gehaltsstufe dienen dem Provinzialausschusse als im Voraus festgesetzter Maßstab bei seinen Gehaltsbewilligungen.

Die Beamten selbst erlangen weder aus diesen Festsetzungen noch aus den in Gemäßheit derselben bewilligten Etats irgend welche Rechte auf Gewährung des im Besoldungsplan für die betreffende Stelle vorgesehenen Gehaltes noch auf das Aufsteigen in eine höhere Gehaltsstufe. Das Aufsteigen findet vielmehr nach Maßgabe des beigefügten Planes nur insofern statt, als der Provinzialausschuß nicht in einzelnen Fällen den Beamten von dem Aufsteigen in die höhere Gehaltsstufe ausschließt.

Jedes Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe hat zur Voraussetzung, daß der Beamte sich durch treue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstplichten dessen würdig gemacht hat. Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzung entscheidet der Provinzialausschuß.

§. 5.

Diejenigen Beamten, welche sich bereits im Genusse von Wohnungsgeldern befinden oder Dienstwohnungen inne haben, steigen in

§. 2.

Ebenso werden von dem Provinziallandtage für die von diesem zu wählenden oberen Beamten (zu vergl. §. 41 der Provinzialordnung) die Anfangsgehälter sowie das Aufrücken im Gehalte von Fall zu Fall festgesetzt.

§. 3.

Die Mindest- und Höchst-Gehaltsätze der übrigen Beamten, sowie deren Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe ist durch den beigefügten Besoldungsplan geregelt.

§. 4.

Die in diesem Besoldungsplane aufgeführten Sätze des Gehaltes sowie des zeitweisen Aufsteigens in eine höhere Gehaltsstufe dienen dem Provinzialausschusse als im Voraus festgesetzter Maßstab bei seinen Gehaltsbewilligungen.

Die Beamten selbst erlangen weder aus diesen Festsetzungen noch aus den in Gemäßheit derselben bewilligten Etats irgend welche Rechte auf Gewährung des im Besoldungsplan für die betreffende Stelle vorgesehenen Gehaltes noch auf das Aufsteigen in eine höhere Gehaltsstufe. Das Aufsteigen findet vielmehr nach Maßgabe des beigefügten Planes nur insofern statt, als der Provinzialausschuß nicht in einzelnen Fällen den Beamten von dem Aufsteigen in die höhere Gehaltsstufe ausschließt.

Jedes Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe hat zur Voraussetzung, daß der Beamte sich durch treue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstplichten dessen würdig gemacht hat. Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzung entscheidet der Provinzialausschuß.

§. 5.

Diejenigen Beamten, welche sich bereits im Genusse von Wohnungsgeldern befinden oder Dienstwohnungen inne haben, steigen in

Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen am 1. April 1891 um eine Gehaltsstufe, während die Beamten, welche am 1. April 1891 Wohnungsgeldzuschüsse erhalten, erst am 1. April 1893 um eine Gehaltsstufe aufrücken.

Für die Folge findet alsdann das Aufsteigen mit der zweijährigen Statsperiode in der Weise statt, daß die in eine Stelle neu berufenen Beamten, insofern sie die letztere Stelle bis zum Beginn der zweijährigen Statsperiode ein Jahr oder länger inne haben, in die höhere Gehaltsstufe einrücken, während im anderen Falle das Aufrücken erst mit der nächstfolgenden Statsperiode stattfindet.

§. 6.

Die Anstellung erfolgt mit dem Mindestgehalte der betreffenden Stelle, insofern nicht der Provinzialausschuß in einzelnen Fällen eine anderweite Bestimmung trifft.

§ 7.

Außer dem im Etat vorgesehenen Gehalte beziehen die Provinzialbeamten, welchen eine etatsmäßige Stelle verliehen worden ist (zu vergl. §. 3 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse), vom 1. April 1891 ab Wohnungsgeldzuschüsse nach Maßgabe der nachstehenden Sätze:

	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse				
	I.	II.	III.	IV.	V.
	„	„	„	„	„
I. Die in §. 2 des Reglements, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, unter II. und III. genannten Beamten	660	540	480	420	360
II. Die unter IV. und V. genannten Beamten	432	360	300	216	180
III. Die unter VI. genannten Beamten	180	144	108	72	60

Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen am 1. April 1891 um eine Gehaltsstufe, während die Beamten, welche am 1. April 1891 Wohnungsgeldzuschüsse erhalten, erst am 1. April 1893 um eine Gehaltsstufe aufrücken.

Für die Folge findet alsdann das Aufsteigen mit der zweijährigen Statsperiode in der Weise statt, daß die in eine Stelle neu berufenen Beamten, insofern sie die letztere Stelle bis zum Beginn der zweijährigen Statsperiode ein Jahr oder länger inne haben, in die höhere Gehaltsstufe einrücken, während im anderen Falle das Aufrücken erst mit der nächstfolgenden Statsperiode stattfindet.

§. 6.

Die Anstellung erfolgt mit dem Mindestgehalte der betreffenden Stelle, insofern nicht der Provinzialausschuß in einzelnen Fällen eine anderweite Bestimmung trifft.

§. 7.

Außer dem im Etat vorgesehenen Gehalte beziehen die Provinzialbeamten, welchen eine etatsmäßige Stelle verliehen worden ist (zu vergl. §. 3 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse), vom 1. April 1891 ab Wohnungsgeldzuschüsse nach Maßgabe der nachstehenden Sätze:

	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse				
	I.	II.	III.	IV.	V.
	„	„	„	„	„
I. Die in §. 2 des Reglements, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, unter II. und III. genannten Beamten	660	540	480	420	360
II. Die unter IV. und V. genannten Beamten	432	360	300	216	180
III. Die unter VI. genannten Beamten	180	144	108	72	60

§. 8.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen richtet sich nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

§. 9.

Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Bezug der Befoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört.

§. 10.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen inne haben oder deren Miethsentschädigungen anderweit, wie dieses bei den Straßenmeistern und Aufsehern der Fall ist, geregelt sind.

§. 11.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1891 in Kraft.

§. 8.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen richtet sich nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

§. 9.

Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Bezug der Befoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört.

§. 10.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen inne haben oder deren Miethsentschädigungen anderweit, wie dieses bei den Straßenmeistern und Aufsehern der Fall ist, geregelt sind.

§. 11.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1891 in Kraft.

Besoldungsplan für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Beamtenstelle.	Mindest- gehalt.	Höchst- gehalt.	Summe, um welche ein Auf- rücken von 2 zu 2 Jahren statt- finden kann.	Bemerkungen.
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
I. Beamte der Centralstelle, der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank.				
1. Stellvertreter des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät, Landesbankräthe, Landes-Oberbauinspektoren, Kassendirektor der Landesbank, Landes-Assessoren	4 500	7 500		Die Entscheidung über das Aufrücken dieser Beamten in eine höhere Gehaltsstufe unterliegt der Beschlußfassung des Provinzialausschusses.
			200	
2. Rentmeister der Landesbank	4 200	6 000	200	Wohnungsgeldzuschuß.
3. Maschineningenieur	3 000	4 500	150	Desgl.
4. Landessekretär, Rechnungsrevisor, Provinzial-Landmesser, Rendant der Landesbank und der Provinzial-Feuer-Societät, Kassencontroleur und Inspektoren der Provinzial-Feuer-Societät	3 600	4 500	150	Desgl. Der Rendant der Landesbank und der Provinzial-Feuer-Societät beziehen außerdem 150 Mark Manquements-Entschädigung.
5. Verwaltungs- und technische Sekretäre, Feuerlöschrevisor, geprüfte und vereidete Feldmesser, Kanzlei-Vorsteher bei der Centralstelle, Buchhalter bei der Centralstelle, der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank	2 200	3 850	150	
6. Registratoren, Techniker bei der Centralstelle und der Provinzial-Feuer-Societät	2 000	3 200	120	Desgl.
7. Sekretariats- und Kassen-Assistenten	1 500	2 400	100	Desgl.
8. Kanzlisten	1 350	2 100	75	Desgl.
9. Botenmeister (Hausmeister im Ständehaus)	1 500	2 000	75	Dienstwohnung mit freiem Licht und Brand.
10. Boten	1 000	1 400	50	Wie ad 9.
II. Beamte der Provinzialanstalten und Straßenverwaltung.				
1. Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten	5 000	7 500	500	Dienstwohnung, Garten, Heizung, Beleuchtung und Arznei.
2. Direktor der Provinzial-Gebammen-Lehranstalt	3 600	4 800	300	
3. Landes-Bauinspektoren	3 300	5 500	200	Dienstwohnung.
4. Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt	3 600	5 400	200	Desgl. einschl. der Remuneration für die Sekretariatsgeschäfte.
5. Direktor des Landarmenhauses	3 300	4 500	150	
6. Direktor der Provinzial-Blindenanstalt	3 300	4 500	150	Emolumente wie ad II. 1.
7. Zweite Aerzte der Provinzial-Irrenanstalten	3 000	4 200	150	Dienstwohnung und Garten.
8. Direktoren der Provinzial-Taubstummenanstalten	2 700	3 900	120	
9. Anstaltsgeistliche, welche ausschließlich für den Provinzialdienst angestellt sind	2 400	3 600	120	Dienstwohnung.
10. Arbeitsinspektor der Provinzial-Arbeitsanstalt	2 400	3 600	120	Dienstwohnung.

Beamtenstelle.	Mindest- gehalt.	Höchst- gehalt.	Summe, um welche ein Auf- rücken von 2 zu 2 Jahren statt- finden kann.	Bemerkungen.
	M	M	M	
11. Verwalter und Oekonomie-Inspektoren:				
a. der Provinzial-Irrenanstalten	2 400	3 600	120	Dienstwohnung, Garten, Heizung, Beleuchtung und Arznei.
b. der Provinzial-Blindenanstalt	2 400	3 600	120	Wie vor, ausschließlich Arznei.
c. der Provinzial-Arbeitsanstalt	2 400	3 600	120	Dienstwohnung.
12. Rendanten:				
a. der Provinzial-Irrenanstalten	2 400	3 600	120	Wie 11a.
b. der Hebammen-Lehranstalt, der Provinzial- Arbeitsanstalt und des Landarmenhauses .	2 400	3 600	120	Wohnungsgeldzuschuß, bezw. Dienstwohnung.
13a. Lehrer an den Provinzial-Taubstummen- anstalten	1 500	2 500	100	Wohnungsgeldzuschuß, bezw. Dienstwohnung.
b. Lehrer an der Provinzial-Blindenanstalt ohne Dienstwohnung	1 500	2 500	100	Wohnungsgeldzuschuß.
c. desgl. mit Dienstwohnung	1 500	2 500	100	Dienstwohnung, Garten, Heizung und Beleuchtung.
14. Sekretäre und Materialienverwalter in der Anstalt zu Brauweiler	1 500	2 400	100	Dienstwohnung.
15. Landes-Bauamtssekretäre	1 350	2 100	75	Wohnungsgeldzuschuß.
16. Elementarlehrer und Hülflehrer	1 200	1 800	75	Desgl.
17a. Lehrerinnen an der Provinzial-Blindenanstalt	700	1 200	60	Freie Station.
b. Lehrerin an der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler	1 000	1 600	60	Wohnungsgeldzuschuß.
c. Lehrerinnen an den Provinzial-Taubstummen- anstalten	1 200	1 600	60	Desgl.
18. Straßenmeister	1 200	1 800	75	Miethsentschädigung.
19. Oberaufseher, Hausvater, Maschinenmeister in Brauweiler und Maschinist in der Blindenanstalt	1 200	1 725	75	Desgl.
20. Oberwärter und Maschinisten an den Irren- anstalten	750	1 200	50	Freie Station.
21. Gärtner, Oberwärterinnen, Vice-Oberwärter sowie Ober-Hebamme, Wirthschafterin und Oberwäscherin an der Hebammen-Lehranstalt	600	900	50	Desgl.
22. Oberköchin, Oberwäscherin und Vice-Ober- wärterin an den Provinzialanstalten	400	600	50	Desgl.
23a. Oberaufseherinnen	1 000	1 200	50	Dienstwohnung.
b. Werkführerinnen	800	1 100	50	Desgl.
24. Provinzial-Straßenaufseher	1 000	1 400	50	Miethsentschädigung.
25a. Werkmeister an der Provinzial-Arbeitsanstalt	1 000	1 400	50	} Dienstwohnung und die im Stat vorgeesehenen Emolu- mente bezw. Miethsentschädi- gung.
b. Aufseher derselben Anstalt	1 000	1 400	50	
c. Aufseherinnen	700	1 000	50	
d. Werkmeister an der Provinzial-Blindenanstalt	1 000	1 400	50	
				Dienstwohnung bezw. Mieths- entschädigung, Heizung und Beleuchtung.

Die Gehälter bez. Vergütungen der Aerzte an den Provinzialanstalten, insoweit dieselben nicht vorstehend besonders erwähnt sind, der sachlichen Hilfsarbeiter, sowie aller im Nebenamte im Provinzialdienste beschäftigten Beamten und endlich aller vorstehend nicht besonders aufgeführten Beamten werden durch die Etats von Fall zu Fall festgesetzt.

Die Gehälter bez. Vergütungen der Aerzte an den Provinzialanstalten, insoweit dieselben nicht vorstehend besonders erwähnt sind, der sachlichen Hilfsarbeiter, sowie aller im Nebenamte im Provinzialdienste beschäftigten Beamten und endlich aller vorstehend nicht besonders aufgeführten Beamten werden durch die Etats von Fall zu Fall festgesetzt.

Reglement,

betreffend

die Tagegelder und Reisekosten der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

§. 1.

Die Provinzialbeamten erhalten, vorbehaltlich der für einzelne Beamten erlassenen besonderen Bestimmungen (zu vergl. §. 6 dieses Reglements), unter Berücksichtigung der im §. 2 des Reglements betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz getroffenen Eintheilung in bestimmte Dienstklassen, bei Dienstreisen, für die auf die Hin- und Rückreise sowie die Dienstgeschäfte wirklich verwendeten Tage, Tagegelder und Reisekosten nach den folgenden Sätzen:

A. Tagegelder.

1. Der unter I genannte Landesdirektor 18 M.;
2. die unter II und III 1 aufgeführten Beamten 12 M. mit dem im §. 6 gedachten Vorbehalte;
3. die unter III 2 und IV genannten Beamten 9 M.;
4. die unter V 1 genannten Beamten 6 M.;
5. die unter V 2 genannten Beamten 4 M. 50 Pf.;
6. die unter VI genannten Beamten 3 M.

B. Reisekosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung.

- I. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:
 1. die unter I, II, III und IV genannten Beamten mit dem Vorbehalte in §. 6 für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 M.;
 2. die unter V genannten Beamten für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 M.;
 3. die unter VI genannten Beamten für das Kilometer 7 Pf., für jeden Zu- und Abgang 1 M.
- II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, mit dem unter §. 6 gemachten Vorbehalte:

1. die unter I, II und III 1 genannten Beamten 60 Pf.;
2. die unter III 2, IV und V genannten Beamten 40 Pf.;
3. die unter VI genannten Beamten 30 Pf. für das Kilometer.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I und II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 2.

Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt werden, erhalten für die ersten 14 Tage dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im §. 1 festgesetzten Tagegelber und Reisekosten.

Für die folgende Zeit werden die Tagegelber von dem Landesdirektor festgestellt.

Nicht etatsmäßig angestellte Beamte haben im gleichen Falle auf die im §. 1 festgestellten Tagegelber und Reisekosten nur für die Dauer der Hin- und Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagegelber durch den Landesdirektor bestimmt.

§. 3.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgerichtet, so gilt die Reise als nur eine Dienstreise; dieselbe gilt als Rundreise und es ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung zu Grunde zu legen, insofern Hin- und Rückreise nicht auf demselben Wege erfolgt.

§. 4.

Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelber noch Reisekosten bezahlt. Dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

§. 5.

Bei Reisen von 2 bis 8 Kilometer sind die Fuhrkosten für 8 Kilometer zu gewähren. Im Uebrigen wird bei Berechnung der Entfernung jedes angefangene Kilometer für voll gerechnet.

§. 6.

Die Landes-Bauinspektoren für Tiefbau erhalten, wenn sie von der Verpflichtung zum Halten eines eigenen Fuhrwerks gegen die durch den Etat festzusetzende Pauschalsumme entbunden sind, ebenso wie die Landes-Bauinspektoren für Hochbau, bei Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks nur für Dienstgeschäfte bei Entfernungen von mehr als 3,5 Kilometer von ihrem Wohnorte Tagegelber und Reisekosten und zwar nach folgenden Sätzen:

- a. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt worden sind, für das Kilometer 8 Pf.;
- b. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt worden sind, für das Kilometer 50 Pf.;
- c. außerdem für jeden Ab- und Zugang 1 M.

Nach vorstehenden Sätzen werden auch die Reisekosten bei Dienstreisen der Landes-Oberbauinspektoren und des Maschineningenieurs bei der Centralverwaltung innerhalb der Provinz berechnet.

An Tagegeldern erhalten die Landes-Bauinspektoren:

- a. bei Zurücklegung von mehr als 3,5 bis 40 Kilometer 4 M. 50 Pf.;
- b. bei Zurücklegung von mehr als 40 Kilometer 6 M.;
- c. insofern die Reise nicht an einem Tage beendigt wird, sind an Stelle der unter a und b erwähnten Tagegelder für die Tage, denen eine Uebernachtung auswärts gefolgt ist, 9 M. zu berechnen.

Die bei der Provinzialverwaltung beschäftigten Regierungsbaumeister, die Techniker der Provinzial-Feuer-Societät sowie die Provinzialstraßenmeister und Straßenaufseher liquidiren Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirks nach den hierfür besonders getroffenen Bestimmungen.

§. 7.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienste befinden, werden Tagegelder und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen; ob letzteres der Fall ist, entscheidet der Landesdirektor.

§. 8.

Dieses Reglement tritt zugleich mit dem neuen Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten in Kraft. Damit wird gleichzeitig das Reglement vom 1. April 1884 aufgehoben.

Reglement

über

die den Provinzialbeamten der Rheinprovinz zu gewährenden Umzugskosten.

§. 1.

Die etatsmäßig angestellten Provinzialbeamten erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten unter Berücksichtigung der im §. 2 des Reglements „betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz“ getroffenen Eintheilung in bestimmte Dienstklassen nach folgenden Sätzen:

	Auf allgemeine Kosten.	Auf Trans- portkosten für das Kilometer.
1. Die im §. 2 unter Nr. II 2 und III 1 aufgeführten Beamten	300 M.	80 Pf.
2. Die unter Nr. III 2 aufgeführten Beamten	240 „	70 „
3. Die unter Nr. IV aufgeführten Beamten	180 „	60 „
4. Die unter Nr. V aufgeführten Beamten	150 „	50 „
5. Die unter Nr. VI aufgeführten Beamten	100 „	40 „

§. 2.

Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde zu legen; jede angefangene Strecke von 10 km wird für volle 10 km gerechnet.

§. 3.

- a. Die zu Umzugskosten berechtigten Provinzialbeamten erhalten außer denselben für ihre Person Tagegelber und Reisekosten;
- b. denselben ist ferner der Miethzins zu vergüten, welchen dieselben für die Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich war. Diese Vergütung darf längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden; hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung bis höchstens zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswerthes der innegehabten Wohnung von der die Versetzung anordnenden Behörde gewährt werden;
- c. die nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen nur Tagegelber und Reisekosten;
- d. Beamte ohne Familie erhalten nur ein Drittel der in §. 1 festgesetzten Vergütungen.

§. 4.

Von den Vergütungssätzen (§. 1) kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird. Dagegen werden die dem Beamten nach §. 3, a. und c. zustehenden Tagegelber und Reisekosten nach der Dienstklasse der neuen Stelle bemessen.

§. 5.

Beamten, welche, ohne vorher im Provinzialdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch die anstellende Behörde festzusetzende Vergütung gewährt werden.

§. 6.

Auf Wartegeldempfänger, welche wieder in den aktiven Provinzialdienst aufgenommen werden, findet dieses Reglement mit der Maßgabe Anwendung, daß die Umzugskostenvergütung nach Maßgabe der Entfernung zwischen dem Wohnorte des Wartegeldempfängers und dem neuen Amtssitze desselben bemessen wird. Liegt der Wohnort außerhalb der Rheinprovinz, so wird der demselben zunächst liegende Ort der Rheinprovinz als Wohnort angenommen.

§. 7.

Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt werden, erhalten keine Umzugskosten, sondern die im §. 3 des Reglements, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Provinzialbeamten, vorgesehene Vergütung.

§. 8.

Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit dem neuen Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten in Kraft. Damit wird das Reglement vom 11. Dezember 1883 aufgehoben.

Reglement,

betreffend

die Pensionirung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Erster Abschnitt.

Bestimmungen über die Pensionirung der auf Lebenszeit sowie der unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten.

§. 1.

Jeder auf Lebenszeit angestellte Provinzialbeamte erhält von dem Provinzialverbande eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig erachtet und deshalb in den Ruhestand versetzt (pensionirt) wird.

§. 2.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer, als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§. 3.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben unter den in den §§. 1 und 2 gedachten Voraussetzungen einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Reglements nur dann, wenn sie eine in den Befoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden, und das Recht zur Erwerbung des Pensionsanspruches ihnen vom Provinzialausschusse ausdrücklich verliehen worden ist.

Die Verleihung dieses Rechtes erfolgt in der Regel erst nach einer Probezeit, deren Dauer der Provinzialauschuß für die einzelnen Beamtenklassen festsetzt.

Es kann diesen Beamten jedoch auch dann, wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Reglement normirten Sätze vom Provinziallandtage bewilligt werden.

Wenn der Provinziallandtag nicht versammelt ist, so kann der Provinzialauschuß vorläufig Vorforge treffen.

Der Pensionsanspruch erlischt, wenn von dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung Seitens derjenigen Stelle, welcher die Anstellung des betreffenden Beamten bestimmungsmäßig zusteht, Gebrauch gemacht wird.

§. 4.

Wird außer dem im §. 2 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres ohne sein Verschulden dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann ihm bei vorhandener Bedürftigkeit durch den Provinziallandtag eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Wenn der Provinziallandtag nicht versammelt ist, so kann auch in diesem Falle der Provinzialauschuß vorläufig Vorforge treffen.

§. 5.

Die Pension der im §. 1 und im ersten Absätze des §. 3 erwähnten Beamten beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt $\frac{15}{60}$ und steigt von da an mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ des in dem §. 6 bestimmten Dienst Einkommens.

Ueber den Betrag von $\frac{45}{60}$ dieses Einkommens findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension in der Regel $\frac{15}{60}$, im Falle des §. 4 höchstens $\frac{15}{60}$ des vorbezeichneten Dienst Einkommens.

Bei jeder Pension werden überschießende Markbrüche auf volle Mark abgerundet.

§. 6.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Dienst Einkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

a. Emolumente, namentlich freie Dienstwohnung sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide u. s. w. sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur in folgenden drei Fällen zur Anrechnung:

1. insoweit dies bei der Anstellung durch Vertrag festgestellt ist,
2. insoweit diese Bezüge in den Stats aufgeführt sind,
3. insoweit ihr Werth in den Stats zu einem festen Geldbetrage veranschlagt ist.

Die Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses erfolgt nach den für die un-mittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

Insoweit eine Veranschlagung des Werthes von Dienst emolumenten zu einem bestimmten Geldbetrage in den Stats nicht stattgefunden hat, erfolgt die Festsetzung des Betrages, mit welchem diese Emolumente bei der Pensionirung zur Anrechnung zu bringen sind, durch Beschluß des Provinzialausschusses.

- b. Dienst emolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Befoldungs-Stats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
- c. Bloß zufällige Dienst Einkünfte, wie widerrufliche Tantiemen, Commissionsgebühren, Reisekosten-Entschädigungen, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
- d. Persönliche Zulagen und fortlaufende Remunerationen werden nur dann bei Berechnung der Pension in Betracht gezogen, wenn dies bei deren Bewilligung ausdrücklich zugesichert ist.

§. 7.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen bezw. anderweiten Verpflichtung für den Provinzialdienst an gerechnet und umfaßt die Zeit, während welcher der Angestellte im Provinzialdienste gestanden hat.

Hat die Verpflichtung erst nach dem Eintritte in den Provinzialdienst stattgefunden, so wird die Dienstzeit vom Tage dieses Eintritts an gerechnet.

§. 8.

Der Provinzialdienstzeit wird, insofern nicht ein Anderes mit den betreffenden Beamten Seitens derjenigen Stelle, welcher die Anstellung bestimmungsmäßig zusteht, vertragmäßig vereinbart ist, die Zeit, welche der Beamte vordem im mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienste oder im Militärdienste zugebracht hat, hinzugerechnet.

Die Berechnung der im Staatsdienste zugebrachten Zeit erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 13 des Pensionsgesetzes für die unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (G.-S. S. 268), die Berechnung der im Militärdienst zugebrachten Dienstzeit nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 17 dieses Gesetzes.

Bei Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit kommen auch die Bestimmungen in den §§. 14, 19 (in der Fassung des Gesetzes vom 20. März 1890 [G.-S. S. 43]) und 34 des vorgedachten Gesetzes mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der im §. 19 vorgesehenen königlichen Genehmigung die Genehmigung derjenigen Stelle erforderlich ist, welcher die Anstellung bestimmungsmäßig zusteht.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 18. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Die Zeit

a. eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie

b. der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Genehmigung des Provinzialausschusses angerechnet werden.

§. 9.

Die Pensionirung tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist.

§. 10.

Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§. 11.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn und so lange ein Pensionär im Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Gemeindedienste ein Dienst Einkommen bezieht, insofern, als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagelöhner oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben die Pension für die ersten 6 Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

§. 12.

Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Provinzialdienstes wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehr verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Dienst Einkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzugetretene Dienstzeit mindestens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf die Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Pension weg.

§. 13.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 11 und 12 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

§. 14.

Hinterläßt ein Pensionär eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat bezahlt.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt der Landesdirektor.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung des Provinzialausschusses auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit zurückläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§. 15.

Die Pensionirung kann sowohl von Amtswegen als auf Antrag des Beamten erfolgen. Dieselbe wird vom Provinzialausschusse verfügt, wenn der betreffende Beamte von diesem oder von dem Landesdirektor bzw. dem Direktor einer Provinzialanstalt angestellt ist, wogegen die Pensionirung der vom Provinziallandtage gewählten Beamten dem Landtage vorbehalten bleibt.

Tritt ein Pensionsfall der letzteren Art ein, wenn der Provinziallandtag nicht versammelt ist, so kann der Provinzialausschuß vorläufig und vorbehaltlich der demnächstigen Genehmigung des Landtags die einstweilige Enthebung vom Dienste unter Gewährung einer dem Betrage des Pensions-Anspruches entsprechenden Entschädigung beschließen.

§. 16.

Sucht ein Beamter die Pensionirung freiwillig nach, so ist die desfallige Eingabe in allen Fällen an den Landesdirektor zu richten. Der Letztere hat das Gesuch durch Anhörung der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle des Antragstellers sowie erforderlichen Falles durch Beweis-erhebung vorzubereiten und dasselbe dem Provinzialausschusse zu unterbreiten.

Der Landesdirektor hat sein Pensionirungsgesuch an den Provinzialausschuß zu Händen des Vorsitzenden desselben zu richten.

Der Provinzialausschuß beschließt hierüber nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 15.

§. 17.

Hat ein Provinzialbeamter das 65. Lebensjahr vollendet, so kann er gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden, wenn von der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde bzw.

von dem Landesdirektor, bezw. wenn es sich um die Pensionirung des Landesdirektors handelt, von dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses die Erklärung abgegeben wird, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halten, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Provinzialbeamte, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, können auch ihrerseits die Pensionirung ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit beanspruchen.

§. 18.

Wenn ein Provinzialbeamter, trotzdem er in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, seine Pensionirung nicht freiwillig nachsucht, so wird demselben oder dem etwa für ihn bestellten Pfleger auf Beschluß des Provinzialausschusses von der vorgesetzten Dienstbehörde eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkt, mit welchem der Anspruch auf Ruhegehalt für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden. Wird es jedoch von dem Provinzialausschuß für angemessen erachtet, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des gedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Versetzung in den Ruhestand nach den für die zwangsweise Anwendung derselben geltenden Vorschriften erfolgen.

§. 19.

Erhebt der Beamte bezw. dessen Pfleger gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 18) innerhalb 6 Wochen keine Einwendung, so wird die Verhandlung dem Provinzialausschuße bezw. dem Provinziallandtage (§. 15) vorgelegt und von diesem ebenso verfügt, als wenn der Beamte seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte (§. 16).

§. 20.

Werden von dem Beamten gegen die Pensionirung Einwendungen erhoben, so beschließt der Provinzialausschuß, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

Bejahenden Falls hat der Landesdirektor bezw. ein von diesem zu beauftragender Provinzialbeamter die streitigen Thatsachen zu erörtern, die nöthigen Beweise zu erheben und den zu pensionirenden Beamten oder dessen Pfleger über das Ergebnis der Ermittlungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

§. 21.

Die geschlossenen Akten werden dem Provinzialausschuße bezw. dem Provinziallandtage (§. 15) zur Entscheidung vorgelegt.

Die baaren Auslagen für die durch die Schuld des zu pensionirenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittlungen können demselben zur Last gelegt werden. Gegen die Entscheidung des Provinzialausschusses steht dem beteiligten Beamten oder dessen Pfleger innerhalb vier Wochen die bei dem Provinzialausschuße einzulegende Beschwerde an den Provinziallandtag offen.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Pensionirung der auf eine bestimmte Zeit gewählten Beamten.

§. 22.

Die auf eine bestimmte Zeit gewählten Provinzialbeamten erhalten bei nicht erfolgter Wiederwahl nach abgelaufener Dienstperiode eine lebenslängliche Pension mit der Maßgabe, daß diese Pension nach sechsjähriger Dienstzeit ein Viertel des Dienst Einkommens beträgt und mit jedem ferner zurückgelegten Dienstjahre ratirlich steigt, so daß dieselbe nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte und nach 24jähriger Dienstzeit zwei Drittel des Dienst Einkommens erreicht.

§. 23.

Bei eintretender Dienstunfähigkeit erhalten die Beamten, welche auf 12 Jahre gewählt sind, schon nach einer Dienstzeit von 6 Jahren ein Viertel des Dienst Einkommens mit der Maßgabe, daß diese Pension mit jedem ferner zurückgelegten Dienstjahre ratirlich steigt, so daß dieselbe nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte und nach 24jähriger Dienstzeit zwei Drittel des Dienst Einkommens beträgt.

§. 24.

Bei Berechnung der in den §§. 22 und 23 bezeichneten Pensionen kommt, insoweit die Pension nicht bei der Anstellung durch Vertrag Seitens derjenigen Stelle, welcher die Anstellung bestimmungsmäßig zusteht, anderweit bestimmt ist, nur die im Provinzialdienste zugebrachte Zeit in Anrechnung.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Reglements auch rücksichtlich der auf bestimmte Zeit gewählten Beamten mit der Maßgabe Anwendung, daß die Pensionirung derselben in den in den §§. 2 und 4 erwähnten Fällen auch schon bei kürzerer als sechsjähriger Dienstzeit eintreten kann.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 25.

Ueber streitige Pensionsansprüche der Provinzialbeamten beschließt der Provinzialausschuß, und zwar über die Thatsache der Dienstunfähigkeit und die Frage, welcher Theil des Dienst Einkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, mit Ausschluß des Rechtsweges. Im Uebrigen steht den Betheiligten der ordentliche Rechtsweg offen. Der Beschluß des Provinzialausschusses ist vorläufig vollstreckbar.

§. 26.

Die an Beamte der Provinzial-Feuer-Societät oder der Landesbank zu gewährenden Pensionen sind aus Fonds der Feuer-Societät oder der Landesbank zu bestreiten.

§. 27.

Das vorstehende Reglement tritt gleichzeitig mit dem neuen Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in Kraft. Damit werden die in der Sitzung des Rheinischen Provinziallandtags vom 24. November 1881 und 16. Dezember 1882

festgestellten Bestimmungen über die Pensionirung der provincialständischen Beamten in der Rheinprovinz aufgehoben.

Die bereits im Amte befindlichen Beamten dürfen durch die Neuregelung des Pensionswesens in ihren erworbenen Rechten nicht verkürzt werden.

Reglement,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Erster Abschnitt.

Berechtigungen der Hinterbliebenen.

§. 1.

Die Wittve und die hinterbliebenen ehelichen oder durch eine später geschlossene Ehe legitimirten Kinder eines Provinzialbeamten, welcher nach den Bestimmungen der §§. 1, 2, 3 Abs. 1, §§. 4, 22, 23 des Reglements, betreffend „die Pensionirung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz“ eine lebenslängliche Pension bezogen hat oder zum Bezuge einer solchen berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage aus dem Dienste geschieden wäre, erhalten von dem Provinzialverbande der Rheinprovinz Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 2.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. 4 verordneten Beschränkung mindestens 160 M. betragen und 1600 M. nicht übersteigen.

§. 3.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§. 4.

Wittwen- und Waisengelder dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 5.

Im Falle des §. 4 Abs. 2 erhöht sich beim Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeld-Berechtigten das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, bis sie sich im vollen Genusse der ihnen nach §§. 2 bis 4 gebührenden Beträge befinden.

§. 6.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 2 bis 4 berechnete Wittwengeld für jedes Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt; jedes angefangene Jahr wird für voll gerechnet.

Diese Kürzung des Wittwengeldes bleibt auf den nach §. 3 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ohne Einfluß.

§. 7.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben, oder wenn die Ehe erst nach Versezung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

In dem einen wie dem anderen Falle fällt auch der Anspruch auf Waisengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort. Jedoch soll der Provinzialausschuß ermächtigt sein, im ersten Falle des Absatzes 1 Wittwen- und Waisengeld zu bewilligen.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn auf Antrag des Mannes entweder die Ehe gerichtlich geschieden oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war.

Ist auf Antrag der Frau die Ehe gerichtlich geschieden, oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen, so behält die Frau den Anspruch auf Wittwengeld. In diesem Falle hat bei der Wiederverheirathung des geschiedenen Mannes die zweite Frau keinen Anspruch auf Wittwengeld.

§. 8.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats. Besteht kein Anspruch auf Gewährung des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, so beginnt die Zahlung mit dem Ablaufe desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Dienst Einkommen oder eine Pension zu gewähren war.

§. 9.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt; an wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Landesdirektor.

Das Wittwen- und Waisengeld kann weder cedirt, noch verpfändet, noch sonstwie übertragen werden. Dasselbe unterliegt auch nicht der Beschlagnahme.

§. 10.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§. 11.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht:

1. wenn und solange der Berechtigte im Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Gemeindedienste ein Dienst Einkommen oder eine Pension bezieht, insoweit als diese den doppelten Betrag des Wittwen- oder Waisengeldes übersteigen;
2. wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 12.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittve und den Waisen eines Beamten nach Maßgabe des gegenwärtigen Reglements zukommt, erfolgt durch den Provinzialausschuß, gegen dessen Entscheidung der Refurs an den Provinziallandtag den betreffenden Hinterbliebenen zusteht.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzialausschusses und des Provinziallandtages der Klage vorhergehen.

Zweiter Abschnitt.

Beitragspflicht der Beamten.

§. 13.

Jeder pensionsberechtigte oder auf Wartegeld gestellte Provinzialbeamte der Rheinprovinz sowie jeder in den Ruhestand versetzte Beamte, welcher auf Grund der §§. 1, 2, 3 Abs. 1, 4, 22 und 23 des Pensionsreglements lebenslänglich Ruhegeld vom Provinzialverband bezieht, hat gemäß der von ihm bei seiner Anstellung zu übernehmenden Verpflichtung, Wittwen- und Waisengeldbeiträge nach näherer Vorschrift dieses Reglements zu entrichten, und zwar von einem Gehalt, einer Pension oder einem Wartegelde bis zu 2000 M. einschließlich 1%, von einem solchen von 2000 bis 3000 M. einschließlich 1½%, von einem solchen über 3000 M. 2%. Der die Jahressumme von 9000 M. des pensionsfähigen Dienst Einkommens oder Wartegeldes und von 5000 M. der Pension übersteigende Betrag ist nicht beitragspflichtig.

Zu der Wittwen- und Waisenkasse der Provinzialbeamten wird von dem Provinzialverband ein jährlicher Zuschuß von 2% der jährlichen pensionsfähigen und beitragspflichtigen Dienst Einkommen, Wartegelder und Pensionen der sämtlichen Provinzialbeamten gewährt, wobei der auf die Beamten der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank entfallende Zuschuß aus Mitteln der genannten Institute zu entnehmen ist.

Die Wittwen- und Waisenkasse der Provinzialbeamten wird als Sonderfonds von der Landesbank kostenfrei verwaltet und zu 4% verzinst; die Einnahmen derselben an Beiträgen, Zinsen etc., soweit sie zur Zahlung von Wittwen- und Waisenpensionen nicht erforderlich sind, werden nach den für die Landesbank geltenden Vorschriften zinsbar angelegt.

Sollte in einem Jahre die Einnahme an Beiträgen und Kapitalzinsen zur Zahlung der Wittwen- und Waisenpensionen nicht ausreichen, so wird der fehlende Betrag zunächst dem angesammelten Fonds entnommen und, falls dieser erschöpft ist, von dem Provinzialverbande zugehoben, wozu seitens der Provinzial-Feuer-Societät sowie der Landesbank ein rätlicher Beitrag nach Maßgabe der beitragspflichtigen Gehälter, Wartegelder und Pensionen zu entrichten ist.

§. 14.

Von dem den Hinterbliebenen eines zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten gebührenden oder bewilligten Betrage der vierteljährlichen Besoldung oder des Wartegeldes bezw. des einmonatlichen Ruhegehaltes des Verstorbenen sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge gleichfalls zu entrichten.

§. 15.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Theilbeträgen, in welchen das Dienst Einkommen, das Wartegeld oder die Pension zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theiles dieser Bezüge erhoben, und es hat der beitragspflichtige Beamte einen Anspruch auf Gehalt, Wartegeld oder Pension nur abzüglich dieser Beiträge.

§. 16.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erlischt:

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 14;
2. wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Belassung eines Theiles derselben im Disziplinarverfahren entlassen wird;
3. wenn dem Beamten nach seiner Versetzung in den Ruhestand auf Grund des §. 4 Abs. 1 des Pensionsreglements eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;
4. für den Beamten, welcher weder verheirathet ist noch unverheirathete eheliche oder durch eine später geschlossene Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
5. für den pensionirten Beamten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft.

Auch durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen nicht begründet. (Zu vergl. §. 7.)

Dritter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 17.

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des §. 4 Abs. 1 des Pensionsreglements eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittve und den Waisen desselben Wittwen- und Waisengeld durch den Provinziallandtag bewilligt werden; falls dieser nicht versammelt ist, kann der Provinzialausschuß provisorisch Fürsorge treffen.

In denjenigen Fällen, in welchen nach §. 8 Abs. 3 des Pensionsreglements einem aus dem Dienste scheidenden Beamten die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit bewilligt werden kann, ist der Provinzialausschuß befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§. 18.

Bis zur Aufhebung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 26. Januar 1857 zahlen die Provinzialstraßenmeister, die Aufseher und die Wärter vorläufig keine Wittwen- und Waisengeld-

beiträge. Die Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen derselben werden zunächst aus dem nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 26. Januar 1857 gebildeten Fonds bestritten.

§. 19.

Der Provinzialauschuß ist berechtigt, den Lehrern an anderen Taubstummenschulen der Provinz, die nicht Provinzialanstalten sind, unter näher festzustellenden Bedingungen den Beitritt zu der Wittwen- und Waisenkasse zu gestatten.

§. 20.

Diejenigen nach §. 13 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche vor ihrem Eintritt in den Dienst des Provinzialverbandes durch Betheiligung bei einer öffentlichen Wittwen- oder Waisenkasse oder durch Versicherung bei einer Versicherungs-Gesellschaft oder anderweit für ihre etwaigen zukünftigen Hinterbliebenen bereits Fürsorge getroffen haben, können auf ihren Antrag von dem Provinzialauschuße von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit werden. Der Antrag muß binnen 4 Monaten nach dem Eintritt in den Dienst schriftlich beim Landesdirektor eingereicht sein; wird dem Antrage stattgegeben, so findet gegenwärtiges Reglement auf den Beamten und dessen Hinterbliebene keine Anwendung.

Dasselbe findet ebenfalls keine Anwendung auf die katholischen Anstaltsgeistlichen sowie auf weibliche Beamte.

Vierter Abschnitt. Uebergangs-Bestimmungen.

§. 21.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Dasselbe findet auf die zur Zeit bereits pensionirten oder auf Bartegeld gesetzten Beamten keine Anwendung.

Ebenso wenig erleidet dasselbe Anwendung auf diejenigen Beamten, welche der auf Grund des Reglements vom 11. Dezember 1883 gebildeten Wittwen- und Waisenkasse nicht beigetreten sind beziehentlich die in §. 21 dieses Reglements vorgesehene schriftliche Erklärung nicht abgegeben haben.

Anlage XLI.

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

den Ablauf der Dienstzeit des Landesrathes Klausener.

Die Dienstzeit des Landesrathes Klausener, welcher am 3. Juni 1880 zum Oberbeamten der damaligen provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz auf die Dauer von 12 Jahren gewählt worden ist und am 7. August 1880 seinen Dienst angetreten hat, erreicht am 7. August 1892 ihr Ende.

In Anbetracht, daß Herr Landesrath Klausener sein Amt zur vollen Zufriedenheit versehen hat, daß die Entscheidung über die Wiederwahl eine bestimmte Zeit im Voraus getroffen werden muß, daß aber der Provinziallandtag möglicher Weise hierzu nicht rechtzeitig wieder zusammentreten wird, beehrt sich der Provinzialauschuß bereits jetzt den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle den Landesrath Klausener unter den bisherigen Anstellungsbedingungen sowie der ferneren Bedingung, daß Herr Landesrath Klausener gehalten ist, auf Beschluß des Provinzialauschusses auch die Geschäfte als Mitglied des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt im Haupt- oder Neben-Amt zu übernehmen, auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend mit dem 7. August 1892, wieder wählen.“

Düsseldorf, den 6. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage XLII.

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Wahl von oberen Beamten (Landesrätchen).

Wie in dem Berichte des Provinzialauschusses, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 in der Rheinprovinz durch Organe der Provinzialverwaltung, des Näheren ausgeführt ist, hat der Provinzialverband außer dem Landesdirektor als Vorsitzenden noch drei obere Beamte als Mitglieder des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt zu bestellen. Die Ausführung dieser Bestimmung macht erforderlich, die Zahl der Landesrätchen um drei zu vermehren und demnach drei Landesrätchen neu zu wählen. Da mit den Vorarbeiten zur Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bereits im Monat Juli d. J. begonnen werden mußte, so hat der Provinzialauschuß, um hierzu die nöthigen Kräfte zu gewinnen, zunächst den Herrn Staatsanwalt Kehl und demnächst den Herrn Regierungs-Assessor Schmidt als Hilfsarbeiter gegen Tagelöhner angenommen. Die genannten Herren, welchen von den vorgelegten Herren Ministern ein sechsmonatlicher Urlaub bewilligt worden ist, haben sich während ihrer Beschäftigung bei der diesseitigen Verwaltung in jeder Beziehung bewährt, und glaubt deshalb der Provinzialauschuß unter den angeführten besonderen Umständen von einem Ausschreiben der Stellen absehen und den Antrag stellen zu können:

„Der Provinziallandtag wolle den Staatsanwalt Kehl und den Regierungs-Assessor Schmidt auf die Dauer von 12 Jahren zu Landesrätchen wählen.“

Da sowohl Herr Kehl, wie Herr Schmidt bereits Pensions-, wie Wittwen- und Waisenanprüche im Staatsdienste erworben haben, so erscheint es billig, bis zur Erwerbung eines reglementsmäßigen Pensionsanspruches als Provinzialbeamte den Genannten, im Falle sie vorher dienstunfähig werden oder hinscheiden sollten, die ihrer bisherigen amtlichen Stellung entsprechenden staatlichen Ansprüche zu wahren, beziehungsweise denselben Pensionsansprüche wie Wittwen- und Waisengelder in dieser Höhe zuzusichern.

Die alsdann noch zu besetzende Landesrathsstelle schlägt der Provinzialausschuß vor, dem Landesbankrath Weber zu übertragen und den Letzteren ebenfalls auf die Dauer von 12 Jahren mit einem Anfangsgehalt von 5400 M. zum Landesrath zu wählen. Herr Weber ist für den Fall seiner Wahl dazu ausersehen, die Kassen- und Geldgeschäfte, sowie die Buchführung der Invalidentät- und Altersversicherungsanstalt und deren Verkehr mit der Landesbank der Rheinprovinz zu leiten, wozu der Genannte in Folge seiner bisherigen mehrjährigen Thätigkeit bei der hiesigen Landesbank besonders geeignet ist.

Die Wahl dieser drei Landesräthe würde noch an die Bedingung zu knüpfen sein, daß dieselben gehalten sind, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstandes der Invalidentät- und Altersversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen, oder sich bei der Centralstelle nach Anordnung des Landesdirektors zu beschäftigen.

Ein kurzer Auszug aus den Personal-Akten der Genannten ist angegeschlossen.

Düsseldorf, den 6. November 1890.

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Nachweisung über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse

des

1. Staatsanwalts Kehl, 2. Regierungsassessors Schmidt, 3. Landesbankraths Weber.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname und Amtscharakter des Beamten.	Geburts- ort.	Tag der Geburt.	Con- fession.	Familien- Verhältnisse.			Datum der ersten An- stellung.	Datum der Ber- eidigung.	Frühere Dienstverhältnisse, mit Angabe der Zeit der erfolgten früheren Anstel- lungen.
					ver- heiratet.	ver- mittwet.	Zahl der Kinder.			
1	Kehl, Gustav, Staats- anwalt,	Wesel	20./12. 1854	evang.	ja	—	—	22./12. 1877	22./12. 1877	Am 22. Dezember 1877 als Referendar vereidigt. Seit 13. September 1882 Ge- richtsassessor beim Amtsgericht und bei der Staatsanwaltschaft bei in Duisburg, Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft zu Gar- gen, Duisburg und Bochum; seit 1. Mai 1885 ständiger Hilfsarbeiter der Staatsanwalts- schaft zu Bochum; seit 1. Juni 1887 Staatsanwalt beim Land- gericht zu Stade.
2	Schmidt, Georg Hein- rich, Regierungs- assessor,	Coblenz	27./1. 1854	kath.	ja	—	1	26./5. 1878	26./5. 1878	Seit 21. Februar 1883 Ge- richtsassessor; Regierungsassessor seit 1. August 1885 bei der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld; ständiger Hilfsar- beiter bei dem Königl. Eisen- bahnbetriebsamt in Hagen unter Belassung in dem Dienstver- hältnis als Hilfsarbeiter bei der vorgenannten Eisenbahn- Direktion seit 1. Februar 1890.
3	Weber, Robert, Landesbankrath,	Urden- bach	17./10. 1852	kath.	nein	—	—	1./6. 1880	1./6. 1880	Seit 1. Juni 1880 Refe- rendar; seit 4. Februar 1885 Gerichtsassessor beim Landgericht Düsseldorf; seit 23. März bis 23. November 1885 im Ressort des Ministeriums der geistl. u. Angelegenheiten bei der Verwal- tung des erzbischöflichen Ver- mögens der Diocese Köln; vom 23. November 1885 ab bis Ende Januar 1886 wieder im Justizdienst beim Königl. Amts- gericht in Köln. Seit 21. Jan- uar 1886 im Provinzialdienste.

Bericht

des Provinzialausschusses,
betreffend

die nach §. 95 der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements für die
Provinzialinstitute.

Nach den Vorschriften des §. 95 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 sollen von dem Provinziallandtag Reglements für die einzelnen Provinzialinstitute erlassen werden.

Es handelt sich hierbei um die Reglements über die Leitung und Verwaltung

1. der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten,
2. des Landarmenhauses in Trier,
3. der Arbeitsanstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses zu Brauweiler,
4. der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied und Trier,
5. der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren,
6. der Hebammen-Lehranstalt zu Köln.

Der Provinzialausschuß hat die ihm vorgelegten Entwürfe zu diesen Reglements einer eingehenden Prüfung und Erörterung unterzogen und beehrt sich den Antrag zu stellen, der Provinziallandtag wolle denselben seine Genehmigung ertheilen.

Düsseldorf, den 10. April 1890.

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Reglement

über

die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten.

I. Zweck der Anstalten.

§. 1.

Die in der Rheinprovinz bestehenden Provinzial-Irrenanstalten sind wesentlich Heilanstalten. Pfleglinge werden nur soweit es der Raum gestattet in die Anstalten aufgenommen resp. in denselben behalten.

II. Leitung und Verwaltung der Anstalten.

§. 2.

Die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Irrenanstalten wird von dem Provinzialauschusse und dem Landesdirektor bzw. den dem Letzteren zugeordneten oberen Beamten in Gemäßheit der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 und der erlassenen Geschäftsordnung für den Provinzialauschuß und der Geschäftsanweisung für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

§. 3.

Dem Landesdirektor steht außer den in der Provinzialordnung und besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung der von den Anstaltsdirektoren zu entwerfenden Etats und der Jahresrechnungen der Anstalten zum Zwecke der Vorlegung an den Provinzialauschuß;
2. die Ueberweisung der etatsmäßigen und sonst bewilligten Mittel an die Anstalten;
3. die vorläufige Annahme von Beamten (zu vergl. § 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung);
4. der Erlaß der Dienstanweisungen für die von dem Landesdirektor angestellten Beamten, während die Dienstanweisungen für die von dem Provinzialauschusse angestellten Beamten von dem Letzteren erlassen werden;
5. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und die Vergebung der letzteren;
6. die Genehmigung beziehentlich der Abschluß von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalten und von Lieferungen und Leistungen, welche den Werth von 600 M. übersteigen. Sofern bei den vorgedachten Geschäften der Gegenstand des Interesses des Provinzialverbandes die Summe von 3000 M. übersteigt, ist die Beschlußfassung beziehentlich Genehmigung des Provinzialauschusses erforderlich;
7. die Bewilligung von Freistellen behufs Anstellung von Kurversuchen auf die Dauer eines Jahres, während die Bewilligung von Freistellen an Pflinglinge dem Provinzialauschusse zusteht;
8. die Prüfung der von den Direktoren monatlich einzureichenden Anstaltskassen-Revisionsprotokolle sowie der Beköstigungsnachweise.

§. 4.

Die Beaufsichtigung der Provinzialinstitute in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Reparaturen und Ergänzungsbauten bei denselben erfolgt in Gemäßheit des von dem Provinzialauschusse erlassenen Reglements.

§. 5.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalten innerhalb der Grenzen der einzelnen Positionen der Etats und des gegenwärtigen Reglements ist den Anstaltsdirektoren anvertraut, welche als Aerzte nach den Anforderungen des Staates ausgebildet sein müssen.

§. 6.

Die Anstaltsdirektoren sind als erste Beamte der Anstalten und nächste Vorgesetzte des sämmtlichen Anstaltspersonals für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalten verantwortlich

und verpflichtet, in jeder Hinsicht das Interesse der Anstalten zu wahren und auch innerhalb der dem Landesdirektor beziehentlich dem Provinzialausschusse vorbehaltenen Befugnisse in dringenden Fällen vorläufige Maßregeln unter sofortiger Anzeige an den Landesdirektor zu treffen.

§. 7.

Alles was auf die medizinische, psychische, diätetische Behandlung der Kranken Bezug hat, gehört zum ausschließlichen Geschäftsbereiche der Anstaltsdirektoren.

Ueberschreitungen der Etatssummen dürfen jedoch durch Heilversuche nicht selbstständig und ohne Genehmigung des Provinzialausschusses veranlaßt werden.

§. 8.

An den einzelnen Anstalten ist ein ärztliches, Verwaltungs-, Beaufsichtigungs- und Wartepersonal nach Bedürfniß anzustellen, welches nach Zahl und Besoldung durch die Anstalts-Etats festgesetzt wird.

§. 9.

Die Direktoren werden auf Zeit — nicht unter 12 Jahren — oder auf Lebenszeit, die Aerzte, Anstaltsgeistlichen, Verwalter und Rendanten nach einer Probezeit auf Lebenszeit, und die sämtlichen übrigen Beamten unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigung nach Maßgabe des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt.

§. 10.

Die für die einzelnen Beamten erlassenen Dienstsanweisungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

III. Aufnahme und Entlassung von Kranken.

§. 11.

Die Anstaltsdirektoren bestimmen über die Aufnahme jeder Art von Kranken nach näherer Anleitung ihrer Dienstinstruktionen. Dieselben sind verpflichtet, Kranke, welche ihnen auf Grund eines Beschlusses des Provinzialausschusses oder einer Verfügung des Landesdirektors überwiesen werden, in die Anstalt aufzunehmen, sie können nach geschehener Aufnahme die Entfernung dieser Kranken nur aus sanitätspolizeilichen Gründen bei dem Landesdirektor beantragen.

§. 12.

Die bewirkte Aufnahme von Kranken ist dem Landesdirektor anzuzeigen, ebenso die geschehene Abweisung von Kranken und zwar Letzteres unter Anführung der Gründe für die Abweisung.

§. 13.

Die von dem Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 24. April 1879 für die Aufnahme von Geisteskranken in die Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten festgesetzten und diesem Reglement als Bestandtheil angefügten Bedingungen bleiben bis zur weiteren Beschlußfassung des Provinziallandtages mit der Aenderung maßgebend, daß an die Stelle des Provinzial-Verwaltungsrathes der Provinzialausschuß tritt.

§. 14.

Die Entscheidung über Entlassung von Kranken steht den Anstaltsdirektoren zu. Von jeder Entlassung haben dieselben dem zuständigen Staatsanwalt, bei Kranken IV. Klasse, welche

auf Antrag der Ortsbehörde aufgenommen wurden, auch dieser und bei Landarmen dem Landesdirektor Anzeige zu machen. Die Entlassung von Kranken, welche auf Grund eines Beschlusses des Provinzialausschusses oder einer Verfügung des Landesdirektors aufgenommen wurden (cfr. §. 11), darf nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Landesdirektors erfolgen.

IV. Staatliche Oberaufsicht.

§. 15.

Für die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht sind die Bestimmungen der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

V. Revision der Anstalten.

§. 16.

Außer den von dem Landesdirektor bezw. dem zuständigen Abtheilungsdirigenten vorzunehmenden Revisionen findet in jedem Jahre eine Revision der Anstalten Seitens des Provinzialausschusses statt.

§. 17.

Das gegenwärtige Reglement tritt alsbald nach der Genehmigung desselben durch den zuständigen Herrn Minister in Kraft und wird damit gleichzeitig das Reglement vom 20. November 1872 aufgehoben.

Anlage zu dem Reglement über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten.

Bedingungen für die Aufnahme von Geisteskranken in die Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten.

§. 1.

Die Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten sind wesentlich Heilanstalten, es werden jedoch nach Maßgabe des vorhandenen Raumes auch Geistesranke zum Zwecke bloßer Pflege darin aufgenommen. Behufs Vermeidung einer Ueberfüllung betreffender Anstalten mit Pfleglingen, wodurch ihre prinzipale Bestimmung als Heilanstalten beeinträchtigt würde, bleibt die temporäre Sistrung der weiteren Aufnahme von Pfleglingen in dieselben, resp. die Wiederentlassung der bereits aufgenommenen Pfleglinge vorbehalten.

§. 2.

Unter den zur Pflege aufzunehmenden Kranken haben gemeingefährliche Kranke den Vorzug. Ob ein Kranker als gemeingefährlich anzusehen ist, entscheidet der Anstaltsdirektor.

§. 3.

Die Pflege der Geisteskranken erfolgt in 4 Klassen, nämlich:

Klasse.	Pensionssatz pro Tag für Kranke:		Hierfür wird gewährt:	Bemerkungen.
	aus der Rhein- provinz.	aus anderen Provinzen oder Staaten.		
I.	7 1/2 M.	8 M.	Eine gut möblirte Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken, ein eigener Wärter und der erste Tisch.	Medicinalische Behandlung, Arznei, Bäder, Wäsche-Reinigung, Theilnahme an den Anstalts-Vergnügungen, Beschäftigung und Unterricht sind im Pensionsfate einbegriffen. Für sonstige Bedürfnisse, z. B. Spazierfahrten, Wein etc., sowie zur Unterhaltung der Kleidungsstücke ist bei Kranken der Klasse I und II der Anstaltsklasse eine Summe als Privatkasse zu übergeben, worüber alljährlich, auf Erfordern aber auch öfter, Rechnung gelegt wird.
II.	4 M.	5 M.	Eine anständig möblirte Wohnung, welche mit 2 bis 3 andern Kranken derselben Pensionsklasse zu theilen ist, ein Wärter auf 3 bis 4 Kranke dieser Klasse und der 2. Tisch.	Für die Haltung eines eigenen Wärters bei einem Kranken der Klasse II sind neben dem Pensionsfate 396 M. jährlich zu zahlen. Die etwa nothwendige oder gewünschte Anstellung noch eines zweiten eigenen Wärters kostet 600 M. jährlich.
III.	2 1/2 M.	3 M.	Die Kranken dieser Klasse wohnen mit gebildeten Kranken zusammen und erhalten den 3. Tisch.	Im Falle Kranken dieser Klasse eine Freistelle verliehen ist und die Angehörigen eine anständige Kleidung nicht beschaffen können, werden diese Kranken Seitens der Anstalt gekleidet.
IV. Normal- klasse.	1 1/2 M.	2 M.	Die Kranken dieser Klasse sind in größerer Anzahl zusammen, erhalten den 4. Tisch und werden Seitens der Anstalt gekleidet.	Das Tragen der eigenen Kleider kann den Kranken der IV. Klasse nur ausnahmsweise und gegen die Verpflichtung der Angehörigen, die Bekleidung vollständig aus eigenen Mitteln zu bestreiten, gestattet werden.

Die Aufnahme von Kranken aus andern Provinzen oder Staaten erfolgt nur, insoweit dieses der Raum der Anstalten; unbeschadet der Aufnahme der Kranken aus der Rheinprovinz, gestattet. Für Pflöglinge (d. h. nicht zum Kurversuche, sondern zur bloßen Aufbewahrung angekommene Geisteskranke der Klasse IV) beträgt der Pensionsfatz in der Regel pro Tag 1 Mark. Die Kranken werden als der Rheinprovinz, resp. den andern Provinzen des Preussischen Staates angehörig betrachtet, wenn sie in denselben ihren Wohnsitz haben. In streitigen Fällen ist die Frage des Wohnsitzes durch den Landesdirektor zu entscheiden.

§. 4.

Die Bewilligung von ganzen oder theilweisen Freistellen erfolgt nur für Klasse III und Klasse IV, behufs Anstellung von Kurversuchen nach Maßgabe der gänzlichen oder theilweisen Leistungsunfähigkeit der Geisteskranken, resp. ihrer alimentationspflichtigen Angehörigen und findet lebiglich statt:

1. zu Gunsten solcher Geisteskranken, welche ihren Unterstützungs-Wohnsitz in einer Gemeinde der Rheinprovinz haben oder zu Lasten des Rheinischen Landarmenverbandes sind;
2. für die anderen Provinzen des Preussischen Staates, resp. dem Auslande angehörigen Kranken, im Falle sie von Rheinischen Gemeinden in vorläufige Fürsorge zu nehmen sind, soweit nicht ein Erstattungsanspruch bezüglich der Pflege und sonstigen Kosten geltend gemacht werden kann.

Die Freistellen werden von dem Landesdirektor stets nur auf die Dauer eines Jahres und unter der Voraussetzung bewilligt, daß nach Anerkenntniß des betreffenden Anstaltsdirektors die Zuführung des Kranken zur Anstalt innerhalb der ersten sechs Monate nach Ausbruch der Geisteskrankheit, resp. Wiederausbruch derselben erfolgt ist.

Für Pfleglinge können ganze oder theilweise Freistellen nur in ganz außergewöhnlichen Fällen von dem Provinzial-Verwaltungsrathe bewilligt werden.

Für noch im Dienste befindliche Militärpersonen können Freistellen nicht bewilligt werden.

§. 5.

In den Fällen des §. 4, Pos. 2 ist die betreffende Gemeinde verpflichtet, das Interesse der Provinz in jeder geeigneten Weise und eventuell durch Klageerhebung wahrzunehmen, um die schuldige Erstattung der Pflege- u. Kosten, resp. die thunlichst schnelle Uebernahme des Kranken in eigene Pflege Seitens des pflichtigen nichtrheinischen Armenverbandes oder die Uebernahme des Irren durch seinen ausländischen Heimathsstaat herbeizuführen, widrigenfalls die gewährte Freistelle Seitens der Provinzialverwaltung entzogen werden kann.

Die eingegangenen Pflege- u. Kosten sind ohne jeden Abzug an die betreffende Irrenanstaltskasse abzuliefern.

§. 6.

Die Aufnahme von Geisteskranken in eine Rheinische Provinzial-Irrenanstalt, sowohl zum Kurversuche als zur Pflege, ist bei der Anstaltsdirektion zu beantragen.

§. 7.

Wenn ein dem Civilstande angehöriger Kranker in die Normalklasse aufgenommen werden soll, so muß der Aufnahmeantrag Seitens der Ortsbehörde unter Zusendung folgender Schriftstücke gestellt werden:

1. eines beantworteten ärztlichen Fragebogens;
2. genauer Personal-Nachrichten mit Angaben über Geburts-Ort und Geburts-Tag, Confession, Domizil, Stand und Gewerbe des Kranken, Namen des Ehegatten, Namen, Stand und Wohnort der Eltern;
3. eines Reverses, durch welches die betreffende Gemeinde sich verpflichtet, den Kranken binnen 3 Wochen nach desfalligem Ersuchen der Anstaltsdirektion wieder abzuholen, oder falls nach erfolgter Aufforderung in dieser Frist die Abholung nicht geschehen, sich die Zuführung des Kranken auf Gemeindefkosten gefallen zu lassen;

4. eines Garantiescheines für die auflaufenden Pflegekosten, soweit nicht dem Kranken Freistelle bewilligt wird, resp. die Pflegekosten nicht aus den eigenen Mitteln des Kranken von seinen Angehörigen oder sonstigen Pflichtigen gezahlt werden.

Handelt es sich um Aufnahme einer Militärperson vom Feldwibel abwärts in die Normalklasse, so ist der Aufnahmeantrag von der betreffenden Militärbehörde unter Einreichung der vorerwähnten Schriftstücke zu stellen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Militärbehörde alsdann die Garantie für die Wiederabholung des Kranken und für die Zahlung der Pflegekosten bis zur Entlassung resp. Wiederabholung desselben ausdrücklich auch für den Fall zu übernehmen hat, daß der Kranke inzwischen aus dem Militärstande entlassen werde.

§. 8.

Für Kranke, welche in Klasse I, II und III aufgenommen werden sollen, sind die Aufnahmeanträge Seitens der Angehörigen schriftlich unter Beifügung folgender Schriftstücke an die Anstaltsdirektion zu richten:

1. eines beantworteten ärztlichen Fragebogens;
2. genauer Personal-Nachrichten mit Angaben über Geburtsort und Geburtstag, Confession, Domizil, Stand und Gewerbe des Kranken, Namen des Ehegatten, Namen, Stand und Wohnort der Eltern;
3. eines Attestes Seitens der zuständigen Gerichts- oder Ortspolizeibehörde, daß die Unterbringung des Kranken in eine Irrenanstalt ihrerseits genehmigt werde;
4. eines schriftlichen Reverses, wodurch der die Aufnahme Beantragende sich verpflichtet, die Pflegekosten vierteljährlich und zwar jedesmal 14 Tage vor dem Anfange eines Kalenderquartals voranzubezahlen und den Kranken binnen 3 Wochen nach desfalligem Ersuchen der Anstaltsdirektion wieder abzuholen, resp. falls nach erfolgter Aufforderung binnen dieser Frist die Abholung nicht geschehen, sich die kostenfällige Zuführung des Kranken gefallen zu lassen.

§. 9.

Die Anträge auf Bewilligung ganzer oder theilweiser Freistellen in Klasse III und Klasse IV sind unbeschadet des vorstehend angegebenen Aufnahmeverfahrens Seitens des zuständigen Bürgermeisters- oder Landrathsamtes an den Landesdirektor der Rheinprovinz zu richten.

Dem Antrage auf Freistelle ist ein ausgefüllter Fragebogen über die Personal-, Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und Steuerverhältnisse des Geisteskranken und der zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Personen nebst Angabe, ob und wo der Kranke Unterstüßungswohnsitz besitzt, beizufügen.

Auf die Verhältnisse der Gemeinde, aus welcher die Einlieferung stattfindet, kommt es in keiner Weise an.

§. 10.

Die Zuführung eines Kranken in eine Provinzial-Irrenanstalt darf immer erst erfolgen, nachdem die Anstaltsdirektion sich vorgängig zur Annahme bereit erklärt hat.

Da die Genesungsfähigkeit erfahrungsmäßig mit jedem ferneren Monate der Krankheitsdauer abnimmt, so ist die möglichste Beschleunigung der Aufnahmeanträge resp. der Ueberführung des Kranken in die Heilanstalt dringend zu empfehlen.

Namentlich ist nicht abzuwarten, bis auf den Antrag wegen Bewilligung einer ganzen oder theilweisen Freistelle entschieden ist, da diese Entscheidung grundsätzlich erst nach der Aufnahme erfolgt und auf milder Praxis beruht.

Die Anstaltsdirektion bleibt nur 14 Tage an eine ertheilte Aufnahmezusicherung gebunden. Verzögert sich die Zuführung über 14 Tage nach der ertheilten Aufnahmezusicherung, so ist die Direktion von den Gründen dieser Verzögerung in Kenntniß zu setzen und weitere Entschließung derselben abzuwarten.

§. 11.

Nachdem die Anstaltsdirektion sich zur Aufnahme eines Kranken bereit erklärt hat, ist derselbe ungefäumt, jedoch nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Festtagen und nicht nach 10 Uhr Abends, sowie mit möglichster Schonung, jedoch lieber mit Anwendung von Zwang, als von Täuschung und List, der Anstalt zuzuführen.

Die etwa zum Transporte verwandten Polizeidiener haben nach Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. Oktober 1868 Civilleider anzulegen.

Die Begleitung des einer Anstalt zuzuführenden Kranken durch einen Angehörigen, welcher mit seiner Vergangenheit und den näheren Umständen der Erkrankung genau bekannt und folglich im Stande ist, den Anstaltsärzten die etwa noch erforderliche Auskunft zu geben, ist erwünscht.

§. 12.

Von jeder Aufnahme und Entlassung hat die Anstaltsdirektion dem Landesdirektor sowie dem zuständigen Staatsanwalte und bei Kranken, welche auf Antrag der Ortsbehörde aufgenommen worden sind, auch der Letzteren Anzeige zu machen.

§. 13.

Die Kranken der drei höheren Verpflegungsklassen haben, insofern ihnen nicht in der III. Klasse eine Freistelle verliehen worden ist, mindestens folgende Kleidungsstücke mitzubringen:

Männer: 12 Hemden, 12 Schnupftücher, 6 Halsbinden, 12 Paar Strümpfe, 2 vollständige Anzüge, 4 Paar Unterhosen, 4 Unterjacken.

Frauen: 12 Hemden, 12 Schnupftücher, 6 Nachthauben, 4 Halstücher, 12 Paar Strümpfe, 4 vollständige Anzüge.

Außerdem Männer und Frauen die nöthigen Kopf- und Fußbekleidungs- resp. Toiletten-Gegenstände. Die Ergänzung dieser Ausstattung liegt den Angehörigen ob, jedoch behält sich die Anstalt das Recht vor, bei unvollständiger oder versäumter Lieferung der betreffenden Gegenstände letztere auf Kosten der Angehörigen selbst anzuschaffen.

Kleidungsstücke und Effekten, welche 6 Monate nach dem Austritte oder dem Tode eines Pensionärs von den Angehörigen nicht abgeholt sind, werden Eigenthum der Anstalt.

Die Normalkranken müssen in so vollständiger Bekleidung den Anstalten zugeführt werden, daß sie darin auch zur Winterzeit wieder entlassen werden können.

§. 14.

Die Zahlung der Pensionsbeträge hat per Kalenderquartal praenumerando zu erfolgen. Tritt ein Kranker im Laufe eines Kalenderquartals ein, so muß zunächst der Pensionsbetrag für den Rest des Quartals praenumerando gezahlt werden.

Scheidet ein Kranker vor Ablauf eines Kalenderquartals aus, so werden die vorausgezahlten Verpflegungskosten von dem auf das Ausscheiden folgenden Tage ab zurückgezahlt.

§. 15.

Bei solchen Kranken, welche nicht durch öffentliche Behörden des Inlandes einer Provinzial-Irrenanstalt überwiesen werden, ist die Anstaltsdirektion berechtigt, die Bestellung geeigneter Sicherheit für die Zahlung der Pensionsbeiträge und sonstigen Kosten zu verlangen.

§. 16.

Im Falle des Ablebens eines Kranken der Normalklasse in der Anstalt sind die Beerdigungskosten von der Gemeinde, welche den Garantieschein für die Pflegekosten ausgestellt hat (conf. §. 7) — und zwar auch im Falle einer gewährten Freistelle — der Anstaltskasse ihrem vollen Betrage nach zu erstatten, soweit nicht diese Kosten von den alimentationspflichtigen Angehörigen gezahlt werden.

Desgleichen übernimmt Derjenige, auf dessen Antrag ein Kranker in Klasse I oder II oder III aufgenommen wird (conf. §. 8), die Verpflichtung, auch eventuell die Beerdigungskosten zu tragen.

§. 17.

Briefe, Gelder und Effekten für in einer Provinzial-Irrenanstalt befindliche Geistesfranke dürfen nicht direkt in die Hände der Kranken gebracht werden, vielmehr sind dieselben der Anstaltsdirektion zuzusenden.

Alle die Aufnahme und die Pflege von Geisteskranken betreffenden Postsendungen an die Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten sind von dem Absender zu frankiren.

§. 18.

Besuche bei den in eine Provinzial-Irrenanstalt aufgenommenen Kranken dürfen nur mit Genehmigung der Anstaltsdirektion stattfinden. Es wird ersucht, Krankenbesuche nicht an Sonn- und Festtagen zu unternehmen und womöglich vorher die Erlaubniß der Anstaltsdirektion zu dem beabsichtigten Besuche schriftlich einzuholen.

§. 19.

Die Abholung von Kranken aus den Provinzial-Irrenanstalten hat nicht an Sonn- und Festtagen zu erfolgen.

Reglement

über

die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier.

I. Zweck der Anstalt.

§. 1.

Das Landarmenhaus zu Trier dient wie bisher zur Aufnahme von Landarmen und, soweit es der Raum gestattet, zur Aufnahme von Ortsarmen gegen Entschädigung nach Maßgabe des Tarifs vom 2. Juli 1876. Auch finden Privatpfleglinge gegen Entgelt Aufnahme, soweit der Raum nicht durch Pfleglinge des Landarmenverbandes und der Ortsarmenverbände besetzt ist.

Die Aufnahme von Ortsarmen bezw. Privatpflöglingen in das Landarmenhaus erfolgt nach der Priorität der Anmeldung. Im Uebrigen wird nach Möglichkeit auf die Bevölkerungsverhältnisse Rücksicht genommen.

§. 2.

Ferner werden in Räumen des Landarmenhauses, welche von den zur Aufnahme von Land- bezw. Ortsarmen (§. 1) bestimmten Räumen getrennt sind, männliche unheilbare Epileptiker aufgenommen. Eine gleiche Einrichtung für weibliche unheilbare Epileptiker wird dem Falle des eintretenden Bedürfnisses vorbehalten. Die Verwaltung der Abtheilung für Epileptiker bleibt mit der Verwaltung des Landarmenhauses vereinigt.

II. Leitung und Verwaltung der Anstalt.

§. 3.

Die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses wird von dem Provinzialausschusse und dem Landesdirektor, sowie den diesem zugeordneten oberen Beamten in Gemäßheit der Provinzialordnung sowie der erlassenen Geschäftsordnung für den Provinzialauschuß und der Geschäftsanweisung für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

§. 4.

Dem Landesdirektor steht außer den in der Provinzialordnung und besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung des von dem Anstaltsdirektor zu entwerfenden Etats und der vorzulegenden Jahresrechnungen zum Zwecke der Vorlegung an den Provinzialauschuß;
2. die Ueberweisung der etatsmäßigen und sonst bewilligten Mittel an die Anstalt;
3. die Entscheidung über Aufnahme und Entlassung von Landarmen, Ortsarmen, Privatpflöglingen und Epileptikern;
4. die vorläufige Annahme von Beamten nach Anhörung des Anstaltsdirektors und nach Vorschrift des §. 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung;
5. Erlaß der Dienstanweisungen für die von dem Landesdirektor angestellten Beamten, während die Dienstanweisungen für die von dem Provinzialauschuße angestellten Beamten von dem Letzteren erlassen werden;
6. die Festsetzung aller Liquidationen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstaltsverwaltung und der letzteren gegen erstere;
7. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und Vergebung der letzteren;
8. Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über Ver- und Anpachtung von Grundstücken, über Lieferungen und Leistungen, welche 600 M. übersteigen. Sofern bei den vorgedachten Geschäften der Gegenstand des Interesses des Provinzialverbandes die Summe von 3000 M. übersteigt, ist die Beschlußfassung beziehentlich Genehmigung des Provinzialauschusses erforderlich;
9. die Prüfung der periodisch einzureichenden Verzeichnisse der verhängten Strafen;
10. die Prüfung der von dem Direktor monatlich einzureichenden Anstaltskassen-Revisionsprotokolle sowie der Beköstigungsnachweise.

§. 5.

Die Beaufsichtigung der Anstalt in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Reparaturen sowie Ergänzungsbauten bei derselben erfolgt in Gemäßheit des von dem Provinzialauschusse erlassenen besonderen Reglements.

§. 6.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalt innerhalb der Grenzen des Etats und des gegenwärtigen Reglements unter der durch die Dienstanzweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten ist dem Anstaltsdirektor anvertraut.

§. 7.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals; derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialauschusse und Landesdirektor zustehenden Kompetenzen vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landesdirektor zu treffen.

§. 8.

Der Direktor der Anstalt wird auf Zeit — nicht unter 12 Jahren — oder auf Lebenszeit, der Rendant nach einer Probezeit auf Lebenszeit angestellt, während die Anstellung der sämtlichen übrigen Beamten unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigung nach Maßgabe des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz erfolgt.

§. 9.

Die bestehenden Dienstanzweisungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft und ebenso die Vorschriften über die Hausordnung. — Abänderungen der letzteren bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

III. Staatliche Oberaufsicht.

§. 10.

Für die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht sind die Bestimmungen der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

IV. Revision der Anstalten.

§. 11.

Außer den von dem Landesdirektor beziehentlich dem zuständigen Abteilungsdirigenten vorzunehmenden Revisionen findet in jedem Jahre eine Revision der Anstalt Seitens des Provinzialauschusses statt.

§. 12.

Das gegenwärtige Reglement tritt alsbald nach der Genehmigung desselben durch den zuständigen Herrn Minister in Kraft und wird damit gleichzeitig das Reglement vom 21. November 1875 aufgehoben.

Reglement

über

die Leitung und Verwaltung der Arbeitsanstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses
zu Braunweiler.

I. Zweck der Anstalt.

§. 1.

Die Arbeitsanstalt bleibt zur Aufnahme der auf Grund des §. 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 verurtheilten und auf dahin gehenden Beschluß der Landespolizeibehörde zur Correction verwiesenen Personen bestimmt.

Die vorhandenen Räume des Landarmenhauses dienen wie bisher zur Aufnahme von Landarmen und soweit es der Raum gestattet, zur Aufnahme und Pflege von Ortsarmen gegen Entschädigung. — Die Aufnahme von Ortsarmen in das Landarmenhaus erfolgt nach der Priorität der Anmeldung. Im Uebrigen wird nach Möglichkeit auf die Bevölkerungsverhältnisse der Kreise Rücksicht genommen.

§. 2.

Die Verwaltung der Arbeitsanstalt und des Landarmenhauses bleibt auch fernerhin vereinigt, jedoch sind die Corrigenden und Landarmen bezw. Ortsarmen von einander getrennt zu halten; auch haben letztere eine sie von den Corrigenden unterscheidende Kleidung zu tragen.

II. Leitung und Verwaltung der Anstalt.

§. 3.

Die Leitung und Verwaltung der Arbeitsanstalt und des Landarmenhauses wird von dem Provinzialausschusse und dem Landesdirektor sowie den diesem zugeordneten oberen Beamten in Gemäßheit der Provinzialordnung, der erlassenen Geschäftsordnung für den Provinzialausschuß und der Geschäftsanweisung für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

§. 4.

Dem Landesdirektor steht außer den in der Provinzialordnung und besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung der von dem Anstaltsdirektor zu entwerfenden Etats und vorzulegenden Jahresrechnungen der Anstalt zum Zwecke der Mittheilung an den Provinzialausschuß;
2. die Ueberweisung der etatsmäßigen und sonst bewilligten Mittel an die Anstalt;
3. die Entscheidung über Aufnahme von Land- und Ortsarmen;
4. die vorläufige Annahme von Beamten nach Anhörung des Anstaltsdirektors und nach Vorschrift des §. 5 über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung;
5. Erlaß der Dienstanweisungen für die von dem Landesdirektor angestellten Beamten, während die Dienstanweisungen für die von dem Provinzialausschusse angestellten Beamten von dem Letzteren erlassen werden;

6. die Festsetzung aller Liquidationen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstaltsverwaltung und der letzteren gegen erstere;
7. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und Vergebung der letzteren;
8. die Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über An- und Verpachtungen von Grundstücken, über einmalige Lieferungen und Leistungen, welche 600 M. übersteigen. Sofern bei den vorgedachten Geschäften der Gegenstand des Interesses des Provinzialverbandes die Summe von 3000 M. übersteigt, ist die Beschlußfassung beziehentlich die Genehmigung des Provinzialausschusses erforderlich;
9. die Feststellung des jährlich aufzustellenden Plans über die Kultur der Anstaltsländereien;
10. Feststellung des Pensumtarifs für die Häuslinge;
11. Prüfung der periodisch einzureichenden Verzeichnisse der verhängten Strafen;
12. Prüfung der von dem Direktor monatlich einzureichenden Anstaltskassen-Revisionsprotokolle sowie der Beköstigungsnachweise.

§. 5.

Die Beaufsichtigung der Anstalt in baulicher Hinsicht, sowie die geschäftliche Behandlung der Reparaturen und Ergänzungsbauten bei derselben erfolgt in Gemäßheit des von dem Provinzialausschusse erlassenen besonderen Reglements.

§. 6.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalt innerhalb der Grenzen des Etats und des gegenwärtigen Reglements unter der durch die Dienstanweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten ist dem Anstaltsdirektor anvertraut.

§. 7.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals. Derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialausschusse und Landesdirektor zustehenden Kompetenzen und auch innerhalb der dem Provinzialausschusse und Landesdirektor zustehenden Kompetenzen und auch innerhalb der dem Provinzialausschusse und Landesdirektor zustehenden Kompetenzen und auch innerhalb der dem Provinzialausschusse und Landesdirektor zustehenden Kompetenzen vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landesdirektor zu treffen.

§. 8.

Der Direktor der Anstalt wird auf Zeit — nicht unter 12 Jahren — oder auf Lebenszeit angestellt. Die Anstaltsgeistlichen, der Anstaltsarzt, der Arbeitsinspektor, der Rendant, die Oekonomie- und Materialien-Verwalter, der Sekretär, der Lehrer, die Lehrerin, der Hausvater, der Oberaufseher und die Oberaufseherin werden nach einer Probezeit auf Lebenszeit, die sämtlichen übrigen Beamten unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigung nach Maßgabe des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt.

§. 9.

Die bestehenden Dienstanweisungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft, ebenso die Vorschriften über die Hausordnung.

Abänderungen der letzteren bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

III. Staatliche Obergufsicht.

§. 10.

Für die Ausübung der staatlichen Obergufsicht sind die Bestimmungen in der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

IV. Revision der Anstalt.

§. 11.

Außer den von dem Landesdirektor beziehentlich dem zuständigen Abtheilungsdirigenten vorzunehmenden Revisionen findet in jedem Jahre eine Revision der Anstalt Seitens des Provinzialausschusses statt.

§. 12.

Das gegenwärtige Reglement tritt alsbald nach der Genehmigung desselben durch den zuständigen Herrn Minister in Kraft und wird damit gleichzeitig das Reglement vom 22. Oktober 1872 aufgehoben.

Reglement

über

die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied und Trier.

I. Zweck der Anstalten.

§. 1.

Die Anstalten zu Brühl, Essen, Kempen und Trier dienen zur Aufnahme katholischer, diejenigen zu Elberfeld und Neuwied zur Aufnahme evangelischer taubstummer Kinder aus der Rheinprovinz mit der Maßgabe, daß Andersgläubige nicht ausgeschlossen sind.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel zwischen dem 6. und 8. Lebensjahre in Freistellen oder gegen Zahlung des ganzen oder theilweisen vom Provinziallandtag durch die Stats festgestellten Pensionsfakes.

Freistellen werden nach Maßgabe der Bedürftigkeit des Zöglings und nur dann bewilligt, wenn die Aufnahme des Kindes in eine Anstalt vor vollendetem 8. Lebensjahre bei dem Landesdirektor beantragt worden ist.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen, diesem Reglement als Bestandtheil angefügten Aufnahmebedingungen in Kraft.

§. 2.

Der Unterricht wird nach einem im Einvernehmen mit dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzten Lehrplane erteilt.

II. Leitung und Verwaltung der Anstalten.

§. 3.

Die Leitung und Verwaltung der Anstalten wird von dem Provinzialausschusse und dem Landesdirektor, sowie den diesem zugeordneten oberen Beamten in Gemäßheit der Provinzialordnung sowie der erlassenen Geschäftsordnung für den Provinzialauschuß und der Geschäftsanweisung für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

§. 4.

Dem Landesdirektor steht außer den in der Provinzialordnung und den besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu;

1. die Aufstellung des Etats nach Anhörung der Anstaltsdirektoren;
2. die Buch- und Rechnungsführung über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalten;
3. die Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Zöglinge sowie die Bewilligung von ganzen oder theilweisen Freistellen an Lehtere;
4. die vorläufige Annahme von Beamten nach Anhörung des Anstaltsdirektors und nach Vorschrift des §. 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung;
5. die Genehmigung von Verträgen und dauernden Verpflichtungen der Anstalten, über An- und Verpachtungen von Grundstücken, über Lieferungen und Leistungen, welche 600 M. übersteigen. Sofern bei den vorgebadhten Geschäften der Gegenstand des Interesses des Provinzialverbandes die Summe von 3000 M. übersteigt, ist die Beschlußfassung beziehentlich die Genehmigung des Provinzialausschusses erforderlich.

§. 5.

Die Beaufsichtigung der Anstaltsgebäude in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Reparaturen und Ergänzungsbauten bei denselben erfolgt in Gemäßheit des von dem Provinzialausschusse erlassenen besonderen Reglements.

§. 6.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalten innerhalb der Grenzen des Etats und des gegenwärtigen Reglements ist den Anstaltsdirektoren unter der durch die Dienstanweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten anvertraut.

§. 7.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals. Derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialausschusse und Landesdirektor zustehenden Kompetenzen und auch innerhalb der dem Provinzialausschusse und Landesdirektor zustehenden Kompetenzen vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landesdirektor zu treffen.

§. 8.

Der Direktor der Anstalt wird auf Zeit oder Lebenszeit angestellt. Die übrigen Lehrpersonen werden, insoweit dieselben nicht gegen Remunerationen angenommen sind, nach einer Probezeit auf Lebenszeit nach Maßgabe des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der

Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt. Der Direktor muß der Regel nach mindestens die Befähigung zur Anstellung als Vorsteher von Taubstummenanstalten, die Lehrer mindestens die Befähigung zur Bekleidung des Volksschullehreramts nach den staatlichen Anforderungen besitzen. Vor der endgültigen Anstellung haben die Lehrer die vorschriftsmäßige Ableistung der Taubstummen-Lehrerprüfung nach den Anforderungen des Staates nachzuweisen.

§. 9.

Die bestehenden Dienstanweisungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

III. Staatliche Oberaufsicht.

§. 10.

Für die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht sind die Bestimmungen in der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

IV. Revision der Anstalten.

§. 11.

Außer den von dem Landesdirektor beziehentlich dem zuständigen Abtheilungsdirigenten vorzunehmenden Revisionen findet in jedem Jahre eine Revision der Anstalten Seitens des Provinzialausschusses statt.

§. 12.

Das gegenwärtige Reglement tritt alsbald nach der Genehmigung durch den zuständigen Herrn Minister in Kraft und wird damit gleichzeitig das Reglement vom 8. Juli 1874 aufgehoben.

Anlage zu dem Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummenanstalten.

Bedingungen zur Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummenanstalten der Rheinprovinz.

1. Dem Aufnahmeantrage sind beizufügen :
 - a. der Geburtschein (Akt) des Kindes ;
 - b. der Impfschein desselben ;
 - c. ein ärztliches Attest des Inhalts : „daß das Kind taubstumm, aber bildungsfähig und gesund ist“, oder an Stelle dieses Attestes : „ein Gutachten des Direktors der nächstgelegenen Taubstummenanstalt über die Aufnahmefähigkeit des Taubstummen“ ;
 - d. ein von den Eltern bzw. dem Vormunde des Kindes vollzogener Revers nach dem hierunter angegebenen Schema ;

e. wenn für das Kind eine ganze oder theilweise Freistelle (zu vergl. Ziffer 3) beantragt wird:

eine Bescheinigung des Bürgermeisteramts über die subsidiarische Verpflichtung zur Deckung

der Kosten für die Bekleidung und Schulbücher des Kindes, der eventuell entstehenden außergewöhnlichen Krankenkosten, derjenigen Verpflegungskosten, die während der Oster- und Herbstferien entstehen, wenn das Kind auf diese Zeit nicht aus der Anstalt abgeholt wird;

f. eine genaue Darlegung der Vermögens-, Familien- und Erwerbsverhältnisse der Eltern des Taubstummen mit Angabe, ob und event. welchen Beitrag zu den Kosten ad 2 die Eltern zu zahlen in der Lage sind;

g. eine Erklärung der Eltern über ihre Verpflichtung zur Zahlung des Pflegesatzes ad 2 bzw. eines Beitrages zu diesen Kosten von M. jährlich;

h. Angabe der Confession des Kindes.

2. Die Kosten für Verpflegung und Unterricht betragen pro Kopf und Jahr 302 Mark.

3. Ganze und theilweise Freistellen bestehen in dem Erlaß jener Kosten (ad 2) beziehungsweise eines Theils derselben.

Dieselben können verliehen werden an Kinder, deren Aufnahme in eine Anstalt vor ihrem vollendeten 8. Lebensjahre bei dem Landesdirektor der Rheinprovinz beantragt ist und deren Eltern nach ihren Verhältnissen (zu vergl. 1f) zur Zahlung eines Pflegekostenbeitrages beziehungsweise des Pflegesatzes außer Stande sind.

4. Von den vorbezeichneten Vergünstigungen sind gemäß Beschluß des 26. Rheinischen Provinziallandtags diejenigen Kinder ausgeschlossen, deren Aufnahme in eine Anstalt erst nach dem vollendeten 8. Lebensjahre beantragt wird. Die Aufnahme solcher Kinder kann alsdann nur gegen Zahlung der Kosten unter 1e und 2 erfolgen. Ausnahmen hiervon sind jedoch zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß das Kind entweder sein Gehör nach dem 8. Lebensjahre verloren hat, oder die Eltern nach jener Zeit in die Rheinprovinz zugezogen sind, oder endlich die Aufnahme aus einem sonstigen entschuldbaren Grunde unterblieben ist.

Revers.

D . . . Unterzeichnete zu Kreis
erkennt hiermit an, daß zu wohnend eine
Freistelle in der Taubstummenanstalt zu unter der ausdrücklichen Bedingung
verliehen worden ist, daß der Zögling bis zur Vollendung des Kursus beziehentlich bis zur
Entlassung Seitens der Direktion vorbezeichneter Anstalt in Lekturer zu belassen ist.

D . . . Unterzeichnete verpflichtet sich demnach diese Bedingung zu erfüllen, oder aber
im Falle dieses nicht geschehen sollte, die Kosten der genossenen Pflege und des Unterrichtes für
das gedachte Kind mit 400 Mark pro Jahr dem Provinzialverbande zu ersetzen.

So geschehen zu

Die vorstehende Unterschrift de zu
wird hiermit beglaubigt.

. den ten 18

D

Reglement

über

die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

I. Zweck der Anstalt.

§. 1.

Die Blindenanstalt besteht aus einer Unterrichts- und einer Arbeiterabtheilung.

Die Unterrichtsabtheilung bezweckt, die jugendlichen bildungsfähigen Blinden aus der Rheinprovinz zu erziehen und durch Schulunterricht, sowie durch Aneignung von Geschicklichkeiten zu nützlichen Gliedern des Staates zu machen.

Die Arbeiterabtheilung bezweckt, erwachsene Blinde aus der Rheinprovinz durch Erlernung eines Gewerbes arbeits- und erwerbsfähig zu machen. Ausgebildete Blinde können darin Aufnahme finden, wenn sie aus persönlichen oder lokalen Gründen zur Begründung eines selbständigen Nahrungserwerbs nicht im Stande sind.

Die Aufnahme erfolgt in Freistellen oder gegen Zahlung des ganzen oder theilweisen vom Provinziallandtag durch den Etat festgesetzten Pensionsjahres.

Für die Zöglinge der Unterrichtsabtheilung werden Freistellen nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit, für die Zöglinge der Arbeiterabtheilung nur ausnahmsweise nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der unterstützungspflichtigen Gemeinde verliehen.

Die Aufnahme in die Unterrichtsabtheilung soll in der Regel nicht vor zurückgelegtem 6. und nicht nach vollendetem 20. Lebensjahre, in die Arbeiterabtheilung in dem Alter von mehr als 20 Jahren erfolgen.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen, diesem Reglement als Bestandtheil angefügten Aufnahmebedingungen bis auf Weiteres in Kraft.

§. 2.

Der Schulunterricht in der Unterrichtsabtheilung wird ertheilt nach einem im Einvernehmen mit dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzten Lehrplane. Außer dieser lehrplanmäßigen Schulbildung erhalten die Zöglinge der Anstalt noch eine besondere Bildung für ihr späteres Berufsleben.

II. Leitung und Verwaltung der Anstalt.

§. 3.

Die Leitung und Verwaltung der Blindenanstalt wird von dem Provinzialausschusse und dem Landesdirektor sowie den diesem zugeordneten oberen Beamten in Gemäßheit der Provinzialordnung sowie der erlassenen Geschäftsordnung für den Provinzialauschuß und der Geschäftsanweisung für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

§. 4.

Dem Landesdirektor steht außer den in der Provinzialordnung und den besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung der von dem Anstaltsdirektor zu entwerfenden Etats und vorzuliegenden Jahresrechnungen der Anstalt zum Zwecke der Mittheilung an den Provinzialauschuß;

2. die Ueberweisung der etatsmäßigen Mittel an die Anstalt;
3. die Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Zöglinge sowie die Bewilligung von ganzen oder theilweisen Freistellen an Letztere;
4. die vorläufige Annahme von Beamten nach Anhörung des Anstaltsdirektors und nach Vorschrift des §. 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung;
5. Erlaß der Dienstanweisungen für die von dem Landesdirektor anzustellenden Beamten, während die Dienstanweisungen für die vom Provinzialauschuß anzustellenden Beamten von dem Letzteren erlassen werden;
6. die Festsetzung aller Liquidationen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstaltsverwaltung und der letzteren gegen erstere;
7. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und Vergebung der letzteren;
8. die Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über An- und Verpachtungen von Grundstücken, über Lieferungen und Leistungen, welche 600 Mark übersteigen. Sofern bei den vorgedachten Geschäften der Gegenstand des Interesses des Provinzialverbandes die Summe von 3000 M. übersteigt, ist die Beschlußfassung beziehentlich die Genehmigung des Provinzialauschusses erforderlich;
9. Prüfung der von dem Anstaltsdirektor monatlich einzureichenden Anstaltskassen- Revisionsprotokolle sowie der Beföstigungsnachweise.

§. 5.

Die Beaufsichtigung der Anstaltsgebäude in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Reparaturen und Ergänzungsbauten bei denselben erfolgt in Gemäßheit des von dem Provinzialauschusse erlassenen besonderen Reglements.

§. 6.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalt innerhalb der Grenzen des Etats und des gegenwärtigen Reglements ist dem Anstaltsdirektor unter der durch die Dienstanweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten anvertraut.

§. 7.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals. Derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialauschusse und Landesdirektor zustehenden Kompetenzen und vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landesdirektor zu treffen.

§. 8.

Der Direktor der Anstalt wird auf Zeit oder auf Lebenszeit angestellt. Die Lehrpersonen, der Verwalter und der Rendant werden, insoweit dieselben nicht gegen Remuneration angenommen sind, nach einer Probezeit auf Lebenszeit, die sämtlichen übrigen Beamten unter dem Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung nach Maßgabe des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt.

Der Direktor muß der Regel nach mindestens die Befähigung zum Mittelschulrektoramt, die Lehrer müssen mindestens die Befähigung zur Bekleidung des Volksschullehramts nach den staatlichen Anforderungen besitzen.

§. 9.

Die bestehenden Dienstanweisungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

III. Staatliche Oberaufsicht.

§. 10.

Für die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht sind die Bestimmungen in der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

IV. Revision der Anstalt.

§. 11.

Außer den von dem Landesdirektor beziehentlich dem zuständigen Abtheilungsdirigenten vorzunehmenden Revisionen findet in jedem Jahre eine Revision der Anstalt Seitens des Provinzialauschusses statt.

§. 12.

Das gegenwärtige Reglement tritt alsbald nach der Genehmigung durch den zuständigen Herrn Minister in Kraft und wird damit gleichzeitig das Reglement vom 25. August 1873 aufgehoben.

Anlage zu dem Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

Bedingungen für die Aufnahme in die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

I. Für die Unterrichts-Abtheilung.

§. 1. Die Aufnahme in die Anstalt soll in der Regel nicht vor dem zurückgelegten 6. Lebensjahre erfolgen.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Anstaltsdirektor zu richten und durch folgende Schriftstücke zu belegen:

- a) den Geburtschein;
- b) den Impfschein;
- c) ein ärztliches Attest, welches nachweist, daß der Zögling außer der Blindheit weder an einem seiner Bildung hinderlichen Gebrechen noch an einer ansteckenden und unheilbaren Krankheit leidet;
- d) die Erklärung der Eltern oder sonstigen gesetzlichen Versorger des Zöglings, und in subsidium die Erklärung der Ortsgemeinde, durch welche die Kosten der Bekleidung während der Dauer des Aufenthalts in der Anstalt sicher gestellt werden, soweit nicht in außergewöhnlichen Fällen hiervon entbunden wird;

e) insofern auf eine ganze oder theilweise Freistelle angetragen wird, ein Attest der Ortsbehörde über die Personal- und Vermögensverhältnisse der zur Unterhaltung des Recipienten verpflichteten Angehörigen, resp. des Recipienten selbst.

§. 2. Die Aufnahme erfolgt in Freistellen oder gegen Zahlung des theilweisen oder ganzen, durch den Anstalts-Etat festzustellenden Pensionsjahres.

II. Für die Arbeiter-Abtheilung.

§. 1. Die Aufnahme erfolgt gegen Zahlung des etatsmäßigen Pensionsjahres, welcher in einzelnen Fällen ganz erlassen oder ermäßigt werden kann. Ganze oder theilweise Freistellen dürfen nur an unbenittelte Blinde ertheilt werden, die ihren Unterstützungswohnsitz in solchen Gemeinden der Provinz haben, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen der Armenfürsorge zu genügen unvermögend sind.

Die Aufnahme von Pensionären erfolgt nur gegen Ausstellung eines Garantiescheines von Seiten der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes, worin sich dieselbe verpflichtet, für die Pension des Blinden insoweit aufzukommen, als nicht diese Kosten von dem Blinden aus eigenen Mitteln, resp. aus dem reglementsmäßig auf die Pensionstheile anzurechnenden Bruchtheile seines Arbeitsverdienstes oder von seinen Angehörigen gezahlt werden.

§. 2. Der Pensionsatz beträgt bis zu anderweitiger Festsetzung 400 Mark jährlich einschließlich der Kleider- und Wäschekosten und der Kosten für extraordinäre Krankenpflege.

§. 3. Behufs Aufnahme solcher Personen, welche nicht aus der Unterrichtsanstalt übernommen werden, sind folgende Atteste vorzulegen:

1. der Geburtschein;
2. der Impfschein;
3. ein ärztliches Attest, wonach der Blinde außer der Blindheit weder an einem, seine Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Gebrechen, noch an einer ansteckenden und unheilbaren Krankheit leidet;
4. eventuell der Garantieschein der Gemeinde.

§. 4. Die Aufgenommenen werden hauptsächlich mit der Erlernung und Anfertigung von Handarbeiten beschäftigt.

Reglement

über

die Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt zu Köln.

I. Zweck der Anstalt.

§. 1.

Die Anstalt bezweckt die Ausbildung von Hebammen aus der Rheinprovinz. Die Feststellung der Zahl der aufzunehmenden Hebammenschülerinnen, der von denselben zu entrichtenden Pensionsätze unterliegt der Beschlußfassung des Provinziallandtags bei Feststellung des periodischen Anstalts-Etats.

Die Aufnahme und Prüfung der Schülerinnen erfolgt nach Maßgabe der Allgemeinen Verfügung des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten vom 6. August 1883, das Hebammenwesen betreffend.

Schwangere werden zur Ausbildung der Schülerinnen den Raumverhältnissen der Anstalt entsprechend aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt in ganze und theilweise Freistellen oder gegen Zahlung der von dem Provinziallandtage durch die Feststellung des Etats normirten Pensionsätze.

II. Leitung und Verwaltung der Anstalt.

§. 2.

Die Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt wird von dem Provinzialausschusse und dem Landesdirektor sowie den diesem zugeordneten oberen Beamten in Gemäßheit der Provinzialordnung sowie der erlassenen Geschäftsordnung für den Provinzialausschuß und der Geschäftsanweisung für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

§. 3.

Dem Landesdirektor steht außer den in der Provinzialordnung und den besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung der von dem Anstaltsdirektor zu entwerfenden Etats und vorzulegenden Jahresrechnungen der Anstalt zum Zwecke der Mittheilung an den Provinzialausschuß;
2. die Ueberweisung der etatsmäßigen und sonst bewilligten Mittel an die Anstalt;
3. die vorläufige Annahme von Beamten nach Anhörung des Anstaltsdirektors und nach Vorschrift des §. 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung;
4. Erlaß der Dienstanweisungen für die von dem Landesdirektor angestellten Beamten, während die Dienstanweisungen für die von dem Provinzialausschusse angestellten Beamten von Letzterem erlassen werden;
5. die Festsetzung aller Liquidationen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstaltsverwaltung und der letzteren gegen erstere;
6. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und Vergebung der letzteren;
7. die Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über An- und Verpachtungen von Grundstücken, über einmalige Lieferungen und Leistungen, welche 600 M. übersteigen. Sofern bei den vorgedachten Geschäften der Gegenstand des Interesses des Provinzialverbandes die Summe von 3000 M. übersteigt, ist die Beschlußfassung beziehentlich die Genehmigung des Provinzialausschusses erforderlich;
8. Prüfung der von dem Direktor monatlich einzureichenden Anstaltskassen-Revisionsprotokolle sowie der Beföstigungsnachweise;
9. die Aufnahme der Hebammenschülerinnen sowie Festsetzung des Termins zur Aufnahme und Prüfung der Hebammenschülerinnen;
10. Einforderung des technischen Jahresberichtes zur Vorlage an den Minister.

§. 4.

Die Beaufsichtigung der Anstalt in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Reparaturen und Ergänzungsbauten bei derselben erfolgt in Gemäßheit des von dem Provinzialausschusse erlassenen besonderen Reglements.

§. 5.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalt innerhalb der Grenzen des Stats und des gegenwärtigen Reglements ist dem Anstaltsdirektor unter der durch die Dienstanweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten anvertraut.

§. 6.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals. Derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialausschusse und Landesdirektor zustehenden Kompetenzen vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landesdirektor zu treffen.

Der Anstaltsdirektor ist ferner verpflichtet, Alles was auf den Unterricht der Hebammen- Schülerinnen, sowie auf die ärztliche und diätetische Behandlung der Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen Bezug hat, innerhalb der Grenzen des Stats zu bestimmen, ferner die bei ihrem Eintritt in die Lehranstalt oder im Laufe des Unterrichts unqualifizirt befundenen Schülerinnen zurück zu schicken und Letzteres dem Landesdirektor anzuzeigen.

§. 7.

Der Direktor der Anstalt, welcher als Arzt nach den Anforderungen des Staates ausgebildet sein muß, wird auf Zeit — mindestens auf 12 Jahre — oder auf Lebenszeit angestellt.

Der Assistenzarzt und der Rendant werden, insoweit dieselben nicht gegen Remuneration angenommen sind, nach einer Probezeit auf Lebenszeit, die sämtlichen übrigen Beamten unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigung nach Maßgabe des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt.

§. 8.

Die bestehenden Dienstanweisungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

III. Staatliche Oberaufsicht.

§. 9.

Für die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht sind die Bestimmungen in der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

IV. Revision der Anstalt.

§. 10.

Außer den von dem Landesdirektor beziehentlich dem zuständigen Abtheilungsdirigenten vorzunehmenden Revisionen findet in jedem Jahre eine Revision der Anstalt Seitens des Provinzialausschusses statt.

§. 11.

Das gegenwärtige Reglement tritt alsbald nach der Genehmigung desselben durch den zuständigen Herrn Minister in Kraft und wird damit gleichzeitig das Reglement vom 31. Oktober 1872 aufgehoben.

Anlage XLIV.

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Bildung einer Berufungscommission nach Maßgabe des Entwurfes des zur Zeit dem Landtage der Monarchie vorliegenden Einkommensteuergesetzes.

Nach §. 41 des Entwurfes des zur Zeit dem Landtage der Monarchie vorliegenden Einkommensteuergesetzes soll für jeden Regierungsbezirk unter dem Vorstehe eines Regierungskommissars eine Berufungscommission gebildet werden, deren Mitglieder theils von der Regierung ernannt, theils von der Provinzialvertretung aus den Einwohnern des Regierungsbezirks unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens für sechs Jahre gewählt werden.

Da das Inkrafttreten des Gesetzes für den 1. April 1892 in Aussicht genommen worden ist, so erscheint es angezeigt, für den Fall, daß bis zu diesem Zeitpunkte der Rheinische Provinziallandtag nicht wieder zusammentreten wird, die in dem gedachten Gesetzentwurfe der Provinzialvertretung, d. h. dem Provinziallandtage zugegebene Mitwirkung für die erste sechs-jährige Wahlperiode auf den Provinzialauschuß zu übertragen.

Demgemäß wird beantragt:

„Hoher Provinziallandtag wolle die in dem §. 41 des Entwurfes eines Einkommensteuergesetzes der Provinzialvertretung zugewiesene Wahl von Mitgliedern der Berufungscommissionen für den Fall des Inkrafttretens des Gesetzes für die erste sechs-jährige Wahlperiode dem Provinzialauschusse übertragen.“

Düsseldorf, den 3. Dezember 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,

Vorsitzender.

Klein,

Landesdirektor.

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

den Anschluß des Ständehauses an das städtische Elektrizitätswerk zu Düsseldorf.

Der Umstand, daß mit der Benutzung der Gasbeleuchtung in den Landtagsräumen des Ständehauses, namentlich aber in den Sitzungssälen eine unerträgliche Wärmeentwicklung verbunden ist, hat schon seit einer Reihe von Jahren zur Erörterung der Frage Anlaß gegeben, ob nicht die Gasbeleuchtung durch elektrisches Licht zu ersetzen sein möchte.

Wenn nun der hohe Provinziallandtag, welcher sich mit dieser Frage wiederholt beschäftigte, sich gegenüber der Einrichtung einer elektrischen Beleuchtungsanlage in dem genannten Gebäude seither ablehnend verhalten hat, so geschah dies mit Rücksicht auf die erhebliche Höhe der Kosten einer solchen Einrichtung und auf die Schwierigkeit der Unterbringung und des Betriebes der erforderlichen maschinellen Anlagen, sowie in der Erwägung, daß später, wenn die Stadt Düsseldorf ein Elektrizitätswerk einrichten würde, das Ständehaus mit verhältnismäßig geringen Kosten unter Vermeidung der Unzutraglichkeit des eigenen Maschinenbetriebs an das städtische Werk angeschlossen werden könnte.

Die Stadt Düsseldorf hat inzwischen die Erbauung eines Elektrizitätswerks in Angriff genommen und hinsichtlich des Lichtbezuges kürzlich unter Anderem bekannt gemacht, daß für diejenigen Consumenten, welche ihre Anmeldung zum Anschluß längstens bis zum 1. November 1891 vollziehen und sich zur Entnahme von elektrischem Strom für die Dauer von drei Jahren verpflichten, die Herstellung des Anschlusses einschließlich der Leitung bis zum Elektrizitätsmesser seitens der Stadt unentgeltlich bewirkt werde.

Hiernach hätte die Provinzialverwaltung, falls die Anmeldung zum Anschluß des Ständehauses vor dem angegebenen Datum erfolgt, nur die Kosten der Leitungen, Lampen u. s. w. im Innern des Gebäudes vom Elektrizitätsmesser an gerechnet zu tragen. Wird die elektrische Beleuchtung nicht nur auf die Landtagsräume beschränkt, sondern der Einheitlichkeit des Betriebes wegen, und, um die mit der Gasbeleuchtung mehr oder weniger in allen Räumen verbundenen Unzutraglichkeiten vollständig zu beseitigen, auf das ganze Haus ausgedehnt und gleichzeitig, was sehr zu empfehlen sein dürfte, auch die Dienstwohnung des Landesdirektors mit einer solchen Einrichtung versehen, so belaufen sich die hiermit verbundenen Anlagekosten nach einer überschläglichen Berechnung auf etwa 23 000 Mark.

Wenngleich diese Summe als eine ziemlich hohe erscheint, und auch die laufenden Kosten für Strombezug u. s. w. die Kosten der Gasbeleuchtung — um etwa 4500 M. pro Jahr — übersteigen, so glaubt der Provinzialauschuß doch in Ansehung der erheblichen, mit der Gasbeleuchtung verbundenen Uebelstände, insbesondere hinsichtlich der Feuersgefahr, die Einführung des elektrischen Lichts dringend befürworten zu sollen und beantragt demgemäß:

„Hoher Landtag wolle den Anschluß des Ständehauses und der Dienstwohnung des Landesdirektors an das städtische Elektrizitätswerk zu Düsseldorf genehmigen und den Provinzialauschuß beauftragen, die Ausführung zu veranlassen.“

Düsseldorf, den 2. Dezember 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Voritzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage XLVI.

Der Ober-Bürgermeister.

A II, Journal-Nr. 3775.

Köln, den 26. November 1890.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf Grund eines Beschlusses der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung vom 16. Oktober d. J., Namens der Stadtgemeinde Köln den folgenden Antrag zur geneigten Vorlage im Provinziallandtage ergebenst zu unterbreiten:

„Es wolle beschloffen werden, daß die Stadtgemeinde Köln, gegen deren Verpflichtung die Pflege der ihr angehörenden Geisteskranken vollständig zu übernehmen, von der Antheilnahme an den Einrichtungen des Landarmenverbandes der Rheinprovinz zum Zwecke der Irrenpflege entbunden und von der Verpflichtung zur Beitragsleistung zu den Kosten derselben, insbesondere denjenigen der Tilgung der Bauschuld der Provinzial-Irrenanstalten und derjenigen der Ausübung und Verwaltung der Provinzial-Irrenpflege vollständig befreit werde.“

Zur Begründung dieses Antrages gestatte ich mir Folgendes anzuführen:

Wie bereits aus früheren Anlässen der dortigen Stelle mitgetheilt wurde, ist die Stadtgemeinde Köln genöthigt gewesen, auch nach Uebernahme eines Theiles der öffentlichen Irrenpflege durch den Landarmenverband der Rheinprovinz, ihre eigene, ursprünglich auf Stiftungen beruhende Irrenanstalt in einem, weit die stiftungsgemäßen Verpflichtungen überschreitenden Umfange im Betriebe zu erhalten. Es mußten in dieser Irrenanstalt auch seit Eröffnung der Wirksamkeit der Provinzial-Irrenanstalten täglich durchschnittlich 170 Geistesranke verpflegt werden und mußten Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung derselben von rund 50 000 M. jährlich aus städtischen Mitteln geleistet werden.

Die Nothwendigkeit der Unterhaltung dieser Anstalt in dem bezeichneten Umfange ergab sich zunächst aus dem Umstande, daß die Provinzialverwaltung die Uebernahme der zur Klasse der Unheilbaren gehörigen Geisteskranken in die unter ihrer Verwaltung stehenden Irrenanstalten, unter Bestreitung einer hierzu ihr obliegenden Verpflichtung und wegen Raummangels in diesen Anstalten, verweigerte. Aus dieser Veranlassung ist die tägliche Belegung der städtischen Anstalt zeitweise sogar bis auf 210 Geistesranke gestiegen.

Ein fernerer Grund zur Unterhaltung einer größeren Irrenanstalt ergibt sich für die Stadt Köln aus der Nothwendigkeit der vorläufigen Unterbringung der so großen Zahl von Personen, bei welchen das Bedürfniß zur Unterbringung in Irrenanstaltspflege, sei es bei dem

Beginne der Erkrankung, sei es durch fernere Unmöglichkeit der Belassung in Privatpflege, erst hervortritt. Die Vergrößerung der Stadt, sowie die Eingemeindung der Vororte derselben haben diese Anforderung an die Irrenanstalt ungemein gesteigert. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Provinzial-Irrenanstalten kann keineswegs stets so rasch eingeholt werden und erfolgen, daß die diesseitige Anstalt nur als Durchgangsstelle eingerichtet werden könnte. In manchen Fällen zwingen auch anderweite nicht zu umgehende Rücksichten zur Ausdehnung des Aufenthaltes der Geisteskranken in der diesseitigen Anstalt, ja es kommen sogar häufiger Fälle vor, in welchen die Verschickung solcher Kranken sich aus ärztlichen Rücksichten verbietet.

Es ist zur Zeit ein theilweiser Um- und Ersatzbau bei dieser Anstalt nothwendig geworden. Die Rücksicht auf eine vermehrte Trennung der Geschlechter und auf andere bei der Einrichtung solcher Anstalten den neueren Fortschritten entsprechend anzuwendende Regeln bedingen ein je nach dem Umfange der Veranstaltung sehr verschiedenes Maß des freilich unter allen Umständen erheblichen Aufwandes. Die hierbei einzuhaltende Grenze ist in zuverlässiger Weise gar nicht zu bestimmen, weil sich nicht ermessen läßt, ob, in welchem Umfange und wann auch von Seiten der Provinzialverwaltung mit Erweiterung ihrer Anstalten in größerem Maßstabe vorgegangen werden wird, so daß beträchtlichere Aufwendungen der Stadt Köln auf ihre eigene Irrenanstalt sich als unnütz alsdann herausstellen müßten. Es fällt hierbei ins Gewicht, daß vor anderweiter Regelung des Verhältnisses zur Provinzial-Irrenpflege die Stadt Köln sich auch an den Kosten solcher provinzieller Veranstaltungen zu einem erheblichen Bruchtheile betheiligen müßte. Trepdem wurde sogar von mehreren Stadtverordneten auf Grund eines Beschlusses der hiesigen Armendeputation die Genehmigung eines größeren Erweiterungsbaues, dessen Kosten sich auf ungefähr 500 000 M. belaufen würden, schon jetzt beantragt. Zur Begründung dieses letzteren Antrages wurde freilich auch in nachdrücklicher Weise hervorgehoben, daß die Unterbringung von unheilbaren Geisteskranken in Privatanstalten klösterlicher Genossenschaften, wie solche gegenwärtig auch durch die Provinzialverwaltung veranlaßt werde, Bedenken erzeu- gen müsse. Es wurden, wie ich nur kurz hier anführen will, diese Bedenken zunächst vom medizinisch-technischen Standpunkte aus, sodann mit Rücksicht auf Verwaltungsanforderungen erläutert. In letzterer Beziehung wurde namentlich auf die derzeitige vollständige Zersplitterung der Unterbringung der Irren der Stadt Köln hingewiesen. Von weiteren angeführten Gesichtspunkten sei der erwähnt, daß es den Angehörigen der in solchen, meist entfernteren Anstalten untergebrachten armen Geisteskranken in der Regel nicht möglich sei, dieselben zu besuchen. In dem Punkte war jedoch die hiesige Stadtverordneten-Versammlung nur einer Meinung, und ich muß auch meine Ansicht ebendahin aussprechen, daß es bei der Nothwendigkeit, für Irrenzwecke eine eigene Anstalt für die Stadt Köln zu unterhalten, das Richtige sein wird, die Irrenpflege vollständig von Seiten der Stadt in die Hand zu nehmen. Der Wunsch, durch Einrichtung und Unterhaltung einer ausreichend großen, entsprechend gelegenen städtischen Irrenanstalt in einer allen Anforderungen und Rücksichten entsprechenden Weise und einheitlich die Fürsorge für die sämtlichen Geisteskranken der Stadt ausüben zu können, wird in weiten Kreisen der Bürgerschaft getheilt.

Die zur Erfüllung dieses Wunsches erforderliche Loslösung der Stadt Köln von der Provinzial-Irrenpflege kann meines Erachtens weder der Form noch der Sache nach wirkliche Schwierigkeiten bieten.

Sinn und Zweck der Bestimmung des §. 31 des Gesetzes über die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 gingen wesentlich dahin, eine ausreichende Irrenpflege auch für die Angehörigen solcher Gemeinden zu ermöglichen, welche selbst wegen der geringen Zahl von Geisteskranken nicht veranlaßt sein könnten, eine den

Anforderungen der ärztlichen Wissenschaft entsprechende Irrenanstalt einzurichten und zu unterhalten. Für die Stadt Köln, welche zur Zeit bereits die Fürsorge für mehr als 400 arme Geisteskrante auszuüben hat, trifft eine solche Absicht der Gesetzgebung keineswegs zu. Die Stadt Köln übte auch bei Erlaß des fraglichen Gesetzes die Fürsorge für die ihr angehörenden Geisteskranten bereits vollständig aus. Der etwaige Einwand, es habe vor der Schaffung provinzieller Einrichtungen zum Zwecke der Irrenpflege der Antrag auf Nichtbetheiligung an denselben gestellt werden müssen, dürfte schon um deswillen nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, weil eine Erklärung über die vollständige Uebernahme der Pflege der Geisteskranten von Seiten des Landarmenverbandes der Rheinprovinz, welcher sich bisher grundsätzlich nur für verpflichtet hält, die Fürsorge für heilbare Geisteskrante zu übernehmen, noch gar nicht vorliegt. Eine Bezugnahme auf eine solche frühere Verschämniß der Stadt Köln dürfte aber auch ohne wirkliches Interesse für den Landarmenverband sein. Bei dem fortwährend steigenden Bedürfnisse bezüglich der Unterbringung von Geisteskranten in Irrenanstalten, würde der Landarmenverband gerade in Folge des Ausscheidens der Irren der Stadt Köln auf absehbare Zeit der Nothwendigkeit der Aufwendung größerer Mittel zu neuen Anstaltsbauten überhoben werden. Auch die budgetmäßige Sonderung der Einnahmen und Ausgaben für Irrenzwecke von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Provinz, wie solche in Folge des Ausscheidens der Stadt Köln aus dem Provinzial-Irrenverbande eintreten müßte, dürfte Schwierigkeiten nicht bieten, zumal ja der Fall einer Nichtbetheiligung an diesem Theile der Provinzialverwaltung, wie erwähnt, im Gesetze ausdrücklich vorgesehen ist. Von besonderem Werthe dürfte eine solche Lösung auch um deswillen sein, weil ja vermöge derselben der Anlaß der vielen Schwierigkeiten, welche sich in den Beziehungen der Stadt Köln zur Provinzialverwaltung aus Anlaß der Irrenpflege ergeben haben und welche sich mit dem weiter steigenden Bedürfnisse zur Unterbringung armer Irren erfahrungsmäßig erneuern müßten, auf's Vollständigste beseitigt würde.

Ich glaube demnach die Hoffnung aussprechen zu sollen, daß auch der Provinzialauschuß bei nochmaliger Erwägung und mit Rücksicht auf die Entwicklung der einschlägigen Verhältnisse der Stadt Köln von seinem, mir mit geehrtem Schreiben vom 14. Februar 1889, III 913, mitgetheilten Botum abgehen wird und daß Euer Hochwohlgeboren in der Lage sein werden, auch unter zustimmendem Beschlusse dieser Körperschaft, den gegenwärtigen Antrag dem Provinziallandtage zu unterbreiten.

Der Ober-Bürgermeister.

S. B.

Der Beigeordnete: Zimmermann.

An
den Herrn Landesdirektor der Rheinprovinz
Hochwohlgeboren
zu Düsseldorf.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1890.

Urschriftlich dem Herrn Vorsitzenden des Provinziallandtags, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Wied, mit dem Bemerkten ganz ergebenst vorgelegt, daß der Provinzialauschuß in der Sitzung vom 2. cr. beschlossen hat, bei dem Provinziallandtag den Antrag zu stellen, diese Angelegenheit dem Provinzialauschusse zur weitem Veranlassung zu überweisen.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.

Klein.

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Anträge auf Uebernahme folgender 4 Straßen: Effen-Gelsenkirchen, Andernach-Mayen, Odenthal-Schlebusch, Steinstraß-Tip als Provinzialstraßen.

Dem 35. Provinziallandtage lagen 4 Anträge der beteiligten Gemeinden zc. auf Uebernahme bezw. Ausbau von Straßen durch den Provinzialverband zur Beschlußfassung vor, nämlich der Straßen:

1. Effen-Gelsenkirchen,
2. Andernach-Mayen (Aktienstraße),
3. Odenthal-Schlebusch,
4. Steinstraß-Tip.

Die Uebernahmeanträge ad 1—3 waren dem Provinziallandtage Seitens des Provinzialauschusses mit dem Antrage vorgelegt worden, mit Rücksicht auf die beabsichtigte Neuregelung der Unterstützung des Communal- und Kreis-Wegebaues die Entscheidung über die qu. Anträge bis auf Weiteres zu vertagen. Der Antrag ad 4 war als Petition direkt an den Provinziallandtag gelangt.

Der Provinziallandtag faßte im Einzelnen folgende Beschlüsse:

1. Bezüglich der Straße Effen-Gelsenkirchen:

„Die Beschlußfassung über den Antrag auf Uebernahme des Communalweges von Effen nach Gelsenkirchen bis auf Weiteres zu vertagen, dagegen dem Provinzialauschusse anzuempfehlen, den beteiligten Gemeinden zum provinzialstraßenmäßigen Ausbau des in Rede stehenden Weges einen Zuschuß aus Provinzialmitteln unter der Bedingung zu gewähren, daß der Kostenanschlag durch Organe der Provinz angefertigt und der Ausbau des Weges durch Organe der Provinz bewirkt werde.“

2. Bezüglich der Straße Andernach-Mayen:

„Die Beschlußfassung über den Antrag des Kreislandraths zu Mayen auf Uebernahme der Aktienstraße von Andernach nach Mayen bis auf Weiteres mit der Maßgabe zu vertagen, daß die Provinzialverwaltung behufs weiterer Erörterung der Angelegenheit mit der Anfertigung eines Kostenanschlags beauftragt wird.“

3. Bezüglich der Straße Odenthal-Schlebusch:

„Die Beschlußfassung über den Antrag des Bürgermeisters von Odenthal auf Uebernahme der Straße von Schlebusch nach Odenthal aus den von dem Provinzialauschusse zur Geltung gebrachten Gründen bis auf Weiteres zu vertagen.“

4. Bezüglich der Straße Steinstraß-Tip:

„Die Entscheidung über die eingereichte Petition bis zur nächsten Landtagsession zu vertagen.“

In Ausführung des Beschlusses ad 1 ist ein Kostenanschlag über den provinzialstraßenmäßigen Ausbau des Weges von Essen nach Gelsenkirchen durch den betreffenden Landes-Bauinspektor aufgestellt worden und hat nach Prüfung und Feststellung dieses Anschlags der Provinzialauschuß den betheiligten Gemeinden $\frac{1}{3}$ der entstehenden Baukosten (excl. Grunderwerbskosten) als Beihilfe aus dem Neubaufonds bewilligt. Der Kostenanschlag bezifferte sich auf 78 000 M., darunter 4098 M. für Grunderwerb. Die Ausführung geschieht unter der speziellen Leitung und Beaufsichtigung des Landes-Bauinspektors Beckerling hiersebst und sind die Arbeiten zur Zeit nahezu fertig. In Folge eingetretener Steigerung der Arbeitslöhne sowie in Folge Mehrverbrauchs von Material zur Neuherstellung der Packlage u. werden sich die Baukosten rot. 4000 M. höher stellen, wie veranschlagt war.

Ueber den provinzialstraßenmäßigen Ausbau der Andernach-Mayen'er Aktienstraße ist in der Provinzial-Straßenverwaltung gleichfalls ein spezieller Kostenanschlag angefertigt worden. Dieser Anschlag beläuft sich auf 227 000 M., wovon allein auf die Steinbahn 197 918 M. 80 Pf. entfallen. Zur Neudeckung ist Basalt veranschlagt. Im Interesse einer Verminderung der Kosten könnte statt des theuren Basalts nur die Verwendung der in der Gegend vorkommenden Basaltlava in Frage kommen. Dieselbe ist bedeutend billiger als Basalt (6 M. pro cbm statt 11 M.) und würde sich bei der Wahl dieser Gesteinsart die Anschlagssumme um rot. 57 000 M., also auf 170 000 M. ermäßigen. Allein trotz dieser erheblichen Kostenverminderung kann die Verwendung von Basaltlava im vorliegenden Falle nicht empfohlen werden, da der auf fraglicher Straße vorhandene bezw. nach Instandsetzung mit Sicherheit zu erwartende Lastverkehr auf der qu. Straße eine solide Steindecke erfordert, die Basaltlava aber gegenüber dem Drucke der Räder schwerer Fuhrwerke weniger widerstandsfähig ist und deshalb durch Lastfuhrwerke beanspruchte Straßen, welche mit diesem Gestein gedeckt sind, sich nicht nur rasch abnutzen, sondern auch fortwährend größere Ausbesserungen erfordern und unter Schlamm- und Staubbildung leiden, wodurch selbstredend die Unterhaltungskosten sich bedeutend erhöhen. Bei Verwendung von Basaltlava anstatt des vorgeesehenen Basalts würden also zwar die Herstellungskosten der Straße geringer sein, allein dieser augenblickliche Vortheil würde durch den weniger guten Zustand der Fahrbahn und die fortgesetzten höheren Unterhaltungskosten wieder aufgehoben bezw. ins Gegentheil gebracht, so daß vom wirthschaftlichen Standpunkte aus nur die Verwendung des veranschlagten Basalts empfohlen werden kann.

Wie bemerkt, ist für die in der vorigen Landtagsession erfolgte Vertagung der Frage der Uebernahme qu. 4 Straßen die Rücksicht auf die vom Provinziallandtage in Aussicht genommene und für die gegenwärtige Session vorbehaltene Reform der Unterstützung des Gemeinde-Gegebauens maßgebend gewesen. Der Provinzialauschuß hat deshalb im Anschlusse an die jetzt dem Landtage zur Beschlußfassung vorliegenden „Grundzüge für die anderweite Regelung der Unterstützung des Gemeinde-Gegebauens bezw. der Unterhaltung der öffentlichen Wege in der Rheinprovinz“ die qu. Uebernahmeanträge einer erneuten Vorprüfung unterzogen. Dabei ist der Provinzialauschuß in Uebereinstimmung mit früheren Beschlüssen sowohl des Provinzial-Verwaltungsraths als auch des Provinziallandtags zu der Ansicht gelangt, daß in Hinsicht der Verkehrsverhältnisse bei keiner der in Rede stehenden 4 Straßen die Uebernahme als Provinzialstraße als ein Bedürfnis zu erachten sei. Aus diesem Grunde hat der Provinziallandtag die Uebernahme der Straße Steinstraß-Tief bereits zwei Mal (Beschlüsse vom 19. April 1877 und 10. Dezember 1883) abgelehnt und hat ferner der Provinzial-Verwaltungsrath im Jahre 1886 bezüglich der damals schon beantragten Uebernahme der Straße von Essen nach

Gelsenkirchen sich außer Stande erklärt, diesen Antrag seinerseits beim Provinziallandtage zu befürworten. Letzterem ging der Antrag für Essen-Gelsenkirchen zum ersten Male im Jahre 1888 in Verbindung mit noch 7 anderen Anträgen (darunter diejenigen für Andernach-Mayen und Odenthal-Schlebusch) zu. Da in dem damaligen Referate des Provinzial-Verwaltungsraths vom 20. Januar 1888 die Verkehrsverhältnisse zc. der einzelnen Straßen eingehend erläutert sind — die Anträge wurden aus prinzipiellen Gründen sämmtlich zur Zeit abgelehnt —, so kann hier auf diese Darlegungen mit dem Bemerkten verwiesen werden, daß zwischenzeitig in diesen Verhältnissen, von dem nunmehrigen Ausbau der Essen-Gelsenkirchener Straße abgesehen, keine Aenderungen eingetreten bezw. zur Kenntniß des Provinzialauschusses gelangt sind.

Bezüglich der Andernach-Mayen'er Aktienstraße ist sodann noch Bezug zu nehmen auf den generellen Beschluß des Provinziallandtags, wonach die Uebernahme einer Aktienstraße nur unter der Bedingung in Aussicht genommen werden kann, daß die Straße vollständig nach den Anforderungen für Provinzialstraßen ausgebaut der Provinz als freies Eigenthum übertragen wird. Zur unentgeltlichen Ueberlassung der qu. Straße ist die Aktiengesellschaft nach Mittheilung des Kreislandraths zwar bereit; was dagegen die weitere Bedingung des provinzialstraßenmäßigen Ausbaues betrifft, so ist nicht anzunehmen, daß entweder die Aktionäre neben dem Verluste des Aktienkapitals oder die betreffenden Gemeinden noch für diesen Zweck die nothwendigen, sehr erheblichen Geldopfer bringen würden.

Das zweite Bedenken des Provinzialauschusses gegen die Uebernahme der betreffenden Straßen besteht in den Kosten des provinzialstraßenmäßigen Ausbaues, wie derselbe zum Zwecke der Uebernahme verlangt werden müßte. Dieses Bedenken trifft allerdings für die Essen-Gelsenkirchen'er Straße nicht mehr zu, nachdem hier in Folge des vorgedachten Landtagsbeschlusses der provinzialstraßenmäßige Ausbau, und zwar zum Theil auf Kosten der Provinz, bereits bewerkstelligt ist. Bei den übrigen 3 Straßen aber würden die Kosten dieses Ausbaues so erheblich sein — bei Andernach-Mayen allein 227 000 M. — und demgemäß so bedeutende Zuschüsse von Seiten der Provinz erfordern, daß die etatsmäßigen Mittel beim Neubaufonds hierdurch auf Jahre hinaus in Anspruch genommen und damit der Verwaltung die Möglichkeit benommen wäre, anderen in der nächsten Zeit etwa hervortretenden Bedürfnissen auf dem Gebiete des Chaussee-Neubaus Rechnung tragen zu können. Es läßt sich aber auch, vorausgesetzt daß die obengedachten „Grundzüge für die anderweite Regelung der Unterstützung des Gemeinde-Wegebauens bezw. der Unterhaltung der öffentlichen Wege in der Rheinprovinz“ im Provinziallandtage zur Annahme gelangen, den vorliegenden Anträgen in anderer, für die Provinz weniger kostspieligen Weise gerecht werden und zwar dadurch, daß die betreffenden Straßen, statt dieselben als Provinzialstraßen zu übernehmen, in die Reihe der von der Provinz dauernd zu unterstützenden Gemeindefstraßen verwiesen werden. In diesem Falle würde der Ausbau der Straßen viel einfacher und billiger hergestellt und die laufenden Unterhaltungskosten wesentlich herabgesetzt werden können. Der Provinzialauschuß ist deshalb der Meinung, daß mit diesem Vorschlage einerseits das Interesse der Provinz, andererseits das Interesse der beteiligten Gemeinden zc. am besten in Einklang gebracht würde. Bei der Andernach-Mayen'er Straße hätte allerdings der Aufnahme unter die Gemeindefstraßen die vorherige Abtretung der Straße Seitens der Aktionäre an die Gemeinden vorherzugehen und hätten letztere mit der Straße zugleich die Verpflichtung zu übernehmen, dieselbe mit den von der Provinz sowie dem Kreise zu gewährenden, näher festzusetzenden Beihilfen nach den Anforderungen für Gemeindefstraßen unter der technischen Leitung der Organe der Provinz auszubauen und dauernd zu unterhalten.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Hoher Landtag wolle:

- a. die Uebernahme der Straßen Offen-Belsenkirchen, Andernach-Mayen, Odenthal-Schlebusch und Steinstraß-Tiz als Provinzialstraßen ablehnen;
- b. für den Fall der Annahme der „Grundzüge für die anderweite Regelung der Unterstützung des Gemeinde-Begebaues zc.“ der Ablehnung ad a die Maßgabe hinzufügen, daß die genannten 4 Straßen im Sinne der Grundzüge als Gemeindestraßen behandelt werden sollen.“

Düsseldorf, den 4. Juli 1890.

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

